

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Frieder Dünkel</i>	Sozialarbeit im Strafvollzug und Perspektiven einer Organisation Sozialer Dienste in der Justiz	323
<i>Ulrich Stötzel</i>	Koordination der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten – Entwicklung, Aufgaben, Probleme	330
<i>Brigitte Neibecker</i>	Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie	335
<i>Heinz H. Wattenberg</i>	Arbeitstherapie hinter Gittern. Ein Erfahrungsbericht aus dem Haus 5 der Jugendanstalt Hameln nach fünf Jahren Praxis	343
	Aktuelle Informationen	345
	Für Sie gelesen	353
	Leser schreiben uns	368
	Aus der Rechtsprechung	370

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Frieder Dünkel</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Ulrich Stötzel</i>	Sozialamtsrat, Stursberg I Nr. 1, 5630 Remscheid 11
<i>Brigitte Neibecker</i>	Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
<i>Heinz H. Wattenberg</i>	Ruschenbrink 2, 3250 Hameln 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Karl-Heinz Baumann</i>	Oberregierungsrat, Dipl.-Soziologe, Goethestr. 3, 4100 Duisburg 11
<i>Michael Skirl</i>	Regierungsrat, Justizvollzugsanstalt Hagen, Gerichtsstr. 5, 5800 Hagen
<i>Gerd Siekmann</i>	Richter am Amtsgericht, Simrockstr. 26, 2000 Hamburg 55
<i>Klaus Koepsel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Josef-Neuberger-Haus, 5600 Wuppertal 2

Sozialarbeit im Strafvollzug und Perspektiven einer Organisation Sozialer Dienste in der Justiz *

Frieder Dünkel

1. Zur Situation und Entwicklung der Sozialarbeit im Vollzug

Die mit der vor mehr als 15 Jahren eingeleiteten Strafvollzugsreform verbundenen Hoffnungen gründeten sich zu einem wesentlichen Teil auf den personellen Ausbau des Sozialdienstes, insbesondere die Integration von Sozialarbeitern, Psychologen und vergleichbaren mit speziellem Behandlungsauftrag versehene Berufsgruppen. Die Anfang der 70er Jahre gängige Forderung, Sozialarbeit müsse „im Strafvollzug eine zentrale Stellung erlangen“¹⁾ wurde mit der nunmehr in den Vordergrund gestellten sozialpädagogischen Aufgabe des Strafvollzugs begründet, die Aspekten der Verwaltung, Ordnung und Sicherheit sowie dem traditionellen Strafcharakter entgegengestellt werden müsse. Zehn Jahre danach fragt man sich nunmehr, ob die Sozialarbeit nicht immer mehr selbst ein Teil dieser Verwaltung sowie von Prinzipien der Ordnung und Sicherheit geworden ist wie überhaupt ob nicht die Vollzugsreform auf halbem Wege stecken geblieben ist in bürokratischen und dem propagierten Vollzugsziel kontraindizierten Vollzugsformen. War die Vollzugsreform vielleicht ein Vehikel, berufsständische Interessen i.S. einer Stellenvermehrung durchzusetzen, um sich nunmehr in Zeiten knapper Ressourcen in den eroberten Nischen zur Ruhe zu setzen und lediglich noch für die Bestandswahrung zu kämpfen? Hat etwa die begrenzte Teilhabe an Macht wie bspw. die Mitentscheidung bzw. Begutachtung bei Lockerungen, Urlaub oder bedingter Entlassung die Sozialarbeiter derart korrumpiert, daß mit dem Rückzug auf sog. Sachzwänge auch der Reformgeist der 70er Jahre auf der Strecke geblieben ist oder haben sich letztlich die traditionellen baulichen und hierarchischen Organisationsstrukturen als allen Veränderungsbemühungen überlegen erwiesen mit der Folge der vielfach offenkundigen Resignations- und Rückzugserscheinungen bei den Sozialdiensten?

Derart provokative Fragen sind zweifellos im Zusammenhang mit dem hohen Erwartungsdruck, dem insbesondere die Sozialarbeit im Vollzug als eine der Speerspitzen der Vollzugsform ausgesetzt war, zu sehen. Betrachtet man sich zunächst die quantitative Entwicklung, so hat sich die Situation allein im Zeitraum 1970-80 ganz wesentlich verändert. Der Strafvollzug hat insgesamt im Personalbereich in diesem Zeitraum Zuwachsraten von fast 50 % zu verzeichnen gehabt, was auch im Vergleich zur Polizei und den Hochschulen, den beiden im übrigen expansivsten Bereichen, überdurchschnittlich erscheint. Die Personalvermehrung im Vollzug betrifft vor allem die Jahre zwischen 1974 und 1979 mit einem Zuwachs von 27 %, während zur gleichen Zeit die allgemeine Sparpolitik im Öffentlichen Dienst bereits zu einer Verlangsamung des Personalwachstums

von lediglich + 10 % geführt hatte²⁾. Dies verdeutlicht den besonderen Nachholbedarf, den der Strafvollzug Ende der 60er Jahre gegenüber anderen gesellschaftlichen Bereichen aufwies. Die Sozialarbeit konnte neben den Psychologen die höchsten Zuwachsraten innerhalb der Bedienstetengruppen des Vollzugs verzeichnen. Kamen 1970 auf einen Sozialarbeiter noch durchschnittlich 142 Gefangene, so ging diese Zahl auf 71 zurück³⁾. Insgesamt gab es 1980 in der Bundesrepublik 789 hauptamtliche Sozialarbeiter. Ähnlich wie in anderen Bereichen der Sozialarbeit in der Justiz wie etwa der Bewährungshilfe⁴⁾ werden auch für den Vollzug Betreuungszahlen von unter 50 als Orientierungsdaten akzeptiert. So hat selbst das Justizministerium Baden-Württemberg Anfang der 70er Jahre 50 Gefangene je Sozialarbeiter als angemessen angesehen⁵⁾. Dieser Fallbelastung wird gegenwärtig nur in wenigen Vollzugsbereichen (s.u.) entsprochen.

Vergleichsweise günstiger gestaltet sich die Arbeitssituation in einigen anderen europäischen Ländern. Dies gilt vor allem für Dänemark und Schweden, eingeschränkt aber auch die übrigen skandinavischen Länder Norwegen und Finnland. Das Verhältnis Vollzugspersonal zu Insassen insgesamt betrug 1980 in den ersten beiden Ländern etwa 1 : 1, in Norwegen 1 : 1,3 und in Finnland ebenso wie in der Bundesrepublik 1 : 2,2⁶⁾. Obwohl gerade Dänemark und Schweden das in den 60er Jahren vorherrschende Konzept des traditionellen Behandlungsvollzugs aufgegeben haben, sind die Anstalten nach wie vor besser mit Behandlungspersonal (darunter Sozialarbeiter) ausgestattet. In Dänemark kamen 1981 beispielsweise auf einen Sozialarbeiter lediglich ca. 25 Gefangene. Ferner ist zu berücksichtigen, daß alle kurzstrafigen Gefangenen mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten, die etwa die Hälfte der Vollzugspopulation ausmachen⁷⁾, von externen Bewährungshelfern der „freien Kriminalfürsorge“ betreut werden. In Schweden liegt die Relation Sozialarbeiter : Gefangener wohl ähnlich niedrig⁸⁾.

Auch in den Niederlanden ist die Personalsituation (ca. 1:35) erheblich besser als in der Bundesrepublik, zumal ähnlich wie in Dänemark und Schweden externe Sozialarbeiter (Bewährungshelfer) in die Entlassungsvorbereitung mit einbezogen sind.⁹⁾ Im Gegensatz hierzu ist die Situation in den meisten anderen westeuropäischen Ländern eher mit der bundesdeutschen vergleichbar. So liegt z.B. in Frankreich die durchschnittliche Fallbelastung bei 76, in Belgien bei 77¹⁰⁾, wobei im letzteren Fall ein Teil der Sozialarbeiter in der Entlassungshilfe mitarbeitet. Die Fallbelastung von Sozialarbeitern in England und Wales ist schwer vergleichbar, weil manche Aufgaben, wie Stellungnahmen zur bedingten Entlassung z.T. von der Bewährungshilfe übernommen werden, wie überhaupt die Organisation sozialer Dienste der Justiz eine sehr viel größere Flexibilität und Rollenvermischung beinhaltet. Beispielsweise werden Bewährungshelfer häufiger für die Dauer von bis zu zwei Jahren für die Sozialarbeit im Strafvollzug abgestellt¹¹⁾.

Bereits dieser kurze Überblick zeigt die Notwendigkeit, im Falle eines internationalen Vergleichs die Organisationsstruktur sozialer Dienste in der Justiz näher zu betrachten (s. hierzu 3.).

* Manuskript eines am 13. 4. 1984 in Stuttgart anfänglich der Jahresversammlung der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter im Justizvollzug des Landes Baden-Württemberg gehaltenen Vortrags.

2. Arbeitsbelastung und -schwerpunkte in unterschiedlichen Vollzugsformen

Auf der anderen Seite ist auch eine differenzierte Sichtweise einzelner Vollzugsbereiche notwendig, die – wie sich zeigt – in der Bundesrepublik eine sehr unterschiedliche personelle Ausstattung erfahren haben. Generell kann man feststellen, daß Sozialarbeit am besten integriert ist in den sozialtherapeutischen Modellanstalten und im Jugendvollzug. In der Sozialtherapie nehmen Sozialarbeiter häufiger Positionen ein, die derjenigen von Psychologen bzw. Therapeuten wenn auch nicht in der Bezahlung, so doch funktional gleichgestellt sind. Ein therapeutischer oder Behandlungsanspruch kann hier wohl noch am ehesten verwirklicht werden. Dementsprechend liegen die Zahlen zu betreuender Gefangener in der Regel zwischen 10 und 25.

In Baden-Württemberg kamen 1981 durchschnittlich auf einen Sozialarbeiter 30 Gefangene im Jugendvollzug, aber 80 im Erwachsenenvollzug. In Hamburg sind die Quoten bei insgesamt ähnlicher Ausstattung (1:83 im Erwachsenenvollzug) im Jugendvollzug (1:56) deutlich ungünstiger¹²⁾. Im Frauenvollzug werden auch in der personellen Ausstattung deutliche Unterschiede ersichtlich, die ein Nord-Süd-Gefälle andeuten. So scheint die Personaldichte in Bremen und Nordrhein-Westfalen größer zu sein als insbesondere in der Vollzugsanstalt Aichach (Bayern). Aber auch in Schwäbisch-Gmünd (Baden-Württemberg) liegt die durchschnittliche Fallbelastung unter 25 Gefangenen pro Sozialarbeiter (in Frankfurt-Preungesheim bei 1:40), womit im Vergleich zum Erwachsenenvollzug bei Männern deutlich bessere Rahmenbedingungen von der Personalausstattung her gesehen vorliegen. Auch insoweit geben die Durchschnittswerte einzelner Vollzugsbereiche allerdings nur grobe Anhaltspunkte für die in der Praxis noch unterschiedlichere und von zahlreichen anderen Faktoren abhängige *Arbeitsbelastung*.

Möglicherweise entscheidender als die Fallbelastung für die Effizienz der Arbeit und Fragen der beruflichen Zufriedenheit können qualitative Aspekte der Arbeitsbelastung angesichts zunehmend schwierigerer Problemgruppen im Strafvollzug (Drogenabhängige, Ausländer etc.) sowie mit dem Strafvollzugsgesetz verbundener zusätzlicher Aufgabenbereiche sein.

Nach den vorliegenden Erfahrungsberichten in der Literatur¹³⁾ gestaltet sich Sozialarbeit im Vollzug als zunehmend von bürokratischen „Sachzwängen“, den traditionellen Rollenkonflikten zwischen Sicherheits- und Behandlungsinteressen sowie verschlechterten gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Arbeits-, Wohnungsmarkt, Alkohol-, Drogenprobleme) gekennzeichnet. Das teilweise resignative Hinnehmen derartiger gesamtgesellschaftlicher Bedingungen und eine damit verbundene kriminalpolitische Perspektivlosigkeit wird vielfach als Kritik an der zur „Sozialtechnik“ verkommenen Sozialarbeit formuliert¹⁴⁾.

Wie sieht aber die Praxis der Sozialarbeit tatsächlich aus? Ich möchte hier ein sicherlich untypisches Beispiel aus einer laufenden Untersuchung des Max-Planck-Instituts in der Sozialtherapeutischen Anstalt Kassel herausgreifen, untypisch, weil die Fallbelastung der fünf dort tätigen Sozialarbeiter bei einer Gesamtbelegung von ca. 55 Gefangenen

denkbar niedrig ist. Wir haben in dieser Anstalt im Rahmen einer Vorstudie zwei Sozialarbeiter jeweils eine Woche lang alle Tätigkeiten eines Arbeitstages aufschreiben lassen und dabei auch die Kontakthäufigkeit mit Gefangenen bzw. Bediensteten erfaßt. Es zeigte sich, daß selbst unter diesen relativ günstigen institutionellen Rahmenbedingungen nur 40 bis 50% der Arbeitszeit dem unmittelbaren Kontakt mit Gefangenen und jeweils 1/4 bis 1/3 der Zeit Konferenzen, Dienstbesprechungen u.ä. sowie Verwaltungstätigkeiten vorbehalten bleiben. In „normalen“ Anstalten dürfte der Anteil von Verwaltungstätigkeiten, worunter wir auch das Abfassen von Gutachten, Stellungnahmen u.ä. gefaßt haben, noch höher sein, kaum jedoch die Kontaktfrequenz bezogen auf Gefangene¹⁵⁾.

3. Organisation und Aufgabenstellung der Sozialarbeit im Vollzug sowie der anderen sozialen Dienste der Justiz im Ausland

Wie bereits angedeutet, ist die Sozialarbeit im Vollzug im Ausland vielfach anders organisiert. In kaum einem europäischen Land ist die Trennung von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Vollzug derart streng wie in der Bundesrepublik¹⁶⁾. Soweit diese sozialen Dienste existieren, werden sie vielfach in der Person eines Bewährungshelfers oder wie gegenwärtig noch in Italien des Sozialarbeiters in der Anstalt vereint. Als besonders prägnante Beispiele für die Vereinheitlichung sozialer Dienste in der Justiz kann die Organisation der Bewährungshilfe in den skandinavischen Ländern, den Niederlanden und in England sowie Wales angesehen werden.

Die Organisation sozialer Dienste in der Justiz in Skandinavien weist deutliche Unterschiede zur Bundesrepublik insoweit auf, als die strenge Trennung von Bewährungshilfe und Sozialarbeit im Vollzug nicht existiert. Zwar differenzieren Dänemark und Schweden die Zugehörigkeit von Sozialarbeitern nach Bereichen der „freien“ und „stationären“ Kriminalfürsorge bzw. Kriminalpflege, jedoch gehen die Aufgaben und Zuständigkeiten vielfach ineinander über. Dies sei am Beispiel der dänischen Kriminalfürsorge verdeutlicht, die 1973 als staatliche Einrichtung die zuvor überwiegend privaten und zerstreuten Organisationsformen ablöste. Die Leitgedanken der Reform können durch folgende Prinzipien charakterisiert werden¹⁷⁾:

1. Das Prinzip der frühestmöglichen Hilfe
Dies betrifft insbesondere sozialarbeiterische Angebote bereits in Untersuchungshaft u.ä.
2. Das Prinzip der räumlichen Nähe
Dies beinhaltet eine Verteilung der Insassen von Strafanstalten nach regionalen Prinzipien, d.h. möglichst nahe an dem bisherigen sozialen Umfeld oder den ambulanten Angeboten der nach der Entlassung zuständigen freien Kriminalfürsorge (Bewährungshilfe) bzw. anderer gemeindlicher Ressourcen
3. Das Prinzip der Kontinuität in der Betreuung
Hierunter wird die durchgehende Betreuung gegebenenfalls schon im Ermittlungsverfahren bzw. der Untersuchungshaft über den Strafvollzug und die anschließende Entlassenenhilfe bzw. Bewährungshilfe durch möglichst ein und dieselbe Person verstanden.

4. Das Prinzip der Koordination von Hilfsangeboten

Das Regionalisierungsprinzip bedingt die Chance, die vielfältigen gemeindlichen Hilfsangebote am Wohnsitz des Entlassenen bzw. Betroffenen besser zu koordinieren. Dies betrifft auch das Zusammenwirken der Sozialarbeit im Vollzug mit den Mitarbeitern der freien Kriminalfürsorge, soweit diese nicht ohnehin innerhalb des Vollzugs tätig werden (s.u.).

Die Umsetzung dieser Prinzipien auf organisatorischer Ebene ist im Bereich des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe in folgender Weise durchgeführt worden: Für Gefangene mit Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten bleibt die freie Kriminalfürsorge, d.h. Bewährungshelfer, schon von Beginn des Vollzugs an zuständig. Bei Freiheitsstrafen von über sechs Monaten bis zu fünf Jahren nimmt die ambulante Kriminalfürsorge spätestens ein halbes Jahr vor der Entlassung Kontakt mit der Anstalt auf und bereitet die Entlassung vor. Lediglich bei den längerfristigen Freiheitsstrafen von über fünf Jahre, die aber lediglich etwa 2% der Anstaltsinsassen ausmachen¹⁸⁾, bleibt der Sozialdienst der Vollzugsanstalten alleine zuständig. Auch hier wird allerdings in der Endphase die Koordination mit Bewährungshelfern am Entlassungsort angestrebt.

Eine interessante Organisationsform und Aufgabenteilung weisen die sozialen Dienste der Justiz in England und Wales auf¹⁹⁾. Die Aufgaben der Gerichtshilfe, Bewährungshilfe und der Sozialarbeit im Vollzug werden einheitlich von den privat organisierten Bewährungshilfe-, und Nachbetreuungsvereinigungen wahrgenommen. Obwohl die Bewährungshelfer nicht von der Zentralregierung angestellt sind, werden sie gleichwohl – soweit sie im Vollzug arbeiten – direkt oder indirekt über Zuschüsse des Staates bezahlt. Den Bewährungshilfeorganisationen obliegt auch die Beaufsichtigung und Organisation der gemeinnützigen Arbeitsaufträge (community service order), die Betreuung im Rahmen der Führungsaufsicht, bedingten Entlassung, der freiwilligen Nachbetreuung auf Wunsch eines Entlassenen, der nicht einer obligatorischen Nachbetreuung unterworfen ist etc.. Die Sozialarbeit im Vollzug erfolgt über die Abordnung eines Bewährungshelfers für den Zeitraum bis zu 2 Jahre. Er stellt damit das Bindeglied für den Gefangenen zu der Außenwelt dar, seine Hauptaufgaben liegen naturgemäß in der möglichst frühzeitigen Entlassungsvorbereitung. Trotz dieser weitgehenden Vereinheitlichung der sozialen Dienste der Justiz bedeutet dies nicht immer eine Personalunion der verschiedenen Aufgaben im Hinblick auf ein und denselben Probanden. D.h. daß es durchaus Spezialisierungen auf bestimmte Tätigkeitsfelder wie die Anfertigung von Gerichtshilfeberichten oder im Bereich der Nachbetreuung gibt. Der Vorteil der englischen Organisationsform liegt aber unbestreitbar in der Möglichkeit zu einer besseren Koordination und Zusammenarbeit bzw. einer durchgängigen sozialen Betreuung.

Ganz ähnlich organisiert ist der Sozialdienst der Justiz in den Niederlanden. Auch dort sind die privat organisierten Bewährungshilfevereinigungen zuständig für die Sozialarbeit im Vollzug²⁰⁾. Sie unterliegen in diesem Falle ebenso wie in England der Weisungsbefugnis des Anstaltsleiters und sind staatlich bezahlt. In den Niederlanden existiert ferner ein System sog. Resozialisierungsrühlfhilfen insbesondere für Untersuchungsgefangene²¹⁾, vergleichbar mit dem

Modell der Haftentscheidungshilfe in Hamburg, jedoch viel stärker auf sozialarbeiterische Hilfsmaßnahmen denn Entscheidungshilfen für den Haftrichter hin orientiert. Die Verbindung all dieser Funktionen im Rahmen der Bewährungshilfeorganisationen gewährleistet ebenfalls stärker als hierzulande die durchgehende Betreuung. Sozialarbeit sozusagen von draußen zu „importieren“ hat zusätzlich den Effekt, daß die damit befaßten Bewährungshelfer sich vor allem an den Lebensbedingungen außerhalb der Anstalt und eine Vorbereitung hierauf orientieren. Dies erscheint allerdings aufgrund der in den Niederlanden sehr viel kürzeren Freiheitsstrafen zwingend.

Der internationale Überblick ließe sich beliebig mit interessanten Details fortsetzen. So darf nicht übersehen werden, daß einzelne Länder, die bisher über keine ambulante Sozialarbeit im Sinne unserer Bewährungshilfe verfügen, noch den umgekehrten Weg wie die bisher beschriebenen Länder gehen müssen, indem die Nachbetreuung vom Sozialdienst der Vollzugsanstalten versucht wird. Dies gilt insbesondere für Italien, Spanien und Portugal²²⁾. Allerdings sind überall Bestrebungen deutlich, auch ambulante Dienste aufzubauen wie die jüngste Reform in Portugal²³⁾ und einige Ansätze in Spanien²⁴⁾ zeigen.

Dennoch sei, um den internationalen Vergleich etwas abzurunden, noch auf einige Modelle aus dem sozialistischen Rechtskreis verwiesen²⁵⁾. „Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben“ wird in den sozialistischen Ländern – wie dies beispielhaft das eigens in diesem Zusammenhang geschaffene Wiedereingliederungsgesetz der DDR aus dem Jahre 1977 zeigt – als „ein gesamtgesellschaftliches Anliegen“ betrachtet. Die Umsetzung dieses Postulats erfolgt typischerweise durch die Einbeziehung von gesellschaftlichen Organisationen wie Gewerkschaften, Jugendverbänden, Arbeits- und Wohnkollektiven, insbesondere den Leitern von Betrieben bzw. Genossenschaften, die neben Laienrichtern im Rahmen der sog. Gesellschaftsgerichte oder Schiedskommissionen Aufgaben wahrnehmen, die hierzulande speziellen und professionalisierten sozialen Diensten wie der Bewährungshilfe übertragen sind. Dennoch existieren zumindest in Polen, Ungarn und der CSSR, eingeschränkt auch in der DDR mehr oder weniger professionalisierte soziale Dienste²⁶⁾. In Polen und der CSSR werden die sog. Kuratoren im Bereich der Entlassenenhilfe für die Beschaffung von Wohnung, Arbeit und anderer Integrationshilfen eingesetzt. Allerdings beschränkt sich die Hilfe der bei den Sozialämtern angesiedelten (CSSR) Kuratoren nach den bisherigen Erfahrungen vielfach auf einmalige und kurzfristige Hilfen wie dies auch von manchen Anlaufstellen für Strafentlassene hierzulande praktiziert wird. Immerhin erscheint interessant, daß die Sozialarbeiter der Anstalten, die sozialen Kuratoren sowie Mitglieder der Arbeitsämter und anderer gesellschaftlicher Organisationen in örtlichen Kommissionen regelmäßig zusammentreffen und die Entlassungsvorbereitung von Strafgefangenen organisieren. Die Anstalten sind gesetzlich verpflichtet, den Kuratoren am zukünftigen Wohnsitz des Gefangenen vier bis sechs Wochen vor der bevorstehenden Entlassung über die Höhe des voraussichtlichen Entlassungsgeldes, Entlassungszeitpunkt etc. Mitteilung und Vorschläge für entsprechende Hilfsmaßnahmen zu machen. Diese eher professionellen

Sozialarbeiter sind von den mit persönlichen Bürgschaften betrauten Arbeits- und Wohnkollektiven zu unterscheiden, wenngleich die Zusammenarbeit vielfach üblich ist. Auch in der DDR existieren mit Sozialarbeitern, Psychologen und Pädagogen besetzte örtliche Jugendhilfekommissionen, die für straffällige entlassene Jugendliche besondere Erziehungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Anstalten planen und durchführen. Insgesamt wird deutlich, daß auch in den sozialistischen Ländern professionalisierte Sozialarbeit und der Gedanke einer durchgehenden sozialen Betreuung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Der internationale Vergleich zeigt, daß eine strikte organisatorische Trennung verschiedener Dienste der Justiz wie sie in der Bundesrepublik noch üblich ist, vielfach zugunsten eines einheitlichen sozialen Dienstes aufgelöst ist. In den skandinavischen Ländern ebenso wie in England und Wales und den Niederlanden sind in den letzten zehn Jahren mit der Abkehr von der früher herrschenden „Behandlungsideologie“ andere Leitprinzipien für die Sozialarbeit im Vollzug in den Vordergrund getreten. Diese lassen sich mit Begriffen wie „humane Verwahrung“, „Vermeidung von Haftschäden“, „Angleichung der Haftbedingungen an das Leben in Freiheit“, „Öffnung des Vollzugs“ u.ä. umschreiben²⁷⁾. Statt von Behandlung und Resozialisierung wird eher von Krisenintervention und sinnvollen Lebenshilfen gesprochen, was aber inhaltlich auch in Skandinavien nichts anderes heißt als Ausbildungsmaßnahmen, Lockerungen etc. anzubieten, die hierzulande unter der Flagge des Resozialisierungsvollzugs segeln.

4. Einheit oder Spezialisierung sozialer Dienste in der Bundesrepublik?

In der Bundesrepublik belebte sich die alte Diskussion um eine Vereinheitlichung der sozialen Dienste der Justiz vor allem Mitte der 70er Jahre²⁸⁾. Die entsprechenden Bestrebungen einzelner Länder, vor allem die Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Gerichtshilfe zu vereinheitlichen, stießen auf erhebliche Bedenken von Seiten der Bewährungshelfer. Die Vereinnahmung durch Strafjustiz und Einbindung in einen bürokratischen Apparat, die andersartigen Tätigkeiten mit verschiedenen Qualifikationsanforderungen, der verschärfte Rollenkonflikt zwischen Diagnose, Hilfe und Kontrolle wurden als Gegenargumente genannt²⁹⁾. Gleichwohl plädierte man überwiegend für eine organisatorische Vereinheitlichung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der unterschiedlichen Funktionen. Die Sozialarbeiter der Vollzugsanstalten blieben in dieser Diskussion deshalb außer Betracht, weil ihre Aufgaben und organisatorische Zugehörigkeit zum Justizvollzug durch das StVollzG eindeutig geregelt waren. Anfang der 80er Jahre kam allerdings ein neuer Aspekt im Zusammenhang mit der Bestrebung einer Reform des Jugendstrafvollzugs durch die geplante Einbeziehung der Bewährungshilfe hinzu. Der Arbeitsentwurf zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs aus dem Jahre 1980 sah nämlich vor, auch bei zu vollstreckenden Jugendstrafen von bis zu einem Jahr einen Bewährungshelfer zu bestellen, bei längeren Jugendstrafen ihn spätestens drei Monate vor dem frühestmöglichen Entlassungszeitpunkt einzuschalten³⁰⁾. Dieses auffällig an die Regelungen in Dänemark erinnernde Modell steht nach wie vor zur Diskussion, wenngleich seine Realisierung in der gegenwärtigen gesamtpolitischen Situa-

tion sehr fragwürdig erscheint. Immerhin hat sich im Februar d.J. auch innerhalb der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen eine entsprechende Initiative gebildet, die die Einführung eines einheitlichen sozialen Dienstes fordert. In dem entsprechenden Positionspapier wird allerdings auf die historisch gewachsene Trennung der entsprechenden Aufgabengebiete insoweit Rücksicht genommen, als nicht strikt die Personalunion in der Betreuung durch den einen Gerichtshilfebericht anfertigenden Sozialarbeiter, den in der Vollzugsanstalt oder der Bewährungshilfe Tätigen verlangt. Die genannten jüngsten Initiativen ebenso wie die Entwicklung im Ausland lassen jedoch eine verstärkte Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung der Sozialarbeit in der Justiz erwarten, zu der sich auch die Sozialarbeiter des Vollzugs äußern sollten.

5. Auswirkungen ungünstiger Rahmenbedingungen des Vollzugs auf die Effizienz der Arbeit

Die zukünftige Situation der Sozialarbeit im Vollzug wird aber nicht alleine durch ihre organisatorische Einordnung, wobei ich an dieser Stelle idealtypisch das Bewährungshilfemodell dem Vollzugsmodell unserer Prägung gegenüberstellen möchte, entscheidend geprägt, sondern vor allem auch von den sich verändernden Rahmenbedingungen des Vollzugs. Mit den steigenden Gefangenenzahlen in den letzten Jahren – und damit komme ich zum Ausgangspunkt zurück – haben sich angesichts der stagnierenden Personalstellensituation die Arbeitsbedingungen verschlechtert. Damit stellt sich unter dem Postulat des Resozialisierungsvollzugs die Frage, inwieweit ungünstigere Arbeitsbedingungen Auswirkungen auf die Effizienz der Arbeit erwarten lassen. Diese Frage ist deshalb kaum zu beantworten, da sich Resozialisierungsmaßnahmen wie sie traditionell von der Sozialarbeit im Vollzug angeboten werden, in ihrer Effizienz kaum isoliert gegenüber den anderen Vollzugsmaßnahmen und -bedingungen messen lassen³¹⁾. Hinzu kommt, daß auch der bisherige „Behandlungsvollzug“ mehr Etikett denn Realität der Vollzugswirklichkeit war³²⁾. Ein besonders prägnantes Beispiel kann mit dem gerade in Baden-Württemberg modischen Begriff des „sozialen Trainings“ umschrieben werden³³⁾. So lobenswert derartige Ansätze sind, um so mehr ist davor zu warnen, damit bereits dem Geist des Strafvollzugsgesetzes entsprechen zu wollen. Hinter dem Etikett „soziales Training“ verbirgt sich in der Praxis vielfach nicht mehr als die bekannten Konzepte einer systematischen Entlassungsvorbereitung. Damals wie heute sind die sozialarbeiterischen Interventionen im Vergleich zu den massiv resozialisierungshemmenden Rahmenbedingungen des in seinen baulichen und hierarchischen Strukturen überlebten Strafvollzugs vermutlich viel zu schwach, um einen nennenswerten bzw. meßbaren Effekt zu zeigen. Auch liegt die gegenwärtige Fallbelastung pro Sozialarbeiter nach wie vor in einem Bereich, der weder bei geringfügigen Verbesserungen noch Verschlechterungen Auswirkungen auf die Rückfallquote insgesamt haben dürfte. Es gibt nach dem gegenwärtigen Stand der Behandlungsforschung keine Anhaltspunkte dafür, daß der vermehrte und intensiviertere Einsatz von Sozialarbeit im Vollzug zu einer dramatischen Verringerung der Rückfälligkeit führen wird³⁴⁾. Dies gilt sowohl für Behandlungsexperimente im geschlossenen Vollzug als

auch im ambulanten Bereich wie das Beispiel der intensivierten Bewährungsaufsicht in Großbritannien und den USA zeigt³⁵⁾. Weiterhin scheint auch eine Verschlechterung der Personalsituation mit der Folge erhöhter Fallzahlen kaum kriminalitätssteigernde Wirkungen zu haben. Zwar zeigen die sozialtherapeutischen Experimente in der Bundesrepublik unter großem personellen und finanziellen Einsatz auch bei schwierigen Gefangenen um 10 bis 20 %, d.h. ein Drittel niedrigere Rückfallquoten³⁶⁾, doch bleibt offen, ob dieser Effekt – abgesehen von nur begrenzt kontrollierbaren Selektionseinflüssen – auf das intensiviertere therapeutische Angebot oder die mit der Sozialtherapie verbundene vermehrte Öffnung des Vollzugs (Urlaub, Freigang), die verbesserte Entlassungsvorbereitung und/oder existenzsichernde Hilfen im Rahmen der Nachbetreuung zurückzuführen ist³⁷⁾. Aus den zahlreichen amerikanischen Studien lassen sich Anhaltspunkte für die wesentliche Bedeutung gerade letzterer Faktoren gewinnen. Ähnlich haben Studien zur Effizienz der Bewährungshilfe gezeigt, daß in erster Linie die Existenzsicherung durch Geld, Wohnung, Arbeit u.ä. notwendige, wenngleich häufig nicht hinreichende Voraussetzung einer erfolgreichen Reintegration sind, während alleine psychotherapeutische Maßnahmen in diesem Bereich kaum nachweisbare „Erfolge“ erwarten lassen³⁸⁾. Neuere Untersuchungen über die Auswirkung von Bildungsmaßnahmen im Vollzug lassen den früher üblichen Optimismus nur sehr eingeschränkt zu³⁹⁾. Sowohl im Jugend- als auch Erwachsenenvollzug sind Gefangene mit abgeschlossener Schul- oder Berufsausbildung allenfalls geringfügig weniger schwer rückfällig geworden als Gefangene ohne Bildungsmaßnahmen. Allerdings kann dies u.U. an der mangelhaften Einbindung derartiger Maßnahmen in ein integratives sozialarbeiterisches Konzept unter Einschluß von Problemen der Verwertbarkeit nach der Entlassung liegen. Aus dem Gesagten würde für die Sozialarbeit im Vollzug im Sinne einer Effizienzsteigerung als Forderung die noch weitergehende Öffnung und verstärkte Zusammenarbeit mit Bewährungshilfe, Anlaufstellen für Straffentlassene und ähnlichen Einrichtungen zu folgern sein, also eine Orientierung nach draußen. Für die Arbeit innerhalb des Vollzugs müssen demnach andere Kriterien als die Behandlung zum Zwecke der Rückfallverhütung maßgeblich werden. Ebenso wie in Dänemark und den anderen skandinavischen Ländern oder England und Wales bliebe insoweit die Vermeidung von Haftschäden, Krisenintervention, die Versorgung der Familien etc. als im Vordergrund stehendes Vollzugsziel eine realistische Alternative.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, halte ich nach wie vor den Resozialisierungs- und Behandlungsgedanken als programmatisches Leitmotiv für unverzichtbar, um den Rückfall in Zeiten vor die Strafvollzugsreform zu vermeiden. Es kann also keineswegs um die Übernahme neoklassizistischer Strafphilosophien gehen. Vielmehr sollten auch intensiviertere Behandlungsmodelle wie die Sozialtherapie erhalten und ausgebaut werden und behandlungswilligen Gefangenen („Freiwilligkeit“) als Angebot zur Verfügung stehen. Dafür sollten im „Normalvollzug“ realistische Ziele, die vor allem die Humanisierung des Alltagslebens betreffen, in den Vordergrund gestellt werden. Der Abbau von an einem übertriebenen Sicherungsdanken orientierten Vorschriften, von bürokratisierten Vollzugsabläufen und von die zwischenmenschliche Kommunikation behindernden Anstaltsstruktu-

ren (z.B. Besuchs-, Schriftverkehrüberwachung usw.) könnten Leitlinien für konkrete Veränderungen sein, die den liberalen Grundgedanken des StVollzG vielleicht mehr Geltung verschaffen als manches anspruchsvolle (in der Realität mangels Personal aber nur unzulänglich umsetzbare) „Behandlungsprogramm“. Mit anderen Worten sollte der gleichfalls im StVollzG in § 3 formulierte Grundsatz einer möglichst weitgehenden Angleichung der Verhältnisse in Haft an diejenigen in Freiheit stärker in den Vordergrund gestellt werden, zumal dieser auch Reformen sozusagen zum Nulltarif oder zumindest von begrenzter finanzieller Tragweite erlaubt (z.B. interne und externe Öffnung des Vollzugs durch offene Zellen, Gemeinschaft in Wohngruppen, Tragen von Zivilkleidung, Selbstversorgung, vermehrter Freigang usw.)⁴⁰⁾.

6. Folgerungen und Möglichkeiten integrativer Betreuungsmodelle im Rahmen des geltenden Rechts

Nicht nur der internationale Erfahrungsstand, sondern auch die neuere Entwicklung in der Bundesrepublik legt eine stärkere Verzahnung der verschiedenen sozialen Dienste und Einrichtungen nahe. In der Bundesrepublik sind in den letzten Jahren einige Modelle verbesserter Kommunikation und Kooperation zwischen Vollzug und in der Nachentlassensituation tätigen Einrichtungen entstanden. Die idealtypische Darstellung, wie so etwas aussehen könnte, läßt sich aus dem Modell der Betreuungskette und -angebote der Freiburger Anlaufstelle entnehmen⁴¹⁾. Das Ansetzen dieser Einrichtung bereits in der Untersuchungshaft mit dem Ziel, unnötige Untersuchungshaft zu vermeiden bzw. Untersuchungshaft abzukürzen hat Vorbilder einmal in dem holländischen Modell der Resozialisierungsfrühhilfen, zum anderen auch im Modellprojekt der Hamburger Haftentscheidungshilfe⁴²⁾. Gerade die Hamburger Erfahrungen haben gezeigt, daß ein sozialarbeiterisches Engagement in der Untersuchungshaft von draußen nur dann zu einer Verminderung von Untersuchungshaftanordnungen führen kann, wenn konkrete Betreuungsangebote zur Verfügung gestellt werden können (Wohnung). Auch die frühzeitige Intervention in Strafhaft, um die Chancen einer bedingten Entlassung zu verbessern bzw. die Entlassung vorzubereiten, dürfte inzwischen weitgehend dem Common Sense entsprechen. Relativ neu in diesem Zusammenhang dürfte an dem Freiburger Modell sein, daß die sonst übliche Gruppenarbeit in der Vollzugsanstalt im Wege eines wöchentlichen Ausgangs in die Anlaufstelle nach draußen verlegt wird. Dies hat für den Gefangenen nicht nur die positive Funktion, sich regelmäßig in realen Situationen außerhalb der Anstalt bewähren zu können, sondern erleichtert auch die Gewährung weiterer Lockerungen und schließlich die Stellung einer günstigen Prognose zur bedingten Entlassung. Für die Sozialarbeiter im Vollzug erschiene es mir wichtig, sich in derartigen Einrichtungen und Projekten zu organisieren und die in § 74 StVollzG genannte Hilfe zur Entlassung möglichst extensiv auch im Sinne einer Entlassenenhilfe zu interpretieren. Was hier am Beispiel einer Anlaufstelle aufgezeigt wurde, gilt natürlich in gleichem Maße für die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe, den Sozialämtern oder anderen Einrichtungen und Initiativen, die sich auch der persönlichen Betreuung von Entlassenen widmen. Für die Arbeit im ge-

schlossenen Bereich, die nach wie vor einen der Schwerpunkte sozialarbeiterischer Tätigkeit bleiben wird, gilt es im Sinne der oben erwähnten humanitären Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung von Haftschäden, Krisenintervention etc. zu arbeiten. Hierbei müßten immer wieder auch die strukturellen Hindernisse (bauliche, organisatorische, hierarchische Strukturen) thematisiert werden. Auch bürokratische Hindernisse der Arbeit im direkten Kontakt mit dem Gefangenen wären hier angesichts der Unzahl von das Leben regulierenden Verwaltungsvorschriften, Erlassen etc. zu nennen.

7. Weitergehende Perspektiven und Zusammenfassung

Damit sind einige perspektivische Möglichkeiten der Sozialarbeit im Vollzug angedeutet, die sicherlich manchem noch keine besondere und neue Qualität darstellen werden. Die weitergehende Frage wäre, ob man sich u.U. nicht auch Gedanken über die vollständige Auflösung der Sozialarbeit im Vollzug zugunsten eines einheitlichen Sozialdienstes im Sinne der englischen oder niederländischen Lösung machen sollte. Die radikale These, Sozialarbeiter hätten im Vollzug nichts verloren, es sei denn, sie wären inhaftiert, erscheint mir allerdings zu weitgehend. Dies beinhalten im übrigen ja auch nicht die erwähnten ausländischen Konzepte. Bedenkenswert an diesen könnte möglicherweise sein, daß die Herauslösung aus den hierarchischen Strukturen der Anstalt ganz andere Möglichkeiten der sozialarbeiterischen Selbstverwirklichung eröffnet. Ein Schritt in diese Richtung könnte zunächst ein begrenzter Rollentausch zwischen Bewährungshelfern, Sozialarbeitern im Vollzug, Sozialarbeitern in freien Einrichtungen der Entlassenenhilfe u.ä. sein. Allerdings würden sich hier zahlreiche arbeitsrechtliche, dienstaufsichtsrechtliche u.ä. Probleme stellen, die im einzelnen noch durchdacht werden müßten. Als Modelle eines derartigen Rollentauschs kämen einmal der im Abstand von einigen Jahren vorzunehmende Wechsel des Arbeitsschwerpunktes vom Vollzug zur Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und umgekehrt in Betracht, zum anderen die auf den einzelnen Gefangenen bezogene Übernahme der entsprechenden Funktionen (Bewährungshelfer etc.) i.S. einer anzustrebenden durchgehenden Betreuung.

Ich möchte nun abschließend die dargelegten Überlegungen in einigen Thesen nochmals zusammenfassen:

1. Die Sozialarbeit im Vollzug ist trotz des Aufbaus in den siebziger Jahren nach wie vor personell unterbesetzt. Dies um so mehr, als das vermehrte Auftreten von Problemgruppen (Drogenabhängige, Ausländer etc.) und die mit dem StVollzG vermehrten Aufgaben die Arbeitsbelastung erheblich gesteigert haben.
2. Die personelle Mindestausstattung müßte sich an skandinavischen oder niederländischen Modellen orientieren, um ein persönliches Betreuungsverhältnis zu ermöglichen, das über die Mitarbeit in bestimmten regional organisierten Projekten auch nach der Entlassung fortgesetzt werden kann.
3. Der Vergleich mit dem Ausland zeigt, daß die traditionelle Aufspaltung der sozialen Dienste der Justiz in der Bundesrepublik als künstlich empfunden werden muß.
4. Ein einheitlicher Sozialdienst der Justiz in der Bundesrepublik sollte an die historisch gewachsenen Traditionen anknüpfen, jedoch zumindest einen begrenzten Rollentausch von Gerichtshelfern, Bewährungshelfern und Sozialarbeiten im Vollzug ermöglichen.
5. Anstatt des Behandlungs- und Resozialisierungsgedankens sollten realistische Ziele der Vermeidung von Haftschäden und einer humanen, möglichst wenig einschränkenden Behandlung in den Vordergrund gestellt werden, ohne damit die Programmatik der Strafvollzugsreform aufzugeben.
6. Sozialarbeiter im Vollzug sollten darauf dringen, daß Behandlungsvollzug, soziales Training u.ä. nicht nur als Etikett einem weitgehend unveränderten Vollzug aufgesetzt werden, sondern die realen Bedingungen personeller und baulicher Art für die Umsetzung solcher Programme geschaffen werden. Ansonsten sollten sie sich derartigen Ansätzen entziehen, um nicht zum Alibi einer verfehlten Vollzugspolitik zu werden.
7. Eine Beeinträchtigung der Effizienz ihrer Arbeit im Hinblick auf das Resozialisierungsziel durch die verschlechterten Arbeitsbedingungen (Fallbelastung, schwierige Klientel etc.) ist unter den gegebenen Bedingungen ebensowenig zu erwarten wie eine Verbesserung durch halbherzige Behandlungsprogramme.
8. Erfolgversprechender erscheint die Verlagerung des Engagements nach draußen mit dem Ziel, Gefangene vermehrt in ambulante Betreuungsangebote einzubringen (Anlaufstellen, Übergangsheime der Bewährungshilfe etc.). Die Öffnung des Vollzugs mittels Lockerungen, Urlaub und Freigang kann und sollte in noch weiterem Umfang betrieben werden. Die Verkürzung der Haftzeiten von Gefangenen bzw. die Vermeidung von Untersuchungshaft ist im allgemeinen allen vollzugsinternen Programmen vom empirisch-kriminologischen Standpunkt aus überlegen.

Anmerkungen:

- 1) Busch, M.: Sozialarbeit im Strafvollzug?: In: *Schmidtobreck, B.* (Hrsg.): *Kriminalität und Sozialarbeit*. Freiburg 1972, S. 25-46 (42); vgl. ferner *Christ, H.*: *Sozialarbeit im Strafvollzug*. *Neue Praxis* 2 (1972), S. 464-469; *Müller-Dietz, H.*: *Sozialarbeit im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe*. *MschKrim* 56 (1972), S. 15-27; *Müller-Dietz, H.*: *Sozialarbeit im Strafvollzug und Bewährungshilfe*. *BewHi* 19 (1972a), 137-148; speziell die Rahmenbedingungen unter Aspekten der „totalen Institution“ behandeln *Hohmeier, J.*: *Probleme der Sozialarbeit im Strafvollzug*. *ZfStrVo* 23 (1974), S. 8-11; *Hohmeier, J.*: *Totale Organisation als Praxisfeld für Sozialarbeit*. *Neue Praxis* 4 (1974a), S. 52-60; *Quensel, S.*: *Sozialarbeit in totalen Institutionen*. In: *Hollstein, W., Meinhold, M.* (Hrsg.): *Sozialpädagogische Modelle. Möglichkeiten der Arbeit im sozialen Bereich*. Frankfurt/M., New York 1977, S. 83-103.
- 2) Vgl. *Dünkel, F., Rosner, A.*: *Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970 – Materialien und Analysen*. 2. Aufl. Freiburg 1982, S. 249.
- 3) Vgl. *Dünkel, F., Rosner, A.* a.a.O. (Anm. 2), S. 280
- 4) Vgl. z.B. *Kommission für Bewährungs- und Gerichtshelfer beim Justizministerium Baden-Württemberg*: *Vorschläge zur Lage der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer*. Stuttgart 1974, S. 36 f.
- 5) Vgl. *Maelicke, B.*: *Entlassung und Resozialisierung*. Heidelberg, Karlsruhe 1977, S. 46; ferner die Nachweise bei *Dünkel, F., Rosner, A.* a.a.O. (Anm. 2), S. 280.
- 6) Die Relationen für die skandinavischen Länder wurden berechnet nach *Annual Report of the Prison Administration 1980*, Helsinki 1981, S. 74; für die Bundesrepublik vgl. *Dünkel, F., Rosner, A.* a.a.O. (Anm. 2), S. 347.
- 7) Vgl. *Ministry of Justice* (Ed.): *Kriminalforsorgen 1981*. Kopenhagen 1982, S. 54 (Zugänge nach Strafdauer der Landesgefängnisse ohne Kopenhagen).

8) Die genaue Zahl von Sozialarbeitern im Vollzug ist aus den Statistiken nicht entnehmbar; zuständig insbesondere in den lokalen Anstalten sind auch die sog. Konsulenten (Bewährungshelfer) der freien Kriminalpflege, so daß sich exakte Vergleichsdaten ohnehin nicht gewinnen ließen, vgl. zu Organisation und Bestand des Vollzugspersonals i. e. *National Prison and Probation Administration: The Prison and Probation System 1981*. Norrköping 1982, S. 50 ff.; *National Prison and Probation Administration: The Prison and Probation System 1982-1983*. Norrköping 1983, S. 36 ff.

9) Vgl. *Tak, P.J.P.*: The Netherlands. In: *Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M.* (Eds.): *Probation in/en Europe*. 's-Hertogenbosch 1981, S. 245-299; die Quote von 1:35 errechnet sich, wenn man die bei Tak a.a.O. (S. 268) aufgeführten 117 im Vollzug arbeitenden Bewährungshelfer auf die 1982 durchschnittlichen 4110 Gefangenen bezieht; zu den für den vorliegenden Beitrag verwendeten Gefangenzahlen im internationalen Vergleich vgl. die Angaben bei *Dünkel, F.*: *Neuere Entwicklungen im Bereich der Bewährungshilfe und -aufsicht im internationalen Vergleich*. BewHi 31 (1984), S. 162-184.

10) Berechnet nach *Ministère de la Justice, Direction de l'Administration Pénitentiaire: Rapport Général sur l'Exercice 1981*. Paris 1982, S. 121; *Administration des Etablissements Pénitentiaires: Rapport Quinquennal 1975-80*. Bruxelles 1980, S. 231 ff.

11) Vgl. *King, J.*: Unterschiedliche Formen der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in England und Wales. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* (Hrsg.): *Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich*. Freiburg 1983, S. 196-220 (210 ff.).

12) Vgl. *Dünkel, F.*: *Strukturmerkmale des Berliner Strafvollzugs*. Vorlage für die Enquete-Kommission des Berliner Abgeordnetenhauses. Freiburg 1983.

13) Vgl. insbes. *Spittler, E.*: *Sozialarbeit im Strafvollzug – ein Erfahrungsbericht*. MschrKrim 60 (1977), S. 32-41; *Cyrus, H.*: „Die sind eben für Papierkrieg da“. MschrKrim 65 (1982), S. 112-116; *Menges, W.*: *Sozialarbeit im Strafvollzug*. München 1982 und die in Anm. 1 aufgeführte Literatur.

14) Vgl. *Ortner, H., Wetter, R.*: Plädoyer für eine „befreiende Sozialarbeit“. Gegen Sozialtechnik im Strafvollzug. In: *Ortner, H.* (Hrsg.): *Freiheit statt Strafe*. Frankfurt/M. 1981, S. 106-122; ähnlich: *Ortner, H., Wetter, R.*: *Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer „befreienden“ Gefangenenarbeit*. Stuttgart 1980.

15) Ähnliche Erfahrungen liegen auch aus anderen Feldern der Sozialarbeit in der Justiz vor, z.B. der Bewährungshilfe; vgl. hierzu die Arbeitsplatzanalyse bei *Braungardt, U.*: *Arbeitsuntersuchung zur Fallmeßzahl bei Bewährungshelfern in Karlsruhe*. BewHi 21 (1974), S. 116-139.

16) Vgl. zusammenfassend *Dünkel, F.*: *Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich – ein Überblick*. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* a.a.O. (Anm. 11), S. 398-501 (433 ff., aus der Sicht der Bewährungshilfeorganisationen); *Dünkel, F.* a.a.O. (Anm. 9).

17) Vgl. hierzu ausführlich *Brodersen, K.*: *Neue Ansätze zum Verhältnis „Kriminalfürsorge – Sozialfürsorge“ in Dänemark*. Kriminalsoziologische Bibliographie 4 (1977), S. 5-14 (11 ff.); *Andreassen, S.*: *Bedingtes Urteil und Kriminalfürsorge in Dänemark*. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* a.a.O. (Anm. 11), S. 113-122 (117 ff.).

18) Berechnet nach *Ministry of Justice* a.a.O. (Anm. 7), S. 54.

19) Vgl. hierzu *King, J.* a.a.O. (Anm. 11); ferner: *Home Office: Prisons and the Prisoner. The Work of the Prison Service in England and Wales*. London 1977; *Huber, B.*: *Die Freiheitsstrafe in England und Wales*. Köln u.a. 1983, S. 119 ff. m.w.N.

20) Vgl. *Tak, P.J.P.* a.a.O. (Anm. 9); *Tigges, L.C.M.*: *Bewährungshilfe in den Niederlanden*. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* a.a.O. (Anm. 11), S. 181-195.

21) Vgl. hierzu *Tigges, L.C.M., Nuijten-Edelbroek, E.G.M.*: *Resozialisierungsrühlfen in den Niederlanden – Praxis und Perspektiven*. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* a.a.O. (Anm. 11), S. 355-367.

22) Vgl. hierzu den Überblick bei *Dünkel, F.* a.a.O. (Anm. 16).

23) Vgl. hierzu *Hünnerfeld, P.*: *Neues Strafrecht in Portugal*. JZ 38 (1983), S. 673-675; zur Sozialarbeit vgl. *Marques, L.F.* in *Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M.* a.a.O. (Anm. 9), 339-363.

24) Vgl. *Thoma, A.M.* in *Cartledge, C.G., Tak, P.J.P., Tomić-Malić, M.* a.a.O. (Anm. 9), S. 365-391.

25) Vgl. hierzu auch den Überblick bei *Dünkel, F.* a.a.O. (Anm. 16) und *Dünkel, F.* a.a.O. (Anm. 9) m. jew. w.N.

26) Vgl. die Nachweise bei *Dünkel, F.* a.a.O. (Anm. 9); ferner: *Lammich, S.*: *Strafvollzug und Straftatenspezifische Hilfe in der Tschechoslowakei*. ZfStrVo 33 (1984), im Druck.

27) Vgl. *Brodersen, K.*: *Die neuere Strafvollzugsdiskussion in Skandinavien*. Kriminalsoziologische Bibliographie 4 (1977), S. 20-33; *Antilla, I.*: *Neue Tendenzen der Kriminalpolitik in Skandinavien*. ZStW 95 (1983), S. 739-748.

28) Vgl. *Ayass, W.* u.a.: *Überlegungen zur Einrichtung eines Sozialen Dienstes in der Justiz*. BewHi 24 (1977), S. 36-39; *Müller-Dietz, H.*: *Sozialdienst in der Justiz – Einige vorläufige Überlegungen*. BewHi 24 (1977), S. 15-25 und die übrigen Beiträge in Heft 1/1977 der BewHi; ferner *Stöckel, H.*: *Der*

Sozialdienst der Justiz. In: *Frisch, W., Schmid, W.*: *Festschrift für Hans-Jürgen Bruns*. Köln u.a. 1978, S. 299-313; *Müller-Dietz, H.*: *Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems*. Heidelberg, Hamburg 1979, S. 66 f.; *Niedersächsisches Ministerium der Justiz* (Hrsg.): *Empfehlungen zur Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe*. Hannover 1979; *Müller-Dietz, H.*: *Sozialer Dienst in der Strafrechtspflege – Grundfragen institutionalisierter Sozialarbeit*. In: *Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung* (Hrsg.): *Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit*. Hannover 1980, S. 127-169; *Chilian, W.*: *Die Zukunft der Sozialarbeit in der Justiz*. In: *Kerner, H.-J.* u.a. (Hrsg.): *Festschrift für H. Lefrenz*. Heidelberg 1983, S. 107-126.

29) Vgl. etwa *Ayass u.a.* a.a.O. (Anm. 28), S. 36 ff.; *Müller-Dietz, H.* 1977 a.a.O. (Anm. 28), S. 19 ff.; 1979 a.a.O. (Anm. 28), S. 66.

30) Vgl. den Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs vom 30. 6. 1980; vgl. hierzu *Dünkel, F., Rosner, A.* a.a.O. (Anm. 2), S. 26.

31) Vgl. zu den methodischen Problemen zusammenfassend *Kury, H.*: *Methodische Probleme der Behandlungsforschung – insbesondere in der Sozialtherapie*. Köln u.a. 1983.

32) Vgl. *Dünkel, F.*: *Die Geschichte des Strafvollzugs als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen*. In: *Driebold, R.* (Hrsg.): *Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen*. Göttingen 1983, S. 25-54 (44 ff.).

33) Vgl. *Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Das soziale Training im Strafvollzug*. Ein Leitfadens. Stuttgart 1983; *Justizministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.): *Soziales Training und Sozialarbeit. Eine Dokumentation*. Stuttgart 1984.

34) Vgl. zusammenfassend *Albrecht, H.-J., Dünkel, F., Spieß, G.*: *Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik*. MschrKrim 64 (1981), S. 310-326 m.w.N.

35) Vgl. *Folkard, S.* u.a.: *IMPACT. Intensive Matched Probation and Aftercare Treatment*. 2 Bde. London 1974; *Kerner, H.-J.*: *Ambulante Behandlungsprogramme im In- und Ausland – Ansätze, Erfahrungen*. In: *Pomper, G., Walter, M.* (Hrsg.): *Ambulante Behandlung junger Straffälliger*. Vechta 1980, S. 55-90 (70); *King, J.* a.a.O. (Anm. 11), S. 216; *Johnson, E.*: *Modelle intensiver Behandlung in Freiheit in den USA*. In: *Dünkel, F., Spieß, G.* a.a.O. (Anm. 11), S. 281-294 m.w.N.

36) Vgl. *Dünkel, F.*: *Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung*. Berlin 1980 (bez. Berlin-Tegel); ähnlich für Hamburg: *Rehn, G.*: *Behandlung im Strafvollzug*. Weinheim, Basel 1979; *Rehn, G., Jürgensen, P.*: *Rückfall nach Sozialtherapie. Wiederholung einer im Jahr 1979 vorgelegten Untersuchung*. In: *Kerner, H.-J., Kury, H., Sessar, K.* (Hrsg.): *Deutsche Forschungen zur Kriminalitätstentstehung und Kriminalitätskontrolle Bd. 3*, Köln u.a. 1983, S. 1910-1948; zusammenfassend: *Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.*: *Die sozialtherapeutische Anstalt – das Ende einer Reform?* ZRP 15 (1982), S. 198-207.

37) Vgl. *Dünkel, F.*: *Methodische Probleme der Effizienzforschung bei Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug, insbesondere der Sozialtherapie*. In: *Kury, H.* a.a.O. (Anm. 31), S. 121-147; *Kaiser, G., Dünkel, F., Ortman, R.* a.a.O. (Anm. 36), S. 202 f.

38) Vgl. die sekundäranalytischen Studien von *Lipton, D., Martinson, R., Wilks, J.*: *The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies*. New York 1975; *Greenberg, D.F.*: *The Correctional Effects of Corrections. A Survey of Evaluations*. In: *Greenberg, D.F.* (Ed.): *Corrections and Punishment*. Beverly Hills, London 1977, S. 111-148; *Sechrest, L., White, S.O., Brown, E.D.*: *The Rehabilitation of Criminal Offenders. Problems and Prospects*. Washington/D.C. 1979; gerade letzterer Bericht zeigt allerdings die ungesicherte Erkenntnislage trotz des erheblichen Aufwandes zahlreicher Evaluationsstudien auf, die eine Schlußfolgerung i.S. eines „nothing works“ ebensowenig zuläßt wie einen übertriebenen Behandlungsoptimismus. Ausgebliebene oder nicht feststellbare „Behandlungserfolge“ dürften danach – abgesehen von den methodischen Problemen der Forschung – vielfach das Resultat unzulänglich implementierter oder in der Intensität zu schwacher Behandlungsprogramme gewesen sein; eine neuere differenzierende Zusammenfassung findet sich bei *Palmer, T.*: *The „Effectiveness“ Issue Today: An Overview*. Federal Probation 46 (1983), S. 3-10.

39) Vgl. *Berckhauer, F., Hasenpusch, B.*: *Legalbewährung und Strafvollzug – Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen*. In: *Schwind, H.-D., Steinhilper, G.* (Hrsg.): *Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung*. Heidelberg 1982, S. 281-333; *Baumann, K.-H., Maetze, W., Mey, H.-G.*: *Zur Rückfälligkeit nach Strafvollzug*. MschrKrim 66 (1983), S. 133-148.

40) Zweifellos darf nicht übersehen werden, daß ein Wohngruppenvollzug vielfach bauliche Umgestaltungen (z.B. Einziehen von Zwischendecken, zusätzliche Sozialräume etc.) und damit Investitionen voraussetzt sowie vermehrte interne und externe Lockerungen eine verstärkte sozialarbeiterische Begleitung und damit mehr Personal erfordern. Jedoch erscheinen die damit verbundenen Kosten selbst unter den gegebenen Bedingungen noch am ehesten finanzierbar (vor allem, wenn es gelingt, auf aufwendige Neubauvor-

haben und die damit verbundenen Folgekosten zu verzichten).

41) Vgl. hierzu *Dünkel, F.*: Die Freiburger Anlaufstelle für Straftatlassene. ZfStrVo 33 (1984), Im Druck; ähnlich schon *Dünkel, F.*: Zur Situation und Entwicklung in der Entlassenenhilfe. ZfStrVo 30 (1981), S. 202-207.

42) Vgl. *Plemper, B.*: Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse eines Zielfindungsprozesses in einem Modell. KrimJ 11 (1979), S. 282-295; *Reher, G.*: Projekt Haftentscheidungshilfe – Ein neues Arbeitsgebiet für die Gerichtshilfe. BewHi 26 (1979), S. 167-171; *Hardraht, K.*: Modellversuch „Haftentscheidungshilfe“ in Hamburg – Einsatz von Sozialarbeitern bei der Tätigkeit der Haftrichter. BewHi 27 (1980), S. 182-191 und die Beiträge in Heft 1/1981 der BewHi.

Koordination der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten – Entwicklung, Aufgaben, Probleme –

Ulrich Stötzel

1. Vorbemerkungen

Im Jahre 1976 wurden bei den Justizvollzugsanstalten und in der Bewährungshilfe des Landes Nordrhein-Westfalen erstmalig Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 für Sozialarbeiter geschaffen. Aufgrund von Besoldungsvorschriften mußten diese Stellen an die Wahrnehmung bestimmter Funktionen gebunden werden. Damit wurde in diesen Bereichen die Frage fachlicher Leitungsverantwortung in der Sozialarbeit aktuell, die allerdings zuvor bereits in der Bewährungshilfe recht kontrovers diskutiert worden war. Im Strafvollzug war das wohl deshalb nicht der Fall, weil hier hierarchische Strukturen, insbesondere durch die Stellung des Anstaltsleiters, traditionsgemäß vorgegeben waren und die Sozialarbeiter innerhalb der Gesamtheit der Bediensteten eine Minderheit bildeten und keinen festen Standort in der Anstaltshierarchie hatten.

Während sich die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen in einer Stellungnahme vom 27.03.1975 dafür aussprach, die neuen Funktionsstellen als „Leiter des Sozialdienstes“ zu bezeichnen – offenbar in analoger Anlehnung an die in den Justizvollzugsanstalten gebräuchlichen Funktionsbezeichnungen wie Leiter der Arbeitsverwaltung, Leiter des allgemeinen Vollzugsdienstes usw. und entsprechend einer besoldungsrechtlichen Regelung von 1970 für hervorgehobene Dienstposten, die dem „Leiter des Sozialdienstes“ eine Stellenzulage zusprach – wurde durch den Erlaß des Justizministers des Landes NW vom 20.04.1976 (2100-I C. 363) das Amt des Koordinators geschaffen.

Diese Funktionsbezeichnung, die für die Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten und die Bewährungshilfe gewählt wurde, ist kennzeichnend dafür, daß Sozialarbeiter von ihrem beruflichen Selbstverständnis her in partnerschaftlicher Weise sowohl mit Klienten als auch mit Kollegen arbeiten. Dieser Arbeits- und Führungsstil läßt sich von der Bedeutung des Verbs „koordinieren“ ableiten: Aufeinander abstimmen, gemeinsam in ein Gefüge einbauen, auf die gleiche Stufe stellen. Danach könnte die Tätigkeit des Koordinators als eine Form partnerschaftlicher und kollegialer Kooperation in einer hierarchisch gegliederten Behördenorganisation verstanden werden. Derartige Kooperationsformen sind jedoch in staatlichen Behörden aufgrund geltender Bestimmungen und vorgegebener Organisationsstrukturen begrenzt, weil stets die Frage nach der Rechtmäßigkeit und der Verantwortung zu stellen ist.

Nach den Einstufungsrichtlinien des genannten Erlasses wurden dem Koordinator bei den Justizvollzugsanstalten folgende Aufgaben übertragen:

- Koordination der Sozialarbeit in der Anstalt;
- Tätigkeit als Vermittler zwischen den Sozialarbeitern und der Anstaltsleitung;

- Wahrnehmung der dem Sozialarbeiter bei dem Justizvollzugsamt übertragenen Aufgaben im Anstaltsbereich;
- Wahrnehmung der Aufgaben eines Fürsorgers nach der DVollzO.

Dabei ist unverständlich, daß neben der seit dem Wandel der sozialen Arbeit in den 50er Jahren allgemein geltenden Berufsbezeichnung des Sozialarbeiters, die eine veränderte fachliche Orientierung kennzeichnet, noch der „Fürsorger nach der DVollzO“ genannt wird, obwohl das Strafvollzugsgesetz (vergl. § 155 StVollzG) bereits am 16.03.1976 verkündet worden war. Ergänzend sei hinzugefügt, daß die Einstufungsrichtlinien des Erlasses vom 20.04.1976 auch nicht mit dem Inhalt der Richtlinien für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NW¹⁾ in einem Sachzusammenhang stehen, die schon am 24.06.1974 als vorläufige Richtlinien in Kraft gesetzt worden waren und eine neue Entwicklung der Sozialarbeit im Strafvollzug eingeleitet hatten.

In der Praxis besonders problematisch erwiesen sich die in den Einstufungsrichtlinien genannten Aufgaben, die dem Sozialarbeiter bei dem Justizvollzugsamt übertragen sind und vom Koordinator im Anstaltsbereich wahrgenommen werden sollen.

Es zeigte sich, daß ein Teil dieser Aufgaben von einem Sozialarbeiter in einer Justizvollzugsanstalt nicht erledigt werden können, weil sie

- ihrem Wesen nach nur der Aufsichtsbehörde zustehen, z.B. Wahrnehmung der Fachaufsicht;
- nur überörtlich geregelt werden können, z.B. Personalplanung oder Werbung von Nachwuchskräften;
- aufgrund von geltenden Bestimmungen oder institutionellen Regelungen in andere Zuständigkeiten fallen oder auch von anderen Bediensteten wahrgenommen werden können, z.B. ist für Fragen der Sozialversicherung der Gefangenen die Arbeitsverwaltung zuständig (§§ 190 ff. StVollzG), kann Sachbearbeiter für Fragen der beruflichen Bildung der Gefangenen jeder Sozialarbeiter oder auch ein anderer Bediensteter sein. Entsprechendes gilt für die Planung und Organisation von Freizeitveranstaltungen für Gefangene.

2. Zum Amt und zur Berufsrolle des Koordinators

Aufgrund seiner speziellen Aufgaben steht der Koordinator im Spannungsfeld unterschiedlicher Erwartungen sowohl des Anstaltsleiters als auch der Sozialarbeiter.

Die Erwartungen des Anstaltsleiters werden dahin gehen, daß der Koordinator ein reibungsloses Funktionieren der Arbeitsabläufe im Sozialdienst zu gewährleisten hat. Er soll sich um Ausgleich innerhalb des Sozialdienstes, aber auch mit anderen Gruppierungen von Bediensteten bemühen und dafür sorgen, daß sich die Sozialarbeiter auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren, deren Prioritäten u.U. unterschiedlich beurteilt werden. Die Besorgnis des Anstaltsleiters könnte darin bestehen, daß sich der Koordinator von den Sozialarbeitern „vor ihren Wagen spannen läßt“, um Gruppeninteressen innerhalb der Anstalt durchzusetzen.

Die Sozialarbeiter erwarten, daß der Koordinator ihre Interessen und die Belange des Sozialdienstes gegenüber dem Anstaltsleiter wahrnimmt und er sich auch die von ihnen in der Sozialarbeiterkonferenz gefaßten Mehrheitsbeschlüsse zu eigen macht; denn sein Amt wird von ihnen nicht selten als imperatives Mandat mißverstanden. Der Koordinator steht dann in der Gefahr, entweder diesem Gruppendruck nachzugeben und gegenüber dem Anstaltsleiter oder bestimmten Gruppen von Bediensteten auf Konfrontationskurs zu gehen – auch wenn er selbst aufgrund eigener Erwägungen eine Vermittlerrolle einnehmen möchte – oder sich dem Vorwurf mangelnder Solidarität und Kollegialität auszusetzen.

Ebenso sind die Befürchtungen der Sozialarbeiter gegenüber der Tätigkeit des Koordinators zu nennen: Sich den Erwartungen des Anstaltsleiters zu weit anzupassen, vom bürokratischen Apparat der Verwaltung vereinnahmt zu werden und nicht zuletzt die Sorge der Bevormundung in der täglichen Arbeit.

Weil die herausgehobenen Funktionen des Koordinators auch Leitungsaufgaben und eine verantwortliche Beteiligung an den fachlichen Angelegenheiten der Sozialarbeiter umfassen, darunter auch Teilbereiche der Dienstaufsicht, wird sein Amt von nicht wenigen Sozialarbeitern kritisch und argwöhnisch betrachtet. Sie sehen darin einen Widerspruch zum Prinzip partnerschaftlicher Zusammenarbeit und vermuten zugleich eine Einschränkung der Eigenverantwortlichkeit und der sozialarbeiterischen Handlungskompetenz.

Nach dem beruflichen Selbstverständnis vieler Sozialarbeiter sind nur die Hilfsprozesse auf der Beziehungsebene zwischen Sozialarbeiter und Klient etwa im Rahmen der sozialen Einzelhilfe oder der sozialen Gruppenarbeit als Sozialarbeit im eigentlichen Sinne anzugehen, während die Wahrnehmung anderer Aufgaben, insbesondere im administrativen Bereich nicht als sozialarbeiterisches Handeln verstanden werden. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß im Schrifttum neben den aus den USA kommenden klassischen Methoden der Sozialarbeit (Social Casework, Social Groupwork, Social Communitywork) auch Administration for Socialwork, d.h. Verwaltung und Leitung in Institutionen der Sozialarbeit als eigenständige Methode genannt wird.²⁾

Hier ist selbstkritisch anzumerken, daß administratives Denken und Handeln zahlreichen Sozialarbeitern fremd, ja suspekt ist und in einer Behörde allenfalls als notwendiges Übel hingenommen wird. Es fällt ihnen oft nicht leicht, verwaltungsmäßige und bürokratische Arbeitsabläufe zu durchschauen und nachzuvollziehen. Weil der Koordinator derartige Aufgaben im Bereich der Sozialarbeit schwerpunktmäßig wahrzunehmen hat, werden diese Vorbehalte nicht selten auf sein Amt und seine Person übertragen und können zu kollegialer Distanzierung und zu Schwierigkeiten bei der Akzeptierung seiner Rolle und seiner Funktionen führen.

Derartige Vorbehalte und Unsicherheiten bestehen offenbar auch in der Bewährungshilfe. In seinem Aufsatz „Die Stellung des Bewährungshelfers in Strafrechtspflege und Justizverwaltung“ schreibt Dr. Heinz Gräber u. a. folgendes:

„Über den Inhalt des Amtes des Koordinators, seine Stellung zu den Bewährungshelfern seiner Dienststelle und zu der Justizverwaltung des Landgerichts bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten . . . Unklarheiten bestehen darüber, ob er Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter oder Sprecher der Bewährungshelfer ist, oder ob die Funktionen seines Amtes „nur auf dem Papier stehen“, damit formal den besoldungsrechtlichen Bestimmungen genüge getan ist, die für das nächsthöhere Amt jeweils fordern, daß es als höherwertig herausgehoben wird.“³⁾

In diesem Zusammenhang ist allerdings zu fragen, ob die Aufgaben eines Koordinators in der Bewährungshilfe ohne weiteres mit denen eines Koordinators in einer Justizvollzugsanstalt zu vergleichen sind. Auf folgende Unterschiede ist hinzuweisen:

Während die Dienststellen der Bewährungshilfe unselbständige Außenstellen des Landgerichts sind, in denen der Koordinator im Auftrag des Präsidenten des Landgerichts alle Verwaltungsaufgaben koordiniert, die in der Bewährungshilfe anfallen, sind in den Justizvollzugsanstalten aufgrund anderer Aufgabenstellungen, Organisationsstrukturen und Bedienstetengruppen auch andere Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe gegeben. Außerdem läßt sich das Aufgabengebiet eines Bewährungshelfers auf einen speziellen Bereich der Sozialarbeit innerhalb der Strafrechtspflege eingrenzen, während die Aufgaben eines Sozialarbeiters im Strafvollzug in der Regel über die Aufgaben der sozialen Hilfe (§§ 71 - 75 StVollzG) weit hinausgehen. Ferner ergeben sich durch das Zusammenarbeitsgebot des § 154 Abs. 1 StVollzG zwangsläufig Überschneidungen mit den Tätigkeitsbereichen anderer Dienste.

3. Zur Frage der Vorgesetztenfunktion

Nach § 3 Abs. 5 LBG NW ist Vorgesetzter, wer einem Beamten für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Es besteht allgemein die Auffassung und entspricht der Praxis, daß der Koordinator nicht Vorgesetzter der in der Justizvollzugsanstalt tätigen Sozialarbeiter ist. Denn es gehört nicht zu den Funktionen seines Amtes, durch Anordnungen in die Klientenarbeit der anderen Sozialarbeiter einzugreifen. Seine Intervention erfolgt vielmehr beratend, anregend, helfend und durch fachliche Anleitung. Gleichwohl hat er jedoch Aufgaben wahrzunehmen, die im allgemeinen von Vorgesetzten erledigt werden müssen.

Für die Bewährungshilfe kommt Dr. Heinz Gräber in dem genannten Aufsatz zu einem anderen Ergebnis. Er schreibt u. a.:

„Der Konflikt zwischen Koordinator und einzelnen Bewährungshelfern ist nicht etwa durch „besondere Bedingungen der Sozialarbeit“ geprägt. Er ist kein spezifisches Problem der Bewährungshelfer, sondern durch das übliche Spannungsverhältnis bedingt, das zwischen Vorgesetzten und nachgeordneten Bediensteten in jeder Behörde besteht. Koordinatoren müssen in der

Lage sein, Anfeindungen und Widerstände, denen sie aufgrund ihres Amtes ausgesetzt sind, zu ertragen. Sie müssen fähig sein, ihnen angemessen zu begegnen. Ein Bewährungshelfer wird das Amt des Koordinators nicht richtig ausfüllen können, wenn er in einer Leitungsfunktion einen unlösbaren Widerspruch zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit sieht. Es ist eine zu einfache Lösung, vor auftretenden Konflikten mit der Begründung zu resignieren, eine Leiter- oder Vorgesetztenfunktion sei mit den besonderen Gegebenheiten der Bewährungshilfe nicht vereinbar. Sieht man genauer hin, so lassen sich derartige Besonderheiten im Vergleich zu anderen Bedienstetengruppen nicht erkennen. Die Kritik betrifft letztlich nicht den Führungsauftrag an den Koordinator, sondern den Führungsstil, mit dem er sein Amt ausübt. Dieser sollte – wie übrigens auch in anderen Bereichen der Verwaltung – kollegial sein. Der Koordinator sollte kein autoritärer Leiter seiner Dienststelle sein. Er sollte seine Entscheidungen vorbesprechen und die betroffenen Bewährungshelfer hören, bevor er seine Anordnung selbständig und eigenverantwortlich trifft. Dies ändert aber nichts daran, daß der Funktionszuweisungserlaß ihn ermächtigt und verpflichtet, den Bewährungshelfern der Dienststelle oder der Dienststellen, für die er eingesetzt ist, für ihre dienstliche Tätigkeit Anordnungen zu erteilen. Folglich ist der Koordinator Vorgesetzter im Sinne von § 3 Abs. 5 LBG NW.“⁴⁾

4. Zur Frage der Dienst- und Fachaufsicht

„Die Dienstaufsicht erstreckt sich auf den Aufbau, die innere Ordnung, die allgemeine Geschäftsführung und die Personalangelegenheiten einer Behörde.“ (§ 12 LOG NW)

Zunächst gilt der Grundsatz, daß der Sozialarbeiter der Dienstaufsicht des Anstaltsleiters untersteht. Wenn der Koordinator etwa für die Regelung von Vertretungen der Sozialarbeiter zuständig ist, Entwürfe für den Geschäftsverteilungsplan vorlegt oder bei Personalangelegenheiten der Sozialarbeiter mitwirkt, ist er mindestens an der Dienstaufsicht beteiligt.

Die folgenden grundsätzlichen Ausführungen zur Frage der Fachaufsicht in der Bewährungshilfe des früheren Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Inge Donnepp, anlässlich des Delegiertentages 1978 des Landesverbandes der Sozialarbeiter in der Strafrechtspflege, Fachverband im Deutschen Beamtenbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, am 29.09.1978 in Köln, dürften auch für die Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten gelten:

„Nirgendwo in der sozialen Welt, sei es in der Verwaltung, in der Wirtschaft, in der Wissenschaft, im ärztlichen Bereich oder wo auch immer, geht man davon aus, daß die hunderte oder tausende Berufsvertreter allesamt und ohne Ausnahme so erfahren, tüchtig, frei von Mängeln und – wenn auch nur partieller – Unkenntnis wären, daß sie keiner Anleitung, Aufsicht oder fachlichen Hilfe bedürften. Ich vermag nicht einzusehen, daß dies ausgerechnet in der Bewährungshilfe anders sein sollte.“

Eigenverantwortliche Tätigkeit schließt hier wie auf anderen Gebieten nicht aus, daß man offenlegen muß, ob man der Verantwortung gewachsen ist und daß man sich der fachlichen Kritik an der Art und Weise stellt, wie man seiner eigenen Verantwortung nachgekommen ist.“⁵⁾

Im Zusammenhang mit den dem Sozialarbeiter bei dem Justizvollzugsamt übertragenen Aufgaben, die vom Koordinator im Anstaltsbereich erledigt werden sollen, wurde wiederholt die Frage gestellt, ob dem Koordinator die „Fachaufsicht“ auf Anstaltsebene obliege.

Hinsichtlich der Fachaufsicht bestimmt § 13 LOG NW folgendes:

- „(1) Die Fachaufsicht erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben.
(2) Die Fachaufsicht führen . . .
2. . . . die Landesmittelbehörden über die ihnen unterstehenden unteren Landesbehörden.“

Diese Vorschrift weist die Fachaufsicht eindeutig den Aufsichtsbehörden zu. Für die Justizvollzugsanstalten gilt außerdem § 151 StVollzG:

- „(1) Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.
(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen.“

Folglich kann Fachaufsicht im Anstaltsbereich nicht wahrgenommen werden, so daß die Verwendung dieses Begriffs hier nicht sachgerecht ist. In der Praxis ergibt sich jedoch folgende Problematik:

In Nr. 3 Nr. 2 der Richtlinien für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen bei den Justizvollzugsanstalten des Landes NW (AV des JM vom 29.10.1981 - 2424 - IV B. 2)⁶⁾ wird festgestellt, daß deren Tätigkeit fachlich überprüfbar ist. Die Regelung in Nr. 6 dieser Richtlinien⁷⁾, wonach dem Präsidenten des Justizvollzugsamts zur Wahrnehmung seiner Fachaufsicht ein hauptamtlicher Sozialarbeiter zur Verfügung steht, läßt indes offen, ob diese fachliche Überprüfung nur im Rahmen der Fachaufsicht oder auch auf andere Weise vorgenommen werden kann.

Nach Nr. 2 der VV zu § 156 StVollzG kann der Anstaltsleiter in fachlichen Angelegenheiten der Sozialarbeiter, die sich seiner Beurteilung entziehen, lediglich Auskunft verlangen und Anregungen geben. Er kann diese fachliche Überprüfung jedoch selbst nicht vornehmen.

Die vielfältigen Aufgaben der Sozialarbeiter in den Justizvollzugsanstalten, insbesondere im Bereich der methodischen Arbeit, lassen sich in allen Arbeitsabläufen weder durch die Dienstaufsicht des Anstaltsleiters noch durch die Fachaufsicht der Aufsichtsbehörden voll übersehen und erfassen. Trotz der Konfliktregelung in Nr. 5 der genannten

Richtlinien⁸⁾, wonach bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Anstaltsleiter und dem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen in Angelegenheiten der Methodik der Sozialarbeit die Aufsichtsbehörde entscheidet, wenn eine Aussprache zwischen den Beteiligten zu keiner Einigung führt, entstehen aus aktuellem Anlaß im Vorfeld dieser Regelung häufig Freiräume, in denen die Sachkunde und die Erfahrung des Koordinators gefragt ist, aber auch eine fachliche Überprüfung erforderlich werden kann. Ob der Koordinator dazu berechtigt ist und ggf. selbst notwendige Maßnahmen einleiten oder beim Anstaltsleiter veranlassen kann, wenn keine einvernehmliche Regelung mit dem Kollegen möglich ist, bedarf der Klärung.

5. Notwendige Neuregelungen

Die Aufsichtsbehörden beabsichtigten nunmehr, für die Koordinatoren in der Sozialarbeit bei den Justizvollzugsanstalten neue Regelungen zu treffen, die der veränderten Rechtslage entsprechen und gleichzeitig neue Entwicklungen in der Sozialarbeit berücksichtigen. Dabei ist es wünschenswert, einmal einen verbindlichen Aufgabenkatalog für den Koordinator aufzustellen, zum anderen aber auch seinen Status und die Möglichkeiten und Grenzen seiner Befugnisse gegenüber den anderen Sozialarbeitern festzulegen.

Gleichzeitig ist geplant, Vorschriften für eine Sozialarbeiterkonferenz zu erlassen, die in den geltenden Bestimmungen noch nicht vorgesehen ist, während es für die Lehrer und Psychologen bei den Justizvollzugsanstalten bereits entsprechende Regelungen gibt.

5.1 Zur Sozialarbeiterkonferenz

- Die Zuständigkeit dieser Konferenz sollte sich ausschließlich auf fachspezifische Angelegenheiten der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen beziehen und zwar:
 1. Verteilung der Geschäfte der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und ihrer Mitarbeiter;
 2. Abstimmung von Maßnahmen der sozialen Hilfe und sozialpädagogischen Behandlungsmaßnahmen einschließlich der Mitarbeit nebenamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte;
 3. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen der Behandlung und der sozialen Hilfe bei der Ausgestaltung des Vollzuges;
 4. Vorbereitung von Entscheidungen von allgemeiner Bedeutung auf dem Gebiet der Sozialarbeit;
 5. Informations- und Erfahrungsaustausch über fachliche Fragen der Sozialarbeit.
- Die Einberufung und Leitung der Konferenz sollte nicht durch einen gewählten Sprecher, sondern durch den Koordinator erfolgen.
- Teilnehmer der Konferenz sollten in der Regel nicht nur die in der Anstalt tätigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen sein, sondern auch die Sozialpraktikanten und die Angehörigen des mittleren Dienstes, die zur Unterstützung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen eingesetzt sind.
- Es sollte die Möglichkeit bestehen, auch weitere Personen beratend hinzuzubitten. Dabei ist vor allem an Mitar-

beiter der in § 154 Abs. 2 StVollzG genannten Stellen zu denken, mit denen eng zusammenzuarbeiten ist.

5.2 Zu den Aufgaben des Koordinators

Die Tätigkeit des Koordinators sollte in erster Linie darin bestehen, die Aufgaben der einzelnen Sozialarbeiter in Fragen der Behandlung und der sozialen Hilfe aufeinander abzustimmen und die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozialarbeiter gegenüber dem Anstaltsleiter zu vertreten. Durch seine beratende, vermittelnde und administrative Tätigkeit kann er zur Effektivität der Sozialarbeit in der Anstalt beitragen und übernimmt damit die Verantwortung für ihren funktionsgerechten Ablauf. Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist es notwendig, daß er an allen dabei relevanten Entscheidungsprozessen mitwirkt und an entsprechenden Dienstbesprechungen teilnimmt.

Unter Zugrundelegung der vom Koordinator bisher wahrgenommenen Dienstgeschäfte könnte er künftig folgende Einzelaufgaben übernehmen:

1. Planung und Organisation der Sozialarbeit in der Justizvollzugsanstalt einschließlich der Vorlage von Entwürfen zur Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplans für die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und ihre Mitarbeiter;
2. Regelung der Vertretungen der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen untereinander sowie der Dienstplangestaltung und der Dienststunden;
3. Beratung des Anstaltsleiters in Angelegenheiten der Sozialarbeit, Vorbereitung von Sachentscheidungen des Anstaltsleiters, die die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen betreffen;
4. Vorlage von Berichtsentwürfen in allgemeinen und grundsätzlichen Fragen der Sozialarbeit, insbesondere an die Aufsichtsbehörden, Abfassung bzw. Zusammenstellung der Beiträge des Sozialdienstes zum Jahresbericht;
5. Fachliche Beratung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Einführung und Anleitung neu eingestellter Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Ansprechpartner der in der Anstalt tätigen nebenamtlichen Kräfte im Bereich der Sozialarbeit;
6. Einberufung und Leitung der Sozialarbeiterkonferenz;
7. Regelung des Umlaufs von berufsspezifischen Informationen und Fachliteratur, Förderung des Erfahrungsaustauschs mit Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt, die auf dem Gebiet der Sozialarbeit tätig sind;
8. Wahrnehmung von Aufgaben, die über den Zuständigkeitsbereich des einzelnen Sozialarbeiters/Sozialpädagogen hinausgehen, insbesondere Zusammenarbeit mit den in § 154 Abs. 2 StVollzG genannten Stellen;
9. Mitwirkung in Personalangelegenheiten der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und der Sozialpraktikanten wie z.B. die Abgabe von Äußerungen zur Vorbereitung dienstlicher Beurteilungen der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und die Führung von Bewerbungsgesprächen und Abgabe von Stellungnahmen an den Anstaltsleiter;

10. Bearbeitung von Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung sowie der Praxisanleitung der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Zuweisung von Sozialpraktikanten und Koordination der fachlichen Anleitung.

Außerdem sollten dem Koordinator je nach der Zahl der in der Justizvollzugsanstalt tätigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen auch andere Aufgaben in angemessenem Umfang übertragen werden.

In diesem Katalog wurden diejenigen Dienstgeschäfte nicht erfaßt, die zwar übergreifenden und koordinierenden Charakter haben, jedoch nicht zwingend an die herausgehobene Stellung des Koordinators gebunden sind und somit auch von anderen Bediensteten erledigt werden können. Ebenso wurden Aufgaben nicht berücksichtigt, die bereits aufgrund geltender Bestimmungen in den Tätigkeitsbereich jedes Sozialarbeiters gehören, z.B. die Anleitung der Sozialpraktikanten und die Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung der Anstaltsbediensteten.

Nach den Einstufungsrichtlinien des Erlasses vom 20.04.1976 wurde bisher ein Koordinator bestellt, wenn in einer Anstalt mindestens fünf Sozialarbeiter/Sozialpädagogen tätig sind. In Justizvollzugsanstalten, denen keine Koordinatorenstelle zugewiesen war, hatte der Koordinator einer benachbarten Anstalt die Koordinationsaufgaben zusätzlich zu übernehmen. Diese möglicherweise aus überwiegend besoldungsrechtlichen Erwägungen geschaffene Vorschrift hatte zur Folge, daß zwar Koordinatoren für benachbarte Anstalten bestellt wurden, daß sie jedoch ihre Aufgaben in diesen Anstalten in der Regel nicht wahrnehmen konnten.

Eine solche Regelung dürfte künftig auch deshalb nicht unproblematisch sein, weil damit in die Organisationsgewalt der beiden Anstaltsleiter eingegriffen würde. Außerdem sind regelmäßige Dienstreisen des Koordinators und häufige Abwesenheit von „seiner Anstalt“ mit der Notwendigkeit von Vertretungen die Folge. Ferner dürften bei der Geschäftsverteilung Schwierigkeiten entstehen, den Koordinator in die allgemeine Sozialarbeit in beiden Anstalten einzubeziehen. Da beide Anstalten wahrscheinlich auch unterschiedliche Zweckbestimmungen und damit andere Behandlungsmöglichkeiten haben, hätte dies wiederum Auswirkungen auf die Arbeitsweise der Sozialarbeiter.

Es dürfte sich daher empfehlen, die Koordinationsaufgaben auch in Justizvollzugsanstalten, in denen weniger als fünf Sozialarbeiter/Sozialpädagogen tätig sind, im Zusammenhang mit der Sozialarbeit „vor Ort“ zu erledigen, indem einer dieser Sozialarbeiter/Sozialpädagogen – unabhängig von der bisherigen besoldungsrechtlichen Regelung – zum Koordinator bestellt wird. Diese Bestellung sollte nicht befristet sein. Denn durch einen gewählten Sprecher – wie für Lehrer und Psychologen allerdings nur als Konferenzleiter vorgeschrieben – wäre die Kontinuität der Arbeit nicht gewahrt.

6. Zusammenfassung

Die Einstufungsrichtlinien des Erlasses vom 20.04.1976 haben trotz der aufgezeigten Schwierigkeiten die Voraussetzungen geschaffen, daß in den letzten Jahren praktische

Erfahrungen mit der Koordination der Sozialarbeit in den Justizvollzugsanstalten gesammelt werden können. Damit war auch die Möglichkeit der Weiterentwicklung im Hinblick auf neuartige Aufgaben gegeben. Diese Aufgaben lassen sich in folgende Funktionsbereiche einteilen:

- Koordinator der Aufgaben der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, fachliche Beratung und ggf. Überprüfung;
- Ansprechpartner des Anstaltsleiters in Fragen der Sozialarbeit und Wahrnehmung der gemeinsamen fachlichen Interessen der Sozialarbeiter/Sozialpädagogen gegenüber dem Anstaltsleiter;
- Planung, Organisation und Verwaltung der Sozialarbeit;
- Beteiligung an der Dienstaufsicht.

Dabei ist jedoch besonders darauf hinzuweisen, daß der Koordinator mit seiner fachlichen Kompetenz und seinen beruflichen Erfahrungen als Primus inter pares – als Erster unter Gleichen – Sozialarbeiter bleibt, obwohl seine Tätigkeit aufgrund seiner besonderen Aufgabenstellung gegenüber seinen Kollegen andere Schwerpunkte hat.

Anmerkungen

- 1) vergl. JMBI. NW S. 209/1975 u. JMBI. NW S. 266/1981
- 2) vergl. Kamphuis, Marie: Die persönliche Hilfe in der Sozialarbeit unserer Zeit, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart 1968, S. 3
- 3) Gräber, Heinz: Die Stellung des Bewährungshelfers in Strafrechtspflege und Justizverwaltung; in: Bewährungshilfe 1982, S. 307.
- 4) Gräber, Heinz: a.a.O., S. 309
- 5) Justizminister des Landes NW (Herausgeber): 25 Jahre Bewährungshilfe – Sozialarbeit in der Strafrechtspflege, S. 13
- 6) vergl. JMBI. NW 1981, S. 266
- 7) Siehe Anmerkung 6
- 8) Siehe Anmerkung 6

Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie

Brigitte Neibecker

Problemstellung:

Unsere Verfassung bestimmt in Art. 6 Abs. 1 GG, daß Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Diese Verfassungsnorm umschließt einerseits ein Verbot für den Staat, die Ehe zu schädigen, und andererseits die Aufgabe für den Staat, die Ehe durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Im Strafvollzug – und hier besonders im Vollzug der langjährigen Freiheitsstrafe, wird der Staat nun aber offensichtlich gerade in ehestörender, wenn nicht sogar ehezerstörender Weise tätig.

Nicht wenige Inhaftierte sind heute verheiratet und haben Familie (1). Der Vollzug der Freiheitsstrafe stellt hier einen unübersehbaren, tiefgehenden Eingriff in das eheliche Leben des Häftlings sowie in das seiner Familie dar. Denn durch die Inhaftierung eines Ehepartners wird die Familie auseinandergerissen, woran der nicht straffällig gewordene, unschuldige Partner und die Kinder ebenso betroffen werden wie der inhaftierte Partner selbst (2). Für die Ehefrau ergeben sich durch den Wegfall des Verdienstes des Ehemanns finanzielle Probleme. Hierdurch wird sie zur Aufnahme einer Arbeit gezwungen, was wiederum bewirkt, daß sie sich nicht mehr um die Erziehung der Kinder kümmern kann, sondern diese möglicherweise in die Pflege von Angehörigen bzw. in ein Heim gehen muß. Hinzu kommen gesellschaftliche Probleme, da den Ehepartnern und Kindern von Gefangenen nicht selten mit Vorurteilen begegnet wird (3). Daß eine Ehe darüber zerbricht, ist nicht unverständlich.

Ob und wie dies aber mit dem verfassungsrechtlichen Gebot des Schutzes von Ehe und Familie zu vereinbaren ist, bzw. welche Anforderungen Art. 6 Abs. 1 GG an die Ausgestaltung des Strafvollzuges im Hinblick auf die Erhaltung der Ehe im Strafvollzug stellt, ist unklar. In die Klärung dieser Frage spielt die Bedeutung von Ehe und Familie für die Resozialisierung des Häftlings hinein. Daß die Familie einer der wichtigsten Sozialisationsfaktoren in unserer Gesellschaft darstellt, ist heute anerkannt (4). Darüberhinaus sind Ehepartner und Familienangehörige eines Gefangenen aber auch am besten in der Lage, mit Plänen hinsichtlich Wohnung und Anstellung sowie bei der Überwindung finanzieller Schwierigkeiten nach der Entlassung Hilfe zu leisten, und so eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu gewährleisten (5).

Erhaltung und Stärkung der Familie während des Strafvollzuges sind damit nicht nur ein Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG, sondern auch ein wesentlicher Schritt für die Resozialisierung des Gefangenen, und dienen folglich dem Ziel, das in § 2 StVollzG zum Leitgedanken des Strafvollzuges erhoben wurde.

1. Ehe und Familie im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist unter Ehe im Sinne von Art. 6 Abs. 1 GG die grundsätzlich unauflösbare Verbin-

derung eines Mannes mit einer Frau zur Lebensgemeinschaft zu verstehen (6). Unzweifelhaft gewährleistet ist danach sicherlich einerseits die Institution Ehe und Familie als solche und andererseits, wie das Bundesverfassungsgericht schon frühzeitig klarstellte, auch ein Individualrecht des Einzelnen gegen den Staat auf Schutz seiner ehelichen Privatsphäre (7).

Inhaltlich garantiert Art. 6 Abs. I GG zwar das Recht auf Eingehung einer Ehe (8), erschöpft sich aber nicht in der Gewährleistung der bloßen Verbindung sondern umschließt die gesamte Sphäre privater Lebensgestaltung der Ehegatten (9). Vor allem Hoffmeyer weist diesbezüglich darauf hin, daß gerade auch die Existenz sexueller und komplementärer psychischer Bedürfnisse wesentlich für die Begründung ehelicher Lebensgemeinschaft ist, weshalb von der Garantie des Art. 6 Abs. I GG die Befriedigung dieser Bedürfnisse ebenfalls erfaßt sein müsse (10). Anerkannt als „Ehen“ im Sinne von Art. 6 Abs. I GG werden hierbei jedoch nur die in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen geschlossenen Ehen (11), so daß eheähnliche Verbindungen jedenfalls unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten im Strafvollzug keine Berücksichtigung finden.

Versteht man den Begriff „Ehe“ in diesem Sinne, ist nicht zu leugnen, daß die Herausnahme eines Partners einen schwerwiegenden Eingriff in die eheliche Lebensgemeinschaft bedeutet, selbst wenn die eheliche Verbindung als solche formell unangetastet bleibt.

In gleicher Weise wird aber auch die Familie betroffen. Denn wenn in Rechtsprechung und Literatur Familie definiert wird als die „umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern“ (12), und in Art. 6 Abs. I GG beiden Elternteilen das Recht auf Pflege und Erziehung der Kinder eingeräumt wird, ist nicht zu übersehen, daß dem Elternteil, der sich im Strafvollzug befindet, das Recht aus Art. 6 Abs. I GG jedenfalls in erheblichem Maße beschnitten und darüberhinaus die Gesamtfamilie als solche in ihrem Bestand gefährdet wird.

Daß durch den Vollzug von Freiheitsstrafen in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. I GG eingegriffen wird, läßt sich nach alledem kaum bestreiten. Streiten läßt sich nur über die Frage, ob die mit dem Strafvollzug verbundenen Beschränkungen durch die Schranken des Art. 6 GG gerechtfertigt werden.

II. Schranken des Grundrechts aus Art. 6 Abs. I GG

Nachdem die Einschränkung der Grundrechte des Strafgefangenen beziehungsweise die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Einschränkung lange Zeit umstritten waren (13), steht spätestens seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1972 außer Frage, daß Grundrechtsbeschränkungen auch im besonderen Gewaltverhältnis des Strafvollzugs einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, und nur zulässig sind, wenn und soweit die Einschränkung zur Erreichung eines von der Werteordnung des Grundgesetzes gedachten gemeinschaftsbezogenen Zweckes erforderlich ist (14). Zudem muß sich die inhaltliche Ausgestaltung der Regelung an der Verfassung ausrichten, was speziell für den Strafvollzug bedeutet, daß

der in Art. 20 Abs. I und 28 Abs. I GG verankerte Sozialstaatsgrundsatz nicht außer Acht gelassen werden darf, sowie die für alle Grundrechtseinschränkungen geltenden Verfassungsgrundsätze wie die Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. II GG, das Verhältnismäßigkeitsprinzip und das Übermaßverbot beachtet werden müssen. Die notwendigen Legitimationstatbestände sind heute im Strafvollzugsgesetz geregelt. Soweit es wie bei Art. 6 Abs. I GG um Grundrechte ohne ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt geht, ergeben sich die Einschränkungsmöglichkeiten daraus, daß im Strafvollzugsgesetz die Eingriffe in die persönliche Freiheit geregelt sind, und durch die Beschränkung der Bewegungsfreiheit alle Grundrechte, die nur bei uneingeschränkter körperlicher Bewegungsfreiheit voll ausgeübt werden können, notwendigerweise mitbeschränkt sind. Allerdings besagt die Tatsache, daß die persönliche Bewegungsfreiheit des Gefangenen beschränkt ist, noch nichts über den Umfang, in welchem der Kontakt des Gefangenen mit seinem Ehepartner beziehungsweise seiner Familie unterbrochen werden darf. Die Beantwortung dieser Frage erfordert eine an den Grundsätzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und Übermaßverbots orientierte verfassungskonforme Interpretation des Strafvollzugsgesetzes (15). Das gleiche muß für die Einschränkung des Rechts auf Pflege und Erziehung der Kinder nach Art. 6 Abs. II GG gelten. Selbst wenn man der herrschenden Meinung folgend Art. 6 Abs. III GG nicht als abschließende Regelung ansieht, sondern den Vollzug einer Freiheitsstrafe als besonderen Trennungsgrund im Sinne von Art. 6 Abs. III GG anerkennt, kann eine solche Trennung das Elternrecht aus Art. 6 Abs. II GG nur insoweit einschränken, als dies infolge des Strafvollzugs tatsächlich unvermeidbar ist.

Besteht ein Spielraum für die Ausgestaltung von Haftbedingungen, muß eine Abwägung zwischen den Interessen des Strafvollzugs und denen von Ehe und Familie erfolgen, wobei rein verwaltungsökonomische Interessen aufgrund der Bedeutung des Art. 6 Abs. I GG in der Regel hinter ehelichen und familiären Belangen zurücktreten müssen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Erhaltung von Ehe und Familie prinzipiell unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung auch im Interesse des Strafvollzugs liegt, müssen Entscheidungen dann schließlich im Zweifel zugunsten von Ehe und Familie getroffen werden (16).

Welche Folgerungen hieraus für die Ausgestaltung des Strafvollzugs zu ziehen sind, soll im Anschluß unter III dargestellt werden.

III. Konsequenzen für den Strafvollzug

Die Konsequenzen aus dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie sind zwischenzeitlich wenigstens zum Teil gesehen und teilweise auch im Strafvollzug berücksichtigt worden. So ist die Geltung des Art. 6 Abs. I GG heute jedenfalls hinsichtlich der Möglichkeit zur Eingehung einer Ehe während des Strafvollzugs anerkannt. Da die Eingehung einer Ehe die Ziele und die Durchführung des Strafvollzugs nicht beeinträchtigt, besteht hier keine Notwendigkeit und folglich auch keine Berechtigung zur Einschränkung des Grundrechts aus Art. 6 Abs. I GG (17).

Während dies für die zu lebenslänglicher Haft Verurteilten zunächst teilweise geleugnet wurde (18), räumte Nr. 166 DVollzO schon vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes jedem Gefangenen das Recht zur Eingehung einer Ehe prinzipiell ein, wenn keine wichtigen Gründe entgegenstanden.

Heute findet sich zwar im Strafvollzugsgesetz keine ausdrückliche Regelung, dennoch ist die unbeschränkte Möglichkeit der Eheschließung allgemein anerkannt. In der Praxis wurde schon vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes das Recht auf Eingehung einer Ehe relativ großzügig gehandhabt (19), so daß diese Frage heute weniger problematisch erscheint.

Im folgenden soll deshalb lediglich darauf eingegangen werden, inwiefern sich für den Strafgefangenen aus Art. 6 Abs. I GG Rechte hinsichtlich einer bestehenden Ehe ableiten lassen.

Obleich im Strafvollzugsgesetz Ehe und Familie nicht ausdrücklich geregelt sind, gibt es eine Reihe von Anknüpfungspunkten für die Berücksichtigung ehelicher und familiärer Beziehungen bei Durchführung des Strafvollzugs.

Zu prüfen ist hierbei, ob und wenn ja, in welchen Bereichen und in welcher Form Rechtsprechung und Vollzugspraxis dem Gebot des Schutzes von Ehe und Familie Rechnung getragen haben.

1. Schriftwechsel

Wie groß das Bedürfnis nach schriftlichen Kontakten zwischen Inhaftierten und Familienangehörigen ist, belegen Untersuchungen, die 1970/71 am Lehrstuhl Prof. Dr. Arthur Kaufmanns durchgeführt wurden. Nach einer damals durchgeführten Fragebogenquête hatten insgesamt 91% der von der Untersuchung Erfassten überhaupt Briefverkehr nach draußen. 66% der Gefangenen standen in brieflicher Verbindung mit ihrem engeren Familienkreis (20).

Dementsprechend hat das Grundrecht aus Art. 6 Abs. I GG mit am stärksten im Bereich des schriftlichen Kontakts zwischen dem Inhaftierten und dem Ehepartner beziehungsweise den Familienangehörigen Beachtung gefunden. § 28 Abs. I StVollzG räumt dem Gefangenen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Verstärkung von Außenkontakten das Recht ein, prinzipiell unbeschränkt Schreiben zu empfangen und abzusenden. Die generelle Untersagung des Schriftwechsels mit bestimmten Personen ist nur in den in Absatz II genannten Fällen möglich, nämlich wenn die Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet würde (so § 28 Abs. II Nr. 1 StVollzG) oder wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde (so § 28 Abs. II Nr. 2 StVollzG). Gerade diese letzte Regelung gilt aber nur für „Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind“, so daß ein generelles Verbot des Schriftwechsels mit Angehörigen nur aus Sicherheitsgründen in Betracht kommt. Aus anderen Gründen, – so hat das Bundesverfassungsgericht entschieden –, darf der Briefwechsel mit Angehörigen selbst bei übermäßigem Schriftverkehr nicht, – und zwar auch nicht vorübergehend –, beschränkt werden (21).

Mit der Regelung des § 28 Abs. II Nr. 2 StVollzG sollte berücksichtigt werden, daß ungünstige Kontakte mit Familienangehörigen, denen der Gefangene nach der Entlassung ohnehin ausgesetzt ist, sinnvollerweise nicht abgebrochen werden dürfen, sondern in die Behandlung miteingeplant werden müssen. Andererseits sollte aber auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die grundrechtlich geschützte Stellung der Familie nicht über Gebühr beschränkt werden darf (22). Insofern wurde dem verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgut des Art. 6 Abs. I GG der Vorrang vor den Zielen des Strafvollzugs eingeräumt (23). Allerdings fragt es sich, ob die Eingriffsbefugnisse des § 28 StVollzG im Hinblick auf die besondere Stellung von Ehe und Familie nicht immer noch zu weitgehend sind.

Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Schutzes von Ehe und Familie und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ist grundsätzlich ein soweit wie möglich ungehinderter Kontakt mit Ehepartnern und Familienangehörigen zu gewährleisten, und rechtfertigt sich eine generelle Untersagung nur dann, wenn Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht auf andere Weise garantiert werden können (24). Letzteres erscheint aber auch im Wege der Einzelkontrolle der Briefe an beziehungsweise von Ehepartnern und Familienangehörigen durchaus möglich, wenn eine solche Einzelkontrolle auch mit mehr Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Davon ausgehend sahen die Verfasser des Alternativentwurfs für eine Regelung, wie sie heute § 28 Abs. II StVollzG enthält, schon prinzipiell kein Bedürfnis und wollten auf die Möglichkeit zur allgemeinen Untersagung des Briefverkehrs mit bestimmten Personen gänzlich verzichten (25). Jedenfalls gegenüber dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz von Ehe und Familie darf jedoch das verwaltungsökonomische Interesse an Einsparung von Verwaltungsaufwand nicht durchgreifen. Die dauernde Untersagung des Briefverkehrs mit Ehepartnern und Familienangehörigen dürfte deshalb mit Art. 6 Abs. I GG kaum zu vereinbaren sein (26).

Aber auch bei der Auslegung der Anhaltgründe des § 31 StVollzG im Rahmen der Einzelkontrolle von Schreiben an beziehungsweise von Familienangehörigen ist dem Grundrecht des Art. 6 Abs. I GG Rechnung zu tragen. Die Rechtsprechung betonte dies vor allem hinsichtlich der Regelungen des § 31 Nr. 3 und 4 StVollzG, wonach Schreiben angehalten werden können, wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen oder grobe Beleidigungen enthalten (27).

Bereits 1974 wies das Bundesverfassungsgericht darauf hin, daß der Gefangene gerade bei den ihn sehr intensiv betreffenden Ereignissen während des Prozesses und innerhalb der Anstalt ein starkes Bedürfnis habe, sich gegenüber dem ihm besonders nahestehenden Ehepartner offen und rückhaltlos auszusprechen. Daß die Wertung des Häftlings nicht immer objektiv und die Darstellungen häufig verzerrt seien, sei hierbei nicht auszuschließen, könne aber im Hinblick auf den Schutz der ehelichen Privatsphäre nicht den Ausschluß des Briefes von der Beförderung rechtfertigen (28).

Die dergestalt einengende Auslegung des § 31 StVollzG beruht auf dem gleichen Gedanken, der im materiellen Straf-

recht zu einer restriktiven Interpretation des § 185 StGB geführt hat, nämlich auf der Erkenntnis, daß jedenfalls im Familienkreis ein gewisser Freiraum bestehen muß, in dem sich der einzelne frei aussprechen kann.

In einem Beschluß vom 5. 2. 1981 stellt das Bundesverfassungsgericht schließlich klar, daß die für das Verhältnis zwischen Ehegatten entwickelten Grundsätze im Hinblick Art. 6 Abs. I GG auch auf den Briefverkehr zwischen erwachsenen Kindern und ihren Eltern Anwendung finden müssen, da gerade in Krisensituationen der Gemeinschaft von Eltern und Kindern eine ähnliche Aufgabe wie die der ehelichen Lebensgemeinschaft zukommt (29).

Demnach ist die Frage, ob ein Anhalten des Briefes im Hinblick auf die Anstaltsordnung erforderlich ist, immer im Lichte des Art. 6 Abs. I GG zu würdigen. Gesetzgebung und Rechtsprechung tragen mit dieser Berücksichtigung familiärer Belange der immensen Bedeutung Rechnung, die dem Schriftverkehr zwischen Gefangenen und Angehörigen zukommt.

Wenn man auf die – von den Partnern meist als hemmend empfundene – Kontrolle des Briefverkehrs aus Gründen des möglichen Mißbrauchs schon nicht gänzlich verzichten kann, müssen deshalb die familiären Beziehungen jedenfalls bei der Frage, aus welchen Gründen Briefe angehalten werden können, um so stärker Berücksichtigung finden.

2. Besuch

Die Aufrechterhaltung des Kontakts zwischen Ehegatten und Familienangehörigen – und damit die Erhaltung der Familie überhaupt – lebt von der Einräumung von Besuchsmöglichkeiten. Daß dem Häftling regelmäßig der Empfang von Besuchen gestattet werden muß, wurde in § 25 StVollzG unter anderem in Hinblick auf die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung ehelicher und familiärer Beziehungen grundsätzlich anerkannt, und auch in § 25 Abs. II StVollzG findet sich wieder eine Privilegierung der Familienangehörigen insofern, als Besuche von Familienangehörigen nicht mit der Begründung untersagt werden können, daß schädliche Einflüsse auf den Gefangenen oder eine Behinderung seiner Eingliederung zu befürchten sind.

Daß das Grundrecht aus Art. 6 Abs. I GG auf die Gewährleistung von Besuchsmöglichkeiten Einfluß nehmen kann und muß, hat denn auch das Bundesverfassungsgericht bestätigt, indem es betonte, daß unter Umständen für Besuche von Kindern und Ehegatten Besuchsmöglichkeiten außerhalb der allgemeinen Besuchstage zu schaffen sind, wenn die Wahrnehmung der Besuchsmöglichkeiten ansonsten für den Ehepartner unverhältnismäßig schwierig ist (30). Obwohl diese Entscheidung zur Untersuchungshaft erging, müssen diese Grundsätze auch im Strafvollzug gelten. Dagegen besteht im deutschen Strafvollzug bis heute nicht die Möglichkeit zu sogenannten „ehelichen Besuchen“ oder „Intimbesuchen“, bei denen der Gefangene mit seinem Partner ungestört und unbeobachtet zusammen sein kann (31). Hierbei wäre die Zulassung solcher Besuche nicht nur zur Bereinigung der sich aus der Trennung der Ehepartner zwangsläufig ergebenden sexuellen Probleme angezeigt, sondern vor allem auch um einen möglichst weitgehenden,

ungezwungenen Kontakt zum Ehepartner zu erhalten und so einer Entfremdung vorzubeugen (32). Die infolge der Verurteilung und Inhaftierung des einen Ehepartners auftauchenden Alltags- und Erziehungsprobleme können effektiv nur durch Aussprache der Partner in einer möglichst gelockerten Atmosphäre gelöst werden. Die heute im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Besuchsregelungen, wonach sich die Ehegatten vierzehntägig in einer halbstündigen Besuchszeit in einem meist jedenfalls visuell überwachten Raum sehen können, sind hierfür in der Regel unzureichend.

Die Atmosphäre des Besuchsraums und die Gewißheit, daß ein Dritter jedenfalls beobachtend anwesend ist, werden als hemmend empfunden und die Kürze der Zeit reicht im allgemeinen kaum aus, um auch nur die dringendsten Probleme zu besprechen (33). Die Ermöglichung unüberwachten Besuchs über eine längere Zeitspanne könnte hier für eine angemessenere Bereinigung der Konflikte sorgen, und so verhindern, daß die Ehe daran zerbricht.

Schließlich ist zu bedenken, daß dem Gefangenen aus Art. 6 Abs. I und II GG ein Anspruch auf umfassenden Verkehr mit seinen Kindern zusteht, dem eine vierzehntägige, halbstündige Besuchszeit kaum gerecht wird. Auch diesem Anspruch könnte durch die Ermöglichung eines längeren ungestörten Beisammenseins von Eltern und Kind besser Rechnung getragen werden (34).

Nun wurde die Zulassung von Intimbesuchen beim Entwurf des Strafvollzugsgesetzes durchaus diskutiert (35). Die Standpunkte in dieser Frage sind allerdings äußerst konträr. Während unter anderem die Rechtsprechung solche Besuche generell ablehnt (36), wird von Teilen des Schrifttums ihre Zulassung und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten zur Durchführung der Besuche als Selbstverständlichkeit gefordert (37), wobei teilweise darauf hingewiesen wird, daß jedenfalls bei Häftlingen mit langjährigen beziehungsweise lebenslangen Freiheitsstrafen ansonsten in den Wesensgehalt des Grundrechts aus Art. 6 Abs. I GG eingegriffen würde (38). Im Gegensatz zum Regierungsentwurf räumt aus diesen Gründen auch der Alternativentwurf des Strafvollzugsgesetzes in § 109 den Insassen die Gelegenheit zu ungestörtem und unbeobachtetem Zusammensein beim Besuch nahestehender Personen ein (39). Interpretiert man den Begriff „Ehe“ aus sozialpsychologischer Sicht und sieht hierin prinzipiell die Möglichkeit zum Austausch von Intimitäten gewährleistet, ist dies eine logische Konsequenz aus dem verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie. Die Diskussionen entzündeten sich allerdings an der Realisierbarkeit solcher Besuche und ihrer Vereinbarkeit mit dem Strafvollzug. Denn – so wird argumentiert – die Durchführung solcher Besuche seien, da mit dem Strafvollzug unvereinbar, faktisch unmöglich und deshalb rechtlich unzulässig (40). Inwiefern man sich aber darauf zurückziehen kann, eheliche Besuche und Strafvollzug seien generell unvereinbar, ist fraglich. Sicherlich treten hier Probleme auf, die man nicht ohne weiteres beiseite schieben kann. So muß man sich fragen, ob die tatsächliche Durchführung solcher Besuche innerhalb der Anstalt mit der Würde des Häftlings und der Ehefrau vereinbar ist, ob sie anderen Häftlingen zumutbar ist, ob die Kontrollprobleme und da-

mit das Sicherheitsrisiko nicht zu groß sind, und so weiter, um nur einige Argumente gegen die Einführung solcher Besuche zu nennen (41).

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß im Ausland zum Teil Intimbefuche bereits seit längerer Zeit gewährleistet wurden, und diese Probleme dort überwindbar schienen. Eine der umfassendsten Untersuchungen auf diesem Gebiet wurde schon 1963 von Verborgen durchgeführt und ergab, daß – obgleich in den meisten Ländern solche Besuche nicht gestattet waren – doch einige Staaten, wie z.B. Argentinien, Brasilien, Kanada, Mexiko, Schweden, eheliche Besuche bereits damals mit gutem Erfolg erlaubten.

Auch in den USA wurden zum Teil recht günstige Erfahrungen mit ehelichen Besuchen gesammelt. So wurden in dem Mississippi-State-Penitentiary in Parchman schon 1956 in eigens hierfür hergerichteten Besuchsräumen (den sog. „red houses“) eheliche Besuche für jeweils zwei Stunden jeden Sonntag beziehungsweise ab 1966 für jeweils vier Stunden an jedem zweiten Sonntag zugelassen (42). Wie eine Befragung des in der Anstalt beschäftigten Personals und der Insassen ergab, beeinflussten die Zulassung der ehelichen Besuche sowohl das Verhalten der Häftlinge in der Anstalt als auch die Erhaltung der Ehe und Familie positiv (43). Im Hinblick auf die Bedeutung von Ehe und Familie für die Resozialisierung und in der Überzeugung, daß jeder Häftling ein Recht darauf hat, mit seinem Ehepartner zusammen zu sein, wurden schließlich 1968 in Tehachapi in Kalifornien und 1971 in Soledad in Kalifornien ebenfalls eheliche Besuche jedenfalls für die Häftlinge, bei denen man das Sicherheitsrisiko für gering erachtete, eingeführt. In Soledad fanden diese Besuche in 10 auf dem Gelände der Anstalt aufgestellten Wohnwagen und in zwei Apartments, die früher der Unterkunft für das Personal dienten, statt (44). Anhand einer 1975 durchgeführten Untersuchung zeigt Burstein, daß die Häftlinge, die regelmäßig eheliche Besuche bekamen, weit weniger häufig rückfällig wurden als andere Häftlinge, und daß deren Ehen auch nach der Entlassung eher stabil blieben als bei den anderen, so daß eine hohe Korrelation zwischen dem Empfang ehelicher Besuche und Bewährung nach der Entlassung sowie Stabilität der Ehen gegeben scheint (45), – insgesamt also ein Ergebnis, das auch für die Gesellschaft durchaus wünschenswert ist!

Interessant ist, daß in den USA zum Teil die gleichen Argumente gegen die Gewährleistung solcher Besuche aufgeworfen wurden wie bei uns, so zum Beispiel, daß solche Besuche mit der Würde der Ehefrau unvereinbar seien, daß andere Gefangene sich diskriminiert fühlten, daß die Überwachungsprobleme zu groß seien (46). Bei der praktischen Durchführung der Besuche schienen diese Probleme schließlich aber zum größten Teil lösbar. Aufgrund der Bereitstellung separater Häuser wurde weitestgehend für eine würdevolle Umgebung gesorgt, und eine Befragung der nicht verheirateten bzw. nicht in das Besuchsprogramm aufgenommenen Gefangenen ergab, daß die meisten dieser Häftlinge sich nicht gegenüber denen, die Besuche empfangen durften, benachteiligt fühlten (47).

Ob aber die Sicherheitsrisiken zu groß sind, um Intimbefuche zuzulassen, kann nicht generell, sondern nur im Einzelfall entschieden werden und kann nicht generell gegen

die Einführung ehelicher Besuche ins Feld geführt werden. Im Gesamtergebnis jedoch waren die Ergebnisse insbesondere im Bezug auf Rückfallverhinderung und Erhaltung von Ehe und Familie positiv.

Wenn auch prinzipiell eine Lösung der ehelichen und familiären Probleme über Gewährung von Urlaub beziehungsweise Ausgang angestrebt werden sollte, kann man sich im Hinblick auf diese Modelle nicht auf die generelle Unvereinbarkeit ehelicher Besuche mit dem Strafvollzug zurückziehen, sondern muß überlegen, ob nicht jedenfalls den Häftlingen, denen Urlaub oder Ausgang aus Sicherheitsgründen nicht bewilligt werden kann, die Möglichkeit zu solchen Besuchen eingeräumt werden sollte. Vor allem in der ersten Zeit der Haftverbüßung und bei Häftlingen, die zu lebenslanger oder langjähriger Haft verurteilt sind, – Fälle also, in denen die Voraussetzungen für eine Urlaubsgewährung noch nicht vorliegen –, könnte so einer Entfremdung der Ehepartner und einem Auseinanderbrechen der Familie entgegen gewirkt werden. Nur wo Anhaltspunkte für konkrete Gefahren bestehen, die durch vorherige und anschließende Durchsuchungen von Besuchern und Häftlingen nicht ausgeschlossen werden können, kann man sich auf die Unvereinbarkeit ehelicher Besuche mit dem Strafvollzug berufen.

Die Frage, ob Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften ebenfalls solche Intimbefuche gestattet werden müssen, ist hiermit allerdings noch nicht beantwortet. Immerhin wurden Intimbefuche in einigen Ländern wie z.B. Brasilien oder Guatemala nicht vom Bestand einer Ehe abhängig gemacht, sondern unabhängig davon jedem Häftling gewährt (48). Die Auswirkungen auf die Resozialisierung der Häftlinge könnten wohl auch in diesen Fällen durchaus als positiv bewertet werden, so daß es von der Zielsetzung Resozialisierung durch Stärkung der Partnerbeziehungen her gleichgültig ist, ob der Gefangene verheiratet ist oder nicht. Die Förderung und Festigung von Beziehungen des Gefangenen zu außerhalb der Anstalt lebenden nahestehenden Personen ist vielmehr in beiden Fällen bedeutsam (49). Andererseits besteht hier jedenfalls von verfassungsrechtlicher Seite keine Verpflichtung des Staates zur Förderung der Partnerschaft, weshalb man sich in diesem Bereich eher auf die Belange des Strafvollzuges zurückziehen kann.

3. Verlegung

Ein weiteres Problem erwächst aus der Tatsache, daß die Unterbringung der Gefangenen häufig in Strafvollzugsanstalten erfolgt, die vom Wohnort des Ehegatten bzw. der Familie relativ weit entfernt liegen. Denn die Einweisung in bestimmte Strafvollzugsanstalten erfolgt gemäß § 152 StVollzG nach allgemeinen Kriterien wie zum Beispiel voraussichtlicher Vollzugsdauer, Sicherheitsrisiko oder Art des Vollzugs aufgrund von Vollstreckungsplänen, die durch die Landesjustizverwaltungen erlassen werden. Befindet sich in einem Bundesland nun lediglich eine Anstalt mit der Zweckbestimmung geschlossener Vollzug und soll der Gefangene in eine solche Anstalt eingewiesen werden, können sich erhebliche Entfernungen zwischen dem Wohnsitz der Familie und dem Ort der Unterbringung des Häftlings ergeben. Das gleiche gilt dann, wenn eine familiennahe Justizvollzugsanstalt mit einer für den Gefangenen geeigneten Zweckbestimmung voll belegt ist, und deshalb jedenfalls zunächst eine Einweisung in eine entferntere Vollzugsanstalt vorgenommen werden muß.

In diesen Fällen wird die Wahrnehmung der Besuchsmöglichkeiten für den in Freiheit befindlichen, – meist berufstätigen, – Partner ein sowohl zeitliches als auch finanzielles Problem, da die jeweilige Anfahrt zur Strafvollzugsanstalt sowohl zeitraubend als auch teuer ist (50). Eine Verlegung in eine familiennahe Anstalt könnte hier die Möglichkeit zu regelmäßigen Besuchen eröffnen. Dennoch wird in der Rechtsprechung eine Verlegung zum Zwecke der Erleichterung der Kontaktmöglichkeiten mit Angehörigen weitgehend abgelehnt.

Bereits vor Erlass des Strafvollzugsgesetzes wurde diesbezüglich darauf hingewiesen, daß eine Verlegung nach Nr. 204 I Ziff. a DVollzO nur möglich ist, wenn sie dringend angezeigt ist. Daß Besuchsschwierigkeiten für Angehörige bestehen, wurde in der Regel nicht als ein in diesem Sinne dringender Verlegungsgrund anerkannt (51).

Heute kommt als gesetzliche Grundlage für eine Verlegung zwar grundsätzlich § 8 Abs. I Nr. 1 StVollzG in Betracht, wonach die Verlegung eines Gefangenen in eine andere Strafvollzugsanstalt erfolgen kann, wenn die Behandlung des Häftlings oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert werden. Ob Erschwernisse für Besuchsmöglichkeiten von Angehörigen ausreichen, um einen Verlegungsgrund nach § 8 Abs. I Nr. 1 StVollzG zu rechtfertigen, ist aber nach wie vor umstritten. Gerade die Rechtsprechung stellt sich hier auf den Standpunkt, daß die Erschwerung familiärer Kontakte alle Gefangenen gleichermaßen belastet und deshalb grundsätzlich hingenommen werden müßte. Ausnahmen werden höchstens für Fälle zugestanden, in denen der Gefangene im Verhältnis zu den übrigen Anstaltsinsassen unverhältnismäßig benachteiligt würde (52). Im übrigen wird darauf verwiesen, daß Besuchsschwierigkeiten durch gelegentliche Überstellung zu Besuchszwecken in eine Vollzugsanstalt in der Nähe des Wohnortes der Angehörigen behoben werden können (53).

In der Literatur finden sich unterschiedliche Auffassungen zu der Frage, ob und wie Besuchsschwierigkeiten im Strafvollzug Berücksichtigung finden müssen. Während zum Teil die Erschwerung familiärer Kontakte als Verlegungsgrund anerkannt wird und regelmäßige Überstellungen zu Besuchszwecken sogar als rechtsstaatlich problematisch und mit dem Sinn der Überstellungsvorschrift des § 8 Abs. II StVollzG als unvereinbar betrachtet werden (54), weisen andere Autoren darauf hin, daß die Erschwerung der Kontakte zu Angehörigen durch die, – ebenfalls Behandlungszwecken dienende –, Differenzierung der Vollzugsanstalten bedingt sei und schon im Hinblick auf die Durchführung eines geordneten Vollzugs und der Einhaltung von Sicherheitsvorkehrungen in der Regel hingenommen werden müssen (55).

Nun soll nicht verkannt werden, daß eine Verlegung aufgrund vollzugsrechtlicher Zielsetzung nicht immer in Betracht kommt, sei es, daß die Durchführung beauftragter Lehrgänge oder anderer Förderungsmaßnahmen nun in einer geographisch ungünstiger gelegenen Vollzugsanstalt angeboten wird, sei es, daß die Einhaltung unbedingt notwendiger Sicherheitsvorkehrungen eine Verlegung nicht gestattet. Ebenso wenig soll in Abrede gestellt werden, daß eine restriktive Verlegungspraxis, die einer „Verschubung“

der Gefangenen Einhalt gebietet, aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durchaus wünschenswert und sinnvoll ist.

Dennoch muß betont werden, daß Kommunikationsmöglichkeiten mit Familienangehörigen in der Regel der Behandlung und Wiedereingliederung dienen und insofern mehr als bisher bei der Abwägung; ob eine Verlegung nach § 8 Abs. I Ziff. 1 StVollzG in Betracht kommt, Berücksichtigung finden. Dies gilt um so mehr, als im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie die möglichst ungehinderten Möglichkeiten zu regelmäßigem Kontakt mit der Familie nicht nur formell sondern auch tatsächlich gewährleistet sein müssen. Zu überlegen wäre deshalb, ob eine im Hinblick auf die Erleichterung familiärer Kontakte etwas großzügigere Verlegungspraxis nicht doch in vielen Fällen möglich wäre, ohne daß hierdurch die Durchführung eines geordneten Vollzugs gefährdet würde. Hierbei sollte bedacht werden, daß auch wiederholte Überstellungen zu Besuchszwecken die Durchführung des Strafvollzugs negativ beeinflussen können, da der Gefangene durch wiederholte kurzfristige Überstellungen immer wieder aus dem normalen Anstaltsalltag herausgerissen wird, was seine Eingliederung in die soziale Bezugsgruppe der übrigen Anstaltsinsassen unter Umständen erschwert.

4. *Gemeinsame Unterbringung von Ehepartnern in der Anstalt*

Selbst dann, wenn beide Ehepartner inhaftiert sind, wird ein, wenn auch nur kurzfristiges Zusammenleben der Ehepartner, – wie zum Beispiel übers Wochenende, – innerhalb einer Anstalt in Deutschland bisher nicht erlaubt. Begründet wird dies mit der aufgrund § 140 Abs. II StVollzG festgelegten getrennten Unterbringung von Männern und Frauen im Strafvollzug (56). Zu überlegen ist hier aber, ob diese getrennte Unterbringung zur Sicherung des Strafvollzuges tatsächlich unumgänglich ist. Denn, – wie oben dargestellt –, ließe sich die generelle Ablehnung eines Zusammenlebens der Ehepartner im Hinblick auf Art. 6 Abs. I GG nur unter dieser Voraussetzung rechtfertigen.

Im Hinblick auf den in Dänemark, in der Strafanstalt Ringe und in den USA mehrfach erprobten Koedukationsvollzug (57), bei dem Männer und Frauen in der gleichen Anstalt untergebracht werden, erscheint dies durchaus fraglich. Smykla weist in Untersuchungen von 1979 und 1981 für den Koedukationsvollzug in den USA darauf hin, daß sich zwar eine Reihe von Problemen bei der Durchführung des Vollzugs ergaben, diese Probleme aber zum größten Teil von der Praxis recht gut gelöst wurden und der gemischte Vollzug in den USA inzwischen durchaus erfolgreich verläuft (58).

Zu prüfen wäre hier, ob nicht auch in der Bundesrepublik Deutschland koedukativ aufgebaute Anstalten eingerichtet werden können, um so für die Fälle, in denen beide Ehepartner inhaftiert sind, ein Zusammenleben von Mann und Frau zu ermöglichen. Zwar können hier Probleme dadurch entstehen, daß die Anzahl der inhaftierten Frauen wesentlich geringer ist als die der Männer, so daß die Frauen quasi eine Exotenstellung einnehmen, aufgrund derer sie sich einer besonderen – für sie nicht immer angenehmen – „Popularität“

erfreuen würden. Jedoch können diese Probleme unter Umständen dadurch begrenzt werden, daß lediglich eine bestimmte Anzahl von Anstalten beziehungsweise lediglich bestimmte Abteilungen einer Anstalt koedukativ aufgebaut würden.

5. Urlaub

Ein sehr bedeutsamer Schritt zur Erhaltung von Ehe und Familie und zur Verminderung der mit der Trennung verbundenen Belastung der Familie ist schließlich die in § 13 StVollzG kodifizierte Möglichkeit der Urlaubsgewährung. Nach § 13 Abs. I StVollzG kann ein Gefangener bis zu 21 Kalendertage in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Zwar läßt sich nach herrschender Meinung hieraus kein Anspruch auf Urlaub herleiten, aber diese Vorschrift räumt dem Häftling jedenfalls das Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Urlaubsgewährung ein (59).

Im Rahmen der Ermessensausübung muß der Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie dann angemessen Berücksichtigung finden. Hierbei ist zu bedenken, daß der Hafturlaub gegenüber anderen Formen der Aufrechterhaltung des Kontakts mit der Familie erhebliche Vorteile hat. Denn zum einen kann eine Diskussion und Lösung von Problemen in der heimischen Umgebung am adäquatesten erfolgen, zum anderen werden die bei einem Besuch in der Anstalt auftauchenden Probleme hinsichtlich würdevoller Ausgestaltung der Besuchsmöglichkeit, Schaffung einer ungezwungenen Atmosphäre, Begrenztheit der zur Verfügung stehenden Zeit, und so weiter umgangen. Der Hafturlaub dient deshalb dem Familienleben insgesamt am besten. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache wird eine fehlerfreie Ermessensausübung in allen Fällen, in denen keine konkreten Anhaltspunkte für einen Mißbrauch vorliegen, die Gewährung von Urlaub verlangen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß nach § 13 Abs. II StVollzG lediglich in der Regel erst nach 6 Monaten Strafverbüßung Urlaub gewährt werden soll. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die Familie oder die Beziehungen zum Ehepartner durch die Urlaubsversagung erheblich beeinträchtigt würden, ist deshalb durchaus eine frühere Urlaubsgewährung möglich (60).

Ebenso kann eine Überschreitung der in § 13 StVollzG genannten 21 Regelurlaubstage geboten sein. Eheliche beziehungsweise familiäre Probleme, die den Gefangenen in besonderer Weise berühren und auf andere Art und Weise nicht zu lösen sind, können so im Hinblick auf den Schutz von Ehe und Familie die Gewährung von Sonderurlaub nach § 35 StVollzG gebieten, der dann von bereits gewährtem Regelurlaub unabhängig und auch auf noch ausstehenden Urlaub nach § 13 I StVollzG nicht anzurechnen ist (61).

6. Eheseminare

Auf der Grundlage des Urlaubs oder der Haftunterbrechung wurden schließlich interessante Modelle zur Erhaltung und Stärkung von Ehe und Familie in der Form von sogenannten Ehe- und Familienseminaren entwickelt, welche seit einigen Jahren zum Teil von der Arbeiterwohlfahrt, zum Teil von kirchlichen Organisationen durchgeführt werden (62).

Vor allem für Gefangene, denen Urlaub nicht bewilligt werden kann, ist dies eine Möglichkeit zur Erhaltung familiärer Beziehungen und zur Verhinderung der Entfremdung vom Ehepartner. Aber auch den Häftlingen, denen zusätzlich Urlaub gewährt wird, können diese Seminare eine wichtige Hilfe zur Bewältigung familiärer Kontakte bieten (64). Eheseminare für Strafgefangene der JVA Münster haben so hinsichtlich der Festigung der Paarbeziehungen und der Anleitung zur Bearbeitung von Problemen und Konflikten insgesamt positive Ergebnisse erbracht (65).

7. Weitere Lockerungen

Letztendlich muß das Grundrecht aus Art. 6 Abs. I GG immer dann ausschlaggebend sein, wenn es um die Frage geht, ob eheliche und familiäre Belange Lockerungen des Strafvollzugs erfordern. So ist zum Beispiel unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes von Ehe und Familie eine Einbringung des Gefangenen in den offenen Vollzug, der familiäre Beziehungen im allgemeinen erleichtert, so früh wie irgend möglich anzustreben. Anhaltspunkte für Fluchtgefahr, Gefährlichkeit des Täters und so weiter, die eine Einbringung in den offenen Vollzug nach § 10 StVollzG grundsätzlich entgegenstehen, müssen deshalb konkreter, d.h. der Wahrscheinlichkeitsgrad für das Vorliegen dieser Umstände muß größer sein, als wenn Gesichtspunkte des Art. 6 Abs. I GG nicht eingreifen. Liegen solche konkreten Anhaltspunkte nicht vor, ist zum Schutz von Ehe und Familie die Einbringung in den offenen Vollzug geboten (66). Deswegen sind auch die Lockerungsmöglichkeiten des § 11 StVollzG so weit wie möglich auszuschöpfen, um ehelichen und familiären Belangen Rechnung zu tragen. Im Hinblick auf Art. 6 Abs. I und II GG kann es deshalb unter Umständen angezeigt sein, Müttern mit Kindern Freigang zur Versorgung eines Familienhaushalts zu gewähren (67).

Neben der in den §§ 80, 142 StVollzG vorgesehenen gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Kindern in der Strafvollzugsanstalt böte dies eine Möglichkeit, Sozialisationschäden der Kinder infolge der Trennung von der unmittelbaren Bezugsperson zu vermeiden. Hierbei hätte die Gewährung von Freigang den Vorteil, daß die Kinder ihre gewohnte Umgebung nicht verlassen und nicht in die Anstalt eingegliedert werden müßten. Damit würde man einerseits zum Schutz der Familie beitragen und andererseits das Recht und die Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder auch im Strafvollzug betonen.

IV. Schlußbetrachtung

Insgesamt darf festgestellt werden, daß die Probleme der Wahrnehmung ehelicher beziehungsweise familiärer Rechte und Pflichten während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe vielfältig sind und komplexer auftreten, als auf den ersten Blick angenommen wird.

Dies mag daran liegen, daß Zielsetzung und Bedürfnisse von Strafvollzug und Institution Ehe und Familie jedenfalls zum Teil gegensätzlich und deshalb fast unvereinbar erscheinen.

Daß im Strafvollzug eine möglichst lückenlose Überwachung der Häftlinge aus Gründen der Sicherheit in der Anstalt zur Vermeidung der Flucht und des Einschleusens verbotener Gegenstände wie zum Beispiel Waffen oder Rauschgift in bestimmten Fällen wünschenswert und erforderlich sein mag, kann so zwar nicht geleugnet werden. Andererseits kann aber ebensowenig abgestritten werden, daß eine umfassende Überwachung des Häftlings während der Besuchszeiten der Erhaltung beziehungsweise dem Wiederaufbau intensiver ehelicher Bindungen entgegensteht. Denn ehelicher und familiärer Kontakt erfordert eine möglichst würdevolle Umgebung, die, – wenn schon nicht ganz außerhalb der Anstalt möglich –, am ehesten in separaten Häusern innerhalb der Anstalt gewährleistet ist. Gerade in der heutigen Situation der ohnehin fast durchweg überbelegten Strafvollzugsanstalten, erscheint dies aber wiederum eine kaum realisierbare Forderung. Ein zweckentsprechender Ausbau der Vollzugsanstalten würde dagegen Kosten verursachen, die zur Zeit mit den ohnehin zu knappen Haushaltsmitteln kaum zu bewältigen sein dürften.

Dennoch sollte und muß man im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot des Art. 6 Abs. 1 GG bemüht sein, Ehe und Familie so gut wie unter den jetzigen Bedingungen eben möglich zu fördern. Gerade wenn es um die Lösung familiärer Konflikte geht, sollte deshalb großzügig Urlaub gewährt und, wo dies aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen erscheint, die Ermöglichung ungestörter Besuche in der Anstalt in Erwägung gezogen werden.

Immerhin ist seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1972 klargestellt, daß die Grundrechte auch im Strafvollzug Geltung besitzen und ihre Einschränkung nur durch spezielle gesetzliche Grundlage in den von Sozialstaatsgrundsatz, Verhältnismäßigkeitsprinzip und Übermaßverbot gesetzten Grenzen in Betracht kommt. Bejaht man aber generell die Geltung des Art. 6 Abs. 1 GG im Strafvollzug, muß man die Ausgestaltung des Vollzugs an dem Gebot des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie ausrichten, und darf sich nicht darauf zurückziehen, Ehe beziehungsweise Familie und Strafvollzug seien prinzipiell unvereinbar. Ob, inwieweit und in welcher Form die Beziehungen zum Ehepartner beziehungsweise Familienmitglied während des Vollzugs aufrechterhalten werden können, muß dann im Einzelfall überprüft und entschieden werden.

Daß die Förderung ehelicher Beziehungen auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung durchaus begrüßenswert ist, wird heute ebenfalls anerkannt. Zwar gilt gerade letzteres gleichfalls für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften, so daß vom vollzugsrechtlichen Ziel der Resozialisierung her auch die Förderung dieser nichtehelichen Lebensgemeinschaft durchaus als sinnvoll erscheint. Allerdings besteht in diesem Bereich kein verfassungsrechtliches Gebot zum Schutze der Gemeinschaft, wie es Art. 6 Abs. 1 GG dem Staat im Hinblick auf Ehe und Familie auferlegt. Insofern können hier die Belange des Strafvollzugs eine Einschränkung rechtfertigen.

Daß die Bedeutung von Ehe und Familie sowohl in verfassungsrechtlicher Sicht als auch im Hinblick auf die Resozialisierung durchaus erkannt wird, machen die Berücksichti-

gung ehelicher Belange in den gesetzlichen Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, zum Beispiel bei der Gewährung von brieflichen Kontakten sowie die Bemühungen der Praxis um Förderung von Ehe und Familie zum Beispiel durch Veranstaltung von Eheseminaren deutlich.

Insgesamt muß aber in der Praxis des Strafvollzugs bei Anwendung und Auslegungen der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes noch stärker als bisher beachtet werden, daß der Schutz von Ehe und Familie ein verfassungsrechtliches Gebot ist, welches grundsätzlich auch im Strafvollzug Geltung besitzt. Stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung von Haftbedingungen, muß deshalb der Aspekt des Schutzes von Ehe und Familie als mitentscheidender Faktor in die Abwägung einfließen. Die Regelungen des Strafvollzugsgesetzes sind dann im Zweifel ehfreundlicher auszulegen, und der vom Strafvollzugsgesetz eingeräumte Spielraum zur Ausgestaltung von Haftbedingungen muß zugunsten der Erhaltung und Förderung von Ehe und Familie ausgenutzt werden.

Anmerkungen

(1) 1971 waren 22% der Inhaftierten verheiratet nach Bach, H.-J.: Die Kontakte des Gefangenen zur Außenwelt und seine Zukunftsprobleme, Hamburg 1971

(2) Ortner, H./Wetter, F.: Gefängnis und Familie, Berlin 1975; Krauß, D.: Vollzug der Ehe – ein verfassungsrechtliches Problem, in AöR 1968, S. 395 ff.

(3) Köhne, H./Quack, L.: Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefängener, in ZfStrVo 26 (1977), S. 44 - 47.

(4) Gareis, B.: Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelich-familiären Bindungen und Beziehungen des Strafgefängenen, in ZfStrVo 27 (1978), S. 207.

(5) Burstein, J.Q.: Conjugal Visits in Prison, Toronto 1977, S. 15.

(6) Maunz, in: Maunz-Düring-Herzog: Kommentar zum Grundgesetz, München 1980, Art 6 Anm. 15; BVerfGE 10, 59 (66); BGHZ 30, 1 (4).

(7) BVerfGE 6, 55 (72).

(8) BVerfGE 31, 67.

(9) Maunz, a.a.O., Art 6 Anm. 17.

(10) Hoffmeyer, C.: Grundrechte im Strafvollzug, Heidelberg-Karlsruhe, 1979, S. 203.

(11) Maunz, a.a.O., Art 6 Anm. 15a.

(12) BVerfGE 10, 59 (66).

(13) Ossenbühl, F.: Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, Berlin 1968, S. 178 Anm. 106; Ruprecht, W.: Die Rechtsstellung des Gefangenen, in: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission II (1968), S. 78/81; Müller-Dietz, H.: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?, Gutachten für den 48. Deutschen Juristentag in DJT 48 (1970) Bd. I, C 10; Schüler-Springorum, H.: Die Grundrechtliche Stellung des Gefangenen in Tagungsberichte der Strafvollzugskommission, Bd. V, 1969, S. 74 ff. (81).

(14) BVerfGE 33, 1 (10 u. 11).

(15) BVerfG in NSiZ 1981, 316.

(16) Pirson, in BK 1976 Art 6 Rdnr. 68 u. 69.

(17) von Münch, J.: Die Grundrechte des Strafgefängenen in JZ 1958, S. 73 (75).

(18) OLG Celle in NJW 1961, 692.

(19) Bengsohn, J., Die Eheschließung in der Justizvollzugsanstalt unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung des Gefangenen, Marburg 1975, S. 69.

(20) Ernst, L., Der Verkehr des Strafgefängenen mit der Außenwelt, Berlin 1972, S. 81.

(21) BVerfG vom 12. 9. 1980 – 2 BvR 882/80; zitiert nach Joester in Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Reihe Alternativkommentare, Neuwied-Darmstadt, 2. Aufl., 1982.

(22) Begründung zu § 25 Abs. II Nr. 2 Regierungsentwurf des Strafvollzugsgesetzes 1972.

(23) Calliess, R.P./Müller-Dietz, H., Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., München 1983 Rdnr. 1.

(24) Joester, E., in: AK StVollzG a.a.O., § 28 Rdnr. 5.

(25) Alternativ-Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, 1973, § 113.

(26) So auch Ernst, L., a.a.O., S. 80.

Berichte aus der praktischen Arbeit

Arbeitstherapie hinter Gittern

Ein Erfahrungsbericht aus dem Haus 5 der Jugendanstalt Hameln nach fünf Jahren Praxis

Heinz-H. Wattenberg

Arbeitstherapie ist ein neu in den Strafvollzug gekommener Begriff, der auch ein gehöriges Maß an Unsicherheit bei den Justizvollzugsbediensteten hervorruft. Die Vorgeschichte kennt den Begriff der Beschäftigungstherapie bereits seit dem Ende des 1. Weltkrieges in den angelsächsischen und skandinavischen Ländern. Hier galt es als vordringliche Aufgabe, die Vielzahl von Schwerstbehinderten in ihren funktionellen Störungen zu behandeln, um eine berufliche Wiedereingliederung zu erreichen.

In Deutschland wurde die Beschäftigungstherapie nach dem zweiten Weltkrieg angewandt, um die vielen Kriegsverletzten in die Arbeitswelt zurückzuführen. Mitglieder des Britischen Roten Kreuzes unterstützten 1946 den Aufbau einer Abteilung für Beschäftigungstherapie am Versorgungskrankenhaus in Bad Pyrmont.

1977 trat ein Bundesgesetz in Kraft, das die Einbeziehung der Arbeitstherapie in dieser Ausbildungsmaßnahme regelte. Hierdurch sollte eine noch bessere Wiedereingliederung der Patienten in das Berufs- und Arbeitsleben gewährleistet werden und in den Einrichtungen der medizinischen, sozialen und beruflichen Rehabilitation angewendet werden. Der Beruf des Beschäftigungstherapeuten und Arbeitstherapeuten ist in der Gruppe der nichtärztlichen Heilberufe dem Gesundheitswesen zugeordnet. Der Einsatz des Arbeitstherapeuten erfolgt u.a. in folgenden Einrichtungen und Arbeitsgebieten: Orthopädische Kliniken, Unfallkliniken, Kinderkrankenhäuser, Sonderschulen für behinderte Kinder, Heime für verhaltensauffällige Kinder, Landeskrankenhäuser sowie in Einrichtungen zur Behandlung von körperlich, seelisch und geistig Behinderten sowie zu deren Habilitation und Rehabilitation.

Dieses ist auch im Gesetzesauftrag wiederzufinden, der mit § 37 Abs. 5 des Strafvollzugsgesetzes zwingend seit 1980 die Einrichtung der Arbeitstherapien in den Justizvollzugsanstalten vorschreibt. Die Aufgabe der Arbeitstherapie umfaßt die Ausbildung und Weiterbildung insbesondere mit dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Aus diesem Vollzugsgrundsatz ergeben sich als Zielgruppe Gefangene, die aufgrund einer psychischen, sozialen und/oder körperlichen Störung unfähig sind, wirtschaftlich ergebige Arbeit zu verrichten. In der Praxis sind dies Jugendliche, die nicht in der Lage sind, an einer schulischen oder beruflichen Maßnahme im Werk- oder Ausbildungsbetrieb eingesetzt zu werden, und daher eine unzumutbare Belastung im Betriebsablauf darstellen würden. Die Arbeitstherapie ist dabei – neben anderen besonderen Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen – eine eigenständige Methode zur (WIEDER-)Eingliederung in den Arbeitsprozeß.

Bedingt durch die Schwierigkeit dieser besonderen Klientel, die nach meiner Einschätzung etwa 5 bis 10% der Belegungsgröße einer Anstalt (JVA Hameln) ausmachen, sollten

- (27) OLG Hamm in NStZ 1981, 239 (240); BVerfGE 42, 234 (236).
 (28) BVerfGE 35, 35 (40).
 (29) BVerfG in NStZ 1981, 315 (316).
 (30) So z.B. bei einem berufstätigen Ehepartner, der 325 km von der Anstalt entfernt wohnt; Sachverhalt aus der Entscheidung BVerfGE 42, 95 (102).
 (31) Allerdings soll im Laufe des Jahres 1984 in der Strafvollzugsanstalt Bruchsal erstmals die Möglichkeit zu ganztägigen unüberwachten Familienbesuchen eröffnet werden.
 (32) Kerner in Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O., § 18, 3, S. 443.
 (33) Ortner, H./Wetter, R., a.a.O., S. 57/58, 67/68, 113; Köhne, H./Quack, L., a.a.O., S. 45.
 (34) Hoffmeyer, C., a.a.O., S. 212.
 (35) Meyer, K.: Der Regierungsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes und seine Kritiker in Kriminologische Gegenwartsfragen, 11 (1974) S. 22 (25); Müller-Dietz, H.: Mit welchem Hauptinhalt empfiehlt es sich ein Strafvollzugsgesetz zu erlassen?, in DJT, 48 (1970) Bd. I, C 54.
 (36) OLG Nürnberg in VollzD 1975, 4/5, S. 23; OLG Hamm in NJW 67, 217; OLG Schleswig in ZfStrVo 81, 64.
 (37) Hoffmeyer, C., a.a.O., S. 204; Köhne, H./Quack, L., a.a.O., S. 47.
 (38) Calliess, R.P./Müller-Dietz, H., a.a.O., § 27 Rdnr. 8; Joester, E., a.a.O., § 24 Rdnr. 21.
 (39) Begründung AE, 1973, S. 173.
 (40) OLG Hamm in NJW 67, 217; OLG Nürnberg in ZfStrVo 1976, 40.
 (41) Ernst, L., a.a.O., S. 178/179; Müller-Dietz, H. in DJT 48, a.a.O., C 56.
 (42) Hopper, C.: Sex in Prison, Louisiana 1969, S. 49, 54.
 (43) Hopper, C.: a.a.O., S. 84 ff u.a. S. 95.
 (44) Burstein, J.Q., a.a.O., S. 24, 29, 32, 53.
 (45) Burstein, J.Q., a.a.O., S. 91.
 (46) Burstein, J.Q., a.a.O., S. 27.
 (47) Hopper, C.: a.a.O., S. 99.
 (48) Verborgen, L., Freiheitsstrafvollzug und ehelicher Umgang in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 47/1963, S. 208/209.
 (49) Tiedt, F.: Familien und Eheseminare mit Inhaftierten in ZfStrVo 1979, S. 21.
 (50) Ortner, H./Wetter, R., a.a.O., Protokoll 9, S. 117; Sachverhalt aus BVerfGE 42, 95.
 (51) OLG Koblenz in MDR 1974, S. 161.
 (52) LG Kiel in ZfStrVo 1979, S. 61.
 (53) OLG Koblenz in ZfStrVo SH 1979, S. 86.
 (54) Hoffmeyer, C., a.a.O., S. 212; Calliess, R.P./Müller-Dietz, H., a.a.O., § 8 Rdnr. 3.
 (55) Rotthaus, K.P., in: Schwind, H.-D./Böhm, A. (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz 1983, § 8 Rdnr. 11.
 (56) Beschluß des Schleswig-Holsteinischen OLG in ZfStrVo 1981, S. 64.
 (57) Schumann, K.F., in: AK StVollzG, a.a.O., § 140 Rdnr. 7.
 (58) Smykla, J.O.: Coed Corrections in the United States, A Look at Theory, Operations, and Research Issues, in The Howard Journal 1979, S. 44 - 53; Smykla, J.O.: The Impact of Cocorrections in Zimmermann/Miller: Cocorrection at the Crossroads, Beverly Hills 1981, S. 111 ff. (122).
 (59) Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 13 Rdnr. 2.
 (60) Uhlig van Buren, A./Joester, E. in: AK StVollzG, a.a.O., § 13 Rdnr. 32.
 (61) Uhlig van Buren, A./Joester, E. in: AK StVollzG, a.a.O., § 35 Rdnr. 3 u. 4.
 (62) Schöch, H., in: Kaiser/Kerner/Schöch, a.a.O., S. 147.
 (63) Hellmund, S.: Eheberatung mit Straffälligen – Chancen und Schwierigkeiten in ZfStrVo 1981, S. 208 ff. (212).
 (64) Roloff, G./Balzert-Ickert, C.: Erstes Münsteraner Ehe- und Familienseminar für Strafgefangene – ein Bericht in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61 (1978), S. 149 ff.
 (65) Roloff, G.: Das Münsteraner Modell der Ehe- und Familienseminare für Strafgefangene und ihre Angehörige in Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980), S. 277 ff. (288).
 (66) Hoffmeyer, C., a.a.O., S. 209.
 (67) Dürkop, H., in: AK StVollzG, a.a.O., vor §§ 76 - 80, Rdnrn. 5 - 6.

höchstens sechs Personen in der Arbeitstherapie beschäftigt werden. Die Einweisung in die Arbeitstherapie hat über die Aufnahmeabteilung der JVA unter wesentlicher Beteiligung des Arbeitspädagogen zu erfolgen. Bei der Aufstellung des Vollzugsplanes ist die nachfolgende berufliche Integrationsmöglichkeit zu bedenken und zu berücksichtigen.

Die arbeitstherapeutischen Maßnahmen sind in Stufen und Phasen mit unterschiedlichem Anforderungscharakter zu unterteilen. Daher müssen auch die räumlichen Voraussetzungen zur Durchführung der arbeitstherapeutischen Maßnahmen den Anforderungen des Stufenprogramms gerecht werden.

Ziel einer Vorbereitungsstufe ist es, den Kontakt zwischen dem Arbeitspädagogen und dem Gefangenen aufzubauen und tragfähig zu gestalten. In dieser Stufe überwiegen einfache, unmittelbar zum Erfolg führende Tätigkeiten. Besonderer Wert ist auf das begleitende pädagogische Gespräch zu legen.

Ziel der Werkphase 1 ist die Einübung von manuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten über verschiedene Materialien und die Einübung von Konzentration, Ausdauer und Beständigkeit. Gruppenverhalten und akzeptable Konfliktlösungsmechanismen sollen eingeübt werden und die Hinführung zur realitätsbezogenen Selbstsicht sollen über die Hilfe zur Selbsthilfe erreicht werden.

In der Werkphase 2 sollen die erworbenen Arbeitsfähigkeiten und sozialen Handlungsabläufe weiterhin gefestigt werden. Über die allmähliche Angleichung an Produktions- und Ausbildungsbedingungen soll die Ablösungsphase eingeleitet werden.

Die Programmstufenzuweisung und die Verweildauer sowie die pädagogischen Maßnahmen stimmt der Anstaltspädagoge – im Benehmen mit der Einweisungsabteilung – individuell auf die Defizite des Probanden eingehend ab.

Die Arbeitstherapie ist zu verstehen als *eine* der vielen Maßnahmen und Hilfen, mit denen das Vollzugsziel erreicht werden soll. Hier – speziell im Arbeitsverhalten – soll der Jugendliche fähig werden, sich in die leistungsfordernde Umwelt einzugliedern.

Durch zwei Arbeitspädagogen werden sechs bis acht Jugendliche betreut. An baulichen Voraussetzungen sind vorhanden:

- ein Sozialraum, für das gemeinsame Frühstück und die Gruppengespräche,
- ein Werkmeisterbüro, für Einzelgespräche und Werkzeugaufbewahrung,
- ein Druckraum, mit Radierpresse, einem Drucktiegel und Siebdrucktisch,
- ein Tonraum, mit 50 ltr. Probebrandofen, 200 ltr. Tonbrennofen und Drehscheibe,
- ein Holz- und Metallraum, mit Bandsäge, Kreissäge, Drechselmaschine und Kopierfräse.

Die Kosten für die Einrichtung beliefen sich auf ca. 70.000,- DM. Zu der Finanzierung in der JVA Hameln ist zu sagen, daß an Unkosten pro Jugendlichen im Monat ca. 70,- DM an Arbeitsentgelt (75% der Stufe I) anfallen sowie an sächlichen Kosten noch einmal 70,- DM per Monat an Verbrauchsmaterialien. Einnahmen aus dem Verkauf der in der Arbeitstherapie hergestellten Erzeugnisse können augen-

blicklich mit ca. 3.000,- DM pro Jahr angesetzt werden, wobei sicherlich höhere Einnahmen zu erzielen sind, wenn die Justiz einen Kiosk für den Verkauf von Gegenständen aus den Arbeitstherapien des Landes einrichten würde. Am Anfang war die Arbeitstherapie in der Anstalt ein „ungeliebtes Kind“. Sie arbeitet nicht kostendeckend und die meisten Kollegen haben erst viel später bemerkt, was es für ihre Arbeit bedeutet, wenn ihnen diese Klientel abgenommen wurde.

Über 300 Jugendliche wurden seit 1978 im „STUDIO“ arbeitstherapeutisch betreut. Als vor einiger Zeit die totale Mitteleinstellung anstand, gab es plötzlich aus allen Bereichen der Anstalt ein klares NEIN zur Schließung der Arbeitstherapie!

Die Finanzierung der Arbeitstherapie ist heute in Niedersachsen gesichert.

Lassen wir noch die Jugendlichen zu Worte kommen, die die Arbeitstherapie erlebten und sich wie folgt geäußert haben:

- U.H. In den Bildern, die ich male, kann ich meine tiefsten Gefühle darstellen. Sie nehmen die Funktion eines Partners ein. Jetzt kann ich mich äußern.
- A.R. Bei dieser Arbeit erlebe ich Spaß.
- H.L. Meine Freizeit kann ich besser ausfüllen durch das, was ich in der Arbeitstherapie lernte. Obwohl ich manchmal kurz vor dem Resignieren war und alles hinschmeißen wollte, mache ich weiter.
- K.D. Bislang hatte ich nicht den geringsten Bock auf Arbeit. Hier habe ich an mir erlebt, daß Arbeit auch Spaß machen kann. Ich werde hier auf das Arbeitsleben vorbereitet. Ich finde das toll.
- P.T. Immer wurde ich als nervös, motorisch unruhig und zu keiner Arbeit taugbar eingestuft. Deshalb mußte ich in die Arbeitstherapie. Am Anfang blieb alles beim alten. Doch jetzt habe ich Erfolge, ich glaube, die Arbeit als solche fängt an, mir Spaß zu machen.
- R.H. Ich bin überzeugt, daß ich in der Arbeitstherapie meine Knastzeit sinnvoll nutze. Diese Arbeit ist für mich sinnvoll und lehrreich.
- G.H. Am ersten Tag in der Arbeitstherapie war ich der Meinung, was hier verlangt wird, schaffe ich nie. Jetzt bin ich anderer Meinung. Ich habe Linolschnitte gemacht und diese gedruckt. Die Ergebnisse gefallen mir und allen anderen aus der Arbeitstherapie auch gut. Wenn ich dieses später nach meiner Entlassung als Hobby weitermache, bin ich aus den Kneipen raus und kann mich sinnvoll beschäftigen. Mir fällt es noch schwer, so ordentliche und saubere Arbeiten, wie sie verlangt werden, zu leisten. Aber ich sehe ein, daß ich mich hier an Arbeitsverhältnisse gewöhnen muß, wie ich sie auch draußen vorfinden werde. Daß ich auf diese Art an die Arbeit herangeführt werde, finde ich gut.
- D.M. Viereinhalb Monate war ich in der Arbeitstherapie. Ich habe hier gelernt, meine Probleme zu erkennen und Lösungen zu finden. Die Gespräche in der Arbeitstherapie halfen mir dabei. Es gab Tage, an denen ich keine Lust zur Arbeit hatte, aber das war – zu meinem bisherigen Leben gesehen – sehr selten.

Aktuelle Informationen

Rehabilitationshilfen für Delinquenten

Das Institut für psychoanalytische Soziotherapie und Kriminalsoziologie e.V., Obermainanlage 7, 6000 Frankfurt a.M., arbeitet derzeit an einem Projekt betr.

Rehabilitationshilfen für Delinquenten auf der Basis psychoanalytischer Erkenntnisse und Methoden.

Es geht dabei um die Entwicklung realisierbarer Alternativen zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe, die dazu beitragen sollen, die Voraussetzungen für die soziale Integration von Straftätern zu verbessern und zugleich Strafanstalten zu entlasten. Federführend sind am Projekt die Professoren Dr. med. Clemens de Boor und Dr. jur. Herbert Jäger sowie Klaus Lüderssen beteiligt. Das Institut will das Projekt in Zusammenarbeit mit Justiz, Bewährungshilfe und Polizei durchführen. Die diagnostischen und therapeutischen Probleme sind bereits in Angriff genommen. Um das Projekt in sachgemäßer und zukunftsweisender Weise weiterführen zu können, bemüht sich das Institut um Mithilfe und Unterstützung einschlägiger gesellschaftlicher Organisationen und staatlicher Stellen.

„Uelzener Modell“ zur ambulanten Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher

Kleine Anfrage des Abg. Drechsler (SPD) vom 2. 2. 1984:

Der seit 1970 bestehende „Verein Jugendhilfe e.V.“ in Uelzen hat sich zur Aufgabe gemacht, straffällig gewordene Jugendliche zu betreuen und zu resozialisieren. Im Rahmen dieser Arbeit ist das sogenannte „Uelzener Modell“ zur ambulanten sozialpädagogischen Betreuung entwickelt worden. Allgemein wird das Modell als beispielhaft und richtungweisend gelobt. Die Zahl der Haftstrafen für Jugendliche im Bereich des Amtsgerichts Uelzen konnte beträchtlich vermindert werden. Der Modellversuch ist bis Ende 1984 befristet. Wegen der Erfolge und der allgemeinen Anerkennung ist jedoch eine Fortsetzung über diesen Zeitpunkt hinaus geboten. Dazu bedarf es der nachhaltigen Unterstützung des Landes Niedersachsen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist sie gewillt, den Modellversuch auch über das Jahr 1984 hinaus zu fördern und finanziell mit den erforderlichen Mitteln auszustatten?
2. Wie beurteilt sie die Erfolge des Modellversuches? Ist an eine Ausdehnung des Versuches an anderer Stelle gedacht? Wenn ja, in welcher Form; wenn nein, warum nicht?

Antwort des Niedersächsischen Ministers der Justiz vom 1. 8. 1984:

Im Namen der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Der Modellversuch „Ambulante sozialpädagogische Betreuung junger Straffälliger“ in Uelzen wurde 1980 eingerichtet (vgl. dazu schon die Kleine Anfrage vom 14. 10. 1981; Antwort vom 21. 10. 1981; stenographischer Bericht Seite

9220). An den Erziehungskursen nehmen vorrangig straffällige Jugendliche über Weisungen nach § 10 JGG teil, daneben aber auch kriminalitätsgefährdete Jugendliche. Die Betreuungszeit beträgt durchschnittlich 6 Monate. Die 4 hauptamtlichen Mitarbeiter und 15 nebenamtlichen pädagogischen Fachkräfte, Handwerker und Angehörige verschiedener Berufsgruppen betreuen jährlich rund 200 Jugendliche.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die ambulante sozialpädagogische Betreuung jugendlicher Straftäter ist eine Erziehungsmaßnahme der Jugendhilfe. Die Teilnahme an solchen Kursen wird den Jugendlichen in Uelzen über eine Weisung nach § 10 JGG auferlegt. Damit wird von dem in der Jugendhilfe üblichen Grundsatz der Freiwilligkeit abgewichen. Die Landesregierung hatte jedoch seinerzeit den Auftrag erteilt zu prüfen, ob auch richterlich angeordnete Erziehungskurse erfolgreich im Sinne einer Rückfallverhinderung sind. Dieser Auftrag wird Ende 1984 abgeschlossen sein. Bis dahin wird die Referatsgruppe „Planung, Forschung, Soziale Dienste“ das Projekt auch wissenschaftlich begleiten.

Die Landesregierung ist der Auffassung, daß das Betreuungsprogramm in Uelzen fortgeführt werden sollte. Als Aufgabe der Jugendhilfe (nachgehende Jugendgerichtshilfe) wird es jedoch ab 01. 01. 1985 dem Kultusminister zugeordnet werden. Dort stehen auch weiterhin Förderungsmittel zur Verfügung. Zugunsten des Aufbaus weiterer Standorte in Niedersachsen – ein flächendeckendes Konzept wird gegenwärtig erarbeitet – ist die Förderung des Projektes in Uelzen durch das Land ab 1986 einzuschränken bzw. abzubauen. Ab 1987 muß das Projekt finanziell in kommunale Verantwortung überführt werden; Eigenleistungen des Trägervereins bleiben davon unberührt.

Die örtlich zuständigen Kommunen (Stadt und Landkreis Uelzen) habe ich daher gebeten, alsbald ihre grundsätzliche Bereitschaft zu erklären, das Projekt spätestens ab 01. 01. 1987 in ihre Zuständigkeit und Förderungsverantwortung zu übernehmen. Unter dieser Voraussetzung wird das Land auch nach Ablauf des Modellversuches, also in den Jahren 1985 und 1986, das Uelzener Programm weiter mit Zuwendungen fördern.

Zu Frage 2:

Der Modellversuch wird uneingeschränkt als positiv beurteilt. Die Jugendrichter sehen darin eine notwendige Bereicherung ihrer Sanktionsmöglichkeiten. Bezeichnenderweise will auch der Bundesgesetzgeber Betreuungsweisungen, wie sie in Uelzen praktiziert werden, ausdrücklich in das Erste Änderungsgesetz zum Jugendgerichtsgesetz aufnehmen. Auch Stadt und Kreis Uelzen bewerten den Modellversuch günstig; Minister Remmers hat sich in persönlichen Gesprächen vor Ort von der Leistungsfähigkeit der Einrichtung überzeugt. Insofern teilt er die positive Einschätzung des Abgeordneten Drechsler, der sich seit Jahren für dieses Projekt einsetzt und aufgrund seiner örtlichen Nähe Qualität und Wirkung des Projektes regelmäßig überprüfen konnte.

In Uelzen wird ein Rückgang der Jugendkriminalität festgestellt. Nach Angaben des Amtsgerichts und der Jugendgerichtshilfe nahmen die Verurteilungen Jugendlicher in den letzten 2 Jahren um rund 30% ab. Die Zahl der strafgerichtlichen Verfahren gegen 14- bis 21jährige (Verfahrensbelastung pro 100 Einwohner dieser Altersgruppe) war in Uelzen 1983 geringer als in den umliegenden Amtsgerichtsbezirken. Jugendarrest wurde in vielen Fällen durch die erzieherisch wirksamere ambulante Betreuung ersetzt. Die ausführlichen Ergebnisse der Rückfalluntersuchung in Uelzen werden demnächst vorgelegt werden.

Die Landesregierung hat sich für die Fortführung des Uelzener Modellversuchs ausgesprochen (Kabinettsbeschuß vom 16. 07. 1984). Sie sieht in der ambulanten Betreuung junger Straffälliger über Weisungen nach § 10 Jugendgerichtsgesetz eine wirkungsvolle Ergänzung zu den übrigen Sanktionen des Jugendgerichtsgesetzes; sie wird daher durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln den Aufbau vergleichbarer Einrichtungen an anderen Standorten fördern. Dies setzt eine genaue Bedarfsprüfung, Personalplanung und inhaltliche Prüfung der Erziehungsarbeit bestehender Einrichtungen voraus. Erforderlich ist auch die Bereitschaft der Kommunen zur Mitfinanzierung. Einzelne Initiativen in anderen Städten haben jedoch gezeigt, daß Projekte auch über Geldbußen, private Spenden und ehrenamtliche Mitarbeit ganz oder teilweise getragen werden können.

(Niedersächsischer Landtag – Zehnte Wahlperiode Drucksache 10/2257 Ausgegeben am 16. 2. 1984)

Strafaussetzung zur Bewährung

Das Bundeskabinett hat am 26. Juli 1984 im Umlaufverfahren auf Antrag von Bundesjustizminister Hans A. Engelhard den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über die Strafaussetzung zur Bewährung verabschiedet.

Der Entwurf sieht im wesentlichen vor, die Möglichkeit einer vorzeitigen Haftentlassung von Strafgefangenen behutsam zu erweitern.

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard bezeichnete die geplante Neuregelung als eine ausgewogene Maßnahme, die in geeigneten Fällen mit dazu beitragen könne, eine Wiedereingliederung des Verurteilten in die Gemeinschaft zu erleichtern und der Rückfallkriminalität entgegenzuwirken. Eine sachgerechte und gezielte Praxis bei der Aussetzung der Vollstreckung von Restfreiheitsstrafen werde zugleich auch der Entlastung des Strafvollzuges dienen. Der Minister warnte in diesem Zusammenhang allerdings vor der Vorstellung, dem Problem der Überfüllung der Haftanstalten durch eine rigorose Ausweitung des Instituts der Strafaussetzung zur Bewährung – wie sie von der Opposition gefordert werde – begegnen zu können. Dies sei kriminalpolitisch nicht zu vertreten.

Schwerpunkte des Gesetzentwurfs sind folgende Regelungen:

1. Verurteilte, die erstmals eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verbüßen, sollen schon nach der Hälfte

der Strafzeit bedingt auf Bewährung aus der Haft entlassen werden können. Voraussetzung für die Halbzeitentlassung ist allerdings, daß der Verurteilte bereits sechs Monate der Haftzeit verbüßt hat und im übrigen eine gute Sozialprognose gewährleistet ist.

Bei Verurteilten, die mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu verbüßen haben und bei Wiederholungstätern, die schon früher in Haft waren, soll nach einer Mindesthaftzeit von sechs Monaten eine bedingte Halbzeitentlassung auch bei guter Sozialprognose nur bei Vorliegen besonderer Umstände in Betracht kommen können.

2. Die Gerichte sollen die Entscheidung über die Aussetzung der Strafvollstreckung – so die vorgesehene Neuregelung weiter – so rechtzeitig vor der Haftentlassung treffen können, daß die soziale Eingliederung des Betroffenen in die Gemeinschaft sachgerecht vorbereitet werden kann.

3. Eine Reihe von weiteren Maßnahmen soll dazu dienen, einen Widerruf der Strafaussetzung oder der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. So sollen z.B. vor einem Widerruf der Strafaussetzung die Gerichtshelfer (in der Strafrechtspflege tätige Sozialarbeiter) verstärkt mit dem Ziel eingeschaltet werden, Alternativen zum Widerruf aufzuzeigen.

Hinsichtlich der Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe sieht das Gesetz derzeit bei guter Sozialprognose in der Regel eine vorzeitige Haftentlassung erst nach Verbüßung von mindestens zwei Dritteln der Haftzeit vor. Eine Halbzeitentlassung ist nach dem geltenden Recht derzeit nur in Ausnahmefällen bei guter Sozialprognose und bei gleichzeitigem Vorliegen besonderer Umstände möglich.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/1984, S. 80).

Alternativen in der Behandlung delinquenten Verhaltens

Unter diesem Gesamthema (Alternative ways in dealing with delinquent behaviour) stand die Mitgliederversammlung der

Ständigen Europäischen Konferenz über Bewährung (Conference Permanente Européenne de la Probation = C.E.P.),

die vom 17. bis 20. Mai 1983 in Windsor/England stattfand. Im Rahmen dieser Versammlung wurde am 19. Mai 1983 ein sog. Studientag durchgeführt, der von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus C.S. Cartledge (Großbritannien), M.S.J. Dotinga (Niederlande), J. Mutz (Bundesrepublik Deutschland), J.F. Robert (Frankreich), vorbereitet worden war. Nunmehr liegt über diese Veranstaltung eine 65seitige, großenteils deutschsprachige Dokumentation, die vor allem die Beratungen, Länderberichte und Schlußdiskussionen zusammenfaßt, vor. Im einzelnen setzt sich die Dokumentation aus folgenden Teilen zusammen:

- Vorwort des Vorstandes der C.E.P. (H. Klenke, Präsident, NC. van Zelst, Generalsekretär)
- Ansprache des britischen Innenministers W. Whitelaw

- „Notwendigkeit und Möglichkeiten von Alternativen zur Haft“. Zusammenfassung der allgemeinen Einführung zum Thema der Konferenz durch M.S.J. Dotinga
- „Alternativen in der Behandlung delinquenten Verhaltens“. Zusammenfassung der Beratungen vom 19. Mai 1983 durch J. Mutz
- Schlußdiskussion; Bericht über die Plenardiskussion vom 20. Mai 1983 durch Aage Bang (Dänemark)
- Zusammenfassung der Berichte aus den Ländern: Italien, Frankreich, Portugal, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz, Deutschland, Großbritannien, Irland, Dänemark, Schweden, Norwegen
- Bericht der französischsprachigen Gruppe; Diskussion am 19. Mai 1983 (in französischer Sprache).

Die Länderberichte sind nach bestimmten Gesichtspunkten gegliedert. Sie informieren im einzelnen über:

- die bestehenden Regelungen (für die Phase vor, während und nach der Gerichtsverhandlung)
- Planungen (deren Verwirklichung bereits in Angriff genommen wurde)
- Aussichten für Reformmaßnahmen (auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden, Gerichte, Bewährungshilfe und der Organisationen der Straffälligenhilfe, auf der Ebene der öffentlichen Meinung, Bedingungen für eine erfolgreiche Verwirklichung)
- alternative Maßnahmen und Bewährungs- und Straffälligenhilfe
- allgemeine Überlegungen.

Die Berichte lassen erkennen, daß in vielen Ländern ähnliche Probleme bestehen: Zunahme der Verurteilungen, Überlastung der Haftanstalten, Schwierigkeiten, neue Alternativen zum Freiheitsentzug zu entdecken, zu entwickeln und in die Tat umzusetzen. Dementsprechend kennen ausländische Regelungen und Praxis im wesentlichen diejenigen alternativen Möglichkeiten, die auch das deutsche Recht vorsieht oder die hierzulande wenigstens im Rahmen konkreter Projekte praktisch erprobt werden:

- Einstellung des Verfahrens (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Verwarnung (unter Strafvorbehalt)
- Geldstrafe
- Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Verurteilung
- Gemeinnützige Arbeit
- Strafaufschub
- Vollstreckung der Freiheitsstrafe an arbeitsfreien Tagen
- Unterbringung Strafgefangener in Halfreiheit
- Vorzeitige/bedingte/vorläufige Entlassung.

Haftraumgröße in Justizvollzugsanstalten

Der Bundesminister der Justiz hat mit Schreiben vom 18. April 1984 die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Nickels und der Fraktion Die Grünen – Drucksache 10/1288

– betreffend den Erlaß einer Rechtsverordnung zur Haftraumgröße in Justizvollzugsanstalten gemäß § 114 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) wie folgt beantwortet:

1. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 144 Abs. 2 StVollzG noch keinen Gebrauch gemacht?

Die Bundesregierung hat bisher von der Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 144 Abs. 2 StVollzG keinen Gebrauch gemacht, weil andere Vorhaben wie die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung sowie die gesetzliche Regelung des Jugendstrafvollzugs und der Untersuchungshaft vorrangig zu bearbeiten sind.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fraktion Die Grünen, daß die derzeitige Rechtslage, wonach es im Ermessen der Vollzugsbehörde liegt zu entscheiden, ob Zellen einen „hinreichenden Luftinhalt“ haben, unbefriedigend ist?

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß die derzeitige Rechtslage, wonach Vollzugsbehörden über den Gesetzesbegriff des hinreichenden Luftraums entscheiden, unbefriedigend ist. Eine bundeseinheitliche Regelung wäre vorzuziehen. Hinsichtlich der gegebenen Rechtslage ist jedoch zu beachten, daß der Begriff des hinreichenden Luftinhalts ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, dessen Anwendung der Überprüfung der Vollstreckungsgerichte unterliegt. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, daß es im freien Ermessen der Vollzugsbehörden steht zu entscheiden, ob Hafträume einen hinreichenden Luftinhalt haben.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Haftzellen der bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 von § 144 genügen, insbesondere „ausreichend mit . . . Bodenfläche ausgestattet“ sind?

Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Hafträume die Vorschriften des § 144 Abs. 1 StVollzG anzuwenden, ist bei der gegebenen Rechtslage Aufgabe der Bundesländer. Über die derzeitige Ausgestaltung und Ausstattung der Hafträume liegt eine Bestandsaufnahme nicht vor. Sie wäre auch nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu erheben.

4. Wie definiert die Bundesregierung den in § 144 Abs. 1 genannten Begriff der „gesunden Lebensführung“?

Die Sorge für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist allgemein in § 56 StVollzG geregelt. Über diese allgemein normierte Verpflichtung der Vollzugsbehörde hinaus konkretisiert das Strafvollzugsgesetz in § 144 Abs. 1 Satz 2, daß dieser Gesichtspunkt auch für die Ausstattung der Hafträume gilt, insbesondere für die Ausstattung mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche. Gesundheitliche Schäden durch unzureichende Ausstattung der Hafträume müssen ausgeschlossen sein.

5. Beabsichtigt die Bundesregierung, eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen, und gegebenenfalls wann?

Angesichts des Vorrangs anderer Vorhaben im Bereich des Strafvollzugs kann derzeit ein Termin für den Erlass einer Rechtsverordnung nicht genannt werden.

6. Ist die Bundesregierung bereit, die in anderen Ländern (z.B. USA) geltenden Mindestgrundsätze zur Haftraumgröße zur Grundlage ihrer Überlegungen, welche Werte die Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG enthalten sollte, zu machen?

Wegen der bekannten Überfüllung der Haftanstalten in den Vereinigten Staaten werden dort geltende Mindestgrundsätze zur Haftraumgröße nicht zu Grundlagen für Überlegungen genommen werden können, welche Werte in eine Rechtsverordnung nach § 144 Abs. 2 StVollzG aufgenommen werden sollen. Nach den Empfehlungen der American Correctional Association soll einem Gefangenen ein Einzelhaftraum zur Größe von 60 square feet (5,57 qm) zur Verfügung stehen, einem Gefangenen, der sich länger als zehn Stunden täglich in einem Einzelhaftraum aufhält, ein solcher zur Größe von 80 square feet (7,43 qm). Die Empfehlungen der Landesjustizverwaltungen für den Bau von Justizvollzugsanstalten vom 3. Oktober 1978 sehen dagegen bei Hafträumen für die Einzelunterbringung mindestens eine Bodenfläche von 9 qm vor, bei Hafträumen für die gemeinschaftliche Unterbringung eine solche von 7 qm Bodenfläche für jeden Gefangenen. Die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen des Europarats und der Vereinten Nationen schreiben für die Ausgestaltung der Hafträume keine numerischen Werte vor.

7. Falls die Bundesregierung nicht beabsichtigt, eine entsprechende Rechtsverordnung in absehbarer Zeit zu erlassen, auf welche andere Weise denkt sie, die „gesunde Lebensführung“ – wie in § 144 genannt – sicherzustellen?

Die zuständigen Behörden der Bundesländer entscheiden über die Größe und Ausstattung der Hafträume. Dabei werden sie, wie zu Frage 2 ausgeführt, von den Vollstreckungsgerichten kontrolliert, die in der Vergangenheit in zahlreichen Entscheidungen geprüft haben, ob die unbestimmten Rechtsbegriffe des hinreichenden Luftinhalts und der Ausstattung der Hafträume mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche für eine gesunde Lebensführung zutreffend angewandt werden.

(Deutscher Bundestag 10. Wahlperiode, Drucksache 10/1351 vom 24. 4. 1984)

Hilfe für Verbrechenopfer durch Straffälligenhilfe

Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe sieht keinen Gegensatz zwischen

Opferhilfe und Straffälligenhilfe

Jahrestagung in Bonn-Bad Godesberg am 18./19. Oktober 1984 als Diskussionsforum.

Keinen Gegensatz zwischen Opferhilfe und Straffälligenhilfe sieht der Bundeszusammenschluß, in dem Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege mit den Landesverbänden und Landeszusammenschlüssen der Straffälligenhilfe und Fachverbände aus dem Bereich des Strafvollzugs, der Bewährungs- und Gerichtshilfe zusammenarbeiten.

Er fordert eine stärkere Berücksichtigung des Verbrechenopfers im materiellen Strafrecht und Verfahrensrecht. Er hält aber daran fest, daß die Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft wesentliches Ziel des Strafs ist.

Durch sinnvolle Verbindung von Sanktion und Hilfe ist Rückfall zu vermeiden und damit neues Leid und Opfer zu verhindern.

Nach Auffassung des Bundeszusammenschlusses ist *Straffälligenhilfe* nicht nur Starthilfe für den Täter, sondern zugleich Hilfe zur *Wiedergutmachung* des durch die Straftat angerichteten materiellen und ideellen Schadens.

Der Bundeszusammenschluß fordert darum eine konsequente Umsetzung der Gedanken des *Strafvollzugsgesetzes* und eine stärkere Unterstützung der *Straffälligenhilfe*.

Neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren Dienst im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

Am 1. Januar 1985 treten in Nordrhein-Westfalen neue Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten in Kraft. Durch die als Rechtsverordnungen erlassenen Vorschriften wird die Ausbildung für die genannten Laufbahnen in wesentlichen Bereichen neu gestaltet.

Die Dauer der Ausbildung wird für alle drei Laufbahnen von bisher 18 auf 24 Monate verlängert. Die Verlängerung erstreckt sich sowohl auf den theoretischen wie auf den praktischen Teil der Ausbildung. Mit der Verlängerung erfolgt eine Neugliederung der Ausbildung. Den herkömmlichen Ausbildungsteilen (theoretische Lehrgänge und praktische Ausbildung) wird nunmehr eine praktische Einführung vorangestellt, in der zu Beginn der Ausbildung ein erster Einblick in die Aufgaben der Laufbahn und damit das Ausbildungsgebiet gegeben wird.

Die Neuerungen in der Ausbildung des mittleren Verwaltungsdienstes beziehen sich im übrigen vor allem auf den theoretischen Teil der Ausbildung. In Erweiterung der theoretischen Ausbildung wird zusätzlich ein Einführungslehrgang vorgesehen. Damit ist der Ausbildungsgang (praktische Einführung, Einführungslehrgang, praktische Ausbildung, Abschlußlehrgang) nunmehr für alle drei Laufbahnen gleich.

Bei dem allgemeinen Vollzugsdienst und dem Werkdienst betreffen die Neuerungen im übrigen vor allem die praktische Ausbildung.

Die wie bisher im Vollzug der Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Untersuchungshaft vorgesehene praktische Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes erfolgt künftig obligatorisch auch im offenen Vollzug. Zwei Drittel der praktischen Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes werden im Interesse einer intensiveren Vorbereitung auf das künftige Arbeitsgebiet in der Anstalt durchgeführt, in der der Anwärter eingestellt wird.

Die praktische Ausbildung des Werkdienstes wird umfassender ausgestaltet; es werden vor allem auch die für den Werkdienst relevanten Bereiche der Arbeitsverwaltung und der Zahlstelle in die Ausbildung einbezogen.

Eine bedeutsame Neuerung in der praktischen Ausbildung des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes stellt die Einführung des Systems des Ausbildungsleiters dar. Er hat dafür zu sorgen, daß die praktische Ausbildungsordnungsgemäß durchgeführt wird. Außerdem soll er in Auswertungsgesprächen die anfallenden Aufgaben und die bei deren Erledigung jeweils zu beachtenden Vorschriften erörtern. Die – somit erforderlich – unter Hinzuziehung anderer Fachbediensteter geführten Auswertungsgespräche ersetzen künftig den bisher während der praktischen Ausbildung durchgeführten Unterricht.

Tagung zur Heimerziehung

Der Bundesverband der Arbeiterwohlfahrt veranstaltet – in Zusammenarbeit mit dem „Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (Frankfurt) sowie dem „Institut für Soziale Arbeit“ (Münster) – vom 31. 1. bis 2. 2. 1985 in Kassel eine Fachtagung unter dem Titel „Heimerziehung und aktuelle gesellschaftliche Entwicklung – Neue Aufgaben und Arbeitsansätze der Arbeiterwohlfahrt“.

Zielsetzung ist die Erarbeitung von Forderungen für Standards und Perspektiven der Heimerziehung. Nicht nur die Mitarbeiter/innen in den Einrichtungen und die Träger der Arbeiterwohlfahrt blicken mit großer Sorge in die Zukunft der Heimerziehung. Dies liegt im wesentlichen daran, daß in der fachpolitischen Diskussion die Entwicklung und der Ausbau der ambulanten Hilfen dominieren. Dieses Übergewicht wird noch durch eine – sachlich nicht angemessene – Verknüpfung mit der Hoffnung, daß angesichts leerer öffentlicher Kassen im stationären Bereich am meisten eingespart werden kann, verstärkt. Zudem scheint es trotz vielfältiger Bemühungen immer wieder schwierig zu sein, die als Reaktion auf neue Problemlagen erzielten Fortschritte durch eine Veränderung des Profils der Heimerziehung öffentlichkeitswirksam darzustellen.

Auf dem Hintergrund dieser „Trends“ soll die Fachtagung eine Zwischenbilanz der in den Einrichtungen geleisteten Arbeit ziehen sowie offene Fragen erörtern. Dabei ist für die zu behandelnden Aspekte wie „Bedürfnislagen Jugendlichen und Alltag der Heimerziehung“, „Berufliche Integration“, „Beziehungen zum Herkunftsmilieu“, „Mädchen in der Heimerziehung“ und „Verselbständigung und Ablösung“ als durchgängiger thematischer Schwerpunkt das erhöhte Aufnahmealter der Jugendlichen aufgrund der sich verändernden Einweisungspraxis der zuständigen Behörden und die sich daraus ergebenden Konsequenzen vorgesehen.

Bayerischer Justizvollzugsdienst Fortbildung 1985

Unter diesem Titel hat der Bayerische Staatsminister der Justiz August R. Lang eine 99 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die über die Fortbildungsveranstaltungen informiert, die im Jahre 1985 für die Mitarbeiter des bayerischen Justizvollzuges stattfinden. Schon der Umfang der Broschüre läßt erkennen, daß trotz der Sparmaßnahmen – von denen auch die Weiterbildung betroffen ist – ein breit ausgefächertes Weiterbildungsprogramm vorgesehen ist. Es weist drei Schwerpunkte auf:

- Seminare (= Berufsbegleitende Weiterbildung)
- Lehrgänge (= qualifizierende Weiterbildung)
- Arbeitstagungen (= fachbezogene Weiterbildung).

Den größten Anteil nehmen die Fortbildungsmaßnahmen des Ministeriums selbst ein. Sie beziehen Mitarbeiter aller Dienste ein. Darüber hinaus werden für Weiterbildungsmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten bestimmte Themenbereiche vorgegeben. Schließlich ist – im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel – auch die Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen (z.B. Lehrgängen, Fachtagungen) vorgesehen.

Kosten eines Haftplatzes in Berlin

Wie „Der Tagesspiegel“ am 27. 6. 1984 (Ein Haftplatz kostet täglich mehr als 111,- DM) berichtete, teilte der Justizsenator auf eine Kleine Anfrage des SPD-Abgeordneten Meisner mit, daß sich die Kosten eines Haftplatzes im Berliner Strafvollzug täglich auf mehr als 111,- DM belaufen würden. Danach beträgt der Tageskostensatz eines Gefangenen ohne Einrechnung der Baukosten etwa 85,- DM.

Der Auskunft zufolge verfügte der Berliner Strafvollzug zu Beginn des Jahres 1984 über 4.106 Haftplätze (Anfang 1977: 3.678). Von 1977 bis Ende 1983 seien nahezu 180 Millionen DM für den Neubau von Haftplätzen ausgegeben worden. Für die Schaffung weiterer Haftplätze sollen bis Ende 1987 etwa 96 Millionen DM investiert werden.

Zur kriminologischen Zentralstelle in Wiesbaden

Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther betonte jetzt nochmals die Notwendigkeit der Kriminologischen Zentralstelle. Gerade die Anhörung im Hessischen Landtag über die Situation im Strafvollzug habe gezeigt, wie unverzichtbar eine gesicherte kriminologische Forschung sei. Schon seit Jahren werde ein Mangel an praxisbezogener Forschung beklagt und dem Gesetzgeber und der Justiz vorgehalten, sie arbeiteten auf zu schmaler empirischer Basis. Insbesondere zur Unterstützung der Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug, für die Strafrechtspflege, zur Entwicklung realistischer Konzepte zur Kriminalitätsbekämpfung zum Schutze der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers sowie zur Verbreiterung der Informationsbasis für den Gesetzgeber sei die Kriminologische Zentralstelle unverzichtbar.

Daher sei es unverständlich, so Dr. Günther, daß die Kriminologische Zentralstelle wegen der bisher mangelnden finanziellen Absicherung durch den Bund ihre Arbeit noch nicht aufnehmen können, obgleich die Unterzeichnung der Vereinbarung über die Errichtung der Zentralstelle nun fast 4 Jahre zurückläge.

Im Entwurf des Bundeshaushaltsplanes für 1985 sind nun 300.000,- DM an Zuwendungen für die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden enthalten. Der Hessische Justizminister Dr. Herbert Günther begrüßte diesen Umstand, wies aber darauf hin, daß diese Mittel noch einer Sperre unterlägen.

(Information des Hessischen Ministers der Justiz vom 20. 9. 1984)

Richtfest für neues Zellengebäude der Justizvollzugsanstalt Bernau

Der Bayerische Staatsminister der Justiz August R. Lang bezeichnete es anlässlich des Richtfestes für das Zellengebäude Haus 6 der Justizvollzugsanstalt Bernau am 29. August 1984 als Richtschnur des bayerischen Strafvollzuges, Steuergelder nicht zu verschwenden, sondern mit einem vertretbaren Aufwand eine menschenwürdige und zweckmäßige, dem Vollzugsgesetz entsprechende Unterbringung der Gefangenen zu gewährleisten. Gerade der Ausbau dieser Anstalt zu einer modernen Vollzugsanstalt, die keine Ähnlichkeit mehr mit der früheren Barackenlandschaft habe, verdeutliche dieses Konzept: Das neue Zellengebäude, dessen Richtfest nunmehr gefeiert werde, sei der fünfte Zellenneubau. Er werde für etwa 100 Gefangene Unterkunft überwiegend in Einzelhafträumen bieten und damit zu einer Verbesserung der Unterbringungsverhältnisse in Bernau, aber auch zur Entlastung anderer Justizvollzugsanstalten mit begrenzteren Ausbaumöglichkeiten beitragen.

„Dieser Beitrag ist deshalb dringlich, weil das Strafvollzugsgesetz für den Regelfall die Einzelunterbringung des Gefangenen während der Ruhezeit vorschreibt und für bereits bestehende Anstalten nur noch begrenzte Ausnahmen zuläßt. Die Zeit der Gemeinschaftssäle im bayerischen Strafvollzug ist aber – leider – noch nicht vorbei“, erklärte Justizminister Lang.

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen in den letzten Jahren habe zu einer Überbelegung zahlreicher Anstalten geführt, mit der die Schaffung neuen Hafttraums nicht Schritt halten konnte. Zwar seien in Bayern in den letzten 15 Jahren mehr als 1.750 Haftplätze geschaffen worden. Andererseits sei die Durchschnittsbelegung im gleichen Zeitraum von 7.852 auf 11.018 angestiegen.

Beim Strafvollzugsbau bleibe daher noch viel zu tun. Über die Sanierung und den Ausbau bestehender Anstalten hinaus lägen bereits Neubaupläne für mehrere Anstalten vor: In Neuburg a.d. Donau soll eine vierte Jugendstrafanstalt mit über 200 Plätzen gebaut werden. In Aichach werde eine neue JVA für weibliche Gefangene mit insgesamt etwa 350 Plätzen entstehen und die alte Frauenanstalt als Männeranstalt verwendet werden. In Weiden werde als Ersatz für die

veraltete im Stadtkern gelegene kleine Anstalt eine neue mit 120 Plätzen entstehen. Für Würzburg sei eine JVA mit ca. 500 Plätzen projektiert. Auch in Ingolstadt laufen Grunderwerbsverhandlungen für den Bau einer neuen Anstalt.

Lang unterstrich abschließend, daß diese Pläne nicht auf einmal verwirklicht werden können. Aber ein schrittweiser und zügiger Ausbau der bayerischen Justizvollzugsanstalten sei unumgänglich. Jedes Richtfest sei daher ein Meilenstein auf einen langen und dornenreichen Weg.

Pressemitteilung 113/84 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 29. 8. 1984)

Justizminister Lang zur Personalsituation im bayerischen Strafvollzug

Die Personallage im bayerischen Strafvollzug ist angespannt, aber keineswegs „katastrophal“. Trotz starker Belastung durch die anhaltend hohen Gefangenenzahlen erfüllt der Strafvollzug in Bayern seinen gesetzlichen Auftrag mit Erfolg, sich um rückfallverhindernde Behandlung von Gefangenen zu bemühen und den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu gewährleisten.

Dies hat der Bayerische Staatsminister August R. Lang dem SPD-Landtagsabgeordneten Sepp Klasen entgegnet, der in einem an den Justizminister gerichteten Schreiben Kritik an der Planstellensituation im bayerischen Strafvollzug geübt hatte. Lang wies darauf hin, daß im vergangenen Jahr 75 neue Stellen im Vollzugsdienst geschaffen und somit die Gesamtzahl der Strafvollzugsbediensteten in Bayern auf 3.921 erhöht wurde. Bei einer durchschnittlichen Belegung der 38 bayerischen Vollzugsanstalten mit 11.146 Gefangenen im vergangenen Jahr entfallen somit über 35 Vollzugsbedienstete auf 100 Gefangene. Auch andere vergleichbare Flächenstaaten lägen nicht weit von diesen bayerischen Verhältniszahlen entfernt.

Zugleich wies Justizminister Lang den Vorwurf zurück, daß „die Ziele des Strafvollzugsgesetzes gerade in Bayern mit äußerster Restriktion verfolgt werden“.

Der Justizminister erklärte hierzu: „Die Aufgaben des Gesetzes werden vielmehr mit ernster Verantwortung gegenüber den Gefangenen, aber auch gegenüber der Gesellschaft wahrgenommen. Daß – was Sie möglicherweise im Auge haben – in Bayern bei der Gewährung von Vollzugslockerungen der Schutz der Allgemeinheit hoch eingestuft und Urlaub bzw. Ausgang nur dann bewilligt werden, wenn eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen erscheint, hat nichts mit der Personalbesetzung der Anstalten zu tun. Diese Entscheidungen orientieren sich allein an der gesamtstaatlichen Verantwortung, die die bayerischen Vollzugsbehörden diesem Bereich zumessen“.

Pressemitteilung 106/84 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 30. 8. 1984)

Justizminister Lang: Bewährungshilfe in Bayern auch 1983 trotz steigender Belastung erfolgreich

Trotz steigender Belastung konnte die Bewährungshilfe in Bayern auch 1983 erfreuliche Erfolge vorweisen. Diese Bewertung entnimmt der Bayerische Staatsminister der Justiz August R. Lang den jetzt vorliegenden Zahlen über die Entwicklung der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Bayern im vergangenen Jahr.

Ende 1983 standen in Bayern 15.718 Personen unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Das bedeutet eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr um 4,2 %. Jeder der 256 Bewährungshelfer in Bayern hatte somit im Durchschnitt 61,4 Probanden zu betreuen (im Vorjahr 58,7).

In 4.718 Fällen endete im Jahr 1983 die Bewährungshilfe, davon in 2.919 Fällen mit einem Erfolg; d.h., daß sich 61,9 % der Probanden den Erlaß der Strafe oder der Jugendstrafe, die Erledigung des Berufsverbots oder die Tilgung des Schuldspruchs verdient haben. Diese Erfolgsquote entspricht etwa der des Vorjahres mit 62,7 %.

Wie im Vorjahr haben sich anteilmäßig mehr Jugendliche und Heranwachsende (67,6 %) als Erwachsene (53,3 %) bewährt.

Wiederum konnte festgestellt werden, daß verheiratete Probanden mit einer Quote von 62,9 % einen wesentlich höheren Erfolgsanteil als ledige aufweisen. Bemerkenswert ist, daß die Erfolgsquote bei den deutschen Probanden mit 55,3 % deutlich niedriger lag als der Erfolgsanteil bei den nichtdeutschen Probanden mit 71,0 %.

Justizminister Lang dankte allen Bewährungshelfern für ihr berufliches Engagement und ihren hohen persönlichen Einsatz, der mit der Bewährungshilfe als „Arbeit am Menschen“ verbunden ist.

Pressemitteilung 103/84 des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 28. 8. 1984)

Baden-Württembergische Urlaubspraxis im Strafvollzug

Die Praxis bei der Gewährung von Lockerungsmaßnahmen und Urlaub im baden-württembergischen Strafvollzug hat sich auch im vergangenen Jahr bewährt. Dies stellte der Staatssekretär im baden-württembergischen Justizministerium, Dr. Eugen Volz, in einer Pressemitteilung fest.

Volz wies darauf hin, daß im Jahr 1983 im Strafvollzug des Landes rd. 24.000 *Beurlaubungen* ausgesprochen worden seien. Lediglich 218 Gefangene (0,9 %) hätten die Beurlaubung dazu mißbraucht, daß sie nicht in die Vollzugsanstalt zurückgekehrt seien.

Auch beim *Ausgang* (Verlassen der Anstalt ohne Aufsicht für eine bestimmte Tageszeit) sei die Versagerquote sehr günstig: Im Jahr 1983 hätten die in den Vollzugsanstalten

des Landes untergebrachten Strafgefangenen rd. 46.000 Ausgänge erhalten. Lediglich 193 Gefangene (0,4 %) hätten in diesem Zusammenhang versagt.

Von den ca. 2.000 Gefangenen, denen 1983 *Freigang* (Beschäftigung außerhalb der Anstalt ohne Aufsicht) gewährt worden sei, hätten nur 40 (1,98 %) von der ihnen eingeräumten Möglichkeit einen mißbräuchlichen Gebrauch gemacht.

Die genannten Zahlen machten deutlich, so Volz weiter, daß die Vollzugsanstalten bei der Auswahl der Gefangenen, denen Lockerungen oder Urlaub gewährt werde, sehr sorgfältig vorgehen und dem berechtigten Interesse der Bevölkerung nach Sicherheit eine große Bedeutung zumessen würden.

Die Zahlen zeigten aber auch, daß die überwiegende Mehrheit der Gefangenen die gebotenen Möglichkeiten verantwortungsvoll nutze.

Volz betonte, daß Lockerungen im Vollzug und Urlaub keine „Belohnung“ darstellten, sondern nach dem Strafvollzugsgesetz die Aufgabe hätten, der Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gesellschaft zu dienen. Vor allem solle durch die Lockerungsmaßnahmen die Erhaltung oder Herstellung sozialer und familiärer Beziehungen des Gefangenen gefördert werden.

Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 27. 8. 1984)

Hessische Arbeitsgruppe schlägt neue Wege in der Kriminalpolitik vor

Mit zwölf neuen Projekten will der hessische Justizminister Dr. Herbert Günther noch in der laufenden Legislaturperiode der hessischen Kriminalpolitik zusätzliche Impulse geben. In einer Pressekonferenz in Wiesbaden stellte er heute den ersten Bericht der von ihm im Frühjahr dieses Jahres gegründeten Arbeitsgruppe „Kriminalpolitik“ vor. Zwei renommierte Wissenschaftler, Dr. Arthur Kreuzer, Professor für Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug an der Justus-Liebig-Universität Gießen, und Dr. Bernd Maelicke, Leiter des Instituts für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt/M., sowie sechs Mitarbeiter des Justizministeriums hatten die Frage aufgeworfen und beantwortet, ob alle im Strafgesetzbuch vorgesehenen staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten restlos ausgeschöpft werden. Die Vorschläge der Arbeitsgruppe, sämtliche auf geltendem Recht basierend, reichen von der weiteren Einrichtung von Anlaufstellen für Straftäter über Modellversuche zur Behandlung von Unterhaltspflichtverletzern und Verkehrsstraf Tätern bis zur Vermeidung von Untersuchungshaft durch den Einsatz einer Haftentscheidungshilfe.

Mit den geplanten Projekten, betonte der Minister, knüpfte er an eine langjährige Tradition der hessischen Rechtspolitik an. Bereits in den letzten Jahren seien wesentliche Schritte gegangen worden, die unter Beachtung der schutzwürdigen Belange der Allgemeinheit auf eine Verbesserung der Resozialisierungschancen des Straftäters abzielten. Der Mini-

ster nannte den Ausbau des offenen Vollzugs, die „Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“, die Stiftung „Resozialisierungsfonds“, das Projekt „Opfer- und Zeugenhilfe“ Hanau (Hanauer Hilfe), das Projekt „Frühhilfe für Jugendliche“ und den Frankfurter Versuch eines sozialen Trainingsprogramms für wiederholt alkoholauffällige Verkehrsstraftäter.

Minister Dr. Günther erläuterte sodann die wesentlichen Vorschläge der Arbeitsgruppe, die konkrete Vorstellungen bereits zu zwölf verschiedenen Problemfeldern erarbeitet habe. Darüber hinaus habe die Arbeitsgruppe weitere Prüfungsempfehlungen gegeben und werde ihre Arbeit, auch in spezialisierten Unterarbeitsgruppen, fortsetzen.

Der Minister betonte, daß eine Weiterentwicklung der kriminalpolitischen Praxis nur durch eine enge Zusammenarbeit von Wissenschaft, Politik und Verwaltung zu erreichen sei. Die – auch interdisziplinäre – Zusammensetzung der Arbeitsgruppe biete Gewähr dafür, daß sowohl eine zukunftsorientierte wie auch eine an den Maßstäben des praktisch Umsetzbaren ausgerichtete kriminalpolitische Konzeption erarbeitet werde. Nur durch die Entwicklung und modellhafte Erprobung neuer Ideen lasse sich eine Kriminalpolitik formulieren, die, in der bewährten hessischen Tradition stehend, den Erfordernissen der heutigen und zukünftigen sozialen Gegebenheiten gerecht werde. Der Minister dankte daher auch den Mitgliedern der Arbeitsgruppe besonders, für dieses Ziel bereits einen wichtigen Baustein geliefert zu haben.

Im einzelnen geht es um folgende Projekte:

1. Modell Bonames

In Zusammenarbeit mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Umwelt und Soziales soll im Frankfurter Stadtteil Bonames eine Anlaufstelle in Verbindung mit einem Wohnprojekt für Jugendliche, Heranwachsende und gegebenenfalls junge Erwachsene eingerichtet werden. Hierdurch gibt es die Möglichkeit, kriminalitätsgefährdeten jungen Menschen eine Wohnung zu bieten, um so z.B. auch Untersuchungshaft abzuwenden.

2. Modelle „Haftentscheidungshilfe in Frankfurt/M.“ bzw. „Jugendhaftentscheidungshilfe in Gießen“

Es soll im Amtsgerichtsbezirk Frankfurt am Main durch Gerichtshelfer der Versuch unternommen werden, die persönlichen und wirtschaftlichen Hintergründe von Beschuldigten, die dem Haftrichter vorgeführt werden, zu erkunden und ggf. zu verbessern. Zweck der Maßnahme ist es, nach Möglichkeit Untersuchungshaft zu vermeiden. Im Jugendbereich soll ein entsprechender Versuch im Amtsgerichtsbezirk Gießen durchgeführt werden.

3. Verstärkung der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe ist in der Weise zu verstärken, daß unerträglich gewordene Spitzenbelastungen abgebaut und die allgemeine Belastungsquote der Bewährungshelfer gesenkt werden sollen.

4. „Projekt Unterhaltspflichtverletzungen“

In Hessen sollen spezialisierte Bewährungshelfer eingesetzt werden, die auf der Rechtsgrundlage einer richterlichen Weisung im Rahmen einer Strafaussetzung zur Bewährung gem. § 56 c StGB sich konzentriert um die wirtschaftlichen Verhältnisse von Unterhaltspflichtverletzern kümmern und diese zur Zahlung ihres Unterhaltes sowie zur Umstrukturierung und Neuorganisierung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse anhalten sollen. Auch hier geht es u.a. darum, Haftraumkapazitäten einzusparen.

5. Projekt „Führerschein statt Gefängnis“

Zur Vermeidung von Haftstrafen für solche Delinquenten, die zum wiederholten Male wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis aufgefallen sind, soll im Landgerichtsbezirk Darmstadt mit Gerichtshelfern erprobt werden, ob der „Teufelskreis“ von Verurteilung – Fahrerlaubnis-sperre – erneuter Straftat – Verurteilung – längerer Fahrerlaubnis-sperre – durchbrochen und damit eine erneute Delinquenz vermieden werden kann.

6. Einsatz von „Drogengerichtshelfern“

Es sollen in den Landgerichtsbezirken Frankfurt, Wiesbaden und Gießen Drogengerichtshelfer eingesetzt werden, um zu Bewährungsstrafen verurteilte Süchtige dazu anzuhalten, sich in Therapiemaßnahmen zu begeben.

7. Projekt „Widerrufsvermeidung“

Die Gerichtshilfe in Hessen soll grundsätzlich zur Prüfung der wirtschaftlichen und persönlichen Situation von Verurteilten eingesetzt werden, die keinem Bewährungshelfer unterstellt sind und bei denen wegen der Verletzung einer Auflage oder Weisung ein Bewährungswiderruf droht.

8. Ausbau des offenen Vollzugs

Nach den Feststellungen der Arbeitsgruppe ist die Dichte der entsprechenden Vollzugseinrichtungen nur in Südhessen ausreichend, während im mittelhessischen Raum praktisch überhaupt keine, in Nordhessen zu wenige offene Vollzugseinrichtungen vorhanden sind. Daher sollen in diesen Gebieten weitere Einrichtungen des offenen Vollzugs geschaffen werden.

9. Wohnprojekt

Das in Frankfurt am Main bestehende Wohnprojekt (Anmietung von Wohnungen für straffällige Jugendliche) soll weitergeführt und nach Möglichkeit ausgeweitet werden.

10. Frühere Überprüfung der Restaussetzung von teilverbüßten Jugendstrafen

Bei bestimmten Jugendstrafen von mindestens 18 Monaten soll künftig durch ein besonderes Verfahren sichergestellt werden, daß bereits grundsätzlich nach Verbüßung eines Drittels der Jugendstrafe, was der bestehenden Rechtslage entspricht, überprüft wird, ob die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

Für Sie gelesen

11. Entlassungsvorbereitung aus dem geschlossenen Vollzug

Es soll in der JVA Kassel sowie in einer weiteren, noch zu bestimmenden Justizvollzugsanstalt erprobt werden, ob mit Hilfe von Sozialarbeitern, die sich ausschließlich sowohl um die Vorbereitung der Entlassung aus dem geschlossenen Vollzug als auch um eine anschließende kurzfristige Betreuung nach der Entlassung kümmern, die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung von Verurteilten vermindert und die Quoten der vorzeitigen Entlassungen erhöht werden können.

12. Schaffung von Anlaufstellen für Straftentlassene

In einer noch näher zu bestimmenden Region in Hessen soll ein Modellversuch durchgeführt werden, in dem die Arbeit einer Anlauf- und Beratungsstelle für Straftentlassene erprobt wird.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 31. 7. 1984)

Helga Einsele/Gisela Rothe: Frauen im Strafvollzug (rororo 4855). Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1982. 140 S. DM 6,80

Helga Einsele, die frühere langjährige Leiterin der Frauenstrafanstalt Frankfurt-Preungesheim, und Gisela Rothe, Dipl.-Pädagogin, die seit fünf Jahren in der Frankfurter Beratungsstelle für straffällige Frauen tätig ist, dokumentieren in diesem Taschenbuch einmal mehr die besondere Situation des Frauenstrafvollzugs und die Anstrengungen, die in Projekten und Modellversuchen unternommen werden, diese Schwierigkeiten aufzuarbeiten und straffälligen Frauen bei der sozialen Eingliederung nachhaltiger und wirksamer zu helfen. Mit Recht sprechen die Verfasserinnen von einer „doppelten Benachteiligung“ des Frauenstrafvollzugs. Er hat immer schon – nicht zuletzt auf Grund der relativ kleinen Anzahl inhaftierter Frauen – im Schatten des Männerstrafvollzuges gestanden. Akute Probleme im organisatorischen, Unterbringungs- und Ausbildungsbereich sind hinzu gekommen. Seit langem ist bekannt und auch theoretisch anerkannt, daß die oft erheblichen psycho-sozialen Vorbelastrungen inhaftierter Frauen (die bis hin zur Drogenabhängigkeit gehen können) im Grunde eine sozial-therapeutische Ausgestaltung des Vollzuges und häufig intensivere Hilfen bei der Entlassungsvorbereitung erfordern, als dies im Hinblick auf straffällige Männer der Fall ist. Ebenso stellt das Mutter-Kind-Problem vor spezifische Fragen. In Frankfurt (wie auch anderwärts) ist das inzwischen in Angriff genommen. Über die Beratungsstelle für straffällige Frauen wurde in dieser Zeitschrift wiederholt berichtet (vgl. zuletzt ZfStrVo 1982, 35 ff.).

Das Taschenbuch berichtet in recht anschaulicher Weise von den Schwierigkeiten des Frauenstrafvollzugs, den Nöten inhaftierter Frauen und eben jenen Bemühungen, die Straffälligenhilfe im umfassenden Sinne des Wortes innerhalb wie außerhalb der Anstalt auszubauen. Der Darstellung sind die praktischen Erfahrungen der Verfasserinnen, die sie in ihrer Arbeit mit straffälligen Frauen sammeln konnten, zugute gekommen. Da wird direkt und anschaulich berichtet. Dem Leser teilen sich die Erfahrungen mit. Daß auch Betroffene (um diesen Ausdruck, der selber betroffen machen müßte, zu gebrauchen) zu Wort kommen, läßt viel Lebensnähe in die Schilderungen einfließen. Das Taschenbuch, das auf Literaturhinweise verzichtet, ist offenkundig für einen breiteren Leserkreis gedacht. Es verdient ihn, namentlich aber das Interesse derer, die sich (von Berufs wegen) mit dem Frauenstrafvollzug beschäftigen.

Heinz Müller-Dietz

Heinz Kerkmann: Strafvollstreckung. Studienbuch für die Rechtspflegerausbildung (mit Klausurenanhang) (Schriftenreihe zur Freiwilligen Gerichtsbarkeit und Zwangsvollstreckung. Hrsg. von Dozenten der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Fachbereich Rechtspflege Hildesheim Bd. 4). 3. Aufl. Schadel Verlag, Bamberg 1982. 224 S. DM 18,50

Die für Zwecke der Rechtspflegerausbildung gedachte systematische Darstellung behandelt die Strafvollstreckung (unter Ausschluß einiger Fachgebiete wie der Jugendstraf-

vollstreckung, des Gnadenwesens und der Vollstreckung gegen Bundeswehrosoldaten). Das Buch ist in 11 Teile gegliedert und weist darüber hinaus einen Anhang mit Übungsaufgaben und Klausuren auf. Im Mittelpunkt der Darstellung stehen die Voraussetzungen der Srafvollstreckung, namentlich die Rechtskraft der strafgerichtlichen Entscheidung (Teil I), die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe (Teil II), die Bildung und Vollstreckung einer Gesamtstrafe (Teil III), die Vollstreckung einer Geldstrafe (Teil IV) und die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung (Teil V). Besonders breiten Raum nimmt die Schilderung der Freiheitsstrafenvollstreckung ein. Die übrigen Teile des Buches befassen sich mit der Nebenstrafe, dem Fahrverbot, dem Verlust der Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit, der Einziehung, dem Verfall und der Unbrauchbarmachung, der Vollstreckungsverjährung, Ordnungsgeldern und der Strafverfolgungsentschädigung. Im Anhang sind zwei Übungs-, drei Klausuraufgaben und eine Prüfungsaufgabe abgedruckt.

Die mit zahlreichen Fallbeispielen durchsetzte Darstellung ist unmittelbar praxisbezogen. Sie berücksichtigt neben einschlägigen Verwaltungsvorschriften namentlich die (neuere) Rechtsprechung; insoweit ist sie sehr informativ. Auch der Abdruck von Mustern und Formularen kommt dem Zweck des Buches entgegen. Allerdings vermißt man ein Sachregister. Im Anhang dürfte der (angehende) Rechtspfleger mit dem Buch recht gut arbeiten können.

Heinz Müller-Dietz

Hans-Joachim Schneider (Hrsg.): Das Verbrechenopfer in der Strafrechtspflege. Psychologische, kriminologische, strafrechtliche und strafverfahrenrechtliche Aspekte. Ausgewählte Referate des Dritten Internationalen Symposiums für Viktimologie 1979 in Münster/Westfalen. Verlag Walter de Gruyter. Berlin/New York 1982. 447 S. DM 196,-

Das Verbrechenopfer beansprucht in zunehmendem Maße das wissenschaftliche, namentlich kriminologische und kriminalpolitische, sowie das öffentliche Interesse. Nachdem eine Zeitlang der Täter – vor allem unter dem Vorzeichen des Resozialisierungsgedankens – im Vordergrund gestanden hatte, setzt man sich seit einigen Jahren verstärkt mit den Situationen des Opferwerdens, den Beziehungen zwischen Täter und Opfer, der Behandlung des Opfers, seiner Stellung im Strafrecht und Strafverfahren sowie mit Wiedergutmachungsproblemen auseinander; die Viktimologie, jene Forschungsrichtung, die sich bevorzugt mit solchen Fragen beschäftigt, ist im Aufblühen begriffen (vgl. z.B. H.-J. Schneider: Das Opfer und sein Täter – Partner im Verbrechen, München 1979; Das Verbrechenopfer, hrsg. von G.F. Kirchhoff und K. Sessar, Bochum 1979; H. Jung: Die Stellung des Verletzten im Strafprozeß, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 93. Bd. 1981, S. 1147-1176; Straffälligkeit und Wiedergutmachung. Probleme der Kriminalität und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Beiträge und Materialien aus Fachtagungen 1977 bis 1979, bearb. und hrsg. von E. Pies, trierer protokolle 9/1980, Trier 1981; K. Weis: Die Vergewaltigung und ihre Opfer. Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und

individuellen Betroffenheit. Stuttgart 1982). Das Gespür dafür ist gewachsen, daß nicht nur humane und sozialstaatliche Gesichtspunkte es gebieten, dem Verbrechenopfer mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als dies lange Zeit der Fall war. Allmählich beginnt man zu erkennen, in welcher stiefmütterlicher Weise das deutsche Recht das Opfer und den Verletzten zumindest in Teilbereichen (Strafrecht und Strafverfahren) behandelt.

Einen Höhepunkt dieser viktimologischen Diskussion stellt das „Dritte Internationale Symposium für Viktimologie“ dar, das vom 2. bis 8. September 1979 unter Beteiligung zahlreicher Fachleute des In- und Auslandes in Münster/Westf. stattgefunden hat. Der Herausgeber, der selbst durch eine ganze Reihe einschlägiger Arbeiten hervorgetreten ist sowie die Leitung und Organisation der Veranstaltung innehatte, dokumentiert im vorliegenden Band neben einleitenden und Schlußbeiträgen 30 Referate. Weitere Beiträge des Symposiums finden sich in einer englischen Ausgabe, die gleichfalls 1982 im Verlag de Gruyter erschienen ist. Während die deutsche Ausgabe vor allem der Information über Stand und Ergebnisse der viktimologischen Forschung – nicht zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland – dient, thematisiert die englische Ausgabe in erster Linie die internationale Diskussion und spezifische (methodologische) Forschungsaspekte. Natürlich ist diese Aufteilung angesichts der länderübergreifenden Fragestellungen der Viktimologie (Kriminologie) nicht im strengen Sinne durchzuhalten und zu verstehen. So enthält die vorliegende deutschsprachige Ausgabe nicht nur etliche Beiträge, die aus der Feder ausländischer Wissenschaftler stammen, sondern auch spezielle Studien aus anderen Ländern. Beispiele dafür bilden etwa Berichte über die viktimologische Forschung in Japan (Fujimoto), Opferbefragungen in den USA (Hindelang), in Skandinavien (Sveri), Verbrechenfurcht in Australien (Braithwaite, Biles und Whitrod), Viktimisierung (Opferwerden) in einer mexikanischen Stadt (Manzanera), von Frauen in Nigeria (Nkpa), Bemühungen um Verbrechenopfer in Australien (Waller), in den USA (Geis), insbesondere in New York (Friedman), in der Schweiz (Brenzikofer), Methoden zur Verringerung von Einbruchsdiebstahl in den beiden kanadischen Städten Seattle und Toronto (Waller), die Rolle des Opfers in der nordamerikanischen Strafrechtspflege (McDonald) und im Strafrechtssystem Nigerias (Oloruntimehin).

Im einzelnen ist der Band nach folgenden Themen gegliedert: An einen einleitenden Beitrag des Herausgebers über den gegenwärtigen internationalen Stand der Viktimologie schließen sich theoretische und konzeptionelle Studien an, die sich namentlich mit Gegenstand, Methoden und Tendenzen der viktimologischen Forschung auseinandersetzen (Wolfgang, Mendelsohn, Szabo, Holyst, Fujimoto). Die Referate des II. Teils sind dem Thema Opferbefragungen gewidmet (Hindelang, Waller, Sveri, Braithwaite/Biles/Whitrod, Manzanera). Im III. Teil finden sich Untersuchungen zum Opfer in kriminellen Verhaltenssystemen, etwa in bestimmten Subkulturen; im Vordergrund stehen Opfer Situationen von Frauen (Nkpa, McIntyre/Maint/Curtis, Ben-David, Geis/Bunn, Kreuzer/Gebhardt/Maassen). Die Beiträge des Teils IV befassen sich mit der Rolle des Opfers im Prozeß der Verbrechenverursachung und -kontrolle (Waller, H.J. Schneider, U. Schneider, van Dijk). Hier kommen besonde-

re Gruppen von Opfern (Opfer des Terrorismus, des Völkermordes) sowie Themen wie die Fernsehdarstellung von Kriminalitätsoffern und die Anzeigebereitschaft von Opfern zur Sprache. Teil V faßt Studien zur Opferbehandlung, Wiedergutmachung und Verbrechenvermeidung zusammen (Geis, Viano, Brenzikofer, Friedman, Waller). In diesem Zusammenhang wird vor allem über bestimmte Ansätze und Projekte, die der Opferhilfe, Schadenswiedergutmachung und Verbrechenprävention dienen, berichtet. Die Beiträge des Teils VI beschäftigen sich mit dem Opfer im Strafrechtssystem (C.H.C. und H. Jayewardene, Schünemann, McDonald, Oloruntimehin). Ein in typisch angelsächsischer, lockerer und pragmatischer Art gehaltenes Referat (Cressey) beschließt die Beiträge des Bandes, der im übrigen noch Kurzbiographien der Autoren wiedergibt.

Der Sammelband stellt eine Fundgrube an Informationen dar. Er ist darin in etwa dem schon erwähnten Reader von Kirchhoff und Sessar (1979) vergleichbar. Wie es bei einem Werk dieser Art praktisch nicht zu vermeiden ist, unterscheiden sich die Beiträge in Stil, Anspruch und Umfang. Umfassende Berichte stehen neben speziellen Studien, Grundsätzliches wird ebenso verhandelt wie Einzelfragen. Wer sich mit viktimologischen Problemen befaßt, wird an diesem Werk nicht vorübergehen können. Das Verdienst, das sich H.J. Schneider mit der Herausgabe des Bandes erworben hat, wird auch nicht dadurch geschmälert, daß ein Sachregister dessen Benutzung als Nachschlagewerk erleichtert hätte und daß auch ein Verzeichnis der Beiträge der englischen Ausgabe nützlich gewesen wäre.

H. Müller-Dietz

Sozialtherapie. Grenzfragen bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafrecht. Bericht über die XXI. Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie vom 8. - 10. Oktober 1981 in Saarbrücken (Kriminologische Gegenwartsfragen. Hrg. von Hans Göppinger und Paul H. Bresser Heft 15). Ferdinand Enke Verlag. Stuttgart 1982. VIII, 180 S. DM 29,80

Die Saarbrücker Tagung der Gesellschaft für die gesamte Kriminologie deckte wiederum ein breites Spektrum von Fragestellungen ab. Man spürt am Band, der die einzelnen Referate zusammenfaßt (insgesamt 11), das Bemühen der Gesellschaft, der Vielfalt der in ihr sich äußernden kriminologischen Interessen Rechnung zu tragen. Auch diesmal standen zwei Themenkreise im Mittelpunkt der Erörterungen: Sozialtherapie und Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Strafverfahren. In der Sache selbst waren (und sind) diese beiden Fragestellungen gar nicht so weit voneinander entfernt. Persönlichkeitsstörungen und psychische Abweichungen von der Norm – was immer das heißen mag – spielen sowohl im Strafverfahren im Hinblick auf die Feststellung der Schuld(un)fähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit als auch im Rahmen des sozialtherapeutisch ausgestalteten Straf- und Maßregelvollzugs eine Rolle. Ausfallerscheinungen oder Auffälligkeiten im psychischen Bereich schließen bekanntlich strafrechtliche Sanktionen mit Freiheitsentzug nicht aus. Dies gilt nicht nur für schuldunabhängige Maßregeln, sondern auch für die Freiheitsstrafe selbst. Denn zunehmend setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Beurteilung

der Schuldfähigkeit nicht allein von der Erhebung empirischer Befunde, sondern auch von ihrer Bewertung abhängt. Jakobs bringt dies in seinem Beitrag auf den Nenner, daß über die Schuldunfähigkeit oder -minderung neben der psychischen Auffälligkeit im Einzelfall auch der Gesichtspunkt der Normgeltung entscheidet. Daran ist sicher richtig, daß man nur dann und insoweit Schuldunfähigkeit oder Verminderung der Schuldfähigkeit annehmen zu können glaubt, als die Rechtsgemeinschaft eine (teilweise) Exkulpation hinzunehmen bereit ist (wobei freilich in empirischer Hinsicht offenbleibt, wo denn nun diese gedachte Grenzlinie tatsächlich verläuft).

Der Begriff der Sozialtherapie wird im Band recht weitgefaßt. Letztlich werden alle Formen „stationärer“ Intensivbehandlung von Straffälligen einbezogen. Das wird etwa an den Erfahrungsberichten aus den USA (Lejins) und aus Österreich (Sluga) über die Behandlung abnormer Täter sowie an Horns Referat über die Androcur-Behandlung deutlich. Die Mehrzahl der einschlägigen Beiträge (Dolde, Hartmann, Rotthaus und Ortman) hat freilich Praxis und Theorie der Sozialtherapie zum Gegenstand, wie sie bisher auf der Grundlage des § 9 StVollzG betrieben wird. Hier ragen namentlich Doldes Untersuchung zur Bewährung oder Nichtbewährung der Sozialtherapie sowie der Erfahrungsbericht von Rotthaus aus der JVA Gelsenkirchen heraus. In der Summe belegen die Beiträge einmal mehr die auch von Bresser in seiner Einführung hervorgehobene Binsenweisheit, daß die bisherige Entwicklung weder zu übertriebenen Erwartungen noch zu der pauschalen Ablehnung Anlaß geben, die auch unter kriminologischen Fachleuten vielfach Mode geworden ist. Bezeichnend für die Situation ist nicht zuletzt, daß sich sowohl Befürworter als auch Gegner der Sozialtherapie auf die Schwierigkeiten der Erfolgsmessung berufen.

Die Beiträge zum zweiten Fragenkomplex (Jakobs, Keller, Zipf, Luthé) lassen einmal mehr erkennen, welche Probleme sich bei der Beurteilung psychischer Auffälligkeiten im Rahmen des Strafverfahrens auf tun. Da treten die eigentümlichen „Sprachregelungen“ der beteiligten wissenschaftlichen Disziplinen (Psychiatrie, Psychologie, Rechtswissenschaft) und die daraus resultierenden Verständigungsschwierigkeiten zutage. Da zeigt sich auch das eingangs erwähnte Problem der Kompetenzabgrenzung im Verhältnis von empirischer Erhebung und normativer Wertung. Freilich verdeckt gerade diese Gegenüberstellung häufig den Umstand, daß auch Psychiatrie und Psychologie zu einem nicht unerheblichen Teil mit Wertungen arbeiten. Aber diese Frage tritt allemal hinter dem grundsätzlichen Problem zurück, wo Juristen im Interesse der Durchsetzungsfähigkeit der Rechtsordnung glauben, die Grenzen der Exkulpationsmöglichkeiten ziehen zu müssen.

Insofern gibt der – recht preiswerte – Band einmal mehr Anlaß, über das „Dreiecksverhältnis“ von psychiatrisch-psychologischer Diagnose, juristischer Entscheidung und (sozial-) therapeutischer Behandlung und damit auch über Möglichkeiten und Schranken interdisziplinärer Zusammenarbeit nachzudenken.

Heinz Müller-Dietz

Helmut Ortner: Hinter Schloß und Riegel. Szenen aus dem Knast (Fischer BOOT 7537). Fischer Taschenbuchverlag, Frankfurt a.M. 1983. 218 S. DM 9,80

In der vor allem für junge Leser gedachten Taschenbuchreihe des Fischer Verlages liegt jetzt auch eine Einführung in den Strafvollzug vor. Sie stammt aus der Feder des Sozialpädagogen und Publizisten Helmut Ortner, der schon wiederholt mit – kritischen – Veröffentlichungen zum Strafvollzug hervorgetreten ist. Das geschickt aufgemachte Taschenbuch enthält neben einer kurzen Einleitung des Autors viel dokumentarisches und Bildmaterial, das zur Veranschaulichung der Grundproblematik und Einzelthemen des Erwachsenen- und Jugendstrafvollzugs dient. Die Dokumente bestehen im wesentlichen aus Interviews, autobiographischen Texten, Gedichten und amtlichen Verlautbarungen (bis hin zu Hausordnungen). Gestreift werden in acht Kapiteln praktisch alle wesentlichen Fragen des Vollzugs. Sie beginnen mit dessen geschichtlicher Entwicklung, suchen die Entstehung der Kriminalität, die Stationen im Leben des einzelnen Täters bis hin zum Vollzug anhand von Beispielen zu verdeutlichen, beschreiben den Alltag in der Haft, die Kontakte des Gefangenen mit der Außenwelt, die Auswirkungen der Haft auf den Betroffenen und Dritte (namentlich Angehörige) sowie Alternativen zum Freiheitsentzug. Daß letzteren der Autor anhängt, wird durchgängig, schon im Vorwort, erst recht aber im letzten Kapitel sichtbar, das der Arbeit mit Gefangenen (und Entlassenen) gewidmet ist und für den Abbau von Vorurteilen wirbt. Zu diesem Zweck wird hier auf Möglichkeiten praktischen Engagements hingewiesen, werden Anschriften von ehrenamtlich tätigen Gruppen und Gefangenenzeitungen mitgeteilt sowie Literaturempfehlungen gegeben.

Das flüssig geschriebene und leicht lesbare Taschenbuch, das in seiner Art ausgesprochen frisch wirkt, kann in der Tat Vorurteilen über den Vollzug und den Gefangenen entgegenwirken. Es macht deutlich, daß verbreitete Vorstellungen vom „Hotelaufenthalt“ der Phantasie und nicht der Wirklichkeit der Haftsituation entspringen. Dem Leser werden die vielfältigen Schwierigkeiten sozialer (Wieder-)Eingliederung vor Augen geführt. Er erfährt, was es für Betroffene und Angehörige heißt, einen Neuanfang versuchen zu müssen. Auch Probleme der Bediensteten kommen zur Sprache. Daß das eigene, überaus sympathische Engagement den Verfasser in mancher Hinsicht zu Vereinfachungen und plakativer Darstellung verführt, darf wohl angesichts des Aufklärungs- und Informationswerts des Büchleins nicht allzu hoch veranschlagt werden. In allgemeinen kriminalpolitischen Fragen, die etwa die Abschaffung des Strafvollzugs und seine Ersetzung durch die vielberedeten „Alternativen“ betreffen, weiß es halt jeder Journalist besser als Wissenschaft und Praxis zusammengenommen.

Heinz Müller-Dietz

Jürg Zwicky: Das Gefängniswesen zur Zeit der Helvetik (Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 7). Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich 1982. Brosch. XV, 132 S. Fr. 38.–

Mit der Wiederbelebung der geschichtlichen Forschung auf dem Gebiet des Strafvollzugs haben auch die einschlä-

gigen Quellenstudien zugenommen. Die vorliegende stellt das Gefängniswesen in unserem Nachbarlande Schweiz seit der Entstehung der helvetischen Republik dar. Diese trat 1798 an die Stelle der alten Eidgenossenschaft und umfaßte zunächst 22 Kantone. Während vorher jeder Gliedstaat für die Regelung des Strafrechts und des Strafvollzugs auf seinem Gebiet zuständig war, änderte sich das mit Einführung des Helvetischen Peinlichen Gesetzbuchs (HPG) 1799. Denn damit erhielt die „Eine und unteilbare Helvetische Republik“ ein einheitliches Strafgesetzbuch, das in allen Kantonen in gleicher Weise galt. Demgegenüber blieb aber das Strafvollzugswesen wie bisher Sache der einzelnen Kantone.

Der Regelung und Ausgestaltung dieser Strafvollzugseinrichtungen ist die Dissertation des Verfassers gewidmet. Er unterscheidet dabei zwischen „Vollzugsanstalten“, in denen Freiheitsstrafen vollzogen wurden, und „Verhaftlokalen“, die der Unterbringung von Untersuchungsgefangenen dienten. Der Begriff „Vollzugsanstalt“ wiederum erweist sich als ein Sammelbegriff für unterschiedliche Einrichtungen (Gefängnisse, Arbeitshäuser, Stock- und Einsperrungshäuser, Schellenwerke und Zuchthäuser).

Strafrechtliche Voraussetzungen, Entstehungsgeschichte und Beschaffenheit der verschiedenen Anstalten werden in vier Kapiteln im einzelnen dargestellt. Das erste befaßt sich mit der geschichtlichen Ausgangslage und der Einführung des HPG. Da jenes Gesetzbuch Straftaten überwiegend mit Freiheitsstrafe ahndete, führte seine Anwendung alsbald zur Überfüllung der bestehenden Strafanstalten. Auch sonst stieß das HPG auf zeitgenössische Kritik.

Im Mittelpunkt des zweiten Kapitels steht die Beschreibung der Strafvollzugseinrichtungen selbst. Hier finden sich Ausführungen über die Standorte und Zuständigkeiten der einzelnen Anstalten, ihre Ausgestaltung sowie über die Vollzugspraxis. Besondere Aufmerksamkeit beanspruchen jene Lebensbereiche und Fragen, die im Mittelpunkt des Vollzugsalltags standen. Dazu gehören etwa die Versorgung der Insassen, die religiöse Erziehung, der weltliche Unterricht, die Gefangenenarbeit, Entweichungen, die Unterscheidung verschiedener Vollzugsarten (und -anstalten) und die Finanzierung der Einrichtungen. Im dritten Kapitel berichtet der Verfasser über gesetzgeberische und administrative Maßnahmen auf dem Gebiet des Strafvollzugs. Im vierten Kapitel beschäftigt er sich eigens mit den damaligen Gefängnissen des Kantons Zürich. Es entspricht dem Charakter der quellenkundlichen Studie, daß neben der Standardliteratur vor allem unveröffentlichtes Material ausgewertet wurde. Dementsprechend ist auch der Anhang, der solche Quellen wiedergibt, vergleichsweise umfangreich ausgefallen. Da finden sich etwa Reglements für „Verhaft- und Gefängnishäuser“, Instruktionen für Zuchtmeister, Verwalter, Fabrikanten (Unternehmer) des „Schellen- und Arbeitshauses“ und den Direktor der Zuchtanstalt Baden sowie Satzungen für das „Zucht- und Arbeitshaus“ in Zürich von 1775.

Insgesamt ist auf diese Weise eine recht anschauliche Studie entstanden, die dem Leser ein plastisches Bild vom damaligen Strafvollzugswesen vermittelt. So erfährt man etwas über das Stadt-Land-Gefälle auf diesem Gebiet: Wäh-

rend die Städte teilweise Vollzugsanstalten in Form sog. Schellenwerke besaßen, fehlten auf dem Lande vielfach Vollzugseinrichtungen im moderneren Sinne. Ebenso wird deutlich, daß zwischen rechtlichen und theoretischen Vorgaben auf der einen Seite und den praktischen Möglichkeiten (der Umsetzung) eine erhebliche Kluft bestand: Theoretisch hatte man sich dem Geist der Aufklärung entsprechend humanitären Ideen und Zwecken der Spezialprävention (Besserung) verschrieben; praktisch waren die mangelhaft ausgestatteten und überfüllten Anstalten nicht in der Lage, solchen Anforderungen zu genügen. Wie so oft in der Geschichte des Gefängniswesens fehlten dem Staat die Mittel, die Vollzugseinrichtungen auf jenes Niveau zu heben, das vorherrschenden (behördlichen) Auffassungen entsprechen hätte.

Heinz Müller-Dietz

Günther Kaiser/Hans-Jürgen Kerner/Heinz Schöch: Strafvollzug. Ein Studienbuch. (Uni-Taschbücher Bd. 706) 3., neubearb. Aufl. C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1983. XXVI, 516 S. Kart. DM 29,80.

Auf die eindrucksvolle 3. Auflage des Lehrbuchs zum Strafvollzug, das viel Anerkennung und Zustimmung gefunden hat (vgl. Koepsel, ZfStrVo 1983, S. 88 ff.; Müller-Dietz, ZStW 1983, S. 704 ff.), ist relativ rasch eine preiswerte Taschenbuchausgabe gefolgt, die überdies noch Rechtsprechung und Schrifttum bis Ende 1982 berücksichtigt. Auch dieser Ausgabe liegt die Einteilung des Lehrbuchs zugrunde, die sich größtenteils, wenn auch nicht ganz, mit der Bearbeitung durch die Mitautoren verbindet: Begriff, Entwicklung und Ziel des Strafvollzugs (Kaiser), Recht des Strafvollzugs (Schöch), System und Organisation des Strafvollzugs (Kaiser, Kerner), Strafvollzug als Prozeß (Kerner).

Die Begrenzung des Umfangs hat zur Folge, daß die Darstellung knapper, die Literatur stärker ausgewählt ist. Der Informationswert des Buches hat darunter keineswegs gelitten. Vielmehr werden gerade diejenigen, denen an einer systematischen, überschaubaren Einführung in Theorie und Praxis sowie Recht des Strafvollzugs gelegen ist, die stoffliche Beschränkung begrüßen. Insofern wird die Ausgabe dem Zweck eines Studienbuches hervorragend gerecht. Die Hervorhebung wesentlicher Begriffe und Hinweise durch Fettdruck kommt auch optisch dem Leser entgegen. Nicht zuletzt leistet das Buch durch seine verständliche Art der Darstellung gute Dienste. Daß Rechtsprechungs- und Literaturhinweise in Fußnoten „verbannt“ sind, schafft Übersichtlichkeit. Ebenso erleichtert das Sachregister das Nachschlagen. Gewinnen könnte die Taschenbuchausgabe noch dadurch, daß statt der – relativ langen – Literaturliste am Schluß den einzelnen Abschnitten spezielle Literaturhinweise vorangestellt werden. Insgesamt kann man sie nicht nur Studierenden, sondern allen, die sich von Berufs wegen oder aus Interesse mit dem Strafvollzug beschäftigen (müssen), mit Nachdruck empfehlen.

Heinz Müller-Dietz

Rolf Driebold (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen (Beihefte zur Zeitschrift Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – Beiträge zur Sozialpsychologie und sozialen Praxis H. 18). Verlag für Medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht in Göttingen 1983. Kart. 182 S. DM 36,-

Der Reigen von Grundsatzbeiträgen zum Strafvollzug, vor allem zur Sozialtherapie, reißt nicht ab. Freilich hat man den Eindruck, daß die Diskussion manchmal weitaus von den Realitäten des Vollzuges und seinen eigentlichen Problemen stattfindet. Das kann man – ungeachtet mancher theoretischer Überlegungen und weitreichender Forderungen – vom vorliegenden Band nicht sagen. Er faßt einen Teil der Arbeitsergebnisse der Forschungsgruppe „Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug“ zusammen, die vom Oktober 1980 bis Mitte 1982 am Zentrum für interdisziplinäre Forschung in Bielefeld gearbeitet hat. Weil es hier letztlich um Begleitforschung zur Tätigkeit der sozialtherapeutischen Versuchs- und Erprobungsanstalten in der Bundesrepublik ging, war der Bezug zur Praxis von vornherein hergestellt. Nicht zuletzt war er aber auch durch Mitglieder der Forschungsgruppe, die im Justizvollzug tätig waren, gewährleistet. Diese personellen „Querverbindungen“ kamen der Arbeit der Forschungsgruppe fraglos zugute. Natürlich konnten sie die Probleme nicht ganz ausräumen, die sich mit jedem Versuch verbinden, Wirklichkeitsnähe mit Wissenschaftlichkeit zu verbinden. Gerade wer Theorie und Praxis gleichermaßen kennt, weiß um die Schwierigkeit, dem Vollzug selbst und seinen Nöten, aber auch qualitativen Anforderungen, die an kriminologische Untersuchungen nun einmal zu stellen sind, gerecht zu werden. Und er kennt auch die „Versuchung zur Utopie“, der so viele – namentlich jüngere, Theoretiker erliegen.

Im Band begegnet man fast durchweg bekannten Namen, die sich vor allem mit Theorie und Praxis der Sozialtherapie in Verbindung bringen lassen. Im einzelnen enthält er folgende Beiträge (die vom Herausgeber, der auch die Einleitung verfaßt hat, im Überblick kurz dargestellt werden):

- Frieder Dünkel: Die Geschichte des Strafvollzuges als Geschichte von (vergeblichen?) Vollzugsreformen (S. 25 ff.);
- Stephan Quensel: Gibt es eine Alternative zum Strafvollzug? (S. 55 ff.);
- Rolf Driebold: Perspektiven der Arbeit mit Straffälligen (S. 71 ff.);
- Lothar Nellesen: Wie man Institutionen das Laufen lehrt (S. 87 ff.);
- Günter Schmitt: Spekulationen über die Auswirkungen des Technologieeinsatzes im Vollzugsbereich (S. 100 ff.);
- Rudolf Egg: Die sozialtherapeutische Behandlung von Straftätern in der Bundesrepublik Deutschland (S. 124 ff.);
- Rolf Driebold/Hisao Katoh: Das Staatsgefängnis Ringe – Tendenzen des Strafvollzugs in Dänemark (S. 144 ff.);
- Willem van den Bergh/Lineke Courth-van der Plaats/Jan R. Niemandsverdriet: Die Behandlung psychisch gestörter Straftäter in der van der Hoeven Kliniek in Utrecht (S. 153 ff.);

- Stephan Quensel: Auf dem Weg zur realen Utopie: Gel-senkirchen, Bergedorf, Hoppenbank (S. 166 ff.).

Der Sammelband versteht sich als Bestandsaufnahme des Strafvollzuges in der Bundesrepublik und dessen Einschätzung aus kriminologisch-sozialwissenschaftlicher Sicht. Er bleibt aber bei einer solchen Bewertung nicht stehen. Vielmehr verbindet er damit Ausblicke in die Zukunft, die namentlich der Weiterentwicklung von Alternativen für besonders Gefährdete gelten. Dabei spielt gerade die Einbeziehung in- und ausländischer Reformmodelle eine Rolle. Die Spannweite der einzelnen Beiträge ist dementsprechend weit. Sie reichen von der Darstellung der Geschichte des Strafvollzuges über die Auswertung bisheriger Erfahrungen mit sozialtherapeutischen Einrichtungen in der Bundesrepublik sowie mit dänischen (Ringe) und niederländischen Anstalten (van der Hoeven Kliniek in Utrecht) bis hin zur Entwicklung alternativer Konzepte zum Strafvollzug.

Obwohl vieles bereits anderwärts (z.B. in Aufsätzen der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, aber auch in dieser Zeitschrift: vgl. etwa Rotthaus, ZfStrVo 1981, S. 323 ff.; ders., ZfStrVo Sonderheft Sozialtherapie und Behandlungsforschung 1980, S. 99 ff.; Driebold, ZfStrVo 1983, S. 195 ff.) zur Sprache gekommen ist, ist der Informationswert des Bandes recht beachtlich. Man erfährt einiges über Organisationsmöglichkeiten und Fragen des „Technologieeinsatzes im Vollzugsbereich“, über die Beschränkung des künftigen Strafvollzuges auf diejenigen Tätergruppen, die nun wirklich aus Sicherheitsgründen, zum Schutz der Allgemeinheit inhaftiert werden müssen. Nützlich sind einmal mehr der zusammenfassende Überblick über die bisherige Praxis der Sozialtherapie (und die einschlägigen Untersuchungen) sowie die Diskussion ausländischer Entwicklungen im Vollzug. Wer dies alles im Zusammenhang nachlesen will, findet hier reichliches – und gut gegliedertes – Material (das durch Schemata erläutert und Literaturhinweise ergänzt wird). Daß die einzelnen Beiträge trotz ihres wissenschaftlichen Anspruchs durchweg verständlich geschrieben sind, erleichtert die Lektüre. (Dies schließt natürlich die Verwendung von Fachausdrücken keineswegs aus.) Vor allem für den Vollzugspraktiker sind etliche Einzelinformationen über sozialtherapeutische und vergleichbare (ausländische) Einrichtungen von Interesse und hilfreich. Auch wer gegenüber Art und Ausmaß der Möglichkeiten, die immer wieder geforderten Alternativen zum Strafvollzug zu entwickeln, Vorbehalte hegt, wird den solide und zuverlässig informierenden Band mit Gewinn zur Hand nehmen.

Heinz Müller-Dietz

Barbara Huber: Die Freiheitsstrafe in England und Wales. Gestalt und Krise einer Sanktion. Carl Heymanns Verlag KG, Köln/Berlin/Bonn/München 1983. XXVII, 149 S. Kart. DM 74,-

Nach der rechtsvergleichenden Darstellung der Geldstrafe (1978) legt das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht nunmehr die Parallelstudie zur Freiheitsstrafe (und ihren Ersatzsanktionen) vor. Die hier zu besprechende Arbeit ist Teil jener rechtsverglei-

chenden Untersuchung zur Freiheitsstrafe. Sie wurde aus mehreren Gründen, die nicht zuletzt mit der Eigenart des englischen Sanktionensystems zusammenhängen, gesondert veröffentlicht. Verfasserin ist die Referentin des Instituts, die für das dargestellte Land zuständig ist. Als hervorragende Sachkennerin ist sie durch einschlägige Veröffentlichungen längst ausgewiesen. Sie hat denn auch den Erwartungen, die sich an ihrer Studie richten, in vollem Umfang entsprochen.

Das beginnt bereits beim Gegenstand der Darstellung und setzt sich fort in Fülle und Verarbeitung des zugrundegelegten Materials. Wie schon die Arbeiten des Instituts zur Geldstrafe erkennen lassen, beschränken sie sich nicht auf einen bloßen Normenvergleich. Vielmehr besteht ein wesentliches Ziel der Rechtsvergleichung auch darin, in die Untersuchungen über die jeweilige Rechtslage hinaus auch soweit wie möglich Erfahrungen in und mit der Praxis einzubeziehen. Dies geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Geschichtlichen und sozialen Entwicklung des Landes, so daß für den nichtinformierten Leser Zusammenhänge sichtbar werden.

In jenem Sinne umfassend und differenziert ist auch die Studie von B. Huber angelegt. Sie stellt zunächst die Entwicklung der Freiheitsstrafe in England und Wales seit dem 18. Jahrhundert dar. Im Rahmen eines knappen, aber dichten Aufrisses werden dem Leser die wesentlichen Informationen über das ursprüngliche Sanktionensystem, die Reformbewegung und den Durchbruch der Freiheitsstrafe im 19. Jahrhundert bis hin zur gegenwärtigen Lage vermittelt. Im folgenden beschreibt die Verfasserin recht ausführlich das heutige englische Sanktionensystem. Dabei steht – dem Thema entsprechend – die Freiheitsstrafe im Mittelpunkt der Betrachtung. Im einzelnen wird das – teilweise recht verwirrende – System unterschiedlicher Formen (Einheitsfreiheitsstrafe für Erwachsene, Gefängnis, borstal training und detention centre = Jugendstrafanstalt für Heranwachsende sowie detention centre und borstal training für Jugendliche) näher dargestellt. Besondere Aufmerksamkeit schenkt die Verfasserin den – praktisch bedeutsamen – Abstufungen der Freiheitsstrafe nach ihrer Dauer: lebenslanger, zeitiger und kurzer Freiheitsstrafe. Allenthalben werden Standort der Freiheitsstrafe im Sanktionensystem und ihr Verhältnis zu den übrigen strafrechtlichen Reaktionen aufgezeigt. So treten Strafaussetzung, Probation und ähnliche Bewährungsinstitute sowie andere Sanktionen, die als Ersatz für die (kurze) Freiheitsstrafe gedacht sind, ins Blickfeld. Beispiele dafür bilden etwa das Absehen von Strafe und die – (auch bei uns) vieldiskutierte – Dienstleistungsstrafe (Community Service). Dabei versteht sich von selbst, daß auch die vorzeitige und bedingte Entlassung (Remission, Parole) zur Sprache kommt.

Gegenstand und Zielsetzung der Untersuchung schlossen es aus, Entwicklung und Lage des englischen Strafvollzuges in ganzer Breite darzulegen; dazu hätte es sicher einer weiteren Studie bedurft (wenn auch mancher es bedauern mag, daß Vollzugsprobleme nicht mit der Ausführlichkeit behandelt werden, die gerade der Praktiker vielleicht von einer solchen Arbeit erwartet). Immerhin wird der Leser über die rechtlichen Grundlagen sowie über die (organisatorische) Ausgestaltung des Vollzuges hinreichend informiert. So wird

er beispielsweise über das vierstufige Klassifizierungssystem, das die Unterbringung der Strafgefangenen nach Sicherheits- und Kontrollgesichtspunkten vorsieht, ins Bild gesetzt. Er erfährt auch eine ganze Menge über die Reformbedürftigkeit des englischen Vollzugs und die derzeitige Reformdiskussion. Die Verfasserin macht kein Hehl daraus, daß das Bestreben, die Freiheitsstrafe zurückzudrängen, ja zu vermeiden, angesichts der steigenden Kriminalität und der Zunahme der Gefangenenzahlen, vor großen, fast unüberwindlich scheinenden Schwierigkeiten steht. Die Tatsache, daß 1982 die Belegungsfähigkeit der Vollzugsanstalten ca. 38.000 Haftplätze umfaßte, während 44.000 Gefangene zu verkräften waren, spricht eine deutliche Sprache. Und noch pessimistischer stimmt das Ergebnis, zu dem die Verfasserin insgesamt gelangt: „Der Gesetzgeber scheint unfähig, diesem Zustand abzuweichen. Im bleibt nur ein enger Handlungsspielraum zwischen den tatsächlichen Zwängen, nämlich der Vollzugsrealität und dem in politischer Hinsicht Möglichen. Ein ermutigendes Bild oder gar eine vorbildliche Lösung für ein auch andere europäische Länder bedrückendes Problem bietet England jedenfalls nicht“ (S. IX).

Wie immer man zu diesem Ausblick stehen mag: B. Huber hat nicht nur eine materialreiche Untersuchung geliefert, die – neben der einschlägigen Literatur – zahlreiche empirische, namentlich statistische Daten verwertet und von einer souveränen Beherrschung des Stoffes zeugt. Vielmehr hat sie auch und gerade ein lesenswertes Buch geschrieben, das dem Verständnis des Lesers entgegenkommt und gleichwohl seinen wissenschaftlichen Anspruch voll einlöst.

Heinz Müller-Dietz

Rudolf Brunner: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar (Sammlung Guttentag). 7. Aufl. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1984. XX, 657 S.

Längst gehört der „Brunner“ zu den eingeführten Kommentaren; die häufigen Auflagen zeigen dies. Gegenüber der Voraufgabe (dazu ZfStrVo 1981, S. 375) ist die jetzige wiederum auf den neuesten Stand (September 1983) gebracht. Wie immer hat der Verfasser zwischenzeitliche Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet und wie immer hat er auch in der Sache selbst Stellung bezogen. Allmählich wird aus der Einführung eine „kleine Jugendkriminalologie“; verschiedene Abschnitte wurden erweitert (z.B. Jugendarbeitslosigkeit, junge Ausländer). Verfasser geht des näheren auf das Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafrecht und Jugendhilfe, die Einbeziehung der Heranwachsenden und den Entwurf einer JGG-Novelle (Stand August 1982) ein. Auch die Erläuterungen zu verschiedenen Vorschriften und Einzelfragen wurden vertieft. Das gilt etwa für das Verhältnis zwischen Staatsanwalt, Jugendgerichtshelfer, Polizei und anderen Einrichtungen (§ 38), den staatsanwaltschaftlichen Verzicht auf Strafverfolgung (§ 45) und die (strafrechtliche) Behandlung drogenabhängiger Straftäter (Einleitung, § 17).

Für die Vollzugspraxis wesentlich erscheint, daß Verfasser auch das neuere Material zum Vollzug der Jugendstrafe

und der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen weitgehend verwertet hat. Freilich ist – trotz der Einbeziehung vollzugspraktischer und jugendkriminologischer Erfahrungen – der Kommentar von Eisenberg zum JGG von 1982 (dazu Böhm ZfStrVo 1983, S. 177 f.) gerade auf diesen Gebieten ausführlicher. Natürlich stellt sich auch hier wieder die Frage, wieweit der Verfasser auf Einzelheiten eingehen soll und kann. Stößt doch der Kommentar – allein schon wenn man die teilweise recht umfangreichen Literaturhinweise in Betracht zieht – an Grenzen der Aufnahme- und Verwertungsmöglichkeiten. Dies ändert aber nichts daran, daß er weiterhin ein wertvolles Arbeits- und Hilfsmittel für Theorie und Praxis von Jugendgerichtsbarkeit und Jugendvollzug darstellt.

Heinz Müller-Dietz

Helmut Kury (Hrsg.), Methodische Probleme der Behandlungsforschung insbesondere in der Sozialtherapie, Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung herausgegeben vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V., Carl Heymanns Verlag, Köln usw. 1983, Kart. 287 Seiten, DM 24,-

In § 2 StVollzG hat der Gesetzgeber festgelegt, daß die Resozialisierung von Strafgefangenen vorrangiges Ziel des Strafvollzugs sein soll. Auch nach der gesetzlichen Einbindung des Behandlungsauftrags ist die kontroverse Diskussion über die rückfallmindernde Wirkung von Behandlung – insbesondere sozialtherapeutischer Behandlung – nicht verstummt. Nach dem Erscheinen der Untersuchungen von Rudolf Egg (Sozialtherapie und Strafvollzug, Frankfurt 1979), Gerhard Rehn (Behandlung im Strafvollzug, Weinheim, Basel 1979) und Frieder Dünkel (Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung, Berlin 1980) konnte die sich bis dahin fast ausschließlich auf amerikanische Untersuchungen beziehende Diskussion um das Für und Wider von Behandlung im Strafvollzug auf deutsche Arbeiten konzentriert werden.

Während Dünkel, Egg und Rehn in ihren Untersuchungen jeweils unabhängig voneinander zu dem Ergebnis kommen, daß Behandlung einen rückfallmindernden Einfluß ausübt, vertreten Kritiker wie Blass und Ahlborn den Standpunkt, daß man wegen methodischer Schwächen dieser Untersuchungen eben nicht zu dem positiven Ergebnis der rückfallmindernden Wirkung von Behandlung kommen könne.

In dieser, von kontroversen Standpunkten gekennzeichneten Situation ist es Helmut Kury, Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN), gelungen, die Kontrahenten zu einem gemeinsamen Workshop – der am 11. 8. 1982 in den Räumen des KFN stattfand – nach Hannover einzuladen, um die methodischen Probleme im Bereich der Behandlungsforschung vor dem Hintergrund der vorliegenden Arbeiten zu diskutieren. Der von Helmut Kury jetzt herausgegebene Band 2 aus der Reihe „Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung“ im Carl Heymanns Verlag enthält alle auf dem Workshop gehaltenen Vorträge. Zusätzlich enthält der Band ergänzende Beiträge von Kury, Blass und Berckhauer.

Insgesamt bietet der Band einen umfassenden Überblick über die Problematik der Behandlungsforschung. Die einzelnen Beiträge geben zu erkennen, welche methodischen Schwierigkeiten bei der Durchführung von Untersuchungen auftreten können und daß eigentlich eine Vielzahl von Störvariablen kontrolliert werden müßte, um ein aussagekräftiges Forschungsdesign vorweisen zu können (Kury). Blass entwickelt einige Minimalstandards wissenschaftlicher Evaluation und überprüft anhand Kriterien u.a. die Studien von Dünkel und Rehn und kommt zu dem Ergebnis, „daß keine Studie adäquat die Effektivität der Behandlung im Strafvollzug nachgeprüft hat“ (S. 107). Dünkel und Rehn ihrerseits versuchen die von Blass an ihren Untersuchungen kritisierten Sachverhalte durch detaillierte Darstellung ihres methodischen Vorgehens zu entkräften, um so ihr Hauptergebnis, Behandlung wirke rückfallmindernd, nochmals zu belegen.

Diese Ausführungen belegen, daß in dem Buch die Kontroverse um den Behandlungsgedanken fortgeführt wird. Erfreulicherweise wird aber deutlich, daß die Kontroverse keinesfalls aus unzuvereinbarenden Positionen heraus geführt wird. Es geht nicht um den Streit „nothing works“ versus „Behandlung wirkt positiv“, sondern die Kritik an den Ergebnissen der deutschen Behandlungsforschung zielt in erster Linie auf eine Verbesserung der Forschungsdesigns, damit der Einfluß von Behandlungsmaßnahmen auf günstiges Legalverhalten eindeutiger nachgewiesen werden könne.

Damit liegt eine wesentliche Leistung des von Kury herausgegebenen Buches darin, auf die Möglichkeit, aber auch auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit von Methodologen und praxiserfahrenen Feldforschern im Rahmen der Behandlungsforschung hingewiesen zu haben.

Karl-Heinz Baumann

Günther Kaiser, Kriminologie, 6. Auflage, UTB 594 C.F. Müller, Heidelberg 1983, Preis: DM 26,80

Die Ende 1983 als Universitätstaschenbuch erschienene 6. Auflage des Lehrbuches der „Kriminologie“ von Günther Kaiser knüpft nur im formalen Aufbau an die Voraufgaben an, inhaltlich hat Kaiser das Buch nahezu völlig verändert. Es sind nicht nur Kapitel über Sexualdelinquenz, Umweltkriminalität oder „Delinquenzbelastung der nachfolgenden Ausländergeneration“ hinzugekommen, sondern es wurden die Aussageschwerpunkte in fast allen Kapiteln des Buches deutlich verlagert: Erörterungen der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen früherer Jahre sind kurzgefaßt dargestellt, wohingegen Kaiser die aktuellen Situationsanalysen erheblich ausgebaut hat. Deutlich stellt Kaiser allerdings das Ungesichertsein möglicher Trendanalysen heraus. Die für die gegenwärtige wissenschaftliche Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland relevanten, von Kaisers Auffassung abweichenden kriminologischen Erklärungsansätze werden von ihm objektiv, wenn auch in geraffter Form dargestellt. Kaisers kriminologische Sachaussagen sollen – dem Aufbau des Buches folgend – auszugsweise angedeutet werden. Sein Lehrbuch enthält

- das deutliche Bekenntnis zur Kriminologie als einer empirischen Wissenschaft, die sich sozialwissenschaftlicher wie humanwissenschaftlicher Erkenntnisse (nicht nur aus der Medizin und Psychologie, sondern auch aus der Humangenetik) und Methoden (z.B. der ADV) bedienen muß,
- den Hinweis auf die Notwendigkeit, bei kriminologischer Forschung die „stürmische Fortentwicklung“ der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen menschlichen Verhaltens zu beachten,
- die Verdeutlichung, daß selbst kriminologische Zwischenergebnisse für Polizei, Strafrechtspflege, Strafvollzug und Bewährungshilfe unabdingbare Voraussetzung des systematischen Arbeitens darstellen,
- das Bekenntnis zu der durch empirische Daten begründbaren Kriminalitätstheorie, wonach defizitäre Sozialisation und geringe Sozialkontrolle bei erwachsenen und jugendlichen Straftätern die Anfälligkeit zur Begehung schwererer Straftaten begründet und die daraus abgeleitete Folgerung, daß „Diagnose, Prognose und individualisierende Behandlung mehr denn je erforderlich“ sind, um Rechtsbrecher vor Rückfallkriminalität zu bewahren,
- den Hinweis auf die Abhängigkeit des Anzeigeverhaltens der Tatopfer von der Einstellungspraxis (§§ 153 - 154 StPO) der Staatsanwaltschaft und Wirksamkeit der Strafgerichte,
- das Plädoyer für eine „Erneuerung des Strafverfahrensrechts“ und die „Teilung der Hauptverhandlung nach Schuld- und Straffrage“,
- die Kritik an der kurzen Freiheitsstrafe wegen ihrer desozialisierenden Wirkung und den deutlichen Hinweis auf das Bedürfnis nach Ablösung der Ersatzfreiheitsstrafe durch „gemeinnützige Arbeit“,
- den Hinweis auf die wachsende Bedeutung des „organisierten Verbrechens“, dessen Merkmale Kaiser detailliert beschreibt,
- das Eingehen auf die bei ausländischen Straftätern „unterschiedliche Anpassung an das kulturelle Normensystem des Gastlandes“, was zur Folge hat, daß „Sozialisations- und Kontrollkapazität“ der Herkunftsfamilie oft zu gering sind,
- die Blickschärfung für die Zusammenhänge zwischen dem Anstieg von Gewaltkriminalität in den Industrienationen und massenmedialer Gewaltdarstellung,
- die differenzierte Bewertung der unterschiedlichen Formen von Diebstahlskriminalität,
- den Hinweis darauf, daß die Glaubwürdigkeit der Strafrechtspflege durch die unterschiedlich intensive Strafverfolgung von Ladendiebstählen und schwerwiegenden Wirtschaftsstraftaten beeinträchtigt wird,

- die Verdeutlichung des Zusammenhangs zwischen dem Umfang der registrierten Umweltkriminalität und dem Ausmaß des Unrechtsbewußtseins der Bevölkerung in diesem Deliktsbereich.

Alle kriminologischen Grundannahmen Kaisers leuchten dem aufgeschlossenen Beobachter der aktuellen Kriminalitätsentwicklung schon deshalb ohne Schwierigkeiten ein, weil empirisch gesicherte Fakten dafür sprechen.

Das Lehrbuch gibt auf 329 Seiten in geraffter Form einen umfassenden Überblick über das Phänomen Kriminalität in der Bundesrepublik Deutschland sowie Aufschluß über den Entwicklungsstand der westdeutschen kriminologischen Wissenschaft. Es ist ein verständlich geschriebenes und auch ein spannendes Fachbuch, dessen Anschaffung jedem an den Problemen seines Arbeitsfeldes interessierten Vollzugsbediensteten empfohlen werden kann.

Klaus Koepsel

Christine Swientek: Autoaggressivität bei Gefangenen aus pädagogischer Sicht – Ergebnisse sozialpädagogischer Arbeit mit suizidgefährdeten Gefangenen und Vorschläge zur Prophylaxe und Krisenintervention – (Kriminologische Studien Bd. 44). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1982. XVI, 550 S. Kart. DM 49,-

Nicht häufig geschieht es, daß ein wissenschaftliches Werk zugleich von der menschlichen Seite her anrührt. Dies eben gilt für das vorliegende Buch, das sich mit der Arbeit an und mit selbstmordgefährdeten Gefangenen aus pädagogischer Sicht auseinandersetzt. Es liegt gewiß nicht am Thema, daß die Verf. für sich einnimmt; denn die Möglichkeiten und Grenzen der Selbstmordverhütung (Suizidprophylaxe) in Haft, die ja mit Recht verstärkte Aufmerksamkeit auf sich gezogen haben (vgl. z.B. Müller-Dietz, ZfStrVo 1983, 206 ff.), lassen sich durchaus in nüchterner, distanzierter Weise abhandeln. Vielmehr ist es die Art, mit der es die Verf. versteht, wissenschaftliche Erkenntnisse und Überlegungen mit Einfühlung in die Probleme der Betroffenen, der Suizidgefährdeten, und Beteiligten, der Vollzugsbediensteten, zu verbinden. Wie ein roter Faden zieht sich die Einsicht durch das Buch, daß es gerade auf jene Zuwendung (die nichts mit falscher Solidarität oder Solidarisierung zu tun hat) in kritischen Phasen ankommt. Es überrascht deshalb nicht, daß das Vorwort mit der Widmung schließt: „Diese Arbeit sei ein Gedenken an den Gefangenen W.H., der gestorben ist, obwohl er lieber gelebt hätte.“

Die Verf. hat ein Jahr lang im Rahmen einer nebenamtlichen Tätigkeit in einer norddeutschen Haftanstalt mit solchen Gefangenen gesprochen und gearbeitet, die ihr als selbstmordgefährdet vorgestellt und zugeführt wurden. Ihr spezieller Auftrag war es, die Gefahr suicidalen Handlungen dieser Insassen zu verringern und Vorschläge zu deren Behandlung zu unterbreiten. Es handelte sich um 21 Klienten, über die die Verf. zahlreiche Informationen gesammelt hat. Sie hat die Entwicklung dieser Gefangenen über die Beendigung ihrer Einzelfallarbeit hinaus weiterverfolgt. Einzelfallarbeit und – meist schwierige – Lebensgeschichte der Klienten werden in ausführlichen Fallstudien dargestellt (S. 368 -

526). Dem Leser werden auf diese Weise die Abläufe und Mechanismen, die zu suicidalen Handlungen (oder Ankündigungen) führen (können), ebenso nahegebracht wie die Probleme, vor die jede helfende Tätigkeit in solchen Fällen gestellt ist. Die Verf. ist bei der Auswertung dieser Erfahrungen, die sie sich ja auf ein begrenztes Material stützen, nicht stehengeblieben; sie hat vielmehr die im ganzen recht umfangreiche ältere und neuere Literatur eingearbeitet. Insofern kann man bei ihr nachlesen (und nachschlagen), wie die bisherige Selbstmordforschung suicidalen Handlungen in Haft erklärt und welche Möglichkeiten der Suizidprophylaxe sie sieht.

Es sind eine ganze Reihe „einfacher Wahrheiten“, die das Buch in Erinnerung ruft und im einzelnen begründet. Selbstmorde und Selbstmordversuche können viele Ursachen haben; sie verlaufen auch dementsprechend vielfach verschieden. Nicht selten sind sie als Hilferufe zu verstehen. Dem ernstgemeinten suicidalen Akt steht der demonstrative gegenüber, der auf (mehr) Zuwendung zielt, Aufmerksamkeit erregen will. In der besonderen Situation des Freiheitsentzuges kommt es immer wieder zu Versuchen, Selbstmorddrohungen oder -handlungen als Mittel zur Verbesserung der Haftbedingungen einzusetzen. Während manche Verurteilte schon vorher suizidgefährdet sind, beschwört bei anderen erst die Haftsituation solche Gefahren herauf. Indessen stellt sie – eben wegen der Isolierung und der Begleitumstände der Haft – ein suizidauslösendes Moment von besonderem Gewicht dar. Die Unterschiedlichkeit der Fälle und Abläufe bereitet der Selbstmordforschung erhebliche Schwierigkeiten: „Kein Abschätzungsinstrument war bisher in der Lage, einen Suizid oder Suizidversuch mit Sicherheit vorauszusagen oder auszuschließen“ (S. 343). Die Verf. kommt daher zum Ergebnis, daß man die Leistungsfähigkeit bisheriger diagnostischer Verfahren nicht überschätzen darf. Mit ihrer Hilfe „können Trends erkannt werden, es können latente suicidalen Grundhaltungen diagnostiziert werden, es kann jedoch nicht vorausgesagt werden, wer wann einen Suizid verüben wird“ (S. 345). Dies bedeutet aber auch, daß sich Selbstmorde nicht schlechthin verhindern lassen. Selbst in der Haftsituation, die ja eine ungleich stärkere Kontrolle der Lebensführung mit sich bringt, lassen sich Selbstmorde trotz aller Bemühungen nicht ganz ausschließen. Diese Erfahrung kann – ebenso wie die Vielfalt der Möglichkeiten, die hier denkbar sind – zugleich eine erhebliche (psychische) Belastung der Mitarbeiter des Vollzugs zur Folge haben. Dazu gehört auch die Frage (die man eigentlich gar nicht stellen darf und der man sich dennoch stellen muß), zu welchem Leben, zu welcher Zukunft man eigentlich demjenigen verhilft, den man in einer verzweifelten Situation von der Begehung eines Selbstmordes abhält. Finzen hat diese Problematik hinsichtlich einer anderen Randgruppe, die in noch stärkerem Maße suizidgefährdet ist, nämlich Patienten psychiatrischer Krankenhäuser, in ebenso einfühlsamer wie einprägsamer Weise beschrieben (Wenn das Leben unerträglich wird. Über den Umgang mit suizidgefährdeten Patienten, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 19. 3. 1983). Es wäre wissenschaftlich wie menschlich unredlich zu behaupten, es gäbe Patentrezepte gegen suizidales Handeln. Zu dem fragwürdigen, jedoch immer wieder empfohlenen Mittel der Forschung sagt die Verf. das Nötige: es wirke nur solange, als der selbstmordgefährdete Gefangene eben gefesselt sei (vgl. S. 37). „Die For-

sung ist eindeutig abzulehnen. Geschultes Fachpersonal muß in der Lage sein, sofort und wirksam tätig zu werden. Die Fesselung führt zu weiterer Hilflosigkeit, Verzweiflung und Einengung im Sinne des präsuicidalen Syndroms" (S. 360). Voraussetzung für ein Alternativverhalten ist freilich, daß ausreichendes Fachpersonal vorhanden ist – was in manchen Anstalten nicht einmal während der regulären Arbeitszeit der Fall ist.

Der Katalog der Vorschläge, deren Verwirklichung zur Verminderung (nicht Beseitigung!) von Selbstmordgefahren beitragen kann, sieht denn auch grundsätzlich anders aus. Er betrifft im wesentlichen die Gestaltung des Vollzugsablaufs und -alltags vom Beginn der Haft an sowie den Umgang der Mitarbeiter mit den Gefangenen. Sein Grundtenor liegt auf der Linie eines behandlungsorientierten, menschenwürdigen Vollzugs, der für Kontakte und Gespräche offen ist. Wesentlich erscheint, daß dem Gefangenen gerade am Anfang, aber auch in anderen kritischen Situationen ein sachkundiger Gesprächspartner zur Verfügung steht. Das setzt natürlich eine Ausbildung und Fortbildung voraus, welche die Probleme der Suicidprophylaxe angemessen berücksichtigt, und stellt Anforderungen an die Fachdienste (Psychologen, Pädagogen, Sozialarbeiter). Die Angebote der Anstalt – von der Arbeit über die Ausbildung bis hin zur Freizeitgestaltung – sollten der Vereinsamung und Isolierung entgegenwirken und die soziale Integration fördern. Entsprechendes gilt für Hafterleichterungen und Außenkontakte. Auch Gruppenarbeit mit selbstmordgefährdeten Gefangenen (und anderen) bezieht die Verf. in ihre Überlegungen ein. Grundsätzliche Bedeutung mißt die Verf. jedoch allemal der Möglichkeit des Gesprächs bei. Dahinter steht die Erfahrung, daß selbstmordgefährdete Gefangene vielfach zu jenem Personenkreis gehören, der im Leben oft genug alleingelassen wurde und nicht die menschliche Wärme und Zuwendung erfahren hat, die jeder von uns wie Luft, Licht und Nahrung braucht.

Heinz Müller-Dietz

Albrecht Brühl: Strafrecht für Sozialarbeiter. Eine sozialwissenschaftlich orientierte Darstellung (Studienliteratur für das Recht der sozialen Arbeit Bd. 4). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1982. 256 S. DM 24,80

Mit dem Ausbau der Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialwesen gewinnt auch der Rechtsunterricht an Bedeutung. Freilich ist die einschlägige Studienliteratur in der Regel auf Studierende der Rechtswissenschaft zugeschnitten. Dem Mangel an fachspezifischer Einführungen suchen nunmehr in wachsendem Maße spezielle Darstellungen abzuwehren. Dazu gehört auch der vorliegende Band, der das Strafrecht zum Gegenstand hat. Er ist für Zwecke der Ausbildung und Fortbildung, aber auch für die Praxis gedacht.

Freilich greift der Titel des Buches, der die behandelten Rechtsgebiete auch ihrer inhaltlichen Zusammengehörigkeit wegen vereinfachend zusammenfaßt, eher zu kurz. Dargestellt werden nicht nur das Strafrecht im engeren Sinn, sondern auch das Strafverfahren, die Strafvollstreckung,

das Gnadenwesen. Darüber hinaus setzt der Band – zu Recht – in jenen Themenbereichen Schwerpunkte, die man mit dem Sammelbegriff „Sozialarbeit innerhalb der Strafrechtspflege“ umschreiben kann. Dazu gehören vor allem die Gerichtshilfe, die Bewährungshilfe sowie die Strafgefangenen- und Entlassenenhilfe. Auch der Sozialarbeit mit Drogenabhängigen hat Verf. einen eigenen Abschnitt gewidmet – wie überhaupt das Drogenproblem und seine strafrechtliche Behandlung einen relativ breiten Raum einnehmen. Insgesamt ist der Band in zehn Abschnitte gegliedert: Strafgesetze, Straftat, Straftatfolgen (unter Einfluß der Strafretheorien), Strafverfahren, Strafvollstreckung und Gnade, Stellung des Sozialarbeiters im Strafrechtssystem, Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Strafgefangenen- und Entlassenenhilfe, Drogenarbeit mit Abhängigen.

Die Darstellung ist durchweg knapp und übersichtlich. Konkrete Beispiele lockern sie auf. Verf. hat in beachtlichem Maße – neben den Rechtsquellen – Literatur und Rechtsprechung eingearbeitet. Er ist auch nicht bei einer bloßen Beschreibung der jeweiligen Rechtsgrundlagen (und ihrer Interpretation) stehengeblieben. Vielmehr hat er darüber hinaus sozialwissenschaftliche und kriminologische Erkenntnisse einbezogen und praktische Erfahrungen mitverwertet. Dies ist in etwa bei der Behandlung der Strafretheorien (Strafe aus der Sicht der Psychoanalyse, kriminalisierende Funktion der Strafe), des Strafverfahrens (Prozesse der Kriminalisierung, Tätigkeit und Handlungsmuster der strafrechtlichen Kontrollinstanzen), des Strafvollzuges (was besser mit „Wirklichkeit des Strafvollzuges“ als „der Strafvollstreckung“ umschrieben würde), der Stellung des Sozialarbeiters (Verhältnis der Sozialarbeit zu den strafrechtlichen Kontrollinstanzen) geschehen. Insofern bietet die Darstellung auf begrenztem Raum erstaunlich viel an Information. Das gilt nicht zuletzt für die Hinweise auf Arbeits- und Lernmaterialien sowie das Literaturverzeichnis im Anhang (der auch ein Sachregister enthält). Nach alledem dürfte der Band seinen Zweck volllauf erfüllen.

Heinz Müller-Dietz

Svend Ellehammer Andersen/Bjorn Ewald Holstein/Flemming B. Skadhauge: Ausbildung im Gefängnis – Lebenshilfe für Gefangene? Der Skadhauge-Plan im dänischen Strafvollzug. Übersetzt von Ernst Bernhardt (Strafvollzug/Randgruppen/Soziale Hilfen. Hrsg. von Gerhard Deimling Bd. 3). Peter Lang, Frankfurt a.M./Bern 1982. 157 S. Ca. 31 Sfr.

Wiederholt wurde in dieser Zeitschrift im Laufe der letzten Zeit über den dänischen Strafvollzug und dessen neuere Entwicklungstendenzen berichtet (vgl. Brodersen, ZfStrVo 1980, 152 ff.; Andersen, ZfStrVo 1980, 228 ff.; Rotthaus. In: Sozialtherapie und Behandlungsforschung. Sonderheft der ZfStrVo 1980, 99 ff.; vgl. auch Flümman, ZfStrVo 1982, 89 ff.). Dabei wurde auch über den Skadhauge-Plan berichtet, der weit über die Grenzen Dänemarks hinaus bekannt geworden ist (vgl. z.B. Brodersen). Nicht zuletzt dem Umstand, daß Ernst Bernhardt, der als Sonderschulkonrektor an der Vollzugsanstalt Adelsheim tätig ist, in engem Erfahrungsaustausch mit maßgeblichen Mitarbeitern des dänischen Strafvollzuges steht, ist es zu danken, daß nunmehr eine

deutsche Übersetzung jenes Plans vorliegt, für die Bernhardt verantwortlich zeichnet. Man muß diese Veröffentlichung um so mehr begrüßen, als sie aus der Feder der Autoren des Skadhauge-Plans selbst stammt und damit gewissermaßen Informationen aus erster Hand liefert. Zeigt doch die praktische Erfahrung immer wieder, daß solche Darstellungen ungleich anschaulicher und genauer ausfallen als Berichte aus zweiter Hand. So liegt es offenkundig auch hier. Die Verfasser, seit einiger Zeit mit dem dänischen Strafvollzug durch eigene Mitarbeit, leitende oder beratende Tätigkeit unmittelbar verbunden, wissen den nach einem von ihnen genannten Skadhauge-Plan, dessen Ausgestaltung, Entstehungsgeschichte und Hintergründe in klarer, einprägsamer und nachvollziehbarer Weise zu beschreiben. Ein nicht geringes Verdienst daran, daß ein gut lesbarer Text zustande gekommen ist, hat sich freilich Bernhardt erworben, dem – von wenigen Ausnahmen abgesehen (z.B. „Stempelung“ statt „Abstempelung“ von Straftätern) – eine flüssige und überzeugende Übersetzung zu danken ist.

Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Das Buch wirkt auf den deutschen Leser aufgrund seiner unbefangenen, direkten Art inhaltlich wie stilistisch geradezu erfrischend. Wo liest man schon Sätze wie diese zur Entstehung von Kriminalität: „Selbstverständlich kann eine so komplizierte Frage wie nach den Faktoren, die Straffälligkeit bedingen, nicht auf wenigen Seiten beantwortet werden. Insgesamt kann sie überhaupt nicht erschöpfend beantwortet werden, auf wieviel Seiten auch immer“ (S. 35). Das Buch wahrt dabei seinen wissenschaftlichen Anspruch, ohne in jenen Jargon zu verfallen, der so manches an sich gedankenreiche Werk schwerfällig und schwer lesbar macht. Die Verfasser haben insoweit infolge ihrer pragmatischen und zweckorientierten Art, die Umwege vermeidet, offenkundig keine Probleme. Mit sicherem Gespür für die Bedeutung der jeweiligen Fragestellung steuern sie diese direkt an, ohne jedoch methodische Gesichtspunkte zu vernachlässigen. Anscheinend haben sich in der Darstellung auch die Lehr- und Beratungstätigkeit der Verfasser – Andersen und Holstein sind Hochschuldozenten, Skadhauge selbst, der ursprünglich Lehrer im Strafvollzug war und nunmehr Chefberater im Dansk Management Center ist – sowie ihre pädagogisch-didaktische Fähigkeiten niedergeschlagen. Das wird sowohl in der Schilderung der Vor- und Entwicklungsgeschichte des Skadhauge-Plans als auch in dessen Beschreibung selbst sichtbar. So ist die Konzeption des Plans denn auch weitgehend von Lehr- und Lernerfahrungen – nicht allein im Rahmen des Strafvollzuges – bestimmt.

Die Darstellung setzt bei einem für deutsche Verhältnisse überraschenden Punkt ein, der Beschreibung jenes Konzepts, mit dem man früher lernschwache Schüler schulisch integrieren und auf das allgemeine Berufsleben vorbereiten wollte. Inzwischen hat man in Dänemark erkannt, daß die Technik der Ausgrenzung durch Ausbildung in Sonderschulen die soziale Ausgrenzung solcher Schüler verstärkt und ihre Integration erschwert. Negative Abstempelung ist häufig die Folge. Die Parallele zu einer weiteren gesellschaftlichen Rand- oder „Restgruppe“, den Straffälligen, liegt auf der Hand. Hier wie dort liegen soziale Ungleichheiten, Unterschiede in den Lebensumständen und den persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten zugrunde. Ebenso wie man den lernbehinderten Schülern in bester Absicht durch Ausgliederung

aus dem sozialen Ausbildungs- und Lebenszusammenhang ins gesellschaftliche Abseits drängt, geschieht dies häufig mit dem Straffälligen. Die Verfasser folgen hier dem interaktionistischen Ansatz, indem sie Entstehung normalen wie abweichenden Verhaltens als Ergebnis eines durch den sozialen Umgang vermittelten Lernprozesses verstehen. Danach verstärkt Aussonderung das abweichende Verhalten und führt allmählich zur Übernahme der Sicht anderer durch den Betroffenen selbst; sein Selbstbild wandelt sich im Sinne einer „abweichenden Identität“. Daß der Strafvollzug faktisch jenem Muster folgt, indem er auf den Straffälligen unter den Bedingungen sozialer Isolierung zu resozialisieren sucht, hat (nicht nur) in Dänemark Zweifel an der Tauglichkeit des Behandlungskonzepts geweckt. Nun ließen sich jene Überlegungen zwanglos auf deutsche Verhältnisse übertragen, könnte man hier davon ausgehen, daß die Einweisung eines Straftäters zumindest vorrangig unter dem Vorzeichen der Resozialisierungsbedürftigkeit stattfindet. Davon kann indessen im Regelfall des – erwachsenen – Straftäters nicht die Rede sein. Vielmehr sind es durchweg Gesichtspunkte der Schuld- und Tatschwere und der Generalprävention, die zur Einweisung in eine Vollzugsanstalt führen. Man kann es zugespitzt so formulieren: Nicht die Behandlungsbedürftigkeit ist Anlaß zur Unterbringung im Vollzug; vielmehr bietet die Strafverbüßung Gelegenheit zur Behandlung (die auch genutzt werden soll).

Gleichwohl sind die – durchweg durch Ergebnisse empirischer Untersuchungen und theoretische Diskussion gestützten – Überlegungen allgemein bedenkenswert. Dies gilt erst recht für die Konsequenzen, die aus der Absage an die „Behandlungsideologie“ gezogen werden. Da wird nicht wie anderwärts (z.B. in den USA) für die (Wieder-)Einführung eines möglichst strengen und harten Abschreckungsvollzuges plädiert, sondern da tritt man für die Schaffung solcher Lern- und Ausbildungsbedingungen im Vollzug ein, welche die negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges zu verringern suchen und nach Möglichkeit die soziale Eingliederung des Straffälligen fördern. In diesem Sinne setzt der Skadhauge-Plan auf schulische und berufliche Ausbildung der Insassen unter möglichst lebensnahen Umständen und unter Berücksichtigung allgemeiner pädagogischer Erfahrungen. Lebensnähe heißt Integration der Ausbildung in die außerhalb der Anstalt bestehenden Einrichtungen. Wann immer es vertretbar erscheint, soll der Insasse allgemeine Schulen und Bildungseinrichtungen im Wege des Freigangs besuchen. Pädagogische Erfahrungen verweisen auf den Gesichtspunkt des „Mitlernens“, d.h. auf die Tatsache, daß die Lernsituation allemal sich nicht allein in der Vermittlung des Lernstoffes erschöpft, sondern auch die Lernbedingungen im übrigen – etwa den Umgang mit anderen (Schülern) – einbezieht. „Ein wesentlicher Aspekt des Mitlernens ist, was man über sich selbst lernt, während man in die Schule geht“ (S. 101). Welche Erfahrungen der Lernende dabei macht, positive oder negative, beeinflusst wesentlich seine Bereitschaft zu weiterer Mitarbeit. Fühlt sich jemand schwächer als andere, zurückgesetzt, ja minderwertig, und läßt man es ihn obendrein noch spüren, dann beginnt oft ein verhängnisvoller Kreislauf, der den Betroffenen immer stärker in eine soziale Außenseiterrolle abdrängt. Was die Verfasser hierzu darlegen – und gleichermaßen die Situation des lernschwachen Schülers wie die des Straffälligen betrifft – verdient mit Nachdruck festgehalten zu werden. Wenn die

Erkenntnis, daß Ermutigen mehr fördert als Entmutigen, häufiger beherzigt werden würde, würde es auch manchem Straffälligen eher gelingen, jenem Kreislauf zu entrinnen.

Die Verfasser sehen in ihrem Konzept kein Allheilmittel gegen Rückfälligkeit. So ist der Skadhauge-Plan auch nicht zu verstehen. Daß die bisherigen Bemühungen, ihn in die Tat umzusetzen, nicht zu einer drastischen Senkung der Rückfallziffer geführt haben, wird jeder nachvollziehen können, der die inhaltlichen Probleme der Resozialisierung und die methodischen Schwierigkeiten der Erfolgsüberprüfung kennt. Immerhin sprechen die bisher vorliegenden Daten, die im Buch aufgelistet werden, eher für als gegen das Konzept, das sich durch Sachlichkeit, Vorurteilsfreiheit und humane Einstellung auszeichnet. Aus der Arbeit der Verfasser kann man etliches lernen. Dies gilt unabhängig von der Frage, was und wieviel sich vom Skadhauge-Plan im deutschen Strafvollzug verwirklichen läßt. Dem Buch sind deshalb möglichst viele aufgeschlossene Leser zu wünschen.

Heinz Müller-Dietz

Thomas Feltes: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht (Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie Nr. 2). Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg 1982. 96 S. DM 5,-.

Schon seit einiger Zeit bemüht man sich in der kriminologischen und kriminalpolitischen Diskussion um den Nachweis, daß die sog. Umstände Klausel sowohl des § 56 Abs. 2 StGB als auch des § 21 Abs. 2 JGG zu eng gefaßt ist und der Praxis zu wenig Spielraum läßt. Denn danach darf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen von über einem Jahr bis zu zwei Jahren nur dann zur Bewährung ausgesetzt werden, „wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Verurteilten vorliegen“. Ursprünglich hat die Rechtsprechung darin in der Tat eine Ausnahmeregelung gesehen, die eben in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht zum Zuge kommen könne. Erst allmählich hat sich diese strenge Handhabung gelockert, so daß sich der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert hat. Aber immerhin müssen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs weiterhin Gründe vorliegen, die Ausnahmecharakter haben.

Die bisherigen Bedenken gegen diese Fassung und Handhabung der Vorschriften werden durch die solide Untersuchung des Verfassers noch untermauert. Feltes unterzieht nicht nur die beiden Regelungen des StGB und des JGG einer kritischen Betrachtung, sondern setzt sich auch mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eingehend auseinander. Er kann zeigen, daß die Regelungen dann zu Schwierigkeiten führen, wenn Freiheitsstrafen nebeneinander verhängt und wenn Gesamtstrafen gebildet werden. Sein Ergebnis, daß sich eine Erweiterung der Aussetzungsmöglichkeiten in jenem Bereich zwischen einem Jahr und zwei Jahren ohne weiteres vertreten läßt, erscheint dogmatisch, kriminalpolitisch und kriminologisch überzeugend begründet. Gesetzgeber und Praxis werden daran schwerlich vorübergehen können.

Heinz Müller-Dietz

Lutz Keupp: Interpersonale Beziehungen und Devianz. Eine normdissonante Gruppe (Strafgefangene) und eine normkonsonante Gruppe (Polizeibeamte) im empirischen Vergleich (Kriminologische Schriftenreihe Bd. 78). Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1982. VIII, 200 S. DM 64,-

Die Mainzer Habilitationsschrift kann als Beitrag zur kriminologischen Grundlagenforschung verstanden werden. Verf. geht es darum, den bisher vernachlässigten Zusammenhang zwischen interpersonalen Beziehungen und Bindungen einerseits und Straffälligkeit andererseits aufzuhellen. Dieses Thema beansprucht nach den verschiedensten Erklärungsansätzen Aufmerksamkeit; sowohl unter dem Vorzeichen persönlichkeitspsychologischer als auch tiefenpsychologischer und sozialisationstheoretischer Orientierung kann man nach der Bedeutung fragen, die Sozialbeziehungen für die Kriminalitätsentstehung haben. Wird doch oft genug „Beziehungs- und Bindungslosigkeit“ oder „Bindungsschwäche“ mit Straffälligkeit in Verbindung gebracht. Verf. hat seiner empirischen Studie ein sozialisationstheoretisches Konzept zugrundegelegt.

Dabei ist er von einer höchst reizvollen Gegenüberstellung ausgegangen: er hat nämlich die Beziehungsstrukturen von Straffälligen und Polizeibeamten, also von „Kontrollierten“ und „sozialen Kontrolleuren“ untersucht. Freilich wurden nicht allgemein die Bedingungen für Fortdauer und Scheitern zwischenmenschlicher Beziehungen erforscht; vielmehr wurde die Untersuchung auf die Sexualbeziehung zum anderen Geschlecht beschränkt. Einbezogen wurden 112 vorbestrafte Strafgefangene, die im Sommer/Herbst 1976 in der JVA Darmstadt eine Freiheitsstrafe verbüßten und 110 Polizeibeamte, die im Herbst/Winter 1978 die Hessische Polizeischule Wiesbaden besuchten. Die Probanden wurden jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Fragebogens interviewt (der im Anhang abgedruckt ist) sowie einem Persönlichkeitsfragebogentest, dem Gießen-Test, unterzogen. Die heterosexuellen Sozialbeziehungen wurden vor allem unter dem Gesichtspunkt personaler Bevorzugung, der Dauer, der unbewußten Partnerbindung und der Auflösung erforscht und gegenüber Freundschaftsbeziehungen abgegrenzt. Vorausgegangen war eine Voruntersuchung (pilot study).

Als Ergebnis registriert Verf. weitgehendes Fehlen oder Mangelhaftigkeit personaler Bindungen der Straffälligen. Die Beziehungen sind durch häufigen Partnerwechsel sowie durch emotionale Empfindungslosigkeit der Probanden, die diese selbst an sich beobachtet haben, gekennzeichnet. Verf. bringt diesen Sachverhalt auf die Formel, daß bei vielen Mehrfachtätern die (gekonnte) sexuell-erotische Kommunikation die (nicht gekonnte oder ausfallende) emotionale Kommunikation ersetze. Ebenso charakterisiert er die Freundschaftsbeziehungen zu Personen eigenen Geschlechts. Hiernach haben die straffälligen Probanden zwar viele „Kumpfanbeziehungen“ aufzuweisen, aber kaum Freunde. Demgegenüber läßt sich Verf. zufolge bei den untersuchten Polizeibeamten eindeutig eine Gruppentendenz in Richtung auf personale Bindung sowohl im heterosexuellen Bereich als auch auf der Ebene des Freundeskreises ausmachen. Diesem andersartigen Gesamtbild tut für ihn auch nicht Abbruch, daß hinsichtlich der Polizeibeamten eine höhere Partnermobilität festzustellen ist, als sie in ver-

gleichbaren Untersuchungen ermittelt wurde. Im ganzen, wenn auch nicht in allen Einzelheiten, entsprechen die Befunde damit Ergebnissen anderer empirischer Erhebungen, die vergleichend herangezogen werden: Sie verweisen auf mangelnde Bindungsfähigkeit der Mehrfachtäter, auf mehr oder minder ausgeprägte Störungen, unter denen die sozialen Beziehungen dieses Personenkreises leiden.

Indessen ist damit noch nichts über die Bedeutung solcher Ausfallerscheinungen oder Defizite ausgesagt. Können sie doch als „Ursache“ als auch als „Wirkung“ delinquenten Verhaltens in Betracht kommen. Die alte Frage, ob Kriminalität oder Bindungslosigkeit bloßes Symptom darstellt, ist damit noch nicht beantwortet. Zu Recht hebt Verf. dann auch hervor, daß es eine ganze Reihe von Personen etwa mit neurotischer oder sog. psychopathischer Fehlentwicklung gibt, bei denen ähnliche Störungen sichtbar werden, ohne daß diese kriminelles Verhalten auslösen oder ihrerseits zur Ursache haben. Gewiß lassen sich gewisse Zusammenhänge mit anderen Sozialisationsdefiziten – z.B. im Bereich der familialen Sozialisation – aufzeigen. Doch führt das alles über bloße Plausibilitätsabwägungen noch nicht hinaus. Das Phänomen bleibt demnach weiterhin erklärungsbedürftig, weshalb Mehrfachtäter deutlich herabgesetzte Fähigkeiten haben, Regeln des sozialen Zusammenlebens einzuhalten.

Dieses Ergebnis mag mancher enttäuschend finden. Jedoch darf man nicht übersehen, daß Verf. ein beachtliches empirisches Material zusammengetragen hat, das in seiner Weite und Vielfalt über die engere Thematik hinausweist. Darüber hinaus verdient die Arbeit auch deshalb Beachtung, weil sie Wirklichkeitsgerechte und praxisorientierte Möglichkeiten sozialtherapeutischer Hilfe entwickelt. Zur Beurteilung und Bewältigung sozialer Beziehungen von Strafgefangenen hat Verf. einen wesentlichen Beitrag geleistet. An seiner Studie wird niemand vorübergehen können, wer mit solchen Partnerschaftsproblemen befaßt ist.

Heinz Müller-Dietz

Adrian Gaertner (Hrsg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends (Kritische Texte: Sozialarbeit, Sozialpädagogik, soziale Probleme). Luchterhand Verlag, Neuwied, Darmstadt 1982. XVI, 200 S. DM 29,80

Die Diskussion über Maßregel- (§ 65 StGB) und Vollzugslösung (§ 9 StVollzG) auf dem Felde der Sozialtherapie hält an. Sie hält sich freilich auch vielfach im vorgegebenen institutionellen und kriminalrechtlichen Rahmen. Der vorliegende Sammelband, der auf den Sozialtherapiekongreß zurückgeht, der mit Unterstützung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vom 26. - 28. Mai 1978 an der Gesamthochschule Kassel stattgefunden hat, sprengt gewissermaßen diesen Rahmen. Befinden sich doch unter den Autoren nicht zufällig Wissenschaftler wie etwa Franco *Basaglia* und Ralf *Seidel*, die der traditionellen Psychiatrie und therapeutischen Praxis überaus kritisch gegenüberstehen und ihr gleichsam Gegenkonzepte gegenübergestellt haben. Bekanntlich hat das Experiment der von *Basaglia* geleiteten psychiatrischen Klinik in Görz, die Öffnung geschlos-

sener Anstalten, im wahrsten Sinne des Wortes Schule gemacht, ja sogar die italienische Gesetzgebung beeinflusst. In der Beurteilung des Reformmodells und seiner Erfolge gehen freilich die Auffassungen der Verfechter und der Kritiker erheblich auseinander.

Wie schon der einleitende Beitrag des Herausgebers *Gaertner* (Sozialtherapie: Hinweise zur Reorganisation therapeutischer Praxis) erkennen läßt, verfolgt der Sammelband einen sozialgeschichtlichen und -psychologischen Ansatz, der Therapie von den gesellschaftlichen Lebensbedingungen des Einzelnen her begreift und in Angriff nimmt. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß (klinische) Behandlung, die beim Einzelnen ansetzt, zu kurz greift, die sozialen Probleme außeracht läßt, die oft genug Wurzel der individuellen sind, deren Entstehung zumindest mitverursachen. Diese Überlegungen sind gewiß nicht neu; dies gilt auch für das überaus anspruchsvolle Vokabular, die teilweise soziologisch überanstrengte Sprache, mit der sie vorgetragen werden (und die verschiedene theoretische Beiträge des Buches zu einer ebenso anstrengenden Lektüre macht). Was sie aber von der früheren soziologischen und sozialpsychologischen Kritik an den Institutionen, den geschlossenen Anstalten, neben anderem abhebt, sind konkrete, praktische Hinweise auf Alternativen und Veränderungsmöglichkeiten. Als solche Beispiele werden etwa das Konzept *Basaglias* in Italien und die Tagesklinik des Psychiatrischen Behandlungszentrums Mönchengladbach (von *Seidel*) vorgestellt.

Das alles scheinen eher Probleme der Psychiatrie und der psychiatrischen Versorgung zu sein – die ja, wie der „Bericht über die Lage der Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland“ von 1975 (Bundestagsdrucksache 7/4200) ausweist, selbst von Fachleuten recht kritisch beurteilt wird. Indessen sind Parallelen zwischen psychiatrischen Krankenhäusern und Strafanstalten schon früher gezogen worden (z.B. von *Goffman*: *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*, 1972). Die Naht- und Verbindungsstelle bildet augenscheinlich die eingangs erwähnte Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt. So enthält denn auch der insgesamt neun Beiträge umfassende Sammelband nicht weniger als drei Beiträge zur Sozialtherapie (die sich übrigens u.a. durch ihre Lesbarkeit von manchen eher theoretischen Beiträgen des Buches unterscheiden). *Rasch* schreibt über das ihm wohlvertraute Thema: „Behandlungsvollzug oder Sozialtherapie“. Bereits der Untertitel seines Beitrags deutet die grundsätzliche Problematik an, um die es ihm geht: „Die Durchsetzung des Behandlungsanspruchs im Strafrecht“. Er tritt für „das Angebot von Sozialtherapie als Maßregel außerhalb des Vollzugs“ ein, weil er in Bestrafung und Behandlung Gegensätze sieht. *Weber*, der im Anschluß an *Haffke* nicht nur Strafvollzug, sondern auch „Sozialtherapie als Herrschaft“ begreift, hält Resozialisierungsvollzug für unwirksam; ihm stellt sich dagegen die Aufgabe und das „Ziel außerinstitutioneller emanzipatorischer Praxis“, die letztlich in Alternativen zum Freiheitsentzug münden soll (was immer das konkret heißen mag). *Nellessen* befaßt sich in seinem Beitrag mit der Ausbildung von Sozialtherapeuten. Er beschreibt deren Rolle und Funktion im Rahmen entsprechender Einrichtungen sowie den Studiengang „Soziale Therapie“ an der Gesamthochschule Kassel, der auf jenes Tätigkeitsfeld vorbereiten

soll. Die Frage muß freilich erlaubt sein, was die Einführung eines neuen Grades des „Diplomsozialtherapeuten“ außer der Vermehrung vorhandener Studiengänge und Titel praktisch bewirken kann und wird.

Trotz der Bemühungen, neue Ansätze aufzuzeigen, überwiegen im Sammelband die kritischen Anteile. Der Gefahr, daß sich die Dinge ins Allgemeine verflüchtigen, wenn Begriff und Sache der Gesellschaft berufen werden, ist auch er nicht ganz entgangen. Was dann häufig übrigbleibt, ist außer grundsätzlichen Vorbehalten gegenüber den bestehenden „Verhältnissen“ (Einrichtungen) ein Plädoyer für humanen Umgang mit Menschen, die mit dem Leben – aus welchen Gründen auch immer – nicht zurechtkommen.

Heinz Müller-Dietz

Nikolaus Heim: Die Kastration und ihre Folgen bei Sexualstraf-tätern (Kriminologische Studien Bd. 35). Verlag Otto Schwartz u. Co., Göttingen 1980. 251, 38 S. DM 33,-

Am 15. 8. 1969 wurde das Gesetz über die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden verabschiedet. Es stellte die freiwillige Kastration auf eine rechtliche Grundlage. Praktische Bedeutung hat es vor allem für den Personenkreis rückfallgefährlicher und -gefährdeter Sexualstraf-täter. Für ihn besteht aufgrund eines solchen Eingriffs die Aussicht, vorzeitig oder überhaupt die Freiheit wiederzuerlangen. Welches Gewicht dies im Leben eines Verurteilten haben kann, wird namentlich in denjenigen Fällen deutlich, in denen ein Täter auf unbestimmte Zeit ins psychiatrische Krankenhaus eingewiesen (§ 63 StGB) oder in der Sicherungsverwahrung untergebracht wird (§ 66 StGB). Ob und inwieweit die Kastration jeweils das Mittel der Wahl ist, um eine weitere Gefahr für die Allgemeinheit auszuschließen und damit die Entlassung des Verurteilten zu ermöglichen, hängt natürlich entscheidend von den Auswirkungen des Eingriffs ab. Bisher liegen einschlägige Untersuchungen nur in begrenztem Umfang vor. Deshalb hat es sich der Verfasser, ein Diplom-Psychologe, zum Ziel gesetzt, weitere Erfahrungsdaten aus jenem Bereich beizusteuern.

Die Folgen der Kastration hat der Verfasser an Sexualstraf-tätern (Pädophile, Homosexuelle, Notzuchtstäter usw.) untersucht, die zwischen 1963 und 1978 im Vollzugs-krankenhaus Hohenasperg und zwischen 1964 und 1976 in der Vollzugsanstalt Celle I entmannt und danach aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen wurden. Die Daten wurden auf dreierlei Weise erhoben. Der Verfasser verschickte an die Probanden mit der Post einen bis ins einzelne gehenden Fragebogen; er führte Tiefeninterviews durch und wertete Führungszeugnisse aus. Der Fragebogen (der im Anhang des Buches abgedruckt ist) bezog in recht differenzierter Weise die Lebenssituation der Probanden und deren Entwicklung vor und nach dem Eingriff ein und erfaßte neben äußeren, zum Teil objektivierbaren Daten auch Einstellungen. Das Vorgehen war offenbar mit erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Ermittlung von Anschriften, erst recht aber hinsichtlich der Gewinnung der Bereitschaft zur Mitwirkung verbunden. Das wirkte sich sowohl auf die Antwortrate als auch die Tiefeninterviews aus. Hiernach erklärt

sich die recht begrenzte Anzahl von Antworten und Tiefeninterviews. Vollständig beantworteten den Fragebogen insgesamt nur 39 Probanden; lediglich 13 Tiefeninterviews waren schließlich voll verwertbar. Das mindert natürlich den Aussage-wert der sonst durchaus verdienstlichen Untersuchung.

Die Ergebnisse sprechen eher gegen die weitverbreitete Annahme, daß die Kastration das sicherste Mittel sei, um weitere Straffälligkeit von Sexualtätern zu verhindern. So werden denn auch aus sozialwissenschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Kastration angemeldet. Immerhin berichtet der Verfasser über eine Rückfallquote von 11% im Bereich der Sexualdelikte. Auch auf anderen Gebieten ist die Rückfallrate beachtlich. 41% der Sexualtäter sind auch nach dem Eingriff sexuell aktiv geblieben. Darunter finden sich vor allem Notzuchtstäter. Die stärksten Auswirkungen hat der Eingriff offenbar in einem Kastrationsalter zwischen 46 und 61 Jahren. Jedenfalls verweisen die Untersuchungsbefunde darauf, daß die sexuelle Ausdrucks- und Erlebnisfähigkeit nach einer Kastration vielfältiger ist, als vielfach vermutet wird. Jedoch haben kastrierte Sexualtäter Schwierigkeiten, dauerhafte Partnerbeziehungen herzustellen und aufrechtzuerhalten. Auch beruflich scheinen sie nicht selten in eine Randlage abgedrängt zu werden. Dies bedeutet freilich nicht, daß sie sozial isoliert wären. Solche Fälle sind relativ selten. Vielmehr verfügt die Mehrzahl durchaus über übliche soziale Kontakte und zieht sich auch in ihrer Freizeit nicht von ihrer Umgebung zurück. Die Mehrzahl ist auch gegenüber der Operation positiv eingestellt. Einige Probanden würden allerdings nachträglich dem Eingriff nicht mehr zustimmen, weil sie dessen Erforderlichkeit bestreiten. Mit der (ärztlichen, psychotherapeutischen und sonstigen) Nachbetreuung scheint es nicht zum besten bestellt zu sein. Die Mehrzahl der Befragten vermißt hier intensivere Bemühungen.

Auch wenn man die begrenzte Aussagefähigkeit der Untersuchung in Rechnung stellt (s.o.), stimmen die Ergebnisse nachdenklich. Das gilt nicht einmal so sehr für die Feststellung, daß das Bild, das kastrierte Sexualtäter bieten, augenscheinlich differenzierter ist, als immer wieder behauptet wird. Wesentlicher erscheinen vielmehr die Zweifel hinsichtlich der Eignung der Kastration als Mittel zur Verhinderung des Rückfalls. Ins Gewicht fallen aber auch der Mangel an Nachbetreuung und die sozialen Folgen des Eingriffs. In letzterer Hinsicht wäre – zumindest begrenzt – Abhilfe möglich. Insgesamt erschweren die Befunde, die ja auch in die Aufklärung und Beratung eingehen müssen, indessen Empfehlungen zugunsten einer Vornahme des Eingriffs.

Heinz Müller-Dietz

Karl Rottenschlager: Das Ende der Strafanstalt. Menschenrechte auch für Kriminelle? Verlag Herold, Wien-München 1982. 285 S. Brosch. DM 32,80

Der Titel des Buches legt – wieder einmal – den Gedanken nahe, als gehe es dem Verf. um die in der letzten Zeit so oft beschworene Abschaffung des Gefängnisses. Erst der Untertitel verdeutlicht, daß eine kritische Auseinandersetzung mit dem Verhältnis der Gesellschaft zum Straffälligen

beabsichtigt ist. Die Problematik jener Beziehung will Verf., der selbst bis 1982 als Sozialarbeiter in der österreichischen Strafvollzugsanstalt Stein tätig war und nunmehr im Referat für Krisenintervention der Caritas St. Pölten arbeitet, am Beispiel des Strafvollzuges, so wie er (geworden) ist und wie er sein könnte, veranschaulichen. Offenkundig erhebt das Buch mancher statistischer und literarischer Belege sowie Hinweise ungeachtet keinen wissenschaftlichen Anspruch. Es ist vielmehr für eine breitere Öffentlichkeit bestimmt, die durch die Darstellung von Mißständen und Hinweisen auf positive Ansätze gleichsam aufgerüttelt und dazu veranlaßt werden soll, ihr Verhältnis zum Rechtsbrecher neu zu überdenken. Der theologisch vorgebildete Verf. zieht dabei auf der Grundlage christlicher Überzeugung gegen verbreitete Einstellungen mit Vehemenz zu Felde, denen er gleichsam die Schuld an der randständigen Rolle des Straffälligen und dessen Schwierigkeiten sozialer Integration zuschreibt. Gleichzeitig wirbt er für eine solidarische Haltung gegenüber dem Rechtsbrecher und damit auch für einen grundlegenden Wandel des Umgangs mit ihm.

Das geschieht in sechs Kapiteln, die weit ausholend den geschichtlichen und gesellschaftlichen Rahmen für die heutige Situation des Strafgefangenen sowie die allenthalben geforderte Neuorientierung zu schildern suchen. Zwar trägt nur das erste Kapitel die Überschrift „Strafvollzug und Gesellschaft“; doch wird dieses Thema im Grunde durchgängig angeschlagen, lediglich unter jeweils verschiedenen Vorzeichen wieder neu variiert. Bereits im ersten Kapitel beschränkt sich Verf. nicht darauf, die geschichtliche Entwicklung des Strafvollzuges sowie die Situation des sog. Verwahrhaftzuges zu skizzieren. Vielmehr geht er schon hier auf neue kriminalpädagogische Trends – so etwa auf Modelle der Behandlung in Freiheit – ein. Gegenstand des zweiten Kapitels bilden sozialtherapeutische Ansätze, die – wie fast alles in diesem Buch – weniger abstrakt-theoretisch dargestellt als vielmehr an Hand von Beispielen (Ansätzen, Projekten) beschrieben werden.

Einen besonderen Schwerpunkt des Buches machen autobiographische Berichte und Zeugnisse von Strafgefangenen und Haftentlassenen aus, die im dritten Kapitel wiedergegeben werden. Sie vermitteln ein überaus düsteres Bild vom (österreichischen) Vollzug und seiner Wirklichkeit, das keineswegs so recht zu den verschiedentlich hervorgehobenen Reformbemühungen passen will. Freilich erfährt der Leser letztlich nicht, ob und inwieweit die Schilderungen (häufig überaus drastischer) Vorkommnisse und subjektiver Eindrücke der Realität entsprechen und verallgemeinerungsfähig sind. Aber selbst wenn man daran Abstriche vornimmt, bleiben sie noch beklemmend genug. Ein freundlicheres Bild bietet demgegenüber das vierte Kapitel, das von Initiativen, Projekten und Modellen „im Dienste der Resozialisierung“ handelt. Verf. hat sich insoweit allerdings auf die jüngste Zeit (von 1973 bis 1982) beschränkt. Man erfährt hier aber eine ganze Menge über konkrete Initiativen und Experimente – von der Gründung von Arbeitsgemeinschaften (der Sozialarbeiter an Justizvollzugsanstalten Österreichs), Arbeitskreisen, Selbsthilfegruppen, Aktionsgemeinschaften und Wohngemeinschaften bis hin zur Errichtung von Übergangsheimen und Beratungsstellen (z.B. Wiener Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe). Aber auch hier werden die Schatten gesellschaftlicher Ablehnung und Distan-

zierung, ja selbst des Hasses sichtbar, die immer wieder auf Resozialisierungsbemühungen fallen. Verf. ist da – ebenso wie in den übrigen Kapiteln des Buches – ganz und gar Partei; und er macht auch keinen Hehl daraus, auf wessen Seite er den Leser sehen möchte.

Dafür bietet vor allem das fünfte Kapitel Gelegenheit, in dem er die Konsequenzen für die Gefangenenseelsorge zieht. Aussöhnung mit dem Rechtsbrecher heißt das Grundthema, das hier durchgängig angestimmt wird. Verf. geht von einem Funktionswandel der Seelsorge aus. Neue Aufgabenfelder erblickt er etwa in sozialer Hilfe, Einzel- und Gruppenberatung, Familienbetreuung. Er erkennt sogar einen „politische(n) Auftrag des Christen angesichts von Unrecht“ an. Hier kehrt das Motiv der Einleitung wieder: das Eintreten für Menschenrechte, Humanität und Solidarität.

Das Buch ist mehr Appell und Aufruf als systematische Grundlegung. Es überzeugt eher durch die Haltung, die dahintersteht, als durch die vielen Einzelinformationen, die den unkundigen Leser leicht einem Wechselbad unterschiedlichster Gefühle ausliefern, statt ihm ein Gesamtbild zu vermitteln. Wird es von jener Haltung her aufgenommen, kann es aber durchaus nützliche, ja aufklärerische Dienste leisten.

Heinz Müller-Dietz

Leser schreiben uns

Sehr geehrte Herren!

Nicht selten ist mir bei Durchsicht des Inhalts der Zeitschrift die Vorstellung aufgetaucht, wie denn wohl der weder auf einer Fachhochschule geschweige denn auf einer Universität vorgebildete Bedienstete des Strafvollzuges diejenigen Beiträge verarbeiten soll, die durch häufige Verwendung von „Fachchinesisch“ jedenfalls insoweit Verständnisbarrieren errichten. Dabei gehe ich natürlich davon aus, daß die Zeitschrift auch und gerade der Weiterbildung von Vollzugsbediensteten des allgemeinen und des gehobenen Dienstes dienen soll.

Gewiß kenne ich die Neigung der mit höheren Ausbildungsweihen versehenen, den Nachweis genossener Bildung durch fleißigen Gebrauch der Fachsprache augenfällig zu erbringen. Nicht ohne nachdenkliches Schmunzeln – meine ich – scheint dieses Streben im übrigen gerade bei den Sozialwissenschaften mit ihren erbaulichen gesellschaftskritischen Ansätzen besonders stark zu sein. Die Wirkung des von mir beklagten Umstandes dürfte bei Vielen sein: Die Zeitschrift wird ungelesen beiseitegelegt. Wer hat schon Spaß daran, unentwegt – so er überhaupt über ein solches verfügt – in Fachwörterbüchern einschlägige Übersetzungen herauszufinden? Dies um so weniger, weil es manchmal erfolglos bleiben muß.

Um ein Beispiel zu nennen: In dem Beitrag „Selektionskriterien für den Freigang in der Jugendanstalt Hameln“ Heft 4, August 1984, Seite 201, ist von einem „Cinderella-Phänomen“ die Rede, ohne konkreten Hinweis auf eine Fundstelle.

Der gutwillige Leser – bei unserem zunehmend amerikanisierten Sprachüberguß mühsam darauf verfallend, wer denn nur in Gottes Namen „Cinderella“ sein könnte – steht hilflos den vielfältigen Möglichkeiten gegenüber, die sich bei einiger Phantasie mit der genannten Maid verbinden lassen.

Zum Ausgleich dafür wird aber der Bildungshunger anlässlich der fünf Hypothesen zu möglichen Eignungskriterien (deren Zuschreibungen sich zur Steigerung der Spannung ständig wiederholen) eines echten Fortbildungsgenusses teilhaftig, wenn er erfährt, daß einige der Hypothesen „mit Hilfe der einfaktoriellen Varianzanalyse (parametrisches Verfahren) und dem Kruskal-Wallis-Test (nonparametrisches Verfahren)“ herausgefiltert wurden, während bei Hypothese 3 die „Hilfe des Wilcoxon-Rangsummentestes“ zu dem begeisterungsfähigen Ergebnis geführt habe.

Ich kann mir gut vorstellen, daß dies für manchen spätestens der Zeitpunkt ist, die an sich durchaus lesenswerten und zum Nachdenken anregenden Ausführungen gramgebeugt in die Ecke zu legen.

Das Ganze wird auch nicht angenehmer dadurch, daß von der „Selektion von Gefangenen“ die Rede ist. Gewiß handelt es sich hier um einen in der Wissenschaft gebräuchlichen Ausdruck. Ist uns aber jegliches Feingefühl oder gar die Erinnerung daran verloren gegangen, welche entsetzliche Bedeutung die „Selektion“ in gar nicht so weit zurückliegenden schmachvollen Zeiten gespielt hat? Warum spricht

man hier nicht von Auswahlmaßstäben? Zu diesem wie zu manchem anderen Beitrag wäre viel einschlägiges zu bemerken.

Ich will hier nicht die „Deuschtümelei“ predigen.

Wie aber wäre es, wenn eine Zeitschrift, die zu Recht für die Masse der Vollzugsbediensteten lesbar sein sollte, diesem Gesichtspunkt verstärkte Aufmerksamkeit widmen würde? Will man tatsächlich für die Vollzugspraxis aus- und fortbildend wirken, dann müssen Sprachbarrieren weitestmöglich vermieden werden, um bei den Vollzugsbediensteten nicht akademischer Bildung nicht die zu Resignation oder gar Ablehnung führende Meinung zu fördern, „die da oben wollen ohnedies mit ihren Weisheiten unter sich bleiben“.

Jan-Wolfgang Berlit
Ministrialdirigent
im Niedersächsischen Ministerium der Justiz,
3000 Hannover 1

Nachruf

Dr. Margot Paazig – in memoriam

Am 12. Juli 1984 starb Dr. Margot Paazig im Alter von 87 Jahren.

Alter und Krankheit hatten sie vor mehreren Jahren gezwungen, ihre vielen Aktivitäten aufzugeben – Aktivitäten, die ein Leben lang der sozialen Arbeit gewidmet waren.

Geboren am 4. Januar 1897, studierte sie während des 1. Weltkrieges – unterbrochen durch eine Kriegsdienstverpflichtung – und in den anschließenden Jahren Rechts- und Staatswissenschaften und Volkswirtschaft an den Universitäten München und Leipzig. Als erste Frau promovierte sie Anfang der zwanziger Jahre zum Dr. rer. pol. in ihrem Studienfach in Leipzig mit dem Thema: „Die Entwicklung der Fürsorgearbeit in Sachsen“. Zeitweilig war sie in ihren Studienfächern auch die einzige Studentin. Da damals ein Frauenstudium keinesfalls eine Selbstverständlichkeit war, mußte sie manche Hindernisse überwinden.

Margot Paazig erzählte mir einmal, daß sie noch bei Röntgen Physik gehört hatte, der seine Vorlesungen mit den Worten begann: „Meine Herren – und leider meine Damen“.

Schon während ihrer Studentzeit begann sie, ehrenamtlich in der Straffälligenhilfe und in einem Kinderhort zu arbeiten.

Nach dem Studium war Margot Paazig für zwei Jahre Leiterin eines Wohlfahrtsamtes in Rheinland, anschließend für mehrere Jahre Leiterin einer Wohlfahrtsschule, eine Einrich-

Neu auf dem Büchermarkt

tung, in der damals die Ausbildung der Fürsorger/Sozialarbeiter erfolgte. Es schloß sich die Leitung von verschiedenen Hauswirtschaftsschulen an.

Bis zu ihrer Pensionierung war Margot Paazig dann bei der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband e.V. tätig.

In diese Zeit fällt auch ihre bedeutsame Arbeit für die Straffälligenhilfe.

Bereits vor der Gründung des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe war Margot Paazig mit den vorbereitenden Arbeiten befaßt und war dann als Vertreterin der Arbeiterwohlfahrt Gründungsmitglied im Jahre 1953 auf der Godesburg. Von 1963 bis zur Bundestagung des Bundeszusammenschlusses 1975 war sie stellvertretende Vorsitzende. Sie leitete damals den Fachausschuß des Bundeszusammenschlusses „Straffälligenhilfe“ und hat zudem in mehreren Fachausschüssen mitgearbeitet. Im Juli 1962 wurde sie Mitglied im Bundeshilfswerk für Straffälligenhilfe e.V. und gehörte von 1964 bis zu ihrem Ausscheiden im Jahre 1976 dem Erweiterten Vorstand an.

Diese Arbeit leistete sie neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Arbeiterwohlfahrt.

Wenn heute die Straffälligenhilfe aus einer sozialen Strafrechtspflege nicht mehr fortzudenken ist, so ist das auch ein Beitrag, den Margot Paazig geleistet hat. Gesetzliche Grundlagen, sei es im Strafvollzugsgesetz, sei es im Bundessozialhilfegesetz, soweit sie die sozialen Dienste im Strafvollzug betreffen, Bewährungs- und nachgehende Straffälligenhilfe, so, wie wir sie heute kennen, sind durch die Arbeit, durch den Einsatz und die Mitwirkung Margot Paazig's vorbereitet und mitgeprägt worden. Theorie und Praxis dieser Arbeit beherrschte sie gleichermaßen.

Wer – wie ich – viele Jahre mit Margot Paazig zusammengearbeitet hat, weiß um ihre Verdienste und weiß, daß die Straffälligenhilfe ihr viel zu verdanken hat.

27. 8. 1984

Gerd Siekmann

Helmut Ortner: Strafzeit. Vom Ausgrenzen und Einsperren. Lesebuch von . . . Mit zahlreichen Dokumenten und Fotos sowie Beiträgen von Peter-Paul Zahl und Werner Schlegel. 2. Aufl. Pfungstadt: Minotaurus Projekt 1983. 276 S. (MS Edition 15). DM 20,-

Die sozialtherapeutische Anstalt. Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug. **Von Rolf Driebold, Rudolf Egg, Lothar Nellessen, Stephan Quensel, Günter Schmitt** (Beiheft 19 zur Zeitschrift „Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik“). Verlag für Medizinische Psychologie im Verlag Vandenhoeck u. Ruprecht. Göttingen/Zürich 1984. 300 S. und 25 Abb. Kart. DM 49,-

Irmgard Eisenbach-Stangl und Wolfgang Stangl (Hrsg.): Grenzen der Behandlung. Soziale Kontrolle und Psychiatrie. Westdeutscher Verlag, Opladen 1984. 227 S. DM 48,-

Aus der Rechtsprechung

§§ 7, 11, 13, 109 StVollzG, VVStVollzG

1. Der Gefangene hat einen Anspruch auf die Aufstellung eines Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG).
2. Das Fehlen der Unterschrift des (Teil-)Anstaltsleiters hindert nicht daran, ein Schriftstück als Vollzugsplan anzusehen, wenn der Anstaltsleiter sich durch Erläuterungen dazu verantwortlich bekannt hat.
3. Das StVollzG enthält keine Regelung darüber, wie konkret die Angaben über Vollzugslockerungen (in zeitlicher und sonstiger Hinsicht) im Vollzugsplan sein müssen.
4. Welche konkreten Angaben über Vollzugslockerungen im Vollzugsplan gemacht werden können und müssen, hängt bei einem erheblich vorbestraften Gefangenen, bei dem neben einer (erneut zu vollziehenden) hohen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet ist, ganz wesentlich davon ab, wann Erkenntnisse vorliegen, daß sich die Mißbrauchsgefahr vermindert hat. Fehlt es an solchen Hinweisen oder Informationen, genügt die Feststellung im Vollzugsplan, daß Vorbereitungen zu Vollzugslockerungen noch nicht in die Planung einbezogen werden konnten.
5. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Maßnahmen in den Vollzugsplan. Er kann auch nicht beanspruchen, daß der Vollzug in der von ihm gewünschten Weise gestaltet wird. Vielmehr steht ihm insoweit nur ein Recht auf fehlerfreien Ermessensgebrauch zu.
6. Der Senat hält an der Rechtsprechung fest, wonach es ermessensfehlerhaft ist, wenn die Vollzugsbehörde Urlaub oder Vollzugslockerungen allein mit dem formelhaften Hinweis auf die VVStVollzG ablehnt.
7. Die von der Aufsichtsbehörde gegebene Zustimmung zur oder Versagung der Gewährung von Vollzugslockerungen (im Fall der Sicherungsverwahrung) ist zugleich als Ermessensausübung durch die als Beteiligte in Betracht kommende Vollzugsbehörde zu behandeln.
8. Der Vollzugsplan unterliegt als Ganzes nicht der Anfechtung nach §§ 109 ff. StVollzG. Vielmehr kann der Gefangene nur gegen einzelne im Plan enthaltene, konkrete, seine Rechte berührende Regelungen gerichtliche Entscheidung beantragen.

Beschluß des Kammergerichts vom 29. 3. 1984 – 5 Ws 492/83 Vollz –

Gründe:

Der Gefangene verbüßt aus dem Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1980 – (513) 3 Ju KLS 4/80 (20/80) in der Justizvollzugsanstalt Tegel eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren wegen Vergewaltigung in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Zwei Drittel dieser Strafe waren am 15.

September 1983 verbüßt. Errechnetes Strafende ist der 4. April 1985. Im Anschluß hieran hat der Gefangene bis zum 15. Mai 1985 eine Restfreiheitsstrafe aus dem Urteil des Schöffengerichts Tiergarten in Berlin vom 5. Dezember 1979 – (267) 67 Ls 122/79 (415/79), mit dem er zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten wegen fortgesetzten unbefugten Erwerbs und Besitzes von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit Gewährung von Gelegenheit zum Genuß von Betäubungsmitteln verurteilt worden ist, zu verbüßen. Ab 16. Mai 1985 ist die Vollstreckung der durch Urteil des Landgerichts Berlin vom 10. Juli 1980 angeordneten Sicherungsverwahrung vorgesehen.

Der Gefangene hat gegen den für ihn am 2. Juni 1983 erstellten Vollzugsplan, der hinsichtlich der Vollzugslockerungen folgenden Inhalt hat:

„Nur dann möglich, wenn nach § 159 StVollzG befürwortet wird und die Aufsichtsbehörde – nach vorangegangener Anhörung des Gerichts – zustimmt. Nr. 3 (1) d der VV zu § 13 StVollzG SV!“,

gerichtliche Entscheidung beantragt. Er hat darum gebeten, den Plan allgemein auf etwaige Ermessensfehler zu überprüfen, und darüber hinaus geltend gemacht, daß der Vollzugsplan entgegen der gesetzlichen Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG konkrete Planungen nicht erkennen lasse.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag des Gefangenen durch den angefochtenen Beschluß insoweit als unbegründet zurückgewiesen, als er gegen das Fehlen der konkreten Festsetzungen in bezug auf Vollzugslockerungen gerichtet worden war, im übrigen ist der Antrag als unzulässig verworfen worden.

Mit seiner form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde beanstandet der Gefangene das Verfahren und rügt Verletzung sachlichen Rechts. Das Rechtsmittel ist, soweit mit ihm die Verletzung materiellen Rechts gerügt wird, zulässig. Im übrigen liegen die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 166 Abs. 1 StVollzG nicht vor.

Der Vortrag des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel gibt Veranlassung, jedenfalls zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Frage zu erörtern, ob und in welchem Umfange bei Gefangenen, die zu Strafe und Sicherungsverwahrung verurteilt worden sind, bereits konkrete Anordnungen in bezug auf Vollzugslockerungen bei Aufstellung des Vollzugsplans getroffen werden müssen, wenn die Strafe vor der Maßregel vollzogen wird und der Vollzug der Sicherungsverwahrung noch nicht begonnen hat.

I.

1. Die Rüge des Gefangenen, die Strafvollstreckungskammer habe die von ihm gestellten Anträge eigenmächtig ausgelegt, kann die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nicht begründen, weil es sich, griffe diese Rüge durch, lediglich um einen Fehler im Einzelfall handeln würde. Abgesehen davon ist ein solcher Fehler nicht erkennbar. Denn gegen eine Maßnahme zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit, wie sie im Vollzugsplan hinsichtlich der Vollzugslockerungen zum Ausdruck kommt, ist nur die Anfechtungsklage nach § 109 Abs. 1 Satz 1 StVollzG zulässig, mit der der Gefangene die Verpflichtungsklage dahingehend verbun-

den hat, der Leiter der Justizvollzugsanstalt sei gehalten, insoweit dem in § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG gesetzlichen Erfordernissen nachzukommen und den Vollzugsplan durch konkrete Maßnahmen zu ergänzen (§ 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Die Vorschriften in § 115 Abs. 4, 5 StVollzG regeln, entgegen der Auffassung des Gefangenen, lediglich das Verfahren und die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer. Soweit die Strafvollstreckungskammer in ihre Entscheidung die Frage einbezogen hat, ob die vor dem Vollzug der Sicherungsverwahrung zu vollziehende Freiheitsstrafe gegebenenfalls voll zu verbüßen sei oder zur Bewährung ausgesetzt werden könne (S. 7 des Beschlusses), ist dies nur im Rahmen einer Prognose geschehen. Dabei hat die Strafvollstreckungskammer zum Ausdruck gebracht, daß auch unter Berücksichtigung der psychotherapeutischen Behandlung eine positive Persönlichkeitsveränderung, die die Gefährlichkeit des Gefangenen reduziere, vor dem Ende des Strafvollzugs nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge nicht zu erwarten sei. Eine Entscheidung nach § 57 Abs. 1 StGB, die der Gefangene in der Tat nicht beantragt hat, ist damit nicht getroffen worden.

2. Mit der Behauptung, die Strafvollstreckungskammer habe ihren Erörterungen sowohl für seine Einweisung in eine Wohneinheit im Haus I als auch für den Beginn der Einzeltherapie unrichtige Zeitpunkte zugrunde gelegt und lasse die Sicherungsverwahrung erst am 15. September 1995 statt am 15. Mai 1995 enden, rügt der Gefangene die Verletzung der Aufklärungspflicht. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 116 StVollzG liegen nicht vor, weil obergerichtlich hinreichend geklärt ist, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz den Sachverhalt aufzuklären hat (vgl. u. a. KG, Beschluß vom 22. 8. 1983 – 5 Ws 270/83 Vollz –; OLG Frankfurt ZfStrVo 1979, 188, 189; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG 3. Aufl., § 115 Rdn. 2 mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Zu einer erneuten Erörterung dieser Grundsätze nötigt die vorliegende Sache nicht. Es soll jedoch darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung auf etwa unrichtigen Zeitangaben nicht beruht, wobei es sich bei der Feststellung des Endes der Sicherungsverwahrung ersichtlich um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt (vgl. Schriftsatz des Leiters der Vollzugsanstalt vom 31. 8. 1983). Daß sich der Gefangene seit 10. 8. 1982 in Einzeltherapie befindet, hat er selbst im Schriftsatz vom 10. 9. 1983 S. 3 Nr. 6. vorgetragen.

3. Die Rüge, es sei materielles Recht verletzt worden, ist unbegründet. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen die Rechtsauffassungen der Strafvollstreckungskammer greifen nicht durch. Das behauptete Fehlen der Unterschrift des Anstaltsleiters oder Teilanstaltsleiters unter dem Vollzugsplan hindert nicht, das Schriftstück als Vollzugsplan anzusehen. Spätestens dadurch, daß es der Anstaltsleiter dem Gericht teilweise mitgeteilt und kommentiert hat, hat er sich verantwortlich dazu bekannt (vgl. KG, Beschluß vom 22. 7. 1982 – 2 Ws 182/82 Vollz).

Zu der Art und Weise des sonstigen Zustandekommens hat der Gefangene keine derart schwerwiegenden Mängel vorgetragen, daß es ausgeschlossen wäre, das Schriftstück als Vollzugsplan gelten zu lassen. Auch daß zu den Vollzugslockerungen nach Ansicht des Gefangenen konkrete

Zeitangaben und Begründungen fehlen, führt nicht zur Nichtigkeit des Vollzugsplans.

Zwar schreibt § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG zwingend vor, daß der Vollzugsplan auch Angaben über Vollzugslockerungen enthalten muß. Ihre nähere Ausgestaltung regelt das Vollzugsgesetz jedoch nicht. Zutreffend ist die Strafvollstreckungskammer davon ausgegangen, daß die zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 StVollzG im Vollzugsplan getroffene Bestimmung als Maßnahme im Sinne des § 109 Abs. 1 StVollzG anzusehen ist, die in negativer Weise feststellt, daß Vollzugslockerungen wegen der Gefährlichkeit des Gefangenen für einen absehbaren Zeitpunkt nicht in Betracht kommen und, wenn schließlich doch, dann nur aufgrund einer Befürwortung durch die Vollzugskonferenz und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach vorangegangener Anhörung des Gerichts. Welche konkrete Angaben für die Vollzugslockerungen über eine solche Erklärung, wie sie hier vorliegt, hinaus gemacht werden können und müssen, insbesondere wann etwa oder von welchem Vollzugsabschnitt an Lockerungen des Vollzugs nach §§ 11, 13 StVollzG nach der Vorstellung der Vollzugsbehörde in Betracht kommen können (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 28. 4. 1978 – 1 Vollz(Ws) 44/77 – S. 7 = ZfStrVo 1979, 63 (L); Calliess/Müller-Dietz aaO., § 7 Rdn. 1, 2), hängt bei einem erheblich vorbestraften Gefangenen, bei dem neben einer erneut zu vollziehenden hohen Freiheitsstrafe die Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist, ganz wesentlich davon ab, wann Erkenntnisse vorliegen, daß sich die Gefahr, der Gefangene werde Vollzugslockerungen zu weiteren erheblichen (einschlägigen) strafbaren Handlungen mißbrauchen, vermindert hat. Dabei sind bei derartigen gefährlichen Tätern strenge Maßstäbe anzulegen. Das gilt auch im vorliegenden Fall, weil der Gefangene in der Vergangenheit schwere Sittlichkeitsdelikte, teilweise unter Gewaltanwendung, begangen hat und im Urteil vom 10. 7. 1980 festgestellt worden ist, daß er wegen seines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist. Unter diesen gegebenen Umständen war es der Vollzugsbehörde bei der Aufstellung des Vollzugsplans nicht möglich, einen konkreten Zeitplan oder konkrete Aussagen über notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung von Vollzugslockerungen zu machen. Es genügte daher in diesem Falle der aus der Eintragung zu folgernde schlichte Hinweis, daß Vorbereitungen zu Vollzugslockerungen noch nicht in die Planung einbezogen werden konnten (vgl. Beschluß des OLG Hamm aaO., S. 12, 13). Abgesehen davon, daß Angaben darüber, aus welchen Gründen eine bestimmte Maßnahme nicht vorgesehen ist, grundsätzlich nicht erforderlich ist, weil der Vollzugsplan das Ergebnis der Planung, nicht auch die ihr zugrunde liegenden Erwägungen offenlegen muß (vgl. Beschluß des OLG Hamm aaO., S. 11, 12), ist hier durch den Hinweis auf die Sicherungsverwahrung und die für § 13 StVollzG ergangenen Verwaltungsvorschriften zu Nr. 3 (1) d kenntlich gemacht worden, daß wegen der nicht zu überblickenden Persönlichkeitsentwicklung nicht einmal der früheste Zeitpunkt einer konkreten Planung als allgemeine Behandlungsmaßnahme oder von Entlassungsvorbereitungen im Rahmen einer nach § 57 Abs. 1 StGB zu treffenden Entscheidung (vgl. § 15 StVollzG) angegeben werden konnte. Unter diesen Umständen kann der Vollzugsbehörde ein ermessensfehlerhaftes Handeln nicht angelastet werden. Der Gefangene hat keinen Anspruch auf die Aufnahme bestimmter Maßnahmen in den Vollzugsplan

oder darauf, daß der Vollzug in der von ihm gewünschten Weise gestaltet wird, sondern nur auf fehlerfreien Ermessensgebrauch (vgl. OLG Frankfurt ZfStrVo 1983, 245; OLG Celle NdsRpfl 1980, 155, 156; OLG Hamm ZfStrVo 1979, 63 (L) = Blätter für Strafvollzug 3/1979, S. 9 ff.). Dafür, daß der Vollzugsplan auch insoweit mit der Entwicklung des Gefangenen und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten ist, bietet § 7 Abs. 3 StVollzG hier ausreichende Gewähr.

Sollte allerdings die Strafvollzugsbehörde der Auffassung zuneigen, daß bei Gefangenen, an denen die Sicherungsverwahrung zu vollziehen ist, erst dann eine konkrete Planung in bezug auf Vollzugslockerungen stattfinden könne, wenn der Vollzug der Sicherungsverwahrung begonnen habe (vgl. S. 5 der Beschußabschrift), so wäre diese Ansicht rechtsirrig. Denn abgesehen davon, daß auch dann, wenn Sicherungsverwahrung angeordnet ist, die Strafe aber vor der Maßregel vollzogen wird, grundsätzlich auch die Aussetzung des Strafrestes zulässig ist und damit Vollzugslockerungen in Vorbereitung der Entlassung in Betracht kommen können, sofern feststeht, daß auch der Zweck der Maßregel die Unterbringung nicht mehr erfordert (vgl. Dreher/Tröndle, StGB 41. Aufl., § 57 Rdn. 5 b und die dort wiedergegebene Rechtsprechung), so stellen die in Nr. 5 Abs. 1 d zu § 11 StVollzG und Nr. 3 Abs. 1 d zu § 13 ergangenen Verwaltungsvorschriften, die Gefangene von Vollzugslockerungen und Urlauben grundsätzlich ausschließen, wenn freiheitsentziehende Maßregeln angeordnet, aber noch nicht vollzogen worden sind, lediglich Entscheidungshilfen dar. Sie sorgen als Richtlinien für eine gleichmäßige Ermessensausübung, von denen aber im Einzelfall abgewichen werden kann und gegebenenfalls muß (vgl. OLG Hamburg NSTZ 1981, 237; OLG Zweibrücken ZfStrVo SH 1977, 13 ff.). Die in den Verwaltungsvorschriften aufgeführten Gesichtspunkte sind bei der Prüfung, ob die Lockerungs- und Urlaubsvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, als Indizien zu berücksichtigen. Ihre generalisierende Anwendung bei Sicherungsverwahrten ohne Prüfung und Begründung des Einzelfalls ist unzulässig, weil sonst diesen Gefangenen eine Behandlungsmaßnahme vorenthalten würde. Das aber würde einen Verstoß gegen § 130 StVollzG bedeuten, wonach die §§ 3 bis 122 StVollzG entsprechend anzuwenden sind. Auch die Regelung des § 67 Abs. 2 StGB stünde dem grundsätzlichen Verbot der Nr. 5 Abs. 1 d und Nr. 3 Abs. 1 d der Verwaltungsvorschriften zu §§ 11, 13 StVollzG entgegen, da nur unter bestimmten Voraussetzungen die Freiheitsstrafe vor der Maßregel zu vollziehen ist. Es ist ermessensfehlerhaft, wenn die Vollzugsbehörde Urlaub oder Vollzugslockerungen allein mit dem formelhaften Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften ablehnt (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO., § 13 Rdn. 3, 5, 13; Joester u.a., ZfStrVo 1977, 93, 101, 102, 103). Das ist hier nicht geschehen. Denn die Ausgestaltung des Vermerks über Vollzugslockerungen im Vollzugsplan verweist auf die Ausnahbestimmungen in Nr. 3 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG hin und schließt damit zugleich auch die gleichlautende Bestimmung der Nr. 5 Abs. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 11 StVollzG (Vollzugslockerungen im eigentlichen Sinne wie Außenbeschäftigung, Freigang und Ausgang) ein, nach denen nach Anhörung des Gerichts und unter Zustimmung der Aufsichtsbehörde Urlaub und Vollzugslockerungen durch den Anstaltsleiter (unter Mitwirkung der Vollzugskonferenz: § 159

StVollzG) auch für Sicherungsverwahrte erteilt werden dürfen, selbst wenn die Maßregel noch nicht vollzogen worden ist. Bei einer solchen Entscheidung bedarf es einer gründlichen Abwägung zwischen den in den Verwaltungsvorschriften aufgestellten Vermutungen der Fluchtgefahr und des Mißbrauchsrisikos einerseits und den sich aus der Person des Gefangenen, seinem Verhalten während der Inhaftierung, seiner Einstellung zur Tat und seiner Mitarbeit im Vollzug ergebenden Erkenntnissen andererseits, wobei das prognostische Schwergewicht grundsätzlich auf die Entwicklung im Vollzug zu legen ist. Dabei sollte der Vollzugsplan, wenn irgend möglich, unabhängig von den Fristen des § 7 Abs. 3 StVollzG für die einzelnen Behandlungsmaßnahmen, zu denen auch Urlaub und Vollzugslockerungen zu rechnen sind, einen groben Zeitplan enthalten. Nur dadurch wird letztlich gewährleistet, daß der Vollzugsplan für den Vollzugsstab als Handlungsanweisung fungiert und insoweit eine Selbstbindung für Ermessensentscheidungen stattfindet. Dem Gefangenen wird begreiflich gemacht, daß die einzelnen Abschnitte des Vollzugsplans einem sinnvoll aufeinander abgestimmten Verlauf des Vollzugsprozesses dienen sollen (vgl. Beschluß des OLG Hamm aaO., S. 12; Calliess/Müller-Dietz aaO., § 7 Rdn. 2).

Daß sich die Vollzugsbehörde bei den einem Sicherungsverwahrten zuteil werdenden Vollzugslockerungen (Urlaub) der Zustimmung der Aufsichtsbehörde versichern will, ist rechtlich solange nicht zu beanstanden, als sie nicht zu einer Entmündigung der Anstalt führt. Da Aufsichtsbehörde und Anstalt zu derselben Behördenorganisation gehören, geht das Votum der Aufsichtsbehörde in den Bescheid der Anstalt ein und unterliegt in diesem Rahmen der gerichtlichen Überprüfung. Daraus folgt, daß die von der Aufsichtsbehörde gegebene Zustimmung oder Versagung zugleich als Ermessensausübung durch die als Beteiligte in Betracht kommende Vollzugsbehörde zu behandeln ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz aaO., § 151 Rdn. 2; Franke ZfStrVo 1978, 187, 190, 191; Joester u.a. aaO., 103).

II.

Zutreffend geht der Gefangene davon aus, daß er einen Anspruch auf die Aufstellung eines Vollzugsplans hat. Das ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt (vgl. OLG Nürnberg ZfStrVo 1982, 308; OLG Hamm ZfStrVo aaO.; Schwind-Böhm, StVollzG 1983, § 7 Rdn. 4). Ein solcher Plan ist auch für den Gefangenen aufgestellt worden. Dagegen unterliegt der Vollzugsplan als Ganzes nach der ständigen Rechtsprechung des Kammergerichts (vgl. Beschlüsse vom 21. 3. 1984 – 5 Ws 471/83 Vollz –, vom 22. 7. 1982, 2 Ws 182/82 Vollz –, vom 8. 6. 1982, – 2 Ws 69/82 Vollz – = ZfStrVo 1983, 181 – Ls –) nicht der Anfechtung nach § 109 Abs. 1 StVollzG. Vielmehr kann der Gefangene nur gegen einzelne im Plan enthaltene, konkrete, seine Rechte berührende Regelungen gerichtliche Entscheidung beantragen.

Die Rechtsbeschwerde des Gefangenen ist nach alledem mit der Kostenfolge aus §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 StPO zu verwerfen.

§§ 10, 13 StVollzG, § 57a StGB

1. In Fällen der lebenslangen Freiheitsstrafe steht die besondere Schwere der Schuld im Sinne des § 57a Abs. 1 StGB nicht nur der bedingten Entlassung aus der Strafhaft, sondern auch der Gewährung von Urlaub und der Verlegung in den offenen Vollzug entgegen. Bei der Entscheidung der Frage, ob und wann ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, dürfen auch Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung berücksichtigt werden; diese sind namentlich zur voraussetzlichen Dauer der Strafe in Bezug zu setzen.
2. Die besondere Schwere der Schuld ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Sinngehalt und dessen Tatsachengrundlage im Einzelfall uneingeschränkter gerichtlichen Nachprüfung unterliegen. Die Tatsachengrundlage ist ein in der Vergangenheit liegender Vorgang, der in den schriftlichen Gründen des Strafurteils abschließend festgestellt ist.
3. Überschreitet die Schwere der Schuld im Einzelfall das für die lebenslange Freiheitsstrafe vorausgesetzte „Mindestmaß“ an Schuld deutlich, ist gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB die weitere Vollstreckung der Strafe über 15 Jahre hinaus geboten.
4. Die Frage, ob im Einzelfall besonders schwere Schuld vorliegt, beurteilt sich aufgrund einer Gesamtwürdigung aller tatschuldrelevanten Faktoren.
5. Aus der gesetzlichen Ermächtigung, eine Sperrfrist von zwei Jahren für einen erneuten Aussetzungsantrag festzusetzen (§ 57a Abs. 4 StGB), folgt, daß mit der Ablehnung der bedingten Entlassung keine über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende verbindliche Aussage getroffen werden kann.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 29. 2. 1984 – 3 Ws 603/83 (StVollz) –

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in Tateinheit mit schwerem Raub aus dem Urteil des Landgerichts Darmstadt vom 20. 6. 1975. Am 31. August 1983 hatte er sich einschließlich der verbüßten Untersuchungshaft 11 Jahre im Vollzug befunden.

Bereits seit Mai 1981 betreibt der Antragsteller seine Verlegung in den offenen Vollzug sowie die Gewährung von Lockerungen. Unter Hinweis auf die noch nicht erreichte 10 Jahresfrist des § 13 Abs. 3 StVollzG hatte die Aufsichtsbehörde zunächst ihre Zustimmung verweigert und auch davon abgesehen, zum damaligen Zeitpunkt bereits ein psychiatrisches Gutachten über eine möglicherweise noch vorhandene Gefährlichkeit des Antragstellers einzuholen. Den hierauf gestützten Bescheid der Vollzugsbehörde vom 17. November 1981 hatte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluß vom 16. Februar 1982 aufgehoben und die Vollzugsbehörde verpflichtet, die Anträge unverzüglich zu be-

scheiden. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz hatte der Senat mit Beschluß vom 5. Mai 1982 (3 Ws 244/82 (StVollz)) teilweise insoweit verworfen, als die Vollzugsbehörde verpflichtet worden war, den Antrag des Antragstellers vom 13. Mai 1981 erneut zu bescheiden. In den Gründen dieses Beschlusses hatte der Senat im wesentlichen ausgeführt, daß die Voraussetzung eines bereits 10 Jahre andauernden Vollzuges lediglich für die Gewährung von Urlaub, nicht jedoch für die Verlegung in den offenen Vollzug gelte.

In Ausführung der Gerichtsbeschlüsse hat die Vollzugsbehörde am 20. Juli 1982 erneut gemäß § 159 StVollzG eine Konferenz zur Frage der Beurlaubung und Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug durchgeführt. Dabei stellte die Konferenz die Eignung des Antragstellers für Vollzugslockerungen fest und beschloß, den Antragsteller etwa zwischen dem 13. und 15. Haftjahr mit der angestrebten Ausbildung zum Anwaltsgehilfen beginnen zu lassen und ihn dann hierzu in den offenen Vollzug zu verlegen.

Nachdem die Aufsichtsbehörde unter Hinweis auf die besondere Schwere der Schuld in der der Verurteilung zugrunde liegenden Tat unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Senats ihre Zustimmung zu einer schrittweisen Gewährung von Vollzugslockerungen versagt hatte, lehnte die Vollzugsbehörde mit Verfügung vom 10. Mai 1983 die Anträge auf Vollzugslockerungen (Verlegung in den offenen Vollzug und Urlaub) ab. In dem – von dem angefochtenen Beschluß offenbar versehentlich nur unvollständig mitgeteilten – Bescheid führte sie zur Begründung im wesentlichen an, der Antragsteller habe nach den Feststellungen des Schwurgerichts Darmstadt damals den 21jährigen Günther B., einen schlichten und gutmütigen Menschen von angenehmer Wesensart, aus hemmungsloser Habgier sowie zur Ermöglichung und zur Verdeckung der gewaltsamen Wegnahme von 1.780.000,- DM getötet. Dieses Verbrechen habe er höchst entschlossen und kaltblütig geplant, vorbereitet und ausgeführt. Zum Tatbestandsmerkmal der Habgier sei in dem Urteil ausgeführt, daß der Antragsteller in seiner an den Realitäten nicht orientierten Lauseinstellung Geld und Wohlleben eine überragende Bedeutung beimaß. Dem Wunsche, viel Geld zu besitzen, habe er alle anderen Werte kritiklos untergeordnet. Seinem Gelderwerbstreben um jeden Preis, selbst um den eines Menschenlebens, habe er keine Schranke entgegen gesetzt. Nach den Ausführungen des Bescheides läßt die hierin zum Ausdruck gekommene Schwere der Schuld eine weitere, zum gegenwärtigen Zeitpunkt unabsehbare Strafvollstreckung erforderlich erscheinen. Da die Gewährung von Vollzugslockerungen auf Grund des Zweckes, dem diese dienen, nur unter Berücksichtigung des Strafendes erfolgen könne, komme sie bei dem Antragsteller derzeit nicht in Betracht.

Auf den gegen diesen Bescheid gerichteten Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er sich im wesentlichen auf sein bisheriges positives Verhalten im Vollzug und seine Anstrengungen in Bezug auf seine soziale Wieder-Eingliederung berufen hat, hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß den Bescheid der Vollzugsbehörde aufgehoben und diese verpflichtet, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Den Gegen-

standswert hat sie auf 5.000,- DM festgesetzt. Zur Begründung hat sie im wesentlichen ausgeführt, die voraussichtliche weitere Dauer des Vollzugs im Hinblick auf Gesichtspunkte des Schuldausgleichs dürfe bei der Entscheidung über Vollzugslockerungen bzw. Gewährung von Urlaub und Verlegung in den offenen Vollzug in keiner Weise berücksichtigt werden. Selbst der von dem Senat in seinem Beschluß vom 2. September 1982 (3 Ws 518/82 (StVollz)) zum Ausdruck gebrachte gegenteilige Standpunkt lasse allenfalls eine Berücksichtigung des Schuldausgleichs „am Rande“ zu, der jedoch mit fortschreitender Dauer der Unterbringung in den Hintergrund treten müsse und dem bei lebenslangen Freiheitsstrafen bereits durch die Mindestvollzugszeit von 10 Jahren ausreichend Rechnung getragen sei. Es müsse eine Abwägung aller relevanten Umstände vorgenommen werden. Im übrigen beruhe die Annahme der Schwere der Schuld hier auf Umständen, die bereits Merkmale des gesetzlichen Tatbestands des § 211 StGB darstellten.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Hessischen Ministers der Justiz, die mit der Sachrüge begründet worden ist.

Der Hessische Minister der Justiz beruft sich darauf, daß bei dem Antragsteller festzustellende besondere Schwere der Schuld nicht nur die Aussetzung der Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe gemäß § 57a Abs. 1 StGB nach 15 Jahren hindere, sondern auch die Gewährung von Urlaub und die Überweisung des Antragstellers in den offenen Vollzug im gegenwärtigen Zeitpunkt ausschließe.

Der Antragsteller hat in seiner Stellungnahme hierzu den angefochtenen Beschluß verteidigt.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Es ist auch geboten, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen (§ 116 Abs. 1 StVollzG). Die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer weicht ab von der Rechtsprechung des Senats zur Berücksichtigung der Schuldschwere bei der Bescheidung von Anträgen auf Gewährung von Urlaub und auf Verlegung in den offenen Vollzug.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Der angefochtene Beschluß hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Im Gegensatz zur Auffassung der Strafvollstreckungskammer läßt die Verfügung der Vollzugsbehörde vom 10. 5. 1983, durch die die Anträge des Strafgefangenen auf Verlegung in den offenen Vollzug und auf Gewährung von Urlaub unter Hinweis auf die Schwere seiner Schuld abgelehnt worden sind, keinen Rechtsfehler erkennen.

Die Verfügung der Vollzugsbehörde vom 10. 5. 1983 geht zutreffend davon aus, daß bei dem Antragsteller eine „besondere Schwere der Schuld“ vorliegt, die nicht nur gemäß § 57a Abs. 1 StGB dessen bedingte Entlassung aus der Straftat nach Verbüßung von 15 Jahren hindert, sondern auch,

jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt, der Gewährung von Urlaub und der Verlegung in den offenen Vollzug entgegensteht.

Die besondere Schwere der Schuld ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Sinngehalt und dessen Tatsachengrundlage im Einzelfall uneingeschränkter gerichtlicher Nachprüfung unterliegen. Die Tatsachengrundlage ist ein in der Vergangenheit liegender Vorgang, der allein in den schriftlichen Gründen des Strafurteils abschließend festgestellt ist. Aktuelle persönliche Wertungen, für die der Vollzugsbehörde wegen ihrer Nähe zum Gefangenen umfassendere Erkenntnisquellen zur Verfügung stehen mögen, spielen in diesem Zusammenhang keine Rolle (so auch BVerfG in NStZ 1983, 476, 477).

Die Bestimmung der besonderen Schwere der Schuld hat davon auszugehen, daß die Verhängung der lebenslangen Freiheitsstrafe zunächst nur besagt, daß – anders als bei der zeitigen Freiheitsstrafe und der Geldstrafe – jedenfalls ein Mindestmaß so schwerer Schuld erreicht ist, daß diese Höchststrafe als schuldangemessen erscheinen läßt. Die Schwere der Schuld kann dieses Mindestmaß im Einzelfall jedoch erheblich überschreiten, ohne daß dies im Strafausspruch deutlich werden könnte. Dieser Umstand soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers bei der Frage der Strafaussetzung Berücksichtigung finden. Überschreitet somit die Schwere der Schuld im Einzelfall das für die lebenslange Freiheitsstrafe vorausgesetzte „Mindestmaß“ an Schuld deutlich, ist gemäß § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB die weitere Vollstreckung der lebenslangen Freiheitsstrafe über 15 Jahre hinaus geboten (so auch BVerfG, Beschl. v. 28. 6. 1983 – 2 BvR 539 + 612/80, S. 13, 14 teilweise veröffentlicht in NStZ 1983, 476 ff., NJW 1984, 33 ff.; wie BVerfG auch Stree in NStZ 1983, 289, 290 mit Rechtsprechungshinweisen).

Nach den im angefochtenen Beschluß in ausreichendem Maße wiedergegebenen Feststellungen des Urteils des Landgerichts Darmstadt vom 20. 6. 1975 ist das für die lebenslange Freiheitsstrafe vorausgesetzte Mindestmaß an Schuld deutlich überschritten worden. Der Antragsteller hat nicht nur einen Mord, sondern in Tateinheit hierzu auch noch einen schweren Raub begangen. Er hat auch mehrere Mordmerkmale verwirklicht. Denn er hat vorsätzlich getötet aus hemmungsloser Habgier sowie zur Ermöglichung und Verdeckung des schweren Raubes. Die Tat ist auch kaltblütig geplant, vorbereitet und ausgeführt worden. Sein Tatmotiv, Gelderwerbsstreben um jeden Preis, selbst um den eines Menschenlebens, ist hier als außerordentlich verwerflich anzusehen, zumal schuld mindernde Faktoren, gleich welcher Art, nicht vorhanden sind. Somit ergibt eine Gesamtwürdigung aller tatschuldrelevanten Faktoren eine besonders schwere Schuld des Antragstellers (vgl. auch dazu Stree, a.a.O., S. 290, 291).

Der Anstaltsleiter war auch berechtigt, unter Hinweis auf die besondere Schwere der Schuld des Antragstellers die Gewährung von Urlaub abzulehnen. Diese Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (vgl. die grundsätzlichen Ausführungen im Senatsbeschluß v. 5. 3. 1979 – 3 Ws 893/78 (StVollz), ZfStrVoSH 1979, S. 28, NJW 1979, 1173). Danach folgt weder aus dem Resozialisierungsgebot noch dem Sinn und Zweck der Beurlaubung,

daß die Entscheidung über eine Urlaubsgewährung ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung getroffen werden darf, andere mit dem Zweck der Strafe verbundene Gesichtspunkte, insbesondere das Maß der Schuld des Gefangenen und die damit im Zusammenhang stehende Frage seiner etwaigen Entlassung aus der Haft aber unberücksichtigt bleiben müssen; vielmehr ist davon auszugehen, daß insbesondere die Strafzwecke des Schuldausgleichs und der Sühne mit dem Beginn des Vollzugs ihre Bedeutung nicht verlieren. Gerade bei Taten mit außergewöhnlich schwerem Unrechts- und Schuldgehalt setzt die Wiedereingliederung in die Rechtsgemeinschaft eine Schuldverarbeitung voraus, die erst durch Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe ermöglicht wird. Die besondere Regelung des § 13 Abs. 3 StVollzG für zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte, wonach erst nach einer Mindestverbüßungszeit von zehn Jahren eine Beurlaubung dieser Personen zulässig ist, bringt auch die Erwägung zum Ausdruck, daß der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte so schwere Schuld auf sich geladen hat, daß unter dem Aspekt des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne für eine geraume Zeit der ununterbrochene Vollzug der Strafe notwendig ist. Dieser Gesichtspunkt büßt seine Berechtigung mit dem Ablauf der Mindestverbüßungszeit nicht ein, sondern wirkt sich weiterhin auf die Ausgestaltung des Vollzuges aus.

Diese Auslegung des Gesetzes ist vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich gebilligt worden (vgl. Beschl. v. 28. 6. 1983 – 2 BvR 539 + 612/80 –, S. 17, NSTZ 1983, 476, NJW 1984, 33 ff.; wie hier auch OLG Karlsruhe JR 1978, 213 ff. und OLG Hamm, Beschl. v. 12. 6. 1981 – 7 Vollz (Ws 26/81)), wobei es ergänzend hinzugefügt hat, daß die Erwägungen des Senats vom Vollzugsziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft in Auslegung des Gesetzes eine Bedeutung abgewinnen, die einen „Bruch“ zwischen der Verhängung der Strafe und ihrem Vollzug zu vermeiden sucht und eine sinnhafte Verknüpfung der Strafzwecke, hier insbesondere des gerechten Schuldausgleichs und der Sühne, mit dem in § 2 StVollzG ausdrücklich normierten Vollzugsziel herstellt.

War es somit rechtsfehlerfrei, die Gewährung von Urlaub für den Antragsteller unter Hinweis auf die besondere Schwere der Schuld zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu versagen, so gilt dies auch für die Ablehnung der Verlegung in den offenen Vollzug. Zwar hat der Senat noch in seinem Beschluß vom 5. 5. 1982 – 3 Ws 244/82 (StVollz) – (teilweise veröffentlicht in NSTZ 1983, 46) ausgeführt, der offene Vollzug diene allein der Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 S. 2 StVollzG, nämlich der Wiedereingliederung des Gefangenen in ein Leben in Freiheit, und deshalb dürften hier – im Gegensatz zum Urlaub – andere Gesichtspunkte wie das Maß der Schuld des Gefangenen – nicht berücksichtigt werden (vgl. Beschl. S. 8). Diese Auffassung wird jedoch vom Senat nicht mehr vertreten. Vielmehr entspricht es jetzt der Rechtsprechung des Senats, daß bei der Frage, ob und wann ein Gefangener im offenen Vollzug unterzubringen ist, auch Gedanken des Schuldausgleichs und der Verteidigung der Rechtsordnung Berücksichtigung finden dürfen und diese namentlich mit der voraussichtlichen Dauer der Strafe in Beziehung zu setzen sind. Strafhaft im geschlossenen Vollzug ist mit einer wesentlich größeren Einschränkung der Le-

bensführung verbunden als die Unterbringung im offenen Vollzug. Deshalb kann es gerade unter dem Gesichtspunkt eines gerechten Schuldausgleichs bei Taten mit besonders schwerem Unrechts- und Schuldgehalt geboten sein, zunächst eine längere Strafhaft im geschlossenen Vollzug zu verlangen – (vgl. Senatsbeschluß v. 2. 9. 1982 – 3 Ws 518/82 (StVollz) –, teilweise veröffentlicht in NSTZ 1983, 140 ff., Senatsbeschlüsse v. 7. 12. 1983 – 3 Ws 861/83 (StVollz) – und v. 2. 2. 1984 – 3 VAs 49/83). Da sowohl der offene Vollzug als auch die Gewährung von Urlaub zu einer erheblichen Erleichterung der Haftbedingungen führen, ist es gerechtfertigt, den Gesichtspunkt der Schuldschwere zur Begründung der Versagung beider Formen von Vollzugslockerungen heranzuziehen. Soweit dieser Auffassung in der Literatur widersprochen wird (vgl. Kaiser und Feest in NSTZ 1983, 142 ff. mit weiteren Nachweisen und abweichende Meinung des Richters Mahrenholz zum Beschluß des BVerfG v. 28. 6. 1983), hält der Senat insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des BVerfG vom 28. 6. 1983 weitere rechtfertigende Ausführungen für entbehrlich.

Somit hat die Vollzugsbehörde sowohl die Gewährung von Urlaub als auch die Verlegung des Antragstellers in den offenen Vollzug ermessensfehlerfrei versagt. Dabei durfte sie auch dem hohen Schuldgehalt der Straftat ausschlaggebende Bedeutung beimessen. Die Formulierung in dem Senatsbeschluß vom 2. 9. 1983 – 3 Ws 518/82 (StVollz) –, Schuldausgleich und Verteidigung der Rechtsordnung könnten als Vollzugsziele „am Rande“ ebenfalls Berücksichtigung finden (vgl. NSTZ 1983, 141), könnte mißverständlich ausgelegt werden. Wie die weiteren Ausführungen des Senats in diesem Beschluß ergeben, sollte damit nicht ausgeschlossen werden, daß die Schuldschwere im Einzelfall für die Versagung von Vollzugslockerungen auch ausschlaggebende Bedeutung haben kann.

Somit war der angefochtene Beschluß mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung aufzuheben und, da die Sache spruchreif ist, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

Wie lange dem Antragsteller die Gewährung von Urlaub und die Verlegung in den offenen Vollzug aus Gründen der Schuldschwere versagt werden darf, kann vom Senat nicht mit verbindlicher Wirkung festgelegt werden. Denn auch eine genaue Festlegung des Zeitpunktes, in dem das Merkmal der besonderen Schuldschwere einer bedingten Entlassung nicht mehr entgegensteht, ist auch unter Berücksichtigung der Interessenlage des Verurteilten nicht möglich, da es hierzu an einer gesetzlichen Grundlage fehlt. Durch § 57a Abs. 4 StGB wird dem Gericht die Möglichkeit eröffnet, neben einer die bedingte Entlassung ablehnenden Entscheidung für einen erneuten Aussetzungsantrag eine Sperrfrist von 2 Jahren festzusetzen, um aussichtslose Anträge auszuschließen. Hierdurch hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, daß der Verurteilte jedenfalls nach 2 Jahren einen Anspruch darauf hat, daß sein Entlassungsbegehren erneut überprüft wird. Damit kommt in der gesetzlichen Regelung aber auch zum Ausdruck, daß mit der Ablehnung der bedingten Entlassung keine über den Zeitpunkt von 2 Jahren hinausgehende verbindliche Aussage getroffen werden kann. Unabhängig hiervon muß aber bei dem Antragsteller davon ausgegangen werden, daß die Freiheitsstrafe noch

längere Zeit über die gesetzliche Mindestverbüßungsdauer hinaus zu vollstrecken sein wird. Wegen des zeitlichen Zusammenhangs zwischen dem Beginn von Vollzugslockerungen und dem voraussichtlichen Strafbefehl kommt deshalb auch die Prüfung der Gewährung von Vollzugslockerungen frühestens in dem von der Vollzugsbehörde vorgesehenen Zeitraum, nämlich im 13. bis 15. Jahr der Strafvollstreckung, in Betracht.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG.

§§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 StVollzG

- 1. Im Hinblick auf seinen Zweck, der Resozialisierung und Behandlung des Verurteilten zu dienen, bedarf es bei der Entscheidung über die Gewährung von Sozialurlaub auch der Schilderung der Persönlichkeit des Verurteilten, seiner Entwicklung bis zur Tat, der Motive der Tatbegehung und des Verhaltens im Vollzug. Ebenso sind die Bedingungen, unter denen der Urlaub verbracht werden soll, von Bedeutung.**
- 2. Nimmt die Vollzugsbehörde eine generelle Fluchtgefahr an, ohne in ausreichendem Maße entgegenstehende Umstände zu berücksichtigen (z.B. Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, Selbststeller), handelt sie rechtsfehlerhaft.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 14. 5. 1984 – 3 Ws 253/84 (StVollz) –

Aus den Gründen:

1. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung gegen die Ablehnung der Gewährung von Sozialurlaub durch den Anstaltsleiter zurückgewiesen.

Nach den Gründen des Beschlusses richtet sich der Antrag des wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten Verurteilten gegen den Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Butzbach vom 6. 10. 1983, durch den der Antrag auf Gewährung von Sozialurlaub mit der Begründung abgelehnt wurde, der Antragsteller sei für Vollzugslockerungen nicht geeignet. Unter den Aktenzeichen 78 Js 25637/80 sowie 75 Js 2464/82 seien noch zwei Ermittlungsverfahren gegen ihn anhängig. Bei diesem Sachverhalt sei zu befürchten, daß er sich im Falle der Urlaubsgewährung der weiteren Strafvollstreckung entziehen werde. Der angefochtene Beschluß führt weiter aus, daß die Antragsgegnerin nach Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch den Antragsteller eingeräumt hat, daß das Verfahren 75 Js 2464/82 abgeschlossen sei. Die Strafvollstreckungskammer hat die Akte 78 Js 25637/80 der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main beigezogen und festgestellt, daß sich dieses Verfahren gegen 21 Beschuldigte wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung richtet. Dem Antragsteller selbst werden 3 Raubüberfälle zur Last gelegt. Gegen ihn erging deshalb am 21. 3. 1981 Haftbefehl, der am

21. 5. 1981 außer Vollzug und am 24. 7. 1981 erneut in Vollzug gesetzt wurde. Durch Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 15. 3. 1982 ist der Haftbefehl abermals außer Vollzug gesetzt worden. Am 29. 7. 1981 wurde der Antragsteller an der französischen Grenze festgenommen.

Der angefochtene Beschluß führt weiter die Einzelheiten des Vorbringens des Antragstellers aus. Dieser hat vorgebracht, es sei nur noch ein Ermittlungsverfahren (78 Js 25637/80) gegen ihn anhängig. Die Ermittlungen seien lange abgeschlossen, der Abschlußvermerk der Polizei stamme vom 3. 12. 1981. Es könne ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß die Staatsanwaltschaft seither keine Abschlußverfügung getroffen habe. Die Antragsgegnerin könne ihm nicht unter Hinweis auf dieses offene Verfahren Vollzugslockerungen verweigern, zumal er sich am 15. 11. 1983 selbst zum Strafantritt gestellt habe.

In der Sache hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag auf gerichtliche Entscheidung deshalb als unbegründet angesehen, weil eine Nachprüfung des Bescheids des Anstaltsleiters keinen Ermessensfehler erkennen lasse. Die Vollzugsbehörde sei von einem zutreffend und vollständig ermittelten, später berichtigtem Sachverhalt ausgegangen.

2. Gegen diesen Beschluß wendet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Er macht geltend, die Tatsache eines anhängigen Ermittlungsverfahrens alleine rechtfertige nicht die Annahme, er sei ungeeignet für Vollzugslockerungen.

Bereits im Zeitpunkt der Verurteilung zu der jetzt zu verbüßenden Freiheitsstrafe am 13. 5. 1982 habe er sich trotz des anhängigen Ermittlungsverfahrens auf freiem Fuß befunden und sich dem zur Verurteilung führenden Verfahren gestellt. Außerdem habe er sich am 13. 11. 1983 zum Strafantritt gestellt. Als er am 29. 7. 1981 festgenommen worden sei, sei er für die Zeit vom 1. 8. bis 30. 8. 1981 wegen einer seit langem geplanten Reise von der Meldepflicht durch Beschluß vom 25. 6. 1981 freigestellt gewesen. In Anbetracht dieser Umstände könne wegen des anhängigen Verfahrens noch keine Fluchtgefahr hergeleitet werden. Im übrigen wiederholt er sein früheres, von der Strafvollstreckungskammer berücksichtigtes Vorbringen.

Der Hessische Minister der Justiz hat ausgeführt, daß der Bescheid vom 6. 10. 1983 auf zutreffenden Erwägungen und Feststellungen beruhe und deshalb nicht zu beanstanden sei.

3. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt, da es geboten erscheint, die Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Der ablehnende Urlaubsbescheid unterliegt zwar nicht in vollem Umfang richterlicher Kontrolle. Diese ist nur in eingeschränktem Rahmen des § 115 Abs. 5 StVollzG zulässig, da

der Versagungsgrund der Flucht- oder Mißbrauchsbefürchtung den Strafvollzugsbehörden einen Beurteilungsspielraum eröffnet. Die Strafvollstreckungskammer kann das von den Vollzugsbehörden ausgeübte Ermessen dahin überprüfen, ob die Verfügung der Behörde rechtswidrig ist, weil sie die Grenzen des Ermessens überschritten hat oder vom Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Bei der Versagung von Sozialurlaub hatte die Strafvollstreckungskammer zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie ihrer Entscheidung den richtigen Begriff des Versagungsgrundes zugrunde gelegt hat und ob sie die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums eingehalten hat. Hierzu bedarf es der umfassenden Darstellung und Abwägung aller für und gegen die Fluchtgefahr sprechenden Umstände durch die Vollzugsbehörde. Orientiert am Gesetzeszweck hat der Sozialurlaub der Resozialisierung und Behandlung des Verurteilten unter Berücksichtigung des Vollzugsziels zu dienen. Deshalb bedarf es insbesondere auch der Schilderung der Persönlichkeit des Verurteilten und seiner Entwicklung bis zur Tat, der Motive der Tatbegehung und des Verhaltens im Vollzug. Auch die Bedingungen, unter denen der Vollzug verbracht werden soll, sind von Bedeutung.

Diesen Voraussetzungen genügt der Bescheid des Anstaltsleiters vom 6. 10. 1983 nicht. Dieser Mangel wird auch durch die im weiteren Verfahren von der Vollzugsbehörde nachgeschobenen Gründe nicht geheilt. Aus § 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 StVollzG ergibt sich, daß Urlaubsgewährung bei Fluchtgefahr oder Gefahr des Begehens neuer Straftaten zwingend ausgeschlossen ist. Insoweit besteht ein Ermessensspielraum nicht. Die Annahme einer generellen Fluchtgefahr, auf die die Vollzugsbehörde die Ungeeignetheit für Vollzugslockerungen stützt, ist hier nicht frei von Ermessensfehlern. Es wurde nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt, daß die seit langem abgeschlossenen Ermittlungen, die bisher nicht zu einer Abschlußverfügung durch die Staatsanwaltschaft geführt haben, nicht zur Folge hatten, daß gegen den Antragsteller ein Haftbefehl auf Dauer vollstreckt wurde. Seit dem 15. 3. 1982 ist der ergangene Haftbefehl außer Vollzug gesetzt. Dennoch hat sich der Antragsteller dem Verfahren gestellt, das am 13. 5. 1982 zur Verurteilung wegen Raubes zu der derzeit zu verbüßenden Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten führte. Der sich auch danach auf freiem Fuß befindliche Antragsteller hat sich am 15. 11. 1983 zur Strafvollstreckung gestellt. Auch aus dem Umstand, daß der Antragsteller am 29. 7. 1981 beim Grenzübertritt festgenommen wurde, läßt sich die angenommene Fluchtgefahr allein noch nicht herleiten, denn er war durch Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 25. 6. 1981 für die Zeit vom 1. 8. 1981 bis 30. 8. 1981 von der Meldepflicht wegen einer beabsichtigten Reise freigestellt. Ansonsten sind keine Verstöße gegen die Auflagen aus dem Verschonungsbeschluß behauptet worden. All diese Umstände, sowie die vorstehend dargelegten Grundsätze, die bei der Bescheidung des Antrags auf Sozialurlaub von Bedeutung sind, hat die Vollzugsbehörde nicht in ausreichendem Maße bei ihrer Entscheidung gewürdigt. Schon gar nicht konnte sie deshalb die offensichtlich angenommene *generelle* Ungeeignetheit des Antragstellers für Vollzugslockerungen annehmen.

Der angefochtene Beschluß sowie der Bescheid der Vollzugsbehörde vom 6. 10. 1983 waren daher aufzuheben. Die Vollzugsbehörde war zu verpflichten, den Antrag des Antragstellers auf Gewährung von Sozialurlaub unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu bescheiden. Der Senat konnte anstelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, da die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG).

§§ 14, 102 Abs. 3 StVollzG

1. Ein Gefangener, der während eines Hafturlaubs eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, verstößt gegen die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegte Pflicht, den Urlaub nicht zur Begehung von Straftaten zu mißbrauchen.
2. Aus § 102 Abs. 3 StVollzG ergibt sich, daß Disziplinarmaßnahmen angeordnet und vollstreckt werden können, bevor das wegen derselben Verfehlung eingeleitete Strafverfahren abgeschlossen ist.
3. Nur die Feststellung der strafrechtlichen Schuld ist dem Strafrichter vorbehalten, die Feststellung des Pflichtverstößes ist Sache des Anstaltsleiters bzw. des von ihm beauftragten Beamten. Die Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 MRK wird hierdurch nicht verletzt.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 18. 6. 1984 – Ws 162/84 –

Aus den Gründen:

Gegen den in der JVA Straubing inhaftierten Strafgefangenen ordnete der mit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen beauftragte zuständige Abteilungsleiter am 20. 10. 1983 folgende Disziplinarmaßnahmen an:

- 4 Wochen Arrest,
- Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle für die Dauer von 4 Wochen,
- Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien (Hofgang) für die Dauer von 7 Tagen.

Die auf § 82 StVollzG gestützte Entscheidung wurde damit begründet, daß der einschlägig vorbestrafte Strafgefangene am 5. 10. 1983 während eines Urlaubs aus der Haft entgegen einer für den Urlaub ausdrücklich erteilten Weisung des Abteilungsleiters, während des Urlaubs keine Straftaten, insbesondere keine Sexualstraftaten, zu begehen, eine 20 Jahre alte Frau unter einem Vorwand in seine Wohnung bestellt und sie nach Bedrohung mit einem Messer vergewaltigt habe. Die Disziplinarmaßnahmen wurden vom 21. 10. 1983, 7.15 Uhr, bis zum 22. 10. 1983, 12.45 Uhr, teilweise vollstreckt. Die weitere Vollstreckung wurde vom zuständigen Abteilungsleiter bis zu einer gerichtlichen Entscheidung in der Hauptsache ausgesetzt. . . .

Mit Beschluß vom 12. 1. 1984 hat die Strafvollstreckungskammer dann die Disziplinaranordnung der JVA vom 20. 10.

1983 aufgehoben und ausgesprochen, daß die Maßnahme, soweit bereits vollzogen, rechtswidrig gewesen sei. . . .

Der Leiter der JVA Straubing hat gegen diesen Beschluß . . . Rechtsbeschwerde eingelegt. . . .

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig (§§ 116, 118, 111 StVollzG). Es ist geboten, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die Frage, ob gegen einen Gefangenen, der während eines Urlaubs aus der Haft eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden dürfen, ist – soweit ersichtlich – noch nicht durch eine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet und führt, da die Sache spruchreif ist, zur Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung durch abschließende Entscheidung des Senats nach § 119 Abs. 4 Satz 2 StVollzG.

Die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen ist nach § 102 Abs. 1 StVollzG nur dann zulässig, wenn ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind. Ein Gefangener, der während eines Urlaubs aus der Haft eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, verstößt gegen eine Pflicht, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegt ist. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten eines Strafgefangenen ist zwar nicht Vollzugsziel, aber Aufgabe des Vollzuges der Freiheitsstrafe (§ 2 Satz 2 StVollzG). Diese Aufgabe erfüllt der Vollzug der Freiheitsstrafe in der Regel durch sichere Verwahrung des Insassen, gute Aufsicht und sorgfältige Strukturierung der Vollzugslockerungen. Vollzugslockerungen sind zwar zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) zu gewähren und dabei werden auch gewisse Risiken hinsichtlich der Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten des Verurteilten eingegangen, doch dürfen andererseits Vollzugslockerungen dann nicht angeordnet werden, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird (vgl. Schwind-Böhm, StVollzG, § 2 Rdnr. 16 und § 11 Rdnr. 14). Der Urlaub ist eine Behandlungsmaßnahme, die dem Gefangenen eine Möglichkeit zur Erprobung im Hinblick auf das Vollzugsziel des § 2 Abs. 1 StVollzG geben soll. Er wird dem Gefangenen erst nach präventiver Vorprüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr und auf der Grundlage des dem Strafvollzugsgesetz zugrundeliegenden Gesichtspunktes der „sozialen Inpflichtnahme“ gewährt. Der nicht disziplinarrechtlich bewehrte „äußere Zwang der Mauern“ wird damit durch den „inneren Zwang“ der Verpflichtung ersetzt, nicht nur rechtzeitig und freiwillig in die Anstalt zurückzukehren, sondern den Urlaub auch nicht zu Straftaten zu mißbrauchen. Deshalb dürfen Vollzugslockerungen auch nur mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden (§ 11 Abs. 2 StVollzG). Der Gefangene, der einen Urlaub zur Begehung einer Strafbaren Handlung mißbraucht, verstößt deshalb gegen eine ihm durch das Strafvollzugsgesetz auferlegte Pflicht. Eine ausdrückliche Weisung nach § 14 Abs. 1 StVollzG, während des Urlaubs aus der Haft keine mit Strafe bedrohten Handlungen zu begehen, ist deshalb nach Auffassung des Senats zwar

zulässig, aber an sich überflüssig. Zulässig ist eine solche Weisung, weil sie funktional bezogen ist auf die mit der Behandlungsmaßnahme Urlaub verbundenen Zielvorstellungen, die, wie ausgeführt, in der Erprobung des Gefangenen im Hinblick auf das Vollzugsziel bestehen (Schwind-Böhm, StVollzG, § 102, Rdnr. 6; Calliess/Müller-Dietz, § 14 Rdnr. 1).

Ob ein schuldhafter Verstoß gegen auferlegte Pflichten vorliegt, hat der Anstaltsleiter bzw. der mit der Anordnung von Disziplinarmaßnahmen beauftragte Beamte der JVA in einem durch § 106 StVollzG geregelten Verfahren festzustellen. Dabei sollen sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände ermittelt werden. Dem Gefangenen muß rechtliches Gehör gewährt werden. Das ist hier geschehen. Nach den tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung beruht die Feststellung des zuständigen Abteilungsleiters, daß der Antragsteller während des Urlaubs ein Verbrechen der Vergewaltigung begangen hat, vor allem auf den Erhebungen der zuständigen Kriminalpolizeiinspektion und auf einem Geständnis des Antragstellers, das dieser allerdings schon vor Einleitung des Disziplinarverfahrens widerrufen hatte. Wenn der Abteilungsleiter gleichwohl aufgrund der ihm mitgeteilten polizeilichen Erhebungen zu der Überzeugung gelangt ist, daß der Antragsteller während des Urlaubs am 20. 10. 1983 eine Frau vergewaltigt hat, so ist dies aus Rechtsgründen nicht zu bestanden.

Ein Verstoß gegen die in Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerte Unschuldsvermutung liegt nicht vor. Zwar kann eine Straftat – wie hier – zugleich ein Verstoß gegen vom Strafvollzugsgesetz auferlegte Pflichten des Gefangenen sein und umgekehrt. Das bedeutet aber nicht, daß die Feststellung des Pflichtverstoßes dann Aufgabe der Strafgerichte wäre. Nur die Feststellung der strafrechtlichen Schuld ist dem Strafrichter vorbehalten. Die Feststellung des Pflichtverstoßes ist Sache des Anstaltsleiters bzw. des von ihm beauftragten Beamten. Aus der klaren, verfassungsrechtlich unbedenklichen Vorschrift des § 102 Abs. 3 StVollzG ergibt sich eindeutig, daß Disziplinarmaßnahmen auch dann zulässig sind, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird. Darin liegt kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung (BVerfGE 21, 378 ff.; Schwind-Böhm, StVollzG, § 102 Rdnr. 15). Aus § 102 Abs. 3 StVollzG ergibt sich auch, daß Disziplinarmaßnahmen angeordnet und vollstreckt werden können, bevor das wegen derselben Verfehlung eingeleitete Strafverfahren abgeschlossen ist. Das entspricht dem praktischen Bedürfnis des Vollzuges, Pflichtverstoße rasch zu ahnen (Calliess/Müller-Dietz, aaO., § 102 Rdnr. 8).

Disziplinaranordnung vom 25. 10. 1983 war demnach rechtens. Der Beschluß der 3. auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 12. 1. 1984 war aufzuheben.

Anmerkung:

Der vorstehende Beschluß überzeugt nicht im Ergebnis und schon gar nicht in seiner Begründung.

I.

Der zuständige Abteilungsleiter der geschlossenen JVA Straubing trifft eine risikoreiche Entscheidung: Er gewährt dem wegen Sexualdelikten vorbestraften Antragsteller (Ast.) wegen Todes seiner Mutter Sonderurlaub gem. § 35 StVollzG und erteilt ihm zugleich die Weisung, während des Urlaubs keine Straftaten, insbesondere keine Sexualstraftaten zu begehen. Das Risiko erweist sich als zu hoch: der Ast. begeht während des Urlaubs erneut eine Vergewaltigung, die er zunächst bei der Polizei gesteht, später abstreitet. Aufgrund der zunächst nur polizeilichen Ermittlungen verhängt derselbe zuständige Abteilungsleiter die aus dem Beschluß ersichtlichen Disziplinarmaßnahmen. Die Strafvollstreckungskammer hebt sie auf bzw. erklärt sie für rechtswidrig. Auf die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters erkennt der Senat wie vorstehend.

II.

1.) Zunächst eine Vorbemerkung: Ich habe viel Verständnis für die Gefühle des Kollegen in der JVA Straubing: das des getäuschten Vertrauens, vielleicht gar der moralischen Mitverantwortung hinsichtlich der Straftat, das der Richtigkeit der bösen Vorahnung, wie schon die präzise Weisung vermuten läßt; wäre eine Ausführung nicht sicherer gewesen? Aber: so selbstverständlich es auch ist, daß das massive Versagen des Ast. vollzugliche – Nichteignung für Lockerungen vgl. VV. Nr. 4 Abs. 2d zu § 13 StVollzG – und erhebliche strafrechtliche Folgen hat, so fraglich bleibt, ob bei kühler verwaltungsrechtlicher Betrachtungsweise der zu rechtsstaatlicher Kontrolle der Justizverwaltung berufene Senat die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 StVollzG als gegeben ansehen durfte.

Diese Frage stellt sich um so mehr, als auch Disziplinarmaßnahmen völlig¹⁾ oder jedenfalls auch²⁾ in das Behandlungskonzept des StVollzG eingebunden sind – „Behandlung“ eines einschlägig rückfälligen (!) Sexualtäters durch vier Wochen Arrest??

2.) Nur zu deutlich schimmert der Strafrichter durch die Begründung des Beschlusses hindurch, der eine Vergewaltigung schon an sich für verwerflich, im vorliegenden Fall aber für um so verabscheuungswürdiger erachtet, als der Antragsteller sie während eines Urlaubs aus der Haft begangen hat. Da steht das Ergebnis fest: 4 Wochen Arrest, die „Höchststrafe“ mit nahezu allen zulässigen Schärfungen, und weil der Sachverhalt im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt ist, muß in verschiedenen grundsätzlichen Vorschriften des StVollzG gefunden werden, was nur der Begründung dieses Ergebnisses dienen mag. Die Antwort auf die Frage, inwiefern sich aus §§ 2, 11 Abs. 2 StVollzG konkrete Handlungs- oder Unterlassungspflichten eines beurlaubten Gefangenen ergeben, wo doch unstrittig sein dürfte, daß Normadressat dieser Vorschriften einmal die Institution Vollzug allgemein, zum anderen der die Lockerung gewährenden Anstaltsleiter ist, bleibt der Beschluß schuldig. Ebenso unklar bleibt, was die weiß Gott bestehende Pflicht des Anstaltsleiters zu sorgfältiger Strukturierung von Vollzugslockerungen mit einer Pflicht des Gefangenen zu straffreier Führung im Urlaub zu tun hat. Des weiteren werden mit Cal-

liess/Müller-Dietz³⁾ „innere Zwänge“ beschworen, da wird für die sich als schlichte Umkehr der Formulierung von § 11 Abs. 2 StVollzG erweisende Feststellung, daß Lockerungen „dann nicht angeordnet werden dürfen, wenn zu befürchten ist, daß der Gefangene die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird“, sicherheitshalber ein – im übrigen nicht ganz korrektes⁴⁾ – Belegzitat nachgeschoben, da wird – sicherheitshalber? – dasselbe in anderer Formulierung⁵⁾ wiederholt – nur eine dogmatische und logisch nachvollziehbare Begründung einer Pflicht des beurlaubten Strafgefangenen im Sinne von § 102 Abs. 1 StVollzG, während eines Urlaubs keine Straftaten zu begehen, sucht man vergebens.

3.) Vergegenwärtigen wir uns noch einmal den Ausgangspunkt: Gemäß § 102 Abs. 1 StVollzG sind Disziplinarmaßnahmen gegen einen Strafgefangenen nur zulässig, wenn er gegen ihm *durch das StVollzG oder aufgrund dieses Gesetzes* auferlegte Pflicht verstößt; die allgemeinen, sich z.B. aus den Strafgesetzen ergebenden Ge- und Verbote müssen außer Betracht bleiben. Verschiedene Ansatzpunkte für die Entnahme einer solchen Pflicht aus dem StVollzG sind denkbar. In der Kommentierung wird überwiegend eine differenzierende Auffassung vertreten: Im Vollzug begangene Straftaten ganz allgemein erfüllen die Voraussetzungen von § 102 Abs. 1 StVollzG nur, wenn sie zugleich auch ein Verstoß gegen Sicherheit und Ordnung in der Anstalt beinhalten⁶⁾. Allein diese Auffassung wird, wie an anderer Stelle darzustellen versucht wurde⁷⁾, Sinn und Zweck von Disziplinarmaßnahmen gerecht. Nutzt ein Gefangener also seinen Urlaub zu Beschaffung von illegalen Drogen, die er später in der Anstalt verkaufen will, bereitet er im Urlaub einen Ausbruch mehrerer vor, beschädigt er währenddessen Anlagen der Außensicherung der Anstalt, so sind neben den entsprechenden strafrechtlichen auch die Voraussetzung gem. § 102 Abs. 1 StVollzG gegeben. Liegt dieser Bezug zu Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht vor, scheitern Disziplinarmaßnahmen schon daran. Danach wäre in dem vorliegenden Beschluß zugrunde liegenden Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme unzulässig. Da der vorliegende Beschluß zu einem anderen Ergebnis kommt, hätte es zumindest der Auseinandersetzung mit dieser Kommentierung bedürft.

Angesicht dessen auf die eher mystisch anmutende Umwandlung von „äußeren“ in „innere Zwänge“⁸⁾ zurückzugreifen, ist m.E. an dieser Stelle schlicht unzulässig. Denn selbst ihre Urheber greifen auf diese „Zwänge“ allein für ihre Argumentation zurück, die *nicht freiwillige Rückkehr* aus dem Hafturlaub und die *Entweichung* aus dem geschlossenen Vollzug⁹⁾ seien disziplinarisch zu ahnden. In bezug auf die davon zu unterscheidende vorliegende Frage bilden sie mit Schwind-Böhm die oben dargestellte¹⁰⁾ herrschende Meinung, derzufolge Disziplinarmaßnahmen als Folge einer im Urlaub begangenen Straftat *unzulässig* sind, wenn es am Bezug zu Sicherheit und Ordnung der JVA fehlt.

3) CMD § 102 Rn 4 (3.)

4) Gemeint ist offensichtlich Schwind-Böhm.

5) „Präventive Vorprüfung ...“

6) CMD § 102 Rn 2; so auch im Erg. Böhm aaO, § 102 Rn 15

7) Verf. in ZfStrVO 1983, 147 ff

8) vgl. Fn 3.)

9) CMD aaO.

10) vgl. Fn 6.)

1) Callies/Müller-Dietz (CMD) StVollzG. 3. Aufl. § 102 zu 1

2) Böhm in Schwind-Böhm § 102 zu 1

4.) Schließlich stützt der Senat sein Ergebnis eher beiläufig auch darauf, daß jedenfalls seinem Wortlaut nach § 11 Abs. 2 StVollzG den Ausschluß der Mißbrauchsgefahr mit der *Zustimmung des Gefangenen* zur Anordnung von Lockerungen verknüpft. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Zustimmung des Gefangenen eine formale tatbestandliche Voraussetzung eines begünstigenden Verwaltungsaktes ist, die mit der Auferlegung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht – etwa: Das Unterlassen von Straftaten – nichts zu tun hat. Ein Blick auf die ähnlich konzipierte Vorschrift des § 57 Abs. 1 StGB mag dies verdeutlichen: Wird ein Verurteilter zur Bewährung entlassen und begeht er in der Bewährungszeit neue Straftaten, so käme wohl niemand auf die Idee, neben dem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und dem neuen Strafverfahren noch eine wie auch immer gearbete weitere Sanktion hinzuzufügen mit der Begründung, der Verurteilte habe die der Bewährungsentlassung zugrunde liegende günstige Prognose gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 StGB trotz seiner gem. § 57 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 StGB erteilten Einwilligung Lügen gestraft.

5.) Schließlich überzeugen auch die Ausführungen des Beschlusses zu den aus Art. 6 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention (MRK) herrührenden Bedenken nicht. Die Differenzierung zwischen strafrechtlicher Schuld, deren Feststellung dem Strafrichter vorbehalten bleibe, und vollzuglichem Pflichtenverstoß, den der Anstaltsleiter unabhängig ermitteln könne, hilft m.E. nicht weiter: erstens muß nach dem Wortlaut von § 102 Abs. 1 auch der Pflichtenverstoß *schuldhaft* begangen sein, so daß bei doppelter Ahndung die Gefahr zweier unter Umständen kontradiktorischer Aussagen zur Schuld bestehen bleibt. Sie trifft zweitens nicht zu, wenn sich der Pflichtenverstoß in der angeblichen Straftat erschöpft. Der Annahme eines Pflichtenverstoßes muß dann die Feststellung, ob eine Straftat überhaupt vorliegt, denknotwendig vorausgehen; diese Feststellung obliegt aber einzig und allein dem Strafrichter. Weniger angreifbar wäre die Argumentation, Art. 6 Abs. 2 MRK sei auf Disziplinarverfahren gar nicht anwendbar¹¹⁾ oder stehe jedenfalls nicht entgegen¹²⁾; der Verfassung und den Menschenrechten sei Genüge getan, wenn die Disziplinarmaßnahmen im späteren Strafurteil berücksichtigt würden¹³⁾. Bedenklich daran ist und bleibt m.E., daß diese Lösung nur befriedigt, wenn es später tatsächlich zu einer Verurteilung kommt. Wie, wenn z.B. im vorliegenden Fall das Strafgericht aufgrund gutachterlicher Äußerungen zu der Erkenntnis käme, der Antragsteller habe z.B. wegen einer tiefgreifenden Persönlichkeits- oder Sexualstörung nicht schuldhaft im Sinne von § 20 StGB gehandelt?

III.

Sollen aber – vielleicht im Hinblick auf empörte Öffentlichkeit und reißerische Presse – auch solche Delikte im Urlaub aus der Haft disziplinarisch geahndet werden können, die mit Sicherheit und Ordnung der Anstalt nichts zu tun haben, sowäre zu prüfen, ob die Aufnahme der Pflicht zu straffreier Führung während des Urlaubs in die Hausordnung der jeweiligen Anstalt Abhilfe schaffen könnte. Der während des Urlaubs straffällig gewordene Gefangene hätte dann gegen eine Pflicht verstoßen, die ihm aufgrund von § 161 StVollzG auferlegt ist. Das Verständnis des Gesetzgebers, die Haus-

ordnung dürfte keine selbständige Eingriffsbefugnisse schaffen¹⁴⁾, würde dem nicht entgegenstehen. Denn die Pflicht, Straftaten auch während eines Hafturlaubes zu unterlassen, ergibt sich schon aus den allgemeinen Strafgesetzen und würde insofern lediglich mit der Urlaubsgewährung verknüpft. Zudem könnte der gesetzgeberische Impuls zu größerer Differenzierung des Vollzuges¹⁵⁾ aufgegriffen werden: Nicht in allen Anstalten bestünde ein gleich großes Bedürfnis nach einer solchen zusätzlichen disziplinarischen Bewährung der Urlaubsgewährung, namentlich nicht in den offenen Anstalten, wo die Begehung von Straftaten im Urlaub für den Gefangenen in der Regel viel einschneidendere Folgen, nämlich die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug usw., hat als ein paar Tage oder Wochen Arrest.

Michael Skirl

14) BT-Drucks. 7/918, 97 f.; vgl. CMD § 161; Rotthaus in Schwind-Böhm § 161 Rn 2
15) Rotthaus aaO.; BT-Drucks. aaO

Art. 1 GG, §§ 2, 3, 144 Abs. 1, 145, 146 StVollzG

- Die Belegung einer Einzelzelle mit einer Grundfläche von 7,98 Quadratmeter und einem Rauminhalt von ca. 22 Kubikmeter mit zwei Gefangenen (Doppelbelegung) ist nach § 146 Abs. 1 StVollzG unzulässig; sie verletzt den Anspruch des Gefangenen auf Achtung seiner Persönlichkeit und Würde (Art. 1 Abs. 1 GG).**
- Zeitlich unbefristete Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelbelegung (§ 146 Abs. 1 StVollzG) sind mit § 146 Abs. 2 StVollzG unvereinbar.**

Beschluß des Landgerichts Braunschweig vom 15. 4. 1983 – 50 StVK 555/82 – Rechtskräftig –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der JVA Wolfenbüttel mehrere Freiheitsstrafen seit dem 18. 1. 1982. Das Strafende ist auf den 6. 1. 1985 vorgesehen. Mit Schreiben vom 25. 4. 1982 beschwerte sich der Antragsteller beim Gesundheitsamt der Stadt Wolfenbüttel über die vorgenommene Überbelegung von Hafträumen. Abhilfe wurde nicht geschaffen. Am 25. 6. 1982 begehrte der Antragsteller, ihn von der ihm zugewiesenen Einzelzelle mit Doppelbelegung in eine Einzelzelle zu verlegen. Dies lehnte der Anstaltsleiter durch Verfügung vom selben Tage ab. Der Widerspruch des Antragstellers wurde durch Widerspruchsbescheid des Präsidenten des Justizvollzugsamts Celle vom 26. 7. 1982 zurückgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 5. 8. 1982 ist zulässig und begründet.

Im Wege der Auslegung war zunächst zu klären, welche Ziele der Antragsteller anstrebt, da er keinen konkreten Antrag gestellt hat. Aus seinem gesamten Vorbringen gegenüber dem Anstaltsleiter, dem Präsidenten des Justizvollzugsamts und der Strafvollstreckungskammer ergibt sich, daß er sich sowohl gegen die Doppelbelegung seiner Einzelzelle wendet, wie auch gegen die Ablehnung einer Verlegung in eine andere Einzelzelle ohne Doppelbelegung. In beiden Fällen war dem Antrag zu entsprechen.

11) Guradze, EMK, Berlin 1968, S. 93, 103
12) Kühling in Schwind-Böhm § 13 Rn 17,
13) BVerfGE 21, 378 ff (388)

Zu Unrecht wurde die dem Antragsteller zugewiesene Einzelzelle mit einem weiteren Gefangenen belegt. Aus anderen Verfahren ist der Strafvollstreckungskammer bekannt, daß die Einzelzellen eine Fläche von 7,98 qm und einen Rauminhalt von ca. 22 cbm haben. Sie sind ausgestattet mit einem Bett, einem Schrank, einer Schreibgelegenheit und einem Waschbecken. Zum Haftraum gehört auch ein nicht abgetrenntes Klosett mit Wasserspülung. Die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel hat eine Normalbelegungsfähigkeit (§ 145 StVollzG) von 360 Haftplätzen und zusätzlich eine Haftraumreserve von 11 Haftplätzen zur Notbelegung. Seit Ende 1981 ist die Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel jedoch kontinuierlich steigend überbelegt. So mußten 447 Gefangene im Februar 1983 untergebracht werden. Bitten um Abhilfe blieben bei übergeordneten Stellen ergebnislos. Um alle Gefangenen unterbringen zu können, wurden Einzelzellen deshalb auch doppelt belegt. Für weitere Doppelbelegungen sind derzeit Betten bestellt. Das Justizvollzugsamt Celle hat durch Verfügung vom 23. 4. 1982 der Justizvollzugsanstalt Wolfenbüttel ohne zeitliche Beschränkung für die Dauer der Überbelegung gestattet, Einzelhaftsräume auch als Gemeinschaftsräume zu nutzen. Bedingung hierfür war, daß die Gefangenen außerhalb des Haftraums beschäftigt werden oder sich in Ausbildung befinden und daß sie die Möglichkeit haben, an gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Auch muß der Toilettenbereich abgeschirmt werden. In der Verfügung wird zum Ausdruck gebracht, daß eine derartige Unterbringung mit der menschlichen Würde vereinbar und nur als Einschränkung der Wohnqualität anzusehen sei, das wegen der Belegungssituation hingenommen werden müsse. Nach Darlegung des Anstaltsleiters wird die von dem Antragsteller zusammen mit seinem Mitgefangenen bewohnte Einzelzelle 117 Haus 1 von beiden lediglich zum Aufenthalt bei Nacht und zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit benutzt, weil beide Gefangene im Arbeitseinsatz stünden. Die zunächst fehlende Schamwand für den Sanitärbereich sei zwischenzeitlich als Eigenprodukt der beiden Gefangenen angebracht.

Die Unterbringung von zwei Gefangenen in der Einzelzelle des Antragstellers ist nicht rechtmäßig. Nach § 144 Abs. 1 StVollzG sind Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung sowie Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. Während eines Anhörungstermins in der JVA Wolfenbüttel hat die Strafvollstreckungskammer am 18. 2. 1983 mehrere, darunter auch doppelt belegte Einzelzellen besichtigt. Die durchaus zweckmäßige Einrichtung der Zellen gewährleistet für eine Einzelperson die gesetzlichen Anforderungen an die Wohnqualität. Bei Doppelbelegung sind diese Voraussetzungen jedoch nicht mehr gegeben. Der unter Berücksichtigung der Möblierung noch verbleibende freie Raum läßt eine ungestörte Bewegungsfreiheit zweier Personen augenscheinlich nicht mehr zu. So ist ein zeitgleiches Lesen oder Schreiben kaum möglich. Auch bei anderen Beschäftigungen stoßen die Gefangenen zwangsläufig einander an und kommen sich ins Gehege. Ein ausreichender Tisch und weitere Sitzgelegenheiten außerhalb des Bettes sind ohne den Raum zu verbauen, nicht unterzubringen. Der erzwungene hautnahe Kontakt mit einem möglicherweise unliebsamen Mitgefangenen kann zu einer erheblichen

psychischen Belastung führen. Hierbei spielt auch eine Rolle, daß das Klosett von der übrigen Zelle nicht räumlich abgetrennt ist. Die zunächst nicht vorgesehene und inzwischen von dem Antragsteller und seinem Mitgefangenen angebrachte Schamwand aus Tuch bietet nur Sichtschutz. Gegenseitige geruchliche und akustische Belästigungen bleiben bestehen. Dem Bedürfnis eines Menschen, sich bei Verrichtung seiner körperlichen Bedürfnisse abzusondern, wird nicht Rechnung getragen. Daß ein Bedürfnis nach Abtrennung des Klosettbereichs auch in der Einzelzelle ohne Doppelbelegung besteht, zeigt sich darin, daß viele Gefangene sich selbst Vorhänge hierfür angefertigt haben. Durch die Doppelbelegung werden die in §§ 2 und 3 StVollzG niedergelegten Vollzugsregeln nicht beachtet. Von einer weitestmöglichen Angleichung des Lebens im Vollzuge an die allgemeinen Lebensverhältnisse kann unter diesen Umständen nicht die Rede sein. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges wird jedenfalls mit der Doppelbelegung nicht entgegengewirkt. Eine vermehrte psychische Belastung und eine zunehmende Aggressionsbereitschaft der betroffenen Strafgefangenen sind keine wünschenswerte Begleiterscheinung des Freiheitsentzuges. Die Vorbereitung der Strafgefangenen, künftig ihr Leben in sozialer Verantwortung zu führen, wird erschwert. Nach Abwägung der angespannten Belegsituation und der Bedürfnisse des Gefangenen erscheint die praktizierte Doppelbelegung in ihren Auswirkungen insgesamt unwürdig und erniedrigend und verletzt den Anspruch des Antragstellers auf Achtung seiner Persönlichkeit und seiner durch Artikel 1 Grundgesetz geschützten Würde.

Der Anstaltsleiter kann sich bei der Doppelbelegung der Zellen auch nicht auf die Verfügung des Justizvollzugsamts Celle vom 23. 4. 1982 stützen. Diese hat folgenden Wortlaut:

„Bezugnehmend auf die AV des Nds. Ministers der Justiz vom 17. 1. 1976 – 4402-404.10 – (Nds. Rechtspflege 1977, 10) zu § 144 StVollzG bin ich bei bestehender Überbelegung der Anstalt mit einer Nutzung der Einzelräume als Gemeinschaftsräume gem. der o.a. Bestimmung einverstanden. Voraussetzung ist, daß die Einzelhaftsräume in Haus 2 mit 22,06 cbm und in Haus IV mit 22,03 cbm nur zum Aufenthalt bei Nacht und ausnahmsweise zum Aufenthalt in der arbeitsfreien Zeit dienen. D.h., daß die dort untergebrachten Gefangenen außerhalb des Haftraums beschäftigt werden oder sich in Ausbildung befinden und die Möglichkeit haben, an gemeinschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Sofern Einzelhaftsräume als Gemeinschaftsräume genutzt werden, muß der Toilettenbereich abgeschirmt werden. Auf die Anlage zum Erlaß vom 24. 6. 1981 – 5360 I (V) – 402, 102 – Ziff. 15, 18 – weise ich hin. Die in der dortigen Anstalt vorhandenen Gemeinschaftsräume können gleichfalls bis zur Höchstgrenze belegt werden. Kellerräume, die nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, dürfen als Haftraum nicht benutzt werden. Insoweit bitte ich eine Stellungnahme des zuständigen Staatshochbauamtes herbeizuführen. Die Belegungssituation in allen Anstalten des geschlossenen Vollzuges des Landes Niedersachsen läßt eine Entlastung der JVA zur Zeit nicht zu. Bei der Belegung der Hafträume unter den o.g. Voraussetzungen handelt es sich nicht um eine Unvereinbarkeit mit der Men-

schenwürde, vielmehr um eine Einschränkung der Wohnqualität, die wegen der Belegungssituation hingenommen werden muß."

Diese Verfügung enthält keine zeitliche Beschränkung für eine Doppelbelegung. Hafträume dürfen aber nach § 146 StVollzG nur belegt werden mit nicht mehr als einen Gefangenen. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde nur vorübergehend zulässig. Vorübergehend bedeutet, daß eine Einzelzelle mit einem weiteren Gefangenen nur für kurze Zeit belegt werden darf. Dabei ist gleichgültig, ob es sich bei den weiteren Gefangenen immer um ein und dieselbe Person handelt oder ob ein Personenaustausch erfolgt. Angesichts der chronischen Überbelegung der JVA Wolfenbüttel erscheint im Hinblick auf die fehlende zeitliche Eingrenzung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung der Ausnahmecharakter der Doppelbelegung nicht mehr gewahrt. Dies trifft insbesondere für den Fall des Antragstellers zu, dessen Einzelzelle seit nunmehr rund einem Jahr doppelt belegt ist.

Wenn der Anstaltsleiter schon die Doppelbelegung der Einzelzelle des Antragstellers nicht zurücknahm, so hat er ihm die Verlegung in eine Einzelzelle ohne Doppelbelegung zu Unrecht versagt. Ein Strafgefangener hat Anspruch darauf, rechtmäßig verwahrt und nicht in unzulässiger Weise untergebracht zu werden.

§ 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG

Ein ehrenamtlicher Betreuer (Vollzugshelfer) kann aus keiner Bestimmung des Strafvollzugsgesetzes für sich das Recht herleiten, zu einem bestimmten Zeitpunkt uneingeschränkt eine Sprechstunde mit einem Gefangenen abzuhalten. Allerdings hat der Anstaltsleiter bei der Ermessensausübung dem in § 154 Abs. 2 StVollzG normierten Grundsatz der Kooperation Rechnung zu tragen.

Beschluß des Kammergerichts vom 7. 3. 1984 – 5 Ws 428/83 Vollz –

§ 91 Abs. 2 JGG

1. **Ein 17 Jahre alter Jugendstrafgefangener hat auch dann keinen Anspruch auf Ablösung von einem schulischen Förderkurs, wenn er von der Schulpflicht befreit ist.**
2. **Die Verpflichtung zur Teilnahme an dem schulischen Förderkurs deckt sich – im Falle erheblicher Defizite im schulischen Grundwissen – mit dem Erziehungsauftrag der Vollzugsbehörde (§ 91 Abs. 2 JGG). Die Durchführung einer solchen Maßnahme ist weder vom Einverständnis des Gefangenen noch vom Bestehen der Schulpflicht abhängig.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 25. 1. 1984 – 3 VAs 47/83 –

Gründe:

Der jetzt 17 Jahre alte Antragsteller verbüßt seit 7. 7. 1983 eine Jugendstrafe von 18 Monaten in der Justizvollzugsanstalt Rockenberg. Er wurde aus der 7. Klasse ohne Abschluß entlassen und 1982 gemäss § 18 Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes von der Schulpflicht befreit. Die Vollzugsplankonferenz in der JVA Rockenberg hat bei dem Antragsteller erhebliche Mängel im schulischen Wissensstand festgestellt. Es wurde deshalb als wichtige Fördermassnahme beschlossen: „Schulischer Förderkurs ab 15. 8. 1983, etwa ab März 1984 Grundausbildungslehrgang Metall.“

Der Antragsteller begehrt die Befreiung von der Teilnahme an dem schulischen Förderkurs. Er beruft sich auf die schon erteilte Befreiung von der Schulpflicht. Er sei unruhig und nervös, so dass er dem Unterricht nicht folgen könne. Er wolle in einem Arbeitsbetrieb eingesetzt werden bzw. eine Lehre als Schreiner machen.

Die Ablösung von dem schulischen Förderkurs ist von dem Anstaltsleiter abgelehnt worden. Der Antragsteller verhalte sich zwar bei zunehmenden Anforderungen häufig störend, weshalb auch der Leiter des Schulbereichs um die Ablösung des Jugendlichen gebeten habe. Eine weitere schulische Förderung sei jedoch unbedingt erforderlich.

Gegen die ablehnende Massnahme des Anstaltsleiters richtet sich der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung.

Der Antrag ist gemäss § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG statthaft. Der Antragsteller beanstandet eine Massnahme der Vollzugsbehörde im Vollzug der Jugendstrafe. Er macht damit auch geltend, durch die Verpflichtung zur Teilnahme an dem schulischen Förderkurs in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 24 Abs. 1 EGGVG). Ob der Antrag gemäss § 26 Abs. 1 EGGVG auch fristgerecht gestellt worden ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Antrag ist jedenfalls unbegründet.

Der Antragsteller hat als Strafgefangener im Jugendstrafvollzug keinen Anspruch auf Ablösung von dem schulischen Förderkurs. Mit der ihm auferlegten Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Kurs erfüllt die Vollzugsbehörde vielmehr die ihr gemäss § 91 JGG obliegenden Aufgaben. Danach soll der Verurteilte durch den Vollzug der Jugendstrafe dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu führen (§ 91 Abs. 1 JGG). Ordnung, Arbeit, *Unterricht*, Leibesübungen und sinnvolle Beschäftigung in der freien Zeit sind die Grundlagen dieser Erziehung (§ 91 Abs. 2 JGG).

Die Verpflichtung zur Teilnahme an dem schulischen Förderkurs deckt sich somit mit dem gesetzlichen Erziehungsauftrag der Vollzugsbehörde, zumal bei dem Antragsteller, was von diesem auch nicht bestritten wird, erhebliche Defizite im schulischen Grundwissen festgestellt worden sind (vgl. dazu Brunner, JGG, 7. Aufl., § 91 Rdnr. 4). Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die eine Ablösung von dem Förderkurs gebieten. Das Einverständnis des jugendlichen Strafgefangenen ist keine Voraussetzung für die Rechtmässigkeit der schulischen Fördermassnahme. Der Antrag-

steller kann sich auch nicht darauf berufen, dass er 1982 von der Schulpflicht befreit worden sei. Diese Befreiung hat keinen Einfluss auf die Rechtmässigkeit individueller schulischer Förderungsmassnahmen im Jugendstrafvollzug. Andernfalls könnte die Vollzugsbehörde die ihr nach § 91 JGG obliegenden Vollzugsaufgaben nicht sachgerecht erfüllen. Im übrigen kann eine schulische Förderung unter den besonderen Bedingungen des Jugendstrafvollzugs durchaus sinnvoll und erfolgsversprechend sein, während sie in der Freiheit nicht gelingt.

Die Ablösung vom Unterricht ist auch nicht deshalb geboten, weil der Lehrer des Antragstellers sich selbst dafür ausspricht. Zuständig für die Ablösung ist der Anstaltsleiter. Dieser hat auch die dafür vorgebrachten Gründe zu würdigen. Danach ist es aber nicht rechtswidrig, wenn der Anstaltsleiter allein im Hinblick auf das störende Verhalten des Antragstellers im Unterricht dessen Ablösung verweigert.

Somit war der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu rückzuweisen.

In entsprechender Anwendung des § 74 JGG war von der Auferlegung von Kosten und Auslagen abzusehen.

Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG, 119 StPO

- 1. Das zwischen einem Untersuchungsgefangenen und dem Anstaltsarzt bestehende Rechtsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.**
- 2. Grundsätzlich verbleibt dem Gefangenen jedoch – von der aufgrund der sozialstaatlichen Fürsorgepflicht in Extremfällen eingeräumten Möglichkeit medizinischer Zwangsmaßnahmen abgesehen (§§ 101, 178 Abs. 1 StVollzG) – das Recht auf Selbstverfügung über Leib und Leben.**
- 3. Der aus dem durch die grundrechtliche Wertung geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde des Patienten (Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG) sich ergebende Anspruch des Patienten auf Einsicht in die Krankenunterlagen (BGH NJW 1983, 328 ff.) steht auch dem Untersuchungsgefangenen zu.**
- 4. Das Einsichtsrecht umfaßt jedoch nicht die gesamten Krankenunterlagen, sondern bezieht sich nur auf Aufzeichnungen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und auf Behandlungsfakten, welche die Person des Patienten betreffen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 2. 2. 1984 – 3 VAs 32/84 –

Gründe:

Während einer Untersuchungshaft wurde der Antragsteller im Jahre 1975 im Zentralkrankenhaus der Justizvollzugsanstalt Kassel ärztlich behandelt. Der Antragsteller behauptet, aufgrund von ärztlichen Fehlern sei ihm ein gesundheitlicher Schaden entstanden, den er im Klagewege geltend machen will. Frühere Anträge auf Einsichtnahme in die ihn

betreffenden Krankenunterlagen des Zentralkrankenhauses hat der leitende Arzt unter Bezugnahme auf gerichtliche Entscheidungen, die einen dementsprechenden Rechtsanspruch verneint haben, abgelehnt. Erneute Anträge vom 16. 3. und 19. 4. 1983, mit denen der Antragsteller auf die Entscheidung BGH NJW 83, 328 ff. Bezug genommen hat, hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt mit dem angegriffenen Bescheid unter Bezugnahme auf ein früheres Schreiben des leitenden Arztes des Zentralkrankenhauses erneut abgelehnt.

Hiergegen richtet sich der Antrag des Antragstellers vom 13. 6. 1983, mit dem er beantragt, gemäß den §§ 23 ff. EGGVG die Rechtmässigkeit des Bescheides zu überprüfen und den Bescheid aufzuheben. Zugleich verfolgt er sinngemäß sein Anliegen auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen weiter.

Der Antrag ist statthaft, da in dem ablehnenden Bescheid des Leiters der Justizvollzugsanstalt Kassel vom 20. 5. 1983 eine Verfügung einer Vollzugsbehörde zur Regelung einer einzelnen Angelegenheit auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu sehen ist, die sich auf eine Maßnahme während der Untersuchungshaft des Antragstellers bezieht (vgl. Kiesel, GVG, § 23 EGGVG Rn. 142). Der Antragsteller macht auch geltend, durch die Verweigerung der Einsichtnahme in seinen Rechten verletzt zu sein, da er die von ihm behaupteten Fehler in der ärztlichen Behandlung ohne Kenntnis der Unterlagen nicht in ausreichendem Umfang prüfen bzw. gerichtlich geltend machen kann. Ein von ihm beabsichtigter Amtshaftungsprozeß kann auch nicht von vorneherein als aussichtslos angesehen werden. Insbesondere kann hiergegen auch nicht eingewandt werden, eventuelle Ansprüche seien verjährt, da – abgesehen von den hier nicht feststellbaren Voraussetzungen einer Verjährung – diese nur als Einrede geltend gemacht werden kann und unter Umständen (z.B. wenn sie gegen Treu und Glauben verstößt) unzulässig ist. Der auch fristgerecht gestellte Antrag ist mithin zulässig, § 24 Abs. 1 EGGVG.

Der Antrag ist auch begründet.

Mit Beschluß vom 9. 9. 1981 – 3 Ws 541/81 – hat der Senat es dahingestellt sein lassen, ob einem Untersuchungsgefangenen ein allgemeiner Anspruch auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen mit der Folge zusteht, daß der Anstaltsarzt in jedem Falle Aufschluß über die tatsächlichen und fachlichen Grundlagen seiner Tätigkeit geben müßte. Gleichwohl hat der Senat in dem betreffenden Fall die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der Strafkammer, mit dem angeordnet war, dem Angeklagten eine auf seine Kosten zu fertigende Fotokopie eines während der Untersuchungshaft gefertigten ärztlichen Berichtes auszuhändigen, verworfen. Der Senat hat in diesem Zusammenhang zu bedenken gegeben, daß der Untersuchungsgefangene mit Ausnahme des Verlustes seiner Freiheit und anderer mit dem Vollzug der Untersuchungshaft notwendigerweise verbundenen Beschränkungen ein Träger aller sonstigen Rechte bleibe. Seine durch die bestehende Unschuldsvermutung besonders stark gekennzeichnete und im Verhältnis zum Strafgefangenen allein schon von daher anders geartete Rechtsstellung entspreche mithin weitaus mehr derjenigen des freien Bürgers, dem nach heutigem

Rechtsverständnis beim Abschluß eines privatrechtlichen Behandlungsvertrages ein (nach-)vertraglicher Anspruch auf Einsicht in die über ihn geführte ärztliche Krankendokumentation zuerkannt werde. Der Senat hat hierzu auf die Rechtsprechungsnachweise bei Wasserburg NJW 80, 617 ff. verwiesen.

Im Ergebnis sieht der Senat seine Auffassung bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23. 11. 1982 – VI ZR 222/79 – (NJW 83, 328 ff.). Der 6. Zivilsenat hat sich darin mit gewissen Einschränkungen der von ihm im einzelnen dargestellten neueren Tendenz in Rechtsprechung und Schrifttum zum grundsätzlichen Anspruch der Patienten auf Einsicht in Krankenunterlagen angeschlossen. Der Arzt dürfe sich dem ernstlichen Verlangen des Patienten nicht widersetzen, in die objektiven Feststellungen über seine körperliche Befindlichkeit und die Aufzeichnungen über die Umstände und den Verlauf der ihm zu Teil gewordenen Behandlung Einsicht zu erlangen. Der Bundesgerichtshof sieht insoweit einen zusätzlichen Vertragsanspruch, der sich schon aus dem durch grundrechtliche Wertung geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde des Patienten ergibt, die es verbieten, ihm im Rahmen der Behandlung die Rolle eines bloßen Objekts zuzuweisen (vgl. dazu BVerfG NJW 79, 1925 (1929), und das Sondervotum daselbst S. 1930 f.).

Zwar betreffen diese Ausführungen des Bundesgerichtshofs den Fall des privatrechtlichen Arzt-Patientenverhältnisses, in welchem persönliche Fakten im Auftrag und Interesse des Patienten im Rahmen des bestehenden notwendigen besonderen Vertrauensverhältnisses von dem Arzt erhoben wurden. Demgegenüber ist das zwischen dem Antragsteller und dem Anstaltsarzt bestehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur (vgl. für den insoweit gleichliegenden Fall des Strafgefangenen Senatsbeschuß vom 6. 2. 1981 – 3 Ws 1048/80 StVollzG –; Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 3. Aufl., § 56 Rn. 3 m.w.N.). Der Untersuchungsgefangene kann wie der Strafgefangene unter bestimmten Umständen zwangsweise medizinische Untersuchungen und Behandlungen unterworfen werden (§§ 101, 178 Abs. 1 StVollzG), wie dies nach dem früheren Vortrag des Antragstellers bei der angeblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen auslösenden Behandlung der Fall gewesen sein soll. Das grundsätzliche Recht des Gefangenen auf Selbstverfügung über Leib und Leben wird durch die engumgrenzte Möglichkeit medizinischer Zwangsmaßnahmen (die beim Untersuchungsgefangenen der richterlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen, §§ 178 Abs. 2 StVollzG, 119 Abs. 6 StPO) aufgrund der sozialstaatlichen Fürsorgepflicht nur in Extremfällen eingeschränkt (vgl. Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 101 Rn. 2). Die freie Willensbestimmung des Gefangenen wird ausdrücklich und bis zur äußersten Grenze geschützt, § 101 Abs. 1 S. 2 StVollzG.

Da die Grundrechte ihre Wirkung in erster Linie in dem Verhältnis des Individuums zur öffentlichen Gewalt entfalten, kann nicht mehr zweifelhaft sein, daß der durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in überzeugender Weise aus dem durch grundrechtliche Wertung geprägten Selbstbestimmungsrecht und der personalen Würde des Patienten (Art. 1 Abs. 1 und 2, Abs. 1 GG) sich ergebende Anspruch auf Einsicht in die Krankenunterlagen auch für

den Untersuchungsgefangenen anzuerkennen ist. Dem genannten Urteil des Bundesgerichtshofs ist aber auch insoweit zu folgen, als das Einsichtsrecht nicht die gesamten Krankenunterlagen umfaßt, sondern sich nur auf die Aufzeichnungen über naturwissenschaftlich objektivierbare Befunde und auf Behandlungsfakten, die die Person des Patienten betreffen, bezieht. Mit überzeugender Begründung hat der BGH ausgeführt (a.a.O. S. 329), daß die Krankenunterlagen vielfach auch schriftlich niedergelegte persönliche Eindrücke und legitime Bekundungen des Arztes enthalten, die – nicht nur wegen ihrer zwangsläufig emotionalen Färbung und in ihnen enthaltener subjektiver Wertungen, sondern etwa auch wegen des Hinweises auf später aufgegebene Verdachtsdiagnosen, den indessen zu tilgen ärztlich verfehlt wäre – der Einsicht des Patienten entzogen werden müssen und dürfen. Diese im Interesse des Patienten wichtigen Aufzeichnungen würden unterbleiben, wenn der Arzt zu ihrer Offenlegung verpflichtet wäre.

Nach alledem war der angefochtene Bescheid aufzuheben. Dem Antragsteller kann allerdings nicht die von ihm begehrte volle Einsicht, sondern nur eine solche in die ihn betreffenden Aufzeichnungen über objektive physische Befunde und Berichte über Behandlungsmaßnahmen gewährt werden. Als Form der Einsicht kommt hier zweckmäßigerweise nur die Überlassung von Fotokopien auf Kosten des Antragstellers in Betracht (vgl. BGH a.a.O.; OLG Köln NJW 82, 704 ff.). Anstelle des Leiters der Justizvollzugsanstalt, der die angefochtene Verfügung erlassen hat, war der leitende Arzt des Zentralkrankenhauses, als diejenige Person, die hinsichtlich der Krankenunterlagen Verfügungsbefugte ist, Adressat der gerichtlich ausgesprochenen Verpflichtung (vgl. Senatsbeschuß vom 9. 9. 1981 – 3 Ws 541/81 –). Für den Aufgabenbereich der ärztlichen Versorgung ist der Anstaltsarzt allein zuständig und verantwortlich und unterliegt insoweit auch nicht Weisungen des Anstaltsleiters (Calliess/Müller-Dietz a.a.O. § 56 Rn. 3).

Da der Antrag ganz überwiegend Erfolg hatte, entstehen keine Gerichtskosten (§§ 30 Abs. 1 EGGVG, 130 KostO). Der Festsetzung eines Geschäftswerts bedarf es deshalb nicht (vgl. Kleinknecht/Meyer, StPO, 36. Aufl., § 30 EGGVG Rn. 4). Aufgrund des ganz überwiegenden Erfolges des Antrags entsprach es billigem Ermessen, die außergerichtlichen Kosten des Antragstellers der Staatskasse aufzuerlegen, § 30 Abs. 2 EGGVG.